L. Cass. 35-14

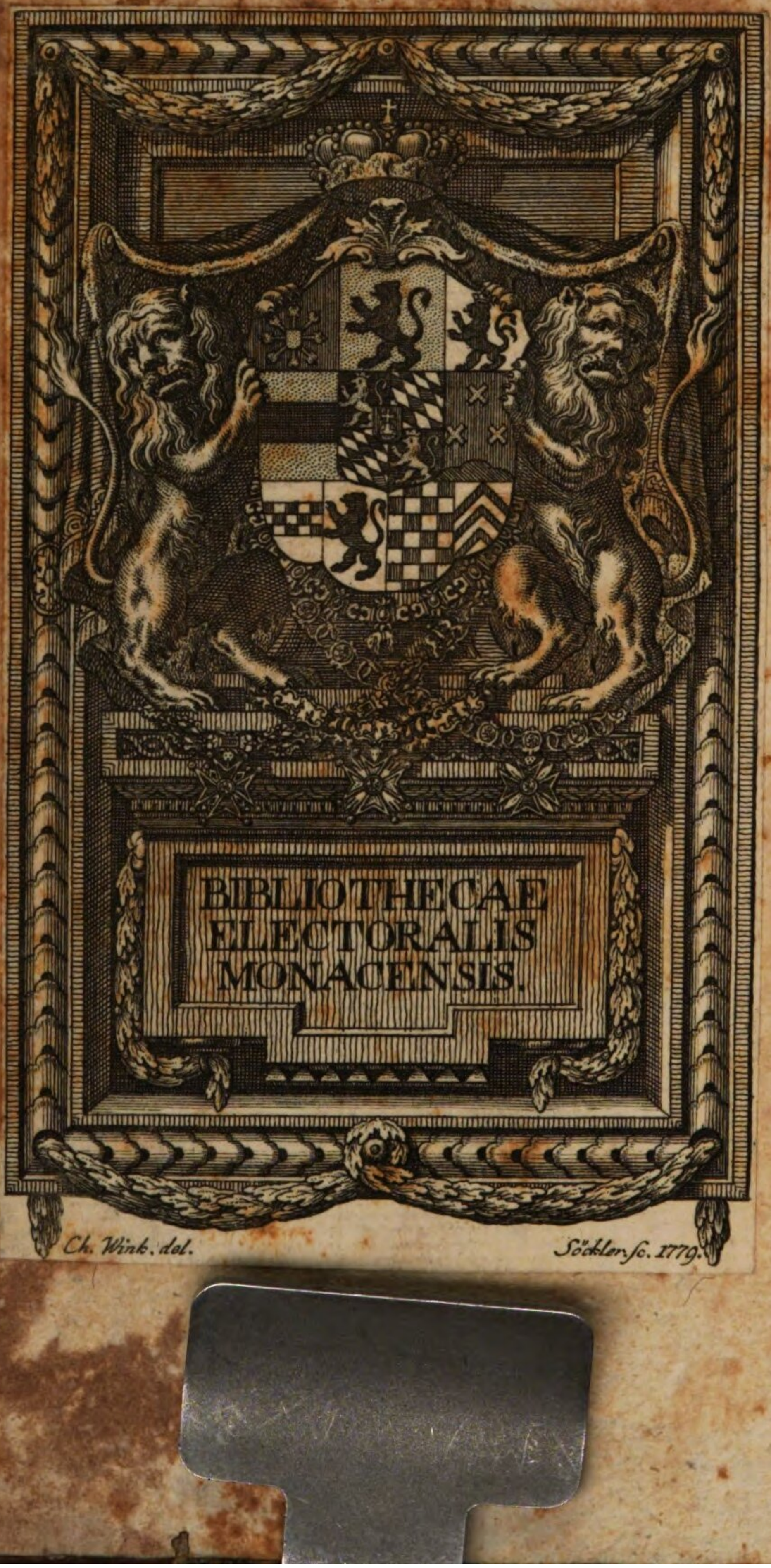
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36639156390017

<36639156390017

Bayer. Staatsbibliothek

Ri

Politischer

Codex.

Vierzehnter Band.

Josephinische

Gesetze

von 1789 bis 20 Febr. 1790.

A. — Z.

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden

Gesetze, und Anordnungen

im

politischen Fache.

Practisch bearbeitet

von

Ignaz de Luca,

k. k. Rath und Professor

an der hiersigen Universität.

Vierzehnter und letzter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung.

Wien,

bey Thadd. Edlen von Schmidbauer und Komp.

am Graben zur blauen Krone.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich lege einem verehrungswürdigen Publicum den letzten Band meines politischen Codexs vor — Dem ganzen Werke die möglichste Vollständigkeit zu geben, war mein eifrigstes Bestreben, ob ich das Ziel erreichet habe, kann ich nicht entscheiden, aber ich wünsche die etwa vorkommenden Mängel zu berichtigen und die Lücken zu ergänzen; daher die Bitte, mir das Irrige mit Nachsicht anzuzeigen, oder den Fingerzeig zu geben, was man etwa noch näher erläutert wünscht. Jede Erinnerung, welche man mir mittheilen wird, werde ich benützen,

und

und davon in dem zu erscheinenden Nachtrag Gebrauch machen. Ich werde diejenigen, die es nicht ausdrücklich verbiethen, namentlich aufführen, welche mir zur Vervollkommung dieses Werkes hülfreiche Hand geleistet haben. Der Nachtrag, welcher erst ans Licht treten kann, wenn über das Ganze die Urtheile gesammelt, und die Berichtigungen vollkommen gereifet sind, beginnt mit einem chronologischen Repertorium über alle im Werke aufgeführten Gesetze; und schließt mit wichtigen Zusätzen, und Berichtigungen.

Wien den 12. März 1795.

Bayerische
M

R.

Rath, s. Magistrat; Secretär.

Rathsmann: 1789. May 28 bey den organisirten Magistraten soll der geprüfte Rathsmann und Syndikus den ungeprüften Rathsmännern aus der Gemeinde stets vorgehen, folglich nach dem Burgermeister den ersten Platz einnehmen.

Rathsstelle: 1789 Juny 12. künftig soll bey dem Magistrate der Stadt Wien jede dritte Rathsstelle, die erlediget wird, für ein Militärindividuum aufbehalten, und unter diesen, jene, die am vorzüglichsten vom Hofkriegsrathe ausgezeichnet worden, in die Wahl genommen werden.

Rauchtobak, s. Tobak.

Rauchfang, s. Schornstein.

Referatsbogen: 1789. July 21. die Referatsbogen sollen nach den Nummern geleget, und ihre besondern Faszikeln haben; auch sind jene Expeditionskoncepte, welche Geschäfte betreffen, bey denen keine besonderen Akten in der Registratur zurück gehalten werden, den Referatsbogen beyzuschliessen; dagegen sollen zu Erleichterung der Manipulation jene Expeditionskoncepte, worüber die Akten bey der Registratur zu-

rückgehalten werden, nicht den Referatsbogen, sondern den Akten beygeschlossen werden.

Reise, s. Repräsentant.

Rekrut: 1789 März 20. in Ansehung der wegen der Rekrutirung Ausgetretenen ist bey ihrer Zurückkunft oder längern Ausbleiben, dasjenige zu befolgen, was diesfalls generaliter vorgeschrieben ist.) 1789. April 22 der für den Ordinaripost- und Staffetenritt beständig gewidmete Postknecht soll auf jeglicher Poststation von der Rekrutirung befreyt seyn, wo hingegen zu einer solchen Dienstleistung nur tüchtige und besonders vertraute Leute von den Postverwaltern und Postmeistern angenommen werden sollen, nachdem denselben ohnehin die Haftung für ihre Leute oblieget.) 1789 July 7 bey der Rekrutenaushebung soll auf keine Privatvorbitte Rücksicht genommen werden, sondern die von ihrer Obrigkeit gestellten Rekruten sind ohne Weiters zu assentiren.) 1789 July 20. bey der Rekrutirung sollen vorzüglich die zum Ackerbau nöthigen Leute, und die Professionisten bey Fabriken, so viel möglich geschonet, dagegen aber hauptsächlich Livreebediente, Reitknechte, Friseurs, und sonstige müssige Leute in der Hauptstadt zu Rekruten ausgehoben werden.) 1789. July 30. damit in Folge des Konskriptions- und Werbbezirkssystems die zum Ackerbau, dann zu Betreibung der Gewerkschaften bey den Salz- Pulver- Salpeter- und Eisenwerken, bey der Schiffahrt, und was immer für Namen haben mögenden

Pros

Provinzialbeschäftigungen unumgänglich nöthigen Leute von der Militärstellung verschonet bleiben mögen, wird befohlen, daß den Dominien und Magistraten neuerdings eingebunden werden soll, daß sie, da ihnen die Beschäftigung ihrer Unterthanen, folglich auch am Besten bekannt seyn muß, wer davon entbehrlich sey, keine andere Leute stellen sollen, als von welchen sie gewiß wissen, daß auch ohne dieselben die vorerwähnten Beschäftigungen ihren guten Fortgang haben können, auf daß die Einheimischen nicht mißmuthig gemacht, und die fremden Fabrikanten durch den Ruf einer ausserordentlichen Rekrutirung von der Einwanderung nicht abgeschrecket, oder die Inländer nicht zur Auswanderung verleitet werden.) 1789. Aug. 13. die in Pulvermühlen arbeitenden Leute haben in so lange sie bey dieser Arbeit angestellet, und unentbehrlich sind, von der Rekrutenstellung um so mehr frey zu bleiben, als die Pulver- und Salpeter-Erzeiger sich bey der Aufnahme der nöthigen Arbeiten nach dem Werbbezirkssystem zu benehmen gehalten sind, und der §. 11te des Konskripzionssystems ausdrücklich saget, daß derley Menschen nicht zum Wehrstand genommen werden mögen.) 1789. Aug. 21. in Folge eines Hofdekrets von 16 Apr. d. J. bleibt zwar jeder Werbbezirk berechtiget, auch jene Bursche, die wirklich Handwerk treiben, oder wo immer in Diensten stehen, aber die schriftliche Bewilligung ihrer Grundobrigkeit zum unternommenen Austritt nicht

vorweisen können, anzuhalten, und die Feuergewehrtauglichen auf seine des apprehendirenden Werbbezirks Rechnung zum Soldatenstand zu widmen, da aber durch diese in fremden Bezirken ohne Paß aufgehobene Bursche der Mannschaftstand, nach welchem die Rekrutenstellung bemessen wird, bey dem konskribirenden Werbbezirke sich vermindert, folglich dieser in die Kenntniß vom sothanen Entgange gesetzet werden muß, um solchen bey der nächst zu verfassenden Konskriptionstabelle in Abgang zu bringen. Als wird sämmtlichen Werbbezirkskommissariaten aufgetragen, daß jeder der einen ohne Paß betretenen, in einem fremden Bezirke konskribirten Bursch zum Soldatenstand widmet, von Fall zu Fall die Anzeige an das betreffende Bezirkskommissariat mache, über jene aber, welche in einem anderen Lande konskribirt sind, die diesfällige Anzeige zu weiterer Beförderung an die betreffenden Länderstellen einschicke, wie dann auch eine gleichmässige Anzeige in Ansehung der apprehendirten, aber bey der Visitirung zum Feuergewehr untaulich befundenen Bursche aus dem obangeführten Grunde zu beobachten ist.) 1789. Sept. 25. ausser den im Konskriptions- und Werbbezirkssystem enthaltenen Vorsehungen wird insbesondere noch beygefüget, daß den bürgerlichen Professionisten die zu Betreibung ihres Gewerbes erforderlichen Gesellen beyzulassen seyn, mithin dergleichen Leute nicht zu Rekruten zu nehmen sind). 1789. Okt. 6.

Magistrate und Wirthschaftsämter haben zur Vorbeugung aller Verirrungen, und unnützer Unkosten in dem Fall, daß Dominien solche Individuen, die zum Militär nicht tauglich, als Rekruten stellen, bey der Konskriptionsrevision die Qualifikazion der Unterthanen genau zu bestimmen.

Rekrutengeld wider die Deserteursverhehler und Beförderer wird für Einen Infanteristen auf 50 fl., und für Einen Kavalleristen auf 100 fl. bestimmt. 1790 Jänner 5.

Religion: 1789. Jän. 9. bey jenen Kirchen, die ihre Erfordernisse selbst zu bestreiten im Stande sind, hat es von dem dießfälligen Beytrage, den sie etwa aus dem Religionsfond erhalten, abzukommen.) 1789. März 14 zu den neu errichteten Pfarren sind nach der bestehenden Vorschrift pensionirte, zur Seelsorge tauglich befundene Exreligiosen auch ohne vorhergegangene Konkursprüfung vorzuschlagen, jedoch ist in derley Besetzungsvorschlägen allemal anzuzeigen, daß die erledigte Pfarr eine der neu errichteten sey, dann ob, und was für eine Pension die Religiosen, welche in Vorschlag gebracht werden, beziehen.) 1789. May 29. nachstehende Formulare A und B geben die Vorschrift, wie die einzubringenden Anzeigen über die, bey gesperrten Kirchen, wie auch bey jenen der aufgehobenen Klöster vorhandenen, und über den Glokenbedarf für die neuen Exposituren, zu verfassen seyen.

A.

Verzeichniß

über sämmtliche auf der Herrschaft, oder Gut N. N. vorhandene, sowohl brauch- als unbrauchbare Glocken, von den aufgelassenen Klöstern und gesperrten Kirchen, als:

Namen		Fortlaufenden Nro.	Sind noch		Schätzungs-	Benennung des Orts, wo die Glocken dermal in Verwahrung sind.
der Herschaften.	des Orts, wo die Klöster bestanden haben.		Brauchbar	Unbrauchbar	werth	
			Cent. | Pf	Cent. | Pf.	fl. | kr.	

B.

Verzeichniß

der der Herrschaft, oder Gut N. N. neu errichtete Lokalien, dann Anzeige welche derselben schon mit Glocken versehen seyen, und welche noch bedarfen, als:

Namen des Orts und der Herrschaft, wo die Lokalie errichtet wurde.	Von dieser neuen Lokalie besitzt. Das Patronatsrecht.	Bedarf an Glocken mit Gewicht. Cent.	Pf.	Von welchen aufgehobenen Klöstern oder gesperrten Kirchen die Glocken zugetheilt werden können.	Anmerkung.

Religios: 1789 Oct. 6 da die Sammlung aller Mendikantenklöster, mit alleiniger Ausnahme der Barmherzigen Brüder, und der Elisabethinerinnen mit Ende des gegenwärtigen Monats Oktober gänzlich eingestellet werden soll; so wird solches den gesammten Ordensprovinzialen gedachter Mendikantenklöster zu ihrem gehorsamsten Nachverhalt mit dem Beysatz bedeutet, daß selben aus besonderer allerhöchsten Gnade die hierdurch entgangenen Sammlungs-Beträge vom 1. Hornung des künftigen Jahrs 1790 anfangend in vierteljährigen Fristen vorhinein aus dem Religionsfond werden vergütet werden.) 1789. Dec. 26. da manche Exreligiosen und Mendikanten den ruhigen Genuß ihrer Pension, und das bequemere Klosterleben der Ausübung der Seelsorge vorziehen, und sich daher gegen die Anstellung in der Seelsorge gewöhnlich mit dem Vorwande körperlicher Gebrechlichkeit schützen, dieses aber in keiner Hinsicht geduldet werden kann; so befehlen Se. Majestät den sämmtlichen Ordinariaten: 1tens die vorgegebene Untauglichkeit der Exreligiosen und Mendikanten mit mehr Genauigkeit und Strenge zu beurtheilen, und sich hierbey nicht bloß durch medizinische Zeugnisse leiten zu lassen, sondern diejenigen pensionirten Religiosen und Exreligiosen, bey welchen der Verdacht eines leeren Vorwandes eintritt, zur Abhülfe in der Seelsorge auszustellen, und es in Ansehung der Tauglichkeit auf die wirklich

prak-

praktische Probe ankommen zu lassen, 2tens. auch die sogenannten halbtauglichen Exreligiosen und Mendikanten nach dem Maße ihrer Kräfte zur Seelsorge zu verwenden, und sie in dieser Absicht an Orten des ebenen Landes, oder bey leicht zu versehenden Kirchsprengeln den Pfarrern zuzutheilen, die ganz tauglichen jüngeru und stärkern aber in beschwerlicheren Kirchensprengeln und Gegenden als Hülfspriester zu gebrauchen, 3tens die pensionirten Ordensgeistlichen, nicht nur bey der neu errichteten Pfarr mit ihren Pensionen, sondern auch bey den alten Pfarren wegen Einziehung der Pension, als Kapläne dergestalt zu verwenden, daß ihnen der Pfarrer, dem sie zugetheilt werden, den gewöhnlichen Unterhalt aus seinen Pfarreinkünften abreiche, und ihnen von ihrem Pensionsbetrag nur so viel aus dem Religionsfond zugesetzet werde, als der Unterhaltungsbetrag, der ihnen von dem Pfarrer abgereichet wird, geringer als ihre Pension ist, und lediglich denjenigen die Pension belassen werde, welche solchen Pfarrern als Kapläne zugetheilet sind, deren Einkommen die Kongrua nicht übersteiget, und die also nicht im Stande sind, ihren Kaplan aus eigenem Vermögen zu unterhalten, in welchem seltenen Fall aber die Einkünfte des Pfarrers allemal vorläufig genau zu erheben sind, und einer solchen Anstellung die Bewilligung von der höchsten Behörde einzuholen ist.

Reliquien: 1789 Febr. 19 die Absicht der Verordnung vom 27 December 1787 gieng dahin, damit die bey aufgehobenen Klöstern vorgefundenen, mit keiner Authentik versehenen Reliquien nicht in die Häuser und Kirchen vertheilt, und auf die Altäre zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt, keineswegs aber dahin, daß die in den Kirchen aufgehobenen Klöster wirklich ausgestellten Reliquien, wenn diese Kirchen auch für die Zukunft beybehalten würden, abgeschaffet, und vertilget werden sollen, daher auch die in den ehemaligen Stifts- und itzigen Pfarrkirchen, ausgestellten Reliquien beybehalten werden können, die Absonderung der dort vorfindigen bewährten Reliquien, von den unbewährten aber so, wie die Beseitigung der letzteren der Pflicht des Ordinarius zu überlassen ist, worüber derselbe nach seinem eigenen Antrage seiner Zeit an das Landesgubernium Bericht zu erstatten haben wird. In Ansehung derjenigen Reliquien, welche bey aufgehobenen Klöstern, und deren gleichfalls aufgehobenen Kirchen vorgefunden werden, hat es bey der bestehenden Verordnung zu verbleiben, nach welcher die authentisirten Reliquien nicht zu vertheilen, sondern von dem Bischof in einem dazu bestimmten von der bischöflichen Kirche abgesonderten Orte aufbewahret werden können, die unauthentisirten aber von dem bischöflichen und kreisämtlichen Kommissär ohne alles Aufsehen zu vertilgen sind; wobey der von dem

Bischof vorgeschlagene Ort in so weit ganz anwendbar seyn wird, daß die Reliquien von der letzteren Art im Orte, wo sie vorgefunden werden, versiegelt, an das Ordinariat gebracht und dort in Gegenwart des kreisämtlichen Kommissärs vertilget werden.

Repräsentant: 1789. Jän. 20. den städtischen bürgerlichen Repräsentanten, kann eine förmliche Besoldung nicht verwilliget werden, hingegen sollen, wenn ein oder der andere derselben, zu nöthigen und wichtigen Bereisungen, Aufsichten oder sonstigen Kommissionen, auf entferate Gemeinorten von Zeit zu Zeit gewählet und verwendet werden muß, demselben gegen Beybringung eines förmlichen Reisexpensenverzeichniß, die Reis- und Zehrungkosten aus den Gemeinderenten vergütet werden, jedoch muß diese Vergütung mit Beylegung des Reisexpensenverzeichniß in den Gemeinde Rechnungen ordentlich verraitet, und von der städtischen Buchhalterey bey der Revision genau darauf gesehen werden, daß keine willkührliche oder unnöthige Reise vorgenommen, auch die Repräsentanten, als förmliche Aufsichtskommissäre nicht beständig, sondern nur, wenn es besondere Umstände erfordern, herumreisen, und dabey nicht zu übermässige Reis- und Zehrungskosten und nicht zu viel Tage aufrechnen mögen. Uibrigens bedarf es dieser Repräsentanten wegen, keines weitern bisher vorgeschrieben gewesenen jährlichen Berichts.

Rich-

Richter: 1789 März 2. in Betreff der Belohnung der Richter wegen Besorgung der Steuersachen wird folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben: a) daß die Repartirung, Einhebung und Abfuhr der Steuer an den Steuereinnehmer des leitenden Dominiums, die Besorgung aller Konskriptions-Lieferungs-, Transports- und aller Militärangelegenheiten dann die Polizey und publiken Geschäfte überhaupt, keinesweges Privatangelegenheiten, sondern allerdings öffentliche das Publicum und den höchsten Herrndienst betreffende allgemeine Schuldigkeiten seyn, b) daß nur die Anzahl der Hausnummern, und der Bevölkerung in jeder Gemeinde, und nur die Entfernung derselben vom dem Amtsort überhaupt betrachtet, die grösseren oder mindderen Lasten des Richterdienstes bestimmen, c) daß der Dienst eines Gemeinrichters, das ist, desjenigen, der nebst allen oben genannten publiken Angelegenheiten seines Dorfs auch das Steuerwesen der übrigen ihm zugetheilten Dörfer zu besorgen hat, eine grössere Belohnung erheische, als jener des Dorfrichters, desjenigen nämlich, der mit dem Steuerwesen, und mit anderen Gemeinen gar nichts zu thun, sondern nur die publiken Geschäfte seines Dorfs allein zu besorgen hat, d) daß zu Besorgung dieser publiken Geschäfte in jedem Dorfe, oder auch in zwey, oder drey kleineren, nahe aneinander liegenden Dörfern, und dazu gehörigen zerstreuten Häusern immer ein Richter unumgänglich nöthig

sey, mithin auch künftig angestellet, und nach obigen Grundsätzen verhältnißmässig gegen den Gemeinrichter belohnet werden müsse, nur muß die Belohnung für jeden Genzein = oder Dorfrichter nicht geringer als 10 fl. „ und nicht höher als 24 fl. ausfallen, daß endlich. e) Ein jedes Dorf seinen Dorfrichter nach Maß der grösseren oder minderen Bemühung selbst belohnen, und zur Belohnung desjenigen Genzeinrichters, an den es in Steuersachen angewiesen ist, nur in soweit beytragen soll, als diesem Gemeinrichter für die Besorgung des Steuerwesens mehrerer Dörfer eine mehrere, jedoch nicht 24 fl. übersteigende Belohnung zuerkannt wird. Hieraus erhellet von delbst, daß sich dasjenige, was zur Bestreitung ser Belohnungen aller dieser Dorf- und Gemeinrichter auf den Steuergulden anzuschlagen sey, vor der Hand nicht bestimmen lasse, sondern das Guberuium hat sämmtlichen Kreisämtern aufzutragen: daß dieselben unter Leitung der Unterkommissionen, welche eines gleichen durch die Oberkommission werden belehrt werden, mit genauer Beobachtung des Unterschieds zwischen den Gemein- und Dorfrichtern nämlich denjenigen, die nebst den publiken Geschäften ihres Dorfs, auch noch das Steuerwesen von mehreren ihnen zugetheilten Dörfern zu besorgen haben werden, und denjenigen, die mit dem Steuerwesen gar nichts zu thun, sondern nur lediglich die publiken Geschäfte zu besorgen haben, dann mit Rücksicht auf die Zahl, und Entlegen-

heit

heit der zugetheilten Dörfer überhaupt, und der grössern oder kleinern Zahl der Hausnummern eines jeden Dorfs insbesondere, und der näheren oder weiteren Entfernung derselben von dem Amtsorte wohlbedächtlich zu bestimmen hätten, was ein jedes Dorf für seinen Dorfrichter an jährlicher Belohnung, die nicht geringer als 10 fl., und nicht höher als 24 fl. seyn darf, zu entrichten, dann für den Gemeinrichter, an welchen jedes Dorf mit dem Steuerwesen angewiesen ist, nach Billigkeit beyzutragen habe. Aus den sämmtlichen Eingaben der Unterkommissionen ist sodann nach vorheriger Prüfung: ob überall ein gehöriges Ebenmaß beobachtet worden, von der Buchhalterey ein Totale zu verfassen, und darinn spezifisch zu bestimmen: wieviel ein jeder Gemein oder Dorfrichrer an jährlicher Belohnung zwischen 10 bis 24 fl. zu empfangen habe, und was für eine jede Dorfsgemeinde auf den Steuergulden jährlich ausfalle. Welche theils Orten, nothwendiger Weise, etwas höher, theils Orten aber wieder etwas niedriger ausfallende Beträge, von der Obrigkeit sowohl, als von den kontribuirenden Unterthanen nach ihren Steuergulden gleich beyzutragen seyn. Dieser Betrag ist durch den Steuereinnehmer von einem jeden Dorfe mit der Steuer zugleich einzuheben, und den Richtern viertel- oder halbjährig, gegen Quittung auszuzahlen, und in der Steuerrechnung ordentlich zu verraiten. Es ist demnach die Zustandbringung des obigen To-

tale möglichst zu beschleunigen, und wenn dasselbe nach den aufgeführten Grundsätzen einmal vollkommen adjustirt, und in Evidenz gebracht seyn wird, hat es vom 1. November 1789 als eine bestimmte Cynosur, von welcher nicht abgewichen werden darf, auf immer zu bestehen. Sollte aber die Obrigkeit der Bemühungen des Richters zu ihren eigenen Geschäften, oder zu irgend einigen Privatdiensten sich gebrauchen; in solchen muß sich zwischen der Obrigkeit und dem betreffenden Richter wegen der Belohnung insbesondere freywillig, folglich mit Beseitigung alles Zwangs, einverstanden werden, und in Partheysachen ist der Richter für seine Bemühung und Versäumniß nach der Gerichts- und adelichen Richteramtstaxordnung zu belohnen.) 1789 Sept. 24. in Betreff der zu veranlassenden Wahl der Gemeindrichter wird die weitere Weisung ertheilet, daß, da nach dem neuen Steuersystem jede Obrigkeit in Ansehung ihrer Grundbesitzungen und der hievon zu entrichten kommenden Landesabgaben als Mitkontribuent zu betrachten ist, dieselbe von der Wahl der Gemeindrichter zwar keineswegs ausgeschlossen werden könne, jedoch auch nur als Mitkontribuent ihre Stimmen dabey mitzuführen haben.

Roßhaupt, Brückenmauth, s. Privatmauth.

Rustikalgrund: 1789 May 25 die Einziehung unterthäniger Gründe zu obrigkeitlichen Handen in vorzüglicher Rücksicht auf die Bevölkeruug ist schon durch die Hofreskripte vom 31. July 1750, 23. Jänner 1751, und 22. December 1769 sebst unter festgesetzten Strafen untersagt, und in den prohibitis generalibus zu Folge höchster Entschliessung vom 8. September 1770 ausdrücklich anbefohlen worden, daß alle von Zeit der letztern Rektifikation von Obrigkeiten eingezogene steuerbare Realitäten den Unterthanen zurück gestellet werden sollen, so wie auch die Obrigkeiten mehrmahl angeeifert worden, die noch vor letzten Rektifikation eingezogenen Rustikalgründe wieder an die Unterthanen zu überlassen. Dem Geiste dieser Gesetze und Anordnungen gemäß, kann also den Obrigkeiten der Ankauf unterthäniger Gründe auf keine Weise gestattet werden, und es haben sich demnach die Kreisämter gegenwärtig zu halten, daß diese einzige und allein zur Dotirung der Unterthanen gewidmeten Rustikalgründe von den Obrigkeiten auf keine Weise, den Fall der Vertauschung unter den gesetzlichen Vorschriften lediglich ausgenommen, an sich gebracht werden können.)

S.

Saatzeit: 1789 Febr. 16 der Vorschub der Lieferungskörner ist nach aller Möglichkeit zu befördern, und nur in der Saatzeit ist, ohne jedoch denselben ganz einzustellen, Rücksicht auf die wichtige Feldarbeit zu nehmen.

Salpeter: 1789 Sept. 1. beym gegenwärtigen Krieg wird für jeden Zentner Salpeter den Erzeugern dieses Produktes, der Einlösungspreis mit 30. kr. erhöhet; denjenigen aber, welche in dem Militärjahre 1789 mehr Salpeter, als in dem verflossenen Jahre 1788 liefern, soll für das mehrere Quantum noch 30 kr. für den Zentner zugelegt werden, und zwar mit dem Beysatz, daß diese bewilligte Zulage auch bey den, von den Erzeugern bereits vom 1. November 1788 an, gemachten und von den bestellten Rechnungsführern von dem oben gedachten Tage an in Empfang genommenen Lieferungen Statt habe. Es werden daher die sämmtlichen Obrigkeiten von dieser höchsten Entschliessung angewiesen, daß das in Betreff des Salpeterwesens unter dem 28. Oktober 1682 ergangene Patent von neuem allgemein bekannt zu machen, welchem zu Folge den berechtigten Salpetersiedern in allem an Handen gegangen; das erforderliche Holz, und die benöthigte Asche ihnen nicht versagt; jenen, die in den Gerichten neu angestellt werden, keine unbefugte Publikationstaxen ihrer Anstellung wegen abgefor-

dert, und endlich auch die Salpeterzeuger nicht gezwungen werden sollen, nur einen geringen Vorrath etwa von 80 Pfund Salpeter in ihren Wohnungen zu verwahren; indem durch eine solche übertriebene Furcht die Salpetersieder in mehrere Unkosten versetzet werden, weil sie alsdann der Ablieferung wegen häufige Reisen vornehmen müssen. So wie nun überhaupt die sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten zur Salpetererzeugung allen nützlichen Vorschub unter eigener Verantwortung zu leisten haben; so soll auch in dem Fall, daß Dreschtennen aufgehoben, oder Schupfen und Stallungen erbauet werden, hiervon jedes Mahl durch den Werkmeister oder die Einwohner selbst die Anzeige geschehen, damit die in solchen Oertern sich befindende salpeterhaltige Erde ausgelaugt werden könne, wodurch sowohl die Salpetersieder von den Unkosten der Herstellung, die sie sonst zu leisten hätten, als auch die Einwohner von den ihnen sonst bey dem Salpetergraben verursachenden Ungelegenheiten durch mehrere Jahre verschonet bleiben.

Salz: 1789 März 3 das Oberensische Salzpatent vom 17ten März 1750 wird dahin erkläret, daß jene Schwärzer, welche die darinn bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande sind, dafür zu öffentlicher Arbeit in Eisen auf so viele Tage verurtheilet werden sollen, als die Strafe Gulden beträgt.) 1789 May 5. bey allen in Polen befindlichen k. k. Salzmagazinen werden

den die Bankozettel nicht nur in Zahlung angenommen, sondern auch gegen Silbergeld und ordinäre Dukaten mit Ausschluß der kaiserl. Dukaten mit $1\frac{1}{2}$ Procent Agio discontiret. Von dieser Einleitung sind aber die Magazine Metsiow, Kasimir, Jaxice und Turśko ausgenommen.) 1789 Juny 8. man hat in Erfahrung gebracht, daß mancher mit Graufalz Handelnder dasselbe mit Erde und Asche vermenget, sodann in Fässer packet, und auf diese Art die Käufer betrüget. Um nun diesen Bevortheilungen vorzubeugen, und die Käufer in den Stand zu setzen, daß sie die Gattungen und den Werth des zum Kauf angebotenen Graufalzes vorher beurtheilen können; so wird bekannt gemacht, daß das Graufalz bey Strafe der Konfiskation nie anders, als in Säcken zum Verkauf gebraucht werden darf.) 1789 July 2. (Galicien) die in Drohobycz und Radworna bestandenen Salinenoberämter, sind vom 1. Wintermonaths an aufgehoben, und an deren Platz 4 Intendenten folgendermassen aufgestellet worden, nämlich: Drahobyczer Intendent, Markscheider Kanzelist; Standort in Sambor, besorget die Kokturen Starośol, Lacko Huczko, mit Tarnawa Drohobycz, Modrtez, Solec und Stebnik; Bolechower Intendent. Markscheider Kanzelist; Standort in Stry, besorget die Kokturen Bolechow, Eissow, Lissowiec, Doiina und Nowica, Rozniatow, Kalluśch und Petranka, Jablonower Intendent, Markscheider Kanzelist, Standort in Kolomea, besorget die Kokturen Lokzin, Mlodia-

tyn und Kniazdwor, Sloboda, Jablonow, mit Schwierska, Utorop, Kossow, mit Pistyn, Kutty; Delatyner Intendent, Marktscheider Kanzelist. Standort in Nadworna, besorget die Kokturen Nossulna, Hwozd, mit Mlodkowa und Mania-wa, Krassne, Delatyn, Berecznow mit Oslow.) 1789 July 8. die Vecturanten, welche auf Rechnung der Privatpersonen Salz außer Lande führen, müßen mit obrigkeitlichen Päßen versehen seyn.) 1789 May 31. schon am 31. May 1771, und am 22. Jänner 1778, wurde der allerhöchste Befehl, daß kein Salzvekturant einiges Salz unterwegs abladen und verkaufen soll, sammt der auf die Uebertretung gesetzten Strafe, im ganzen Lande bekannt gemacht.) 1789 Dec. 27. in Hinsicht auf gegenwärtige Futtertheurung, wird für jetzt und bis auf die weitere Verordnung bewilliget, daß von den Dominien und Salzverschleissern, welche die Zufuhr des Salzes auf eigene Kosten unternehmen, die im Ganzen veräußernde Küffel um $1\frac{1}{2}$ Kr. höher, nähmlich um 54. Kr. verkaufet werden können, wo es jedoch bey der Minutirung nach den bestimmten und zimmentirten Groschen, Kreuzer- und Gr. Scheimaßeln obes eine geringste Preiserhöhung sein unabänderliches Verbleiben haben muß, wobey aber jedem Unterthan vollkommen freygestellet bleibet, seinen eigenen Salzbedarf bey den k. k. Salzverfilberungen in dem gewöhnlichen Preise den Zentner um 7 Fl. oder das Küffel um $51\frac{1}{2}$ Kr. abzunehmen.

Schaf, s. Fleisch.

Schank.

Schankrecht, s. Accise.

Schiffmühle: 1789 Oct. 15. (Gallicien) da die Schiffmühlen in den Flüssen meistens unregelmässig, und an solchen Stellen angebracht werden, die den heftigsten Stromstrichen und den gefährlichsten Ufereinstürzen unterliegen, wodurch öftere Uferbrüche und andere Unordnungen im Flußbette entstehen, und namhafte Wasserbauauslagen verursacht werden; so wird für die Zukunft die willkührliche Anlegung der Schiffmühlen, ohne vorläufige Anfrage bey dem vorgesetzten Kreisamte, schärfest verboten, unter einer Strafe von 12 Dukaten, und dem Ersatze des Schadens, welcher dadurch entstanden seyn dürfte, nicht minder der alsogleich zu geschehenden Uibersetzung auf einen schicklicheren Platz, wenn der eigenmächtig gewählte für schädlich erkannt werden sollte. Und damit dem Uibel auch in Ansehen der bereits bestehenden derley Schiffmühlen abgeholfen werde; so werden deren Eigenthümer angewiesen, auf erhaltenen kreisämtlichen Befehl, solche an die ihnen angewiesenen Stellen in der ihnen einzuräumenden Frist zu übersetzen

Schleier: 1789 Febr 8. da die Fabrikatur des Schleiers in Böhmen so guten Fortgang nimmt, daß fremder Schleier für den Gebrauch der Erbländer entbehrlich wird, ist die höchste Verordnung erflossen: daß zur Einfuhr fremden Schleiers die Erlaubniß den Handel treibende Partheyen, von nun an nicht mehr ertei-

theilet, sondern solcher wie andere ausser Handel gesetzten Waaren angesehen und behandelt, wenn aber eine dem eigenen Gebrauche angemessene Einfuhr von Schleier Privatpersonen gestattet wird, soll für jedes Pfund 12 fl. Zoll entrichtet werden. Und da nach dem Sinne des Waarenstämplungspatents vom 30. Jänner 1789. unter der Rubrik: Tüchel von Musselin, Battist und Schleier genähte, gestickte und gemalte, auch die mit Bord gewirkte zu begreifen sind; so dürfen in Folge dieser höchsten Verordnung, vom 1. Apr. 1790. anzufangen, dergleichen mit Borten gewirkte erbländische Tüchel ohne Bezeichnung im Handel nicht erscheinen, sondern werden der Stämplung gegen Entrichtung zwey Pfennig vom Duzend, und Ein Pfennig vom einzelnen Stücke unterzogen.

Scharwartendienst, s. Unterthan 1789 Oct. 16.

Schornstein: 1789. Jän. 12. der Antrag die Aufführung der Schornsteine bey den Bauernhöfen durch eine Geldstrafe von 4 fl. auf den Unterlassungsfall zu erzwingen, hat nicht Statt, sondern die Bestimmung der Strafen für dergleichen Fälle, für welche sie durch Gesetze nicht bestimmet ist, wird nach Beschaffenheit der Umstände dem vernünftigen Ermessen der politischen Behörde überlassen.

Schornsteinfeger: 1789. Okt. 25. (Innerösstr.) den Dienstbothen ist die Trocknung des Brennholzes in Ofen nicht zuzulassen, und sich

der,

der, den Rauchfangkehrern aufgetragenen öfteren Visitazion der Oefen in der Stadt, und den Vorstädten nicht zu widersetzen, wo die Rauchfangkehrer ihrerseits angewiesen werden, alle wahrnehmende Uibertretungen gegen eine ihnen angemessene, von dem Uibertreter zu entrichtende Belohnung gehörigen Ort anzuzeigen.

Schub: 1789 Oct. 23. (Tyrol.) die Obrigkeiten, welche den Schub einzuleiten haben, haben die Vorspann ohne eine zureichende Ursache nicht zu bewilligen, im Falle der Nothwendigkeit aber jedes Mahl in dem Schubpasse die Ursache, warum der Schub mit Vorspann veranlasset ward, anzumerken.

Schulden: 1789. März 12 die Leben, welche dem Religionsfond zufliessen, sollen mit Schulden nicht belastet werden.

Schuldensteuer, s. Steuer 1789. Jäner 12.

Schule: 1789 Jän. 19 die Schulsachen, wozu das besondere, jedesmal mit dem Hauptgestionsprotokolle zugleich einzusendende, und gleichfalls von den Kreisämtern zu unterfertigende Heft gewidmet ist, sind nicht auch in dem Hauptgestionsprotokolle anzuführen, sondern haben in dem erwähnten Hefte unter jenen Zahlen zu erscheinen, welche ihnen, falls sie im Hauptgestionsprotokolle stünden, zukommen würden. Damit aber, die in den Hauptgestionsprotokollen vorkommenden Stücke, in ununterbro-

che-

chener chronologischer Ordnung fortlaufen, ist darinn auch jedes Stück dergestalt zu berühren, daß bloß die Zahl der Eingabe, der Tag der Einlangung, anstatt des Inhalts aber, das Wort: Schulsache, gesetzt werde. 1789 Febr. 10 (Böhmen) von der bloß allgemeinen Anzeige über die schulfähigen, und die Schule besuchenden Kinder mit Beylegung der Schultabellen, und Bemerkung, inwiefern nach der vorgeschriebenen Methode gelehret wird, an die Landesstelle zu machen, hat es, nachdem alle diese Auskünfte ohnedieß in den halbjährigen Schulberichten, die noch ferner, wie bisher, nach Verlauf eines jeden Schulkurses zu erstatten sind, abzukommen.) 1789 Apr. 24. es hat zwar im Allgemeinen bey der Entscheidung sein Bewenden, daß für Schulen das Beheizungsholz von der Grundobrigkeit, wenn sie mit eigenen Waldungen versehen ist, in Natura geliefert, die Hälfte des Werths vom dem Pfarrpatron vergütet, die Fällung und Zufuhr aber von der Gemeinde besorgt, sonst aber der Kostenbetrag auf alle drey gleich vertheilt werden soll. Nur auf den Fall, wo die Gemeinde eigene benutzbare Waldungen besäße, hätten Se. Majestät befohlen, daß auch diese das Holz in Natura, wovon alsdann die Grundobrigkeit und der Pfarrpatron zusammen zwey Drittheile des Werths nach dem Ortspreise vergüten müssen, liefern, und über dies die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen sollen, doch müsse in Rücksicht derjenigen

Schulen, welchen mehrere Dörfer, und besonders Dörfer von verschiedenen Grundherren zugewiesen, entweder durch gemeinschaftliches Einverständniß, oder in dessen Ermanglung durch kreisämtlichen Entscheidung bestimmt werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werth, jene aber nach Maß der obangeführten Fälle entweder an Holz, oder dessen Werth, oder durch Arbeit und Fuhren beyzutragen habe.) 1789. März 15. die jüdischen Schulkinder in Galicien welche aus Mangel der Kleidung die Schule nicht besuchen können, sind von der jährlich an der Gemeinde abzuführenden Thor Minzaniumers Taxe zu kleiden.) 1789. Nov. 25. wenn zur Gründung einer neu zu errichtenden Schule ein Donationsinstrument ausgestellet wird; so ist in demselben der Fond, aus welchem der Lehrer bezahlet werden soll, ausdrücklich zu bestimmen, und, wenn statt der Grundobrigkeit ein Mandatarius das Donationsinstrument unterschreibt, ist eine vidimirte Kopie seiner Vollmacht miteinzusenden. S. Schulpatronat; Unterrichtsgeld.

Schulgebäude: 1789 März 4. die Grundobrigkeiten, und Gemeinden sind nach der höchsten Verordnung vom 8. May 1788. nur verbunden zu den neu zu erbauenden Schulhäusern die Plätze, wenn ihnen diese eigenthümlich zugehören, nicht aber auch die darauf etwa stehenden Gebäude unentgeltlich zu überlassen. 1789. Dec. 3. um die von Zeit zu Zeit einlaufenden

Kost-

Kostüberschläge, zur Herstellung oder Reparirung der Kirchen, Kuraten-Wohnungen und Schulgebäude, mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können, ist in Zukunft bey Einsendung solcher Vorschläge jedesmal die von der Obrigkeit oder dem Amtsvorsteher bestätigte Anzeige der Materialpreise, beyzulegen, und anzumerken, wie weit jede Gattung der nöthigen Baumaterialien zugeführet werden müsse. Nach geendigtem Bau aber sind, das Gerüstholz, die vorhandenen Bretter, und überhaupt die Baurequisiten, versteigerungsweis zu veräussern, und der geleistete Betrag bey der Baurechnung in Empfang zu bringen. Die mit den nöthigen Dokumenten belegte Baurechnung endlich ist, dieselbe mag bey hochortiger Bewilligung des Baues ausdrücklich abgefordert worden seyn, oder nicht, an die Landesstelle einzusenden, und haben daher die Amtsvorsteher, durch welche eben die dießfällige Einsendung zu geschehen hat, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Schulkinder, s. Schule 1789 May 15.

Schulkommissär: 1789 Febr. 5. (Böhmen) die Kreisschulkommissäre haben auf die Aechtheit der Schulattestate bey dem Schulleuten genau zu sehen.) 1789. Febr. 25. (Galicien) den Kreisinsassen ist öfters der Nutzen der Normalschulanstalten vorzustellen, und sie zu besserer Benützung derselben mit Nachdruck zu ermahnen.

Schulleute: 1789 März 12. aus den von alten Schulleuten 1779, 1781 und 1784. bey der Landesstelle durch das Kreisamt eingebrachten, und den k. Kreisschulkommissären zur Berichtigung zugestellten Gehaltsfassionen kommt hervor, daß ein und andere hierbey sich theils nicht recht, und ordnungsmässig benommen, und theils Empfänge zu ihrem Einkommen angesetzet, und mit einberechnet haben, die gar nicht dazu gehören, und wovon den Schulleuten für ihre Person kein Nutzen zugewachsen ist, als z. B. a) jährlich von der Kirche auf Chorsaiten, welche doch die betreffende Schulleute, als Kantors für diesen Geldbetrag durch das ganze Jahr beyschaffen, und so sogleich selben wieder auslegen müssen. b) Jährlich von dem Patron oder der Obrigkeit 6 Klafter Holz, wovon doch die Schule damit beheizet, und bestritten werden muß. Auch hie und da das Einkommen der alten Schulleute wegen in dieser Zwischenzeit aufgehobenen Taufgebühren und Bruderschaften, obschon beyde, und erstere nach einem 6 jährigen Durchschnitt entweder von dem entbehrlichen Kirchenvermögen, oder aber von dem Patron, und letzterem nach dem sonst jährlich bezogenen Betrag von dem Religionsfond vergütet werden, dennoch alteriret hat. Daher wurde den Magistraten, und weltlichen Aemtern aufgetragen, damit der Kreisschulkommissär in seinem ihm aufgetragenen Dienstgeschäfte, und zu beschleunigenden Zustandbringung der vollständigen Dotirungstabelle über das Einkommen

men aller Schulleute nicht aufgehalten werden möchte, daß selbe nach beykommenden Formular A. den in ihren Territorien befindlichen, sowohl alten als neuen Schulleuten bedeuten, und zwar erstern sich neuerdings nach der vorgeschriebenen Ordnung, und ihrem jetzigen Gehalt, letzteren aber die sich das erste Mahl fassioniren, somit ihr gesammtes und bestimmtes Einkommen bis auf das Schulgeld, welches der Kreisschulkommissär nach höchster Weisung selbst zu reguliren hat, getreulich und richtig mittelst ihrer des betreffenden Seelsorgers, und obrigkeitlichen Beamtens eigenen Namensunterschrift, und Fertigung anzeigen.
Anmerkung Die alten Schulleute haben alle ihre zuvor entweder als Zehent-Wetter, Räucherung oder Kolleda empfangene Gaben, oder sonst bezogene Naturalien, auch von den hinweg getheilten Ortschaften abermahl rechtmässig zu fassioniren, und die Beträge hievon neuerdings auszusetzen, so fort dieses um eine Gleichförmigkeit zu erzielen, nach dem bemerkten Landpreis zu berechnen, nach dem das Maß der Metzen über die zu erhaltende Naturalien in Striche verwandelt worden. Hieben kömmt noch ferner zu bemerken, daß alle fassionirende Gehaltsempfänge nach der Vorschrift, in den gehörigen Oestreichischen Abtheilungen und Rubriken einzutragen seyn. a) Die alten Schulleute genossen zuvor bey bestandenen Bruderschaften jährlich theils eine bestimmte, theils unbestimmte Einnahme, nun aber haben

sie,

ste, nach dem unterm 18. October 1788, hierwegen eigens erflossenen Cirkular nur den sonst jährlich erhaltenen bestimmten Betrag zum Gehalt anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit aus dem Religionsfond von den aufgehobenen Bruderschaftsvermögen vergütet werden wird. b) Für geniessende Felder, und Wiesen glaubet man, um eben eine Gleichförmigkeit zu erhalten, auch den wahren Betrag für einen Strich, und Futter ausgesetzet zu haben. c) Wenn das Holz für den Schulmann zu seinem eigenen Gebrauch, und nicht zur Beheitzung der Schule abgereicht wird; so ist solches allerdings nach dem bestimmten Landpreise zum Gehalt anzumerken. d) Der Ersatz der Kolleda durch den Neuenjahrs-Groschen vom Hause ist nur für jene von Gemeinden, und Unterthanen bey Ausräucherung, oder Kolleda sonst erhaltene besondere kleine Beträge als Kuchen, die das Aquivalent eines Groschens nicht übersteigen, nicht aber die sonst gewöhnlich zur Zeit der Kolleda von Schulleuten eingesammelten weit beträchtlicheren Getraid, und andere Naturalien, aus welchen meistens der Gehalt des Schulmanns, Kantors, oder Meßners bestehet, zum Gehalt anzunehmen, und anzusetzen. e) Hier ist der von den noch erlaubten Stolsgebühren nach einem 6jährigen Durchschnitt aus den Matrikeln vom Jahr 1780. bis mit Einfluß 1785 jährlich ausfallende Geldbetrag anzusetzen. f) Statt der aufgehobenen Taufgebühr ist eben der nach 7jährigem Durchschnitt von besagten Jahren nach der

unterm 10. November 1788, hierwegen eigens erflossenen Zirkularverordnung jährlich ausfallende Geldbetrag, der den Schulleuten vermög höchsten Befehl vom 6. Juli 1786 entweder von entbehrlichen Kirchenvermögen, oder in Ermanglung dessen von dem Patron zu vergüten ist, wenn gleich sie etwa solchen noch nicht bekommen haben; in welchem Fall sie sich nach ausgezogenem richtigen Betrag die Vergütung bey ihren Patronen anzusuchen, und im nicht Erhaltungsfalle sich bittlich zu verwenden hätten, anzusetzen. g) Manche von den alten Schulleuten haben auch aus dem Schulfonde eine jährliche Zulage von 10 Fl.; diese wird hierunter verstanden, und kömmt solche mit Ansetzung des Tages, Monaths und Jahrs, wenn sie solche erhalten haben, einzutragen, die übrigen für die neue Schulleute auf ihren jährlichen pr. 130 Fl. bestimmten Gehalt nach abgängigem Beytrage werden zur Zeit aus dem Schulfonde zahlbar angewiesen werden. h) Hier kömmt von gesammten Schulleuten nichts anzusetzen, weil durch den Kreisschulkommissär selbst die Anzahl der Schulfähigen, und armen Kindern angesetzet, und der Betrag des nach Vorschrift jährlich ausfallenden Schulgeldes ausgesetzt, somit die Rubrick ausgefüllet wird. Ferner haben gesammte sowohl alt als neue Schulleute nach von ihnen angesetztem jährlichen Einkommen die Beyträge in den zwo ersten Rubricken für Meßner, und Kantors am Ende, wie das Formular klar zeiget

zu summiren, die dritte hingegen für die Lehrer, weil dann erst das berührte Schulgeld eingetragen werden wird, nicht zusammen zu berechnen; es versteht sich aber auch von selbst, daß die neuen Schulleute auch jene neue Empfänge als ihren Gehalt anzusetzen haben, welche ihnen entweder die Gemeinden, und Unterthanen neuerdings über die den alten Schulleuten noch immer abzurechnen schuldigen alten Giebigkeiten freywillig zu geben sich verbunden haben, oder ihnen von Grundobrigkeiten, und Patronen als Gehaltsbeyträge entweder an baarem Gelde, oder andern Zuflüssen verwilliget worden sind. Nachdem in Ansehung derjenigen Zuflüsse, welche den Schullehrern von Obrigkeiten, oder Gemeinden an Gelde, Naturalien, mittelst Ueberlassung einiger Grundstücke zur Benützung, oder auf was immer für eine andere Art zugesaget worden sind, oder künftig noch zugesaget werden, eine Vorsicht überhaupt nothwendig ist, damit dießfalls in Zukunft keine Streite erreget, und das Versprochene nicht widerrufen werden könnte; diese Vorsicht aber zugleich dermahl, wo die Schullehrerfassionen durchgehends berichtiget werden müssen, am schicklichsten, und leichtesten, getroffen werden kann; so hat das k. Kreisamt den Schulkommissär anzuweisen, daß, wo immer zwischen Schullehrer und Gemeinden in Absicht auf dergleichen Zuflüsse, Vergleiche, und Einverständnisse eingegangen worden, solche nach vorläufig deshalben verführten Kommissionsprotokollen in

schrift-

schriftliche Instrumente gebracht, und kreisämtlich ausgefertiget, so wie dann auch wegen obrigkeitlicher Verleihung, oder Bestätigung über den Gehalt, oder die Zulage für den Schullehrer die gehörigen Vormerkungen in den Kommissionsprotokollen unter Mitfertigung der obrigkeitlichen Stellvertreter veranlasset, oder wenn solche in besonderen Berichten an das k. Kreisamt von den Obrigkeiten, und derselben Stellvertretern sind zugesichert worden, dieselben kreisämtlich bestätigt, und immer in dem ersten sowohl, als zweyten Fall, ordentliche Expeditionen, und Bestätigungsdekrete erlassen werden sollen.

Schulpatronat: 1789 Apr. 22. der Pfarrpatron soll den vorschriftmässigen Beytrag zu dem Schulgebäude leisten, wenn aber die Schule einen eigenen Patron hat, soll dieser die nähmliche Pflicht allein erfüllen, oder seinem Rechte, welches alsdann mit dem Pfarrpatronat zu verbinden ist, entsagen, in dem Fall, wo das Schulpatronat dem Pfarrpatron und der Vogtobrigkeit gemeinschaftlich zustehet, und etwa diese an dem Beytrag', wozu sie vermöge des Patronatrechts verbunden wäre, Theil zu nehmen sich weigerte, auch vorgegangen werden.

Schüttboden: 1789 Febr. 12. die Unterthanen haben bey vorkommenden Herstellungen und Zurichtungen jener, zur Aufbewahrung ihrer Gemeinkörner überlassenen obrigkeitlichen Schüttböden die Unkosten nach Maß des an den obrig-

keits

keitlichen Schüttböden besitzenden Antheils, wenn ihnen aber ein dergleichen Behältniß von der Obrigkeit ganz abgetreten würde, dieselben auch die Herstellungs- und Unterthaltungskosten ganz aus der Steuerkasse zu tragen. Auf alle Fälle sollen jedoch von einer derley vorzunehmender Herstellung oder Zurichtung die Ueberschläge bevor zur Buchhaltereyadjustirung eingesendet, und der auf die Unterthanen ausfallende Betrag aus der Kontributionskasse gehörig ausgewiesen werden. Und da solchergestalt die Unterthanskosten von den Unterthanen entweder ganz, oder zum Theil gemeinschaftlich zu tragen sind; so läßt sich wegen eines eigenen Zinses für die Behältnisse nichts bestimmen, zumahl, da der Obrigkeit wegen des, durch Errichtung dergleichen Gemeinschüttböden, ihr zugehenden Nutzens, und wegen der für die Körner derselben obliegenden Haftung selbst daran gelegen seyn muß, daß solche gut und sicher untergebracht werden, auch obrigkeitliche Behältnisse nur da verlangt werden, wo solche entbehrlich sind, oder ein entbehrlicher Raum vorhanden ist. Wo keine obrigkeitliche entbehrliche Behältnisse für die Unterthanen vorhanden, sollen zu Aufbewahrung der Gemeinkörner entweder ganz neue Schüttböden errichtet, oder gesperrte Kirchen, und andere derley entbehrliche Gebäude dazu verwendet werden, in welchen beyden Fällen die Unterthanen nebst zu leistenden unentbehrlichen Hand- und Zugarbeiten auch da, wo Gemeinwaldungen mit Bauholz vorhanden sind, oder wo die Gemeinde

eigene Steinbrüche, oder Ziegelöfen besitzet, die nöthigen Baumaterialien im Erzeugungspreise, oder wenn die Errichtung eines solchen Schüttbodens nur eine Gemeinde allein beträfe, solche unentgeltlich herzugeben schuldig sind, die übrigen Kosten aber sind, entweder aus dem Kontributionsverlag herzunehmen, oder, wenn solcher nicht zureichend wäre, auf sämmtliche Kontribuenten zu repartiren, bevor aber die Kostenüberschläge der Landesstelle zur Adjustirung einzusenden.) 1789 Aug. 31. (Böhmen) bey Erbauung unterthäniger Gemeindschüttboden, ist sorgfältig darauf zu sehen, damit die Dachung dergestalt eingerichtet würde, daß auf den obern Tramen ein guter Estrich oder Ziegelauspflasterung veranlaßt, die Hauptumfangsmauer aber erhöhet werden möchte, wo alsdann diese Ausgleichung die Mauerlatten, und Dachstuhl auf Stich und Weichsel einzurichten ist, als wodurch bey Feuersgefahr, und wenn auch der Dachstuhl abbrennen sollte, dennoch der Unterntheil ohne größere Verkürzung des Unterthans stehen bleiben, und leichtlich gerettet werden könnte.

Schwärzung: 1789 Oct. 16 es wird verordnet, daß, wenn eine wegen eines Schleichhandels von dem hierzu aufgestellten Aufsichtspersonale angehaltene Parthey, und auch allenfalls die des Schleichhandels verdächtige Waare, zu einem Zollamte zur Untersuchung gebracht wird; in der zollämtlichen Untersuchung aber ein gegründeter Verdacht einer Auswanderung sich ent-

entdeckte, das Zollamt eine solche Parthey im erforderlichen Fall auch mit Beyziehung des gerichtlichen Beystandes, damit dieselbe nicht entweichen könne, wohl bewahren, und an das nächste Kreisamt abliefern lassen soll, damit daselbst jenes vorgekehret werde, was die Auswanderungspatente erheischen. Die hierbey ebenfalls angehaltenen und eines Schleichhandels verdächtigen Waaren aber, sind inzwischen bey dem Zollamte in Verwahrung zu behalten, und wenn die Parthey von der Behörde deß Verbrechens der Auswanderung schuldig erkannt würde; so soll das Zollamt das angehaltene, und aufbewahrte Gut ohne weiter darauf einen Anspruch zu machen, an das Kreisamt ausfolgen lassen, indem nach den bestimmten Gesetzen ohnehin das ganze Vermögen des Auswanderers dem Fisco zufällt. Sollte hingegen die Strafe der Auswanderung nicht Statt finden; so müsse alsdann über das bey dem Zollamte aufbewahrte, des Schleichhandelsverdächtige Gut die Kontrebandverhandlung, gemäß den Zollpatenten, vorgenommen, und nach Umständen mit der zollämtlichen Kontrabandstrafe, der Ordnung nach vorgegangen werden. Wenn aber der Verdacht der Auswanderung gegen eine Parthey vorkäme, die nicht vom Zoll-Aufsichtspersonale, sondern auf eine andere Art eingebracht, und zum Kreisamte gestellt worden wäre, die jedoch auch das Zollpatent übertretn hätte; so hat das Kreisamt dasjenige, was in den Auswanderungspatenten

vorgeschrieben ist, zu beobachten und vorzukehren, wo alsdann, wenn das ganze Vermögen des als Auswanderer Verurtheilten von der politischen Behörde zum Aerario eingezogen würde, derjenige Anspruch von selbst aufhöret, der sonst vermöge der Zollpatente wegen der Einbringung des Kontrabands, oder solcher Strafen Platz gehabt hätte. Wenn aber von der politischen Stelle erkannt werden sollte, daß die angehaltene Parthey der Auswanderung nicht schuldig, oder nur mit einer gelinderen Strafe zu belegen wäre; so hat das Kreisamt eine solche, auch des Schleichhandels verdächtige Parthey, damit sie der deshalb verdienten Strafe nicht entgehe, an das Zollamt sammt dem angehaltenen Kontrabandsgute zur Vornehmung der Kontrabandsverhandlung zu übergeben S. Brief 1789. Juny 2.

Seelsorge: 1789 Febr. 3. da nach den höchsten Generalien kein entseelter Körper ohne vorläufig gesetzmässige Besichtigung beerdiget werden soll, auch den Kreisämtern am 27 September 1787 die Weisung gegeben worden ist, da, wo keine Todtenbeschau besteht, solche einem von den Chirurgen des Orts, vermög Hofdekret vom 30. Marzi 1770 aufzutragen sey. Als haben die Kreisämter sämmtlichen Seelsorgern aufzutragen, daß sie unter schärfster Ahndung keinen Gestorbenen, wenn solcher nicht vorläufig gesetzmässig besichtiget worden, begraben sollen.) 1789. Febr. 18. damit die Kuratgeistlichkeit die für

dieselbe angeordnete Sammlung der Verordnungen vollkommen nützen, und leicht übersehen könne, wird durch die bischöflichen Konsistorien sämtlichen Seelsorgern bedeutet, daß sie über die dießfällige Sammlung einen ordentlichen Index abfassen, und dieselbe so, wie die Verordnungen anwachsen, von Zeit zu Zeit fortsetzen.) 1789. März 14. Zu den neu errichteten Pfarren sind nach der bestehenden Vorschrift pensionirte, zur Seelsorge tauglich befundene Exreligiosen auch ohne vorhergegangene Konkursprüfung ferner vorzuschlagen, jedoch ist in derley Besetzungsvorschlägen allemal anzuzeigen, daß die erledigte Pfarr eine der neu errichteten sey, dann ob, und was für eine Pension die Religiosen, welche in Vorschlag gebracht werden, beziehen. S. Religion; Zehent.

Seife: 1789 July 22. in Ansehung der Seifensiedergewerbe in Mähren und Schlesien soll es bey der ehehin bestandenen Verfassung, und nach Umständen zu bestimmenden Satzung dergestalt jedoch noch belassen werden, daß zum eigenen Gebrauch Jedermann, keineswegs aber zum Verkauf die Erzeugung der Kerzen und Seife zu gestatten sey.

Sekretär: 1789 May 18. wenn die bey den politischen Behörden angestellten Secretäre sich über die mit gutem Fortgange erlernten theoretischen juridischen Wissenschaften auszuweisen vermögen, und schon mit Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten, die Räthe supplirt haben, bedarf es in

An-

Ansehung derselben, bey Anlangung um eine wirkliche Rathsstelle keiner weitern Prüfung.

Semmelback: 1789 Febr 10. (Niederöstr.) bey der sowohl in Wien eingeführten, als auch auf dem Lande wieder eingeführt werdenden Satzung auf das Semmelback, hat es von der durch Currende vom 23 Jänner 1788. bekannt gemachten allgemeinen Freyheit der Erzeugung und des Verkaufs des Semmelbäckes, wie auch von der zu diesem Ende Jedermann gestatteten Errichtung der Backöfen wieder abzukommen, und ist solche nur denjenigen, die sich schon damit abgeben, und dazu eingerichtet sind, gegen dem noch beyzulassen, daß sie sich ebenfalls der Satzung unterziehen müssen.

Sense: 1789 Dec. 3. Hofentschliessung, so lang der gegenwärtige Krieg mit der Ottomanischen Pforte dauert, ist die Ausfuhr aller erbländischen Sensen, Sicheln, und Strohmesser, in die türkischen Länder unter Kontrabandstrafe dergestalt verbothen, daß dasjenige, was von diesen Waaren in die von den k. k. und Russisch. k. Truppen besetzten türkischen Länder gehet, mit Zeugnissen der daselbst kommandirenden Generale, daß solche zum Bedürfniß der dortigen Landesinsassen gehören, legitimirt seyn müsse, auf welche Zeugnisse die Ausfuhr gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zolls zu gestatten ist. Was aber die Versendung gedachter Waaren über die litoralischen Seehäfe belangt, so kann solche wie bisher beschehen.

Ei-

Siechenhaus: 1789 Nov. 4. (Böhmen) die vom Staate für die Armenversorgung getroffenen Anstalten würden ihren Zweck nur unvollkommen erreichen, wenn nicht jene Dürftige ein Unterkommen fänden, die, nicht genug, daß ihnen das Schicksal Glücksgüter, und Fähigkeit zur Selbsterwerbung des nöthigen Lebensunterhalts versagt hat, auch einen Körper herumtragen, dessen Zustand Abscheu erreget, und allen Heilungsmitteln trotzet. Der gegenwärtigen, allenthalben umhersehenden, Regierung war es vorbehalten, auch für diese Gattung von Nebenmenschen einen Zufluchtsort anzuweisen, und sowohl das Publikum vor dem Eckel, der beym Anblicke preßhafter Personen oft unvermeidlich entsteht, und üble Folgen nach sich zieht, zu sichern, als auch das Loos dieser Unglücklichen durch eine, ihren Umständen angemessene, Pflege zu erleichtern. Das von der Stadt gleichsam abgesonderte, frey, und erhaben liegende karlshofer Gebäude wurde zu einem Siechenhause bestimmt; die für diese Absicht erforderliche innere Einrichtung ist der gänzlichen Vollendung so nahe, daß man dieses Gebäude am 1ten December d. J. zur Aufnahme preßhafter Personen eröffnen wird. Die theils in dem, einsweilen noch bestehenden Armenhause vorhandenen, theils von dem Armeninstitute verpflegten Siechen sind die ersten, welche man dahin zu übersetzen denket. Jeder, das Kind, wie der Erwachsene, der auf die Unterstützung des Armeninstituts Anspruch machen kann, wird, wenn

mit

mit seiner Armuth auch ein unheilbarer, und eckelhafter körperlicher Zustand verbunden ist, in das Siechenhaus aufgenommen; doch wird auch andern Dürftigen, wenn besonders rücksichtswürdige Umstände sich ergeben, z. B. Lahmen, Blinden, und Taubstummen, die Aufnahme nicht verweigert werden. Für Auswärtige vom Lande, oder solche, welche noch nicht zehn Jahre in Prag sich befinden, ist das Siechenhaus nicht gewidmet, sondern diese werden (dringende Fälle leiden auch hier eine Ausnahme) an den Ort ihrer Geburt, oder ihres vorigen Aufenthalts gewiesen, und daselbst von der Obrigkeit, und Gemeinde versorget, bis man aus den, außer der Hauptstadt liegenden Spitälern einige für die ländlichen Siechen zur Beybehaltung ausgewählet haben wird. Sieche Militärweiber, oder Kinder hingegen können gegen Mitbringung ihrer Versorgungsgelder in das Siechenhaus eintreten, und haben eben die Versorgung, welche für Arme aus dem Zivilstande bestimmt ist, zu erwarten. Eben so wird man jene gestiftete sowohl, als ungestiftete Pfründler annehmen, die ihrer Siechheit wegen die Aufnahme verlangen. Aus dem Angeführten erhellet zur Genüge, daß die Errichtung dieses Siechenhauses gewiß nützlich, und ein so wohlthätiges Institut sey, daß Jedermann, dem das Wohl seines Nebenmenschen am Herzen liegt, die Erhaltung desselben wünschen muß. Allein gegenwärtig ist dasselbe noch von Stiftungen entblößt. Se. Majestät haben zwar festgesetzt, daß

die

die Plätze der jetzt lebenden ungestifteten Pfründler, sie mögen in das Siechenhaus eintreten, oder nicht, wenn sie sterben, unbesetzt bleiben, und die von ihnen genossenen Beträge zu Stiftungen im Siechenhause verwendet werden sollen. Doch dieses ist bey der geringen Zahl ungestifteter Pfründler nur eine schwache Stütze, und dürfte, wenn dem Staate in seiner Unternehmung nicht Hülfe geleistet wird, das Gebäude kaum erhalten. Ein vermöglicher durch Wohlthun sich auszeichnender Adel, Menschenfreunde, denen das Glück zugelächelt hat, und Bürger, die von Vaterlandsliebe beseelt, einen Theil ihres Verdienstes zu Erleichterung des Schicksals unglücklicher Nebenmenschen anzuwenden gewohnt sind, lassen zuversichtlich hoffen, daß die eingehenden milden Beyträge ein zu blühen anfangendes Institut, ohne dessen Daseyn ein wesentlicher Theil, der in der Hauptstadt angelegten Armenversorgungsanstalten mangeln würde, zu seiner Reife befördern werde.

Silber, s. Geschmeid.

Soldat, s. Miliz; Paß.

Spanlicht: 1789 Nov. 21. (In. Oest.) der Gebrauch der offenen Lichter, welche die meisten Feuersbrünste verursachen wird unter der in dem allgemeinen Gesetzbuche über Verbrechen bestimmten Strafe verboten, und allen Magistraten und Obrigkeiten, besonders an Orten, wo Fuhrleute einkehren, aufgetragen, die Wirthe zu Beyschaffung der Laterne in den Stallungen zu verhalten, das Tobakrauchen in den Stallungen und

andern feuergefährlichen Orten, und so auch den Gebrauch der Spanlichter den Fuhrleuten, wenn sie von der Einkehrstation in der Frühe abgehen, unter gemessener Strafe abzustellen, und diese zu dem Gebrauch der Laterne anzuweisen.

Spiel, s. Häufelspiel.

Spital, s. Pfarr May 15.

Sprache, s. Werk.

Staatsgüter: 1789 März 24. um die unter eigener Verwaltung nicht wohl übersehbare Menge der Staatsgüter wieder in solche Hände zu bringen, von deren bekannten durch bewährte praktische Kenntnisse geleiteten, und durch die reizende Aussicht eines sichern Gewinns noch mehr beseelten Thätigkeit der Staat für die Landeskultur jenes blühende Wachsthum zuversichtlich erwarten kann, wozu der grösstentheils gesegnete und fruchtbare Boden der teutschen Erbländer so vorzüglich geeignet ist, haben Seine Majestät beschlossen, nicht nur sämmtliche Staatsgüter, und Realitäten öffentlich feilzubiethen, und käuflich im Ganzen, oder abgetheilet in sogenannte Junkereyen, pachtungsweise aber, entweder in Erbpacht, oder Zeitpacht auf längere Jahre durch den gewöhnlichen Weg der Versteigerung zu veräußern: sondern auch die der vorbenannten, unter sich so verschiedenen Veräußerungsarten eigene hier nachfolgende Bedingnisse genau bestimmen zu lassen, und in jedem Lande eine besondere Veräußerungskommission zu bestellen. Es werden sich daher alle diejenigen, welche von den feilgebothenen Gütern,

tern, und Realitäten, etwas käuflich oder pachtungsweise an sich zu bringen dächten, bey gesagter Kmmission behörig zu melden, und über die Jedermann vollkommen freystehende Wahl des Kaufes, oder der Pachtung zu erklären, die Kauf- oder Pachtanschläge aber sowohl, als die Güterbeschreibung bey der Staatsgüteradministration einzusehen haben. **Bedingnisse** bey den nachstehenden Veräußerungsarten der Staatsgüter, und Realitäten. Bey dem Verkauf im Ganzen. 1) Zu dem Ankauf dieser Güter und Realitäten, die künftighin sowohl zum Verkauf, als zur Pachtung ohne Unterschied der steigenden und fallenden, oder sogenannten trocknen Gefälle zu 5 von 100 berechnet, und zu Kapital angeschlagen werden, wird nicht nur Jedermann, wie es bisher geschehen, mit alleiniger Ausnahme der Judenschaft zugelassen, sondern auch gestattet, daß Vormünder, für ihre Mündel einen Theil des Vermögens der letzteren hierzu anwenden können. 2) Hat es zwar bey dem bestehenden allgemeinen Normale sein Bewenden, daß an dem Kaufschilling da, wo außer dem zur Hypothek verbleibenden Gute, oder der Realität noch eine andere Sicherheit geleistet werden kann, ein Drittel, ohne dieser aber die Halbscheid in barem Gelde, oder öffentlichen Fondspapieren zu 4 von 100 nach dem Kurse, den sie zur Zeit des Erlags auf der Börse haben, erlegt werden soll; da hingegen werden zur Abtragung des Kaufschillings künftig im Allgemeinen 10jährige Fristzahlungen mit

lau-

laufenden Interessen zu 4 von 100 eingestanden, und diese in besonderen Fällen auch noch weiter hinaus verlängert werden; es wäre dann, daß einer, oder der andere Käufer selbst den Kaufschillingsrest früher abtragen wollte. 3) Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings hat die Schuld auf dem erkauften Gute, oder Realität vorgemerkt zu bleiben. 4) Alle über den zum Fundum instructum gehörigen Beylaß bestehende Vorräthe als Getreid, Wein, Wolle, Holz und Bretterwerk, Flachs, Eisen, Ziegel, Kalk, Fellwerk, u. s. w. sind in leidentlichen Preisen von dem Käufer abzulösen, oder werden widrigenfalls versteigerungsweise veräußert werden. 5) Die Unterthansreste werden vorläufig liquidirt, die uneinbringlichen ganz nachgesehen, die einbringlichen aber dem Käufer mit einem Nachlasse zu 15 bis 20 vom Hundert in 3 oder 4jährigen Fristzahlungen übergeben werden. Ueberhaupt wird sich der grössere, oder geringere Nachlaß, so wie die längere, oder kürzere Zuwartung immer mit billiger Rücksicht auf die Zahlungskräfte, und übrigen Umstände des Unterthans bestimmen lassen. 6) Da durch das neue Steuerregulirungspatent nunmehr die Abgaben bereits bestimmt sind, und daher jeder Käufer schon wissen kann, was er hieran zu entrichten habe, so wird zwar demselben die besondere Eviction lediglich in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten da, wo der Herr und Unterthan sich hierüber noch nicht ausgeglichen haben, bis zum Verlaufe der in dem Patente fest-

gesetzten Zeitfrist von zwey Jahren ausdrücklich geleistet werden; inzwischen kömmt ihm aber auch auf dem Fall, wenn das erkaufte Eigenthum von einem Dritten angesprochen werden sollte, die gewöhnliche Evikton auf 3 Jahre und 9 Wochen zustatten. Bey der Veräusserung in kleinen Theilen, oder sogenannten Junkereyen. 1) Eine sogenannte Junkerey ist weiter nichts, als eine grosse Bauernwirthschaft, oder Ansiedlung. 2) Der Junker unterliegt also in Ansehen des Grundes, gleich einem jeden Unterthan, der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit; es wäre dann, daß kleine Güter ganz zu Junkereyen gemacht werden, in welchem Fall dem Junker auch die grundherrlichen Gerechtsame, als Obrigkeit überlassen werden. 3) Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann der Junker nichts von dieser Besitzung, unter was immer für einem Vorwande, hindangeben. 4) Der Junker erhält zu Betreibung seiner Wirthschaft: A. nebst dem nothwendigen Wohnungs- auch die Wirthschaftsgebäude, als Scheuern, Stallungen, Schuttböden und dergleichen. B. Das nöthige Zug- und Nutzvieh, dann C. die erfoderlichen Wirthschaftsgeräthschaften gegen dem, das er dafür ein verhältnißmässiges Ankaufskapital erlege. 5) Dieses Kapital wird durch die öffentliche Versteigerung bestimmt, und zum Ausrufungspreise der innerliche Schätzungswerth dieser Gebäude, des Viehs und der Wirthschaftsgeräthschaften nach einem mässigen Anschlage angenommen. 6) Das durch öf-

fent-

fentliche Versteigerung ausfallende Ankaufskapital muß zur Halbscheide gleich bar, und die zweyte Hälfte in zehnjährigen Fristen, nebst einem laufenden Interesse zu 4 von 100 bezahlt werden. 7) Erhält der Junker zu diesen Wirthschaftsgebäuden und Viehe eine verhältnißmässige Anzahl Aecker, Wiesen und Hütungen zum Betriebe seiner Wirthschaft, wovon er einen jährlichen Zins zu entrichten verbunden ist. 8) Dieser jährliche Zins, welcher nach den bey dem Frohnablösungssysteme verfaßten Anschlägen mit Rücksicht auf die wirkliche Fruchtbarkeit der Gründe bestimmet wird, muß jedes Mahl vierteljährig vorhinein in die herrschaftlichen Renten so unausbleiblich baar erlegt werden, daß wenn 9) der Junker 6 Wochen über die festgesetzte Frist mit der Zahlung zurückbleibt, diese Junkerey ohne gerichtliche Verhandlung auf seine Gefahr, und Verlust versteigerungsweise hindangegeben werden soll. 10) Zur Sicherheit des Zinses, und zur Bedeckung des Fundus instructus bis zu dessen gänzlicher Auszahlung muß der Junker einen jährlichen Zinsbetrag als Kaution entweder bar erlegen, oder aber mittels einer anderweiten Hypothecke darstellen; von welcher Kaution jedoch ihm Junker der gewöhnliche Fruchtgenuß zu Guten bleibt. 11) Ist der Junker außer dem jährlichen Zins nicht schuldig eine Kontribution, oder außerordentliche Staatsbeysteuer zu leisten, weil diese von Seite der Herrschaft, wohin er mit seiner Wirthschaft eigentlich gehörig ist, bestritten wer-

den

den müssen. 12) Kriegslieferungen soll er gegen Erhaltung der ausgesetzten Vergütung (Bonifikation) zu leisten schuldig seyn; dagegen aber von Vorspann, Militärreinquartirung, und anderen Rustikalbürden gleich jedem andern Dominikalgrundbesitzer, und wie die Obrigkeit selbst, frey bleiben. 13) Gleichwie die bey Feuer- Wasser- und Wetterschäden jedem Grundbesitzer zufließende Landesvergütung nicht der Obrigkeit, sondern dem Junker zu Gute zum kommen hat; so wird auch die Obrigkeit demselben noch insbesondere in Rücksicht des durch Wassergüsse oder Wetterschläge beschädigten Grundes und Fechsung eine verhältnißmässige Abschreibung an dem jährlichen Zinse zu wenden, und nur dem Junker obliegen, die nöthige Beschreibung, und Beweise des erlittenen Grundschadens in rechter Zeit beyzubringen. 14) Bey dem Antritte der Wirthschaft erhält der Junker nach der allgemeinen Landesgewohnheit die Winter- und Sommerbaukörner unentgeldlich, so wie das bis zur eintretenden Fechsungszeit erforderliche Rauh- und Hartfutter für das gesammte ihm übergebene Zug- und Nutzvieh, nicht minder das Deputat für das Maiergesind nach dem gewöhnlichen Ausmasse bis zur Fechsungszeit. Endlich 15) so wie dem Junker freystehet, nach seinem eigenen Gutbefinden, und Vortheil seine Wirthschaft ohne Rücksicht auf den dermaligen Bestand, oder Betrieb zu benützen; so bleibt er dagegen verbunden, dieselbe immerhin in aufrechtem Stande zu erhal-

ten,

ten, und die Gründe weder zu verschlimmern, noch auf was immer für eine Art zu veräußern. Bey dem Pacht auf längere Jahre. 1) Wird die Pachtzeit auf 21 bis 30 Jahre festgesetzet. 2) Der bey der Versteigerung als der höchste Anbot ausgefallene Pachtschilling, ist von dem Pächter in barem Gelde, und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen. Sollte 6 Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahres die neue Pachtschillingsantizipation nicht entrichtet werden, ist der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurück zu nehmen, auch mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen. 3) Wird der zu dem Fundo instructo gehörige Beylaß beschrieben, und sowohl von der Uebergabe, als nach Ausgange der Pachtzeit ordentlich abgeschätzet werden, und gleichwie der Pächter denselben nach dem erhobenen Werthe bey dem Antritte der Pachtung erhält, also ist auch dieser Fundus instructus nach dem Werthe, der beym Ausgang der Pachtzeit befunden werden wird, von dem Pächter wieder zurückzustellen. 4) Wird man sich mit demselben wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe in einem billigen Preise einverstehen. 5) Wird der Pächter in dem Wirthschaftsbetriebe und in der unumschränkten Benutzung seiner Felder, Wiesen und Teiche u. d. gl. dann in deren Umstaltung, oder Verwandlung nach eigenem

Gut-

Gutbefinden und Belieben, in so ferne hieraus der Obrigkeit, oder einem Dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht verhalten werden, mit Ausgang der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in der sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurückzugeben, und nur in dieser Beziehung wird ihm die Erhaltung der Wehren, Dämme, Flußdergräben u. d. gl., in so weit nämlich dieselben zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind, zur Pflicht gemacht; außer dem ist er aber auch verbunden, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend in gutem Stande und baulichen Wesen zu erhalten. 6) Dem Pächter eines Gutes werden zwar die Waldungen überlassen werden, um aber auch dem besorglichen Schaden einer unordentlichen oder übertriebenen Abholzung vorzubeugen, wird da, wo die Waldungen bereits geometrisch aufgenommen sind, die Abholzung nur auf dem Grunde der ohnehin bestehenden allgemeinen Vorschriften nach dem Ausmaß und der Eintheilung in ordentliche Stallungen, widrigenfalls aber interessen, bis die geometrische Aufnahme geschehen kann, nach dem Verhältnisse der Arene, oder nach einem andern richtig und genau bestimmten Ausmaß unter gewöhnlicher Aufsicht gestattet werden. 7) Darf keine dem Ganzen nachtheilige Zerstückung, ohne Veräußerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werdtu, ohne hierüber allemahl die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen.

8) Die Kontribution, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justitiarien, nebst allen übrigen Jurisdiktions-und Patronatsauslagen hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen; jedoch wird über die Abfuhr der Kontribution mit dem Pächter das nöthige Einverständniß dahin getroffen werden, daß er zwar diese Abfuhr der Kontribution zu leisten, die dafür erhaltene Quittung aber an seinem Pachtschilling statt bares Geldes in Aufrechnung zu bringen habe. Dagegen ist der Pächter schuldig, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche von dem Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen, aber auch berechtiget, für alle an die Feinde geschehene Lieferungen der Naturalien die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fordern, den der Landesherr für geleistete Lieferungen bezahlt.

9) Der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer, oder durch eine sonst, ohne Verschulden des Pächters, oder seiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarschaft ausgebrochene Feuersbrunst in einem, oder dem andern Herrschaftsgebäude verursachet worden ist, wird dem Pächter nicht zur Last gerechnet, sondern wird von der Obrigkeit getragen; nicht minder wird dem Pächter ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschilling, nach vorgängiger unparthyischer Abschätzung, in jenem Fall eingestan-

den,

den, wenn durch eine grosse Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen wird, daß nach den bestehenden Vorschriften hievon auch keine Steuer mehr zu bezaalen ist. 10) Verbesserungen, die nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, oder demselben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit zufallen, kann der Pächter bey seinem Austritte, wenn ihm dieselben nicht abgelöset werden sollen, für sich behalten, und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräußern. 11) Zur Kaution hat der Pächter einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieselbe in Geld bestehet, die Interessen zu Guten kommen, jedoch wird ihm die Erlegung der Kaution in barem Gelde keinerdings zur Pflicht gemacht, sondern frey gestellet, dieselbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten. 12) Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pächters zu lauten, und wird demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines oder mehrerer Unterpächter bewilliget, sondern auch die Versicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthschaftet, und richtig gezahlt hat, beym Ausgange der Pachtzeit gegen den Anbot annehmbarer Bedingnisse der Kontrakt mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingnisse nicht vereinigen könnte, und also das überlassene Gut in der zur neuen Verpachtung öffentlich feilgeboten werden sollte, ihm Pächter mit einem gleichen höchsten Anbote vor

allen übrigen Liziranten allemal der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden würde. 13) Angefochtene Gerechtsame hat der Fiscus zu vertreten, und alle in der Folge der Zeit durch höchste Verordnungen geminderte Urbarialprästationen oder andere trockene Gefälle werden demselben an dem Pachtschillinge nachgelassen. 14) Was Ziergärten und andere sogenannten Voluptuarien betrifft, steht es der Obrigkeit frey, dieselben, wenn der Pächter sie nicht übernehmen wollte, zu veräußern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen. 15) Werden dergleichen längere Zeitpachtungen sowohl ganz als theilweise an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlassen. Bey dem Erbpacht und emphiteutischen Verkaufe. Bey diesen zwey Veräußerungsarten sind die Bedingnisse eben dieselben, wie bey dem vorhergehenden Pacht, auf längere Jahre, nur mit der Ausnahme, daß die erstern zwey Veräußerungsarten auf keine Zeit beschränket werden, sondern immer fortdauern, und außerdem der emphiteutische Käufer für das an sich gebrachte Dominium utile nebst dem Zinse auch einen Kaufschilling, der ungefähr so hoch als die Kaution des Erbpächters bestimmt zu werden pflegt, zu erlegen habe. Daß die Vorräthe, über den Fundus instructus, so wie bey dem Verkauf im Ganzen §. 4. vorgeschrieben wird, entweder von dem emphiteutischen Käufer und Erbpächter bar auszulösen

sind,

sind, oder von dem Eigenthümer durch Versteigerung veräußert werden, daß der emphiteutische Käufer oder Pächter die Kontribution selbst zu tragen habe; dahingegen hierauf auch bey dem Anschlag gehörige Rücksicht zu nehmen sey, daß ersterer wegen des schon entrichteten Kaufschillings keine weitere Kaution erlegen darf; dann daß übrigens in Betreff der Lieferungen, so wie der Vergütung bey Feuer- und Wetterbeschädigungen, feindlichen Verheerung, oder anderen Unglücksfällen, wie auch wegen der Eviction die Abänderung der Kontraktsbedingnisse nach der in jenem Lande bestehenden der Lokalität angemessenen Gewohnheit getroffen werden; der §. 12 hingegen ganz wegbleiben müsse.) 1789. Sept. 24. jedem wohlbemittelten Jude ist der Ankauf der Staatsgüter bey einer öffentlichen Versteigerung dergestalt gestattet, daß, wenn ein ansässiger Jude ein Staatsgut käuflich an sich bringet, es bey der Entrichtung der Familienlisten nachdem derselbe zu allen diesen schon vermöge seines Aufenthalts verbunden ist, zu verbleiben habe; sollte aber ein auswärtiger Jude hierlandes ein Staatsgut erkaufen, so hat derselbe; da er schon durch den ihm gestatteten Ankauf zu dem Aufenthalt berechtiget ist, und ohnehin seine Realitäten versteuern muß, zwar keine Toleranzgebühr zu entrichten, jedoch immer die Familienlisten alljährig bey der Landesstelle einzureichen. Von der Verbindlichkeit aber, daß ein jeder jüdischer Güterbesitzer seine jüdischen

Dienst-

Dienstboten auch auf dem Lande in seinem eigenen Wohngebäude beherbergen müsse, kann weder ein hiesiger noch ein auswärtiger Jude befreyet werden. Ferner wird kein Jude durch den ihm gestatteten Ankauf der Staatsgüter berechtiget, Gewerbe, oder unterthänige Häuser und Gründe den jüdischen Religionsgenossen zuzutheilen, und solchergestalt die christlichen Gewerbsleute und Unterthanen zu verdringen, noch auch außer seiner Familie anderen Juden auf dem Lande langen Aufenthalt zu geben, oder solche gar ansässig zu machen, wohl aber sey denselben frey, vermöge des Patents vom 2. Jänner 1784. auf den erkauften Staatsgütern unter den festgesetzten Bedingungen Fabriken zu errichten. Endlich wird zwar auch andern fremden Juden das Zureisen zu den jüdischen Güterbesitzern nicht verwehret, jedoch haben dieselben unter Strafe von 50 fl ihre Ankunft und die beyläufige Dauer ihres Aufenthalts jedes Mahl dem Kreisamt anzuzeigen, und sich alles Handels und des Hausirens zu enthalten, wofür die Güterbesitzer selbst haften, die Kreisämter aber auf dessen genauen Vollzug die sorgsamste Obsicht zu tragen haben, wie es dann überhaupt in allen übrigen bey dem Patente vom 2. Jäner 1782 zu verbleiben hat.) 1789. Oct. 26. durch oben angeführte Verordnung vom 24. März sind die verschiedenen Arten der Staatsgüterveräußerungen bekannt gemacht worden. Nachdem nun hierauf die Fragen aufgeworfen wurden: a) wie

weit bey jeder Veräußerungsart an den Uebernehmer das Eigenthum und mit selbem das Recht zu verpfänden, oder in eine gerichtliche Exekution eingezogen zu werden, übergehe; b) wo eigentlich diese Pfändung vorgenommen, und wo die Exekution auf das übernommene Staatsgut geführet werden könne; so haben Se. Majestät folgendes festgesetzt, wornach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen seyn wird. A. Wenn ein Gut im Ganzen verkauft worden. Von einem Staatsgut, welches im Ganzen verkauft wird, geht das wahre Eigenthum an den Käufer über, das Gut oder die Herrschaft bleibt in der Landtafel eingeschrieben, und ist der Käufer als Besitzer darauf vorzumerken; der Käufer hat auch das Recht, solches zu verpfänden, und ist sich in dem Fall einer Verpfändung, oder einer Exekution so, wie bey jedem anderen Besitzer einer landtaflichen Realität zu benehmen; nur muß die Vorsorge hierbey getroffen werden daß, wenn der Käufer nicht den ganzen Kaufschilling ausbezahlt hätte, derselbe bey der Landtafel nur gegen dem als Besitzer vorzumerken sey, daß er den rückständigen Kaufschilling unter einem intabuliren lasse, damit die dießfällige Forderung des Kaufschillings allen von dem Käufer etwa künftig erfolgenden Quittungen vorgehe. Wenn der Käufer die Halbscheid des Kaufschillings gleich bey Schliessung des Kaufes bar erlegt, so hat es dabey sein Verbleiben, daß für die zweyte Hälfte des rückständigen Kauf-

schil-

schillings das verkaufte Gut zur Hypothek ohne eine weitere Sicherheit ausweisen zu dürfen, angenommen wird. Wenn aber der Fall eintritt, daß von dem Käufer nur ein Drittel des Kaufschillings bar erleget wird; so hat der Käufer das halbe Drittel, welches eigentlich zur Ergänzung der Halbscheid abgehet, durch eine auszumessende andere Hypothek bey Abschliessung des Kaufkontrakts sicher zu stellen. B. Von Junkerey oder Veräußernng eines Guts in abgerissenen Stücken und kleinen Theilen. Eine Junkerey ist als ein zwar beschränktes, jedoch wahres Eigenthum des Junkers anzusehen, und stehet daher diesem das Befugniß zu, solches verpfänden, und in die Exekution ziehen zu lassen, jedoch mit der Beschränkung, daß dadurch dem auf der Junkerey haftenden Zins kein Abbruch geschehe, sondern nur mit dieser Last die Junkerey an den Pfandgläubiger, oder Exekutionsführer übergehe, und daß durch Exekution niemal ein Stück von der Junkerey abgerissen werden könne, sondern dieselbe sowohl in den Gebäuden, und Fundis instructis, als auch in den zugetheilten Grundstücken ungetrennt verbleiben müsse. Uebrigens muß bey der Landtafel die entstandene Junkerey bey der Rubrik des Staatsguts, aus welchem sie entstanden, abgeschrieben werden. In Absicht der Frage, wo der Junker an den Besitz zu bringen, und wo die Verpfändung zu bewirken sey, da muß ein Unterschied zwi-

schen jenen Junkereyen, welche eigentlich nur für grosse Bauernwirthschaften anzusehen sind, und wo der Junker, gleich einem jeden andern Unterthan, wie es das Circular vom 24. März d. J. ausdrückt, der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterliegt, dann zwischen jenen gemacht werden, wo dem Junker zugleich auch die grundobrigkeitliche Gerechtsamen als Obrigkeit überlassen worden. Bey der ersten Gattung von Junkereyen muß die Junkerey in das Grundbuch des Staatsguts, aus dem sie entstanden, übertragen, der Junker von dieser Herrschaft über seinen Besitz vergewähret, und daselbst die Kaufkontrakte, Verpfändungen und Exekutionen, so wie jene der andern Unterthanen bey den Grundobrigkeiten verhandelt werden; bey der zweyten Gattung aber, da diese als wahre Edelsitze zu betrachten sind, muß die Junkerey bey der Landtafel unter ihrer eigenen Rubrik aufgeführet, der Junker daselbst als der Besitzer vorgeschrieben, die obgedachte Beschränkungen seines Besitzes vorgemerkt, und daselbst die Kaufkontrakte, Verpfändungen und Exekutionen, so wie jene der anderen Besitzer ständischer Realitäten verhandelt werden; wie dann auch ein solcher Junker zu allem jenem zu verhalten ist, was einem jeden andern Besitzer eines adelichen Guts obliegt. C,

Wenn ein Gut auf längere Jahre verpachtet worden. Ein zeitlicher Pächter ist nur Eigenthümer der hervorgebrachten Produkte, und kann daher weder bey dem Pachter noch Erbnutznies-

ser

ser eine Verpfändung mittels Vormerkung oder Intabulation, viel weniger eine Veräußerung Statt haben, sondern nur hierauf als bewegliche Güter das Pfandrecht durch die Uebergabe in das Faustpfand oder die Sequestration erhalten werden. Der zeitliche Pachtkontrakt aber ist eben so, wie jener der Erbnutznieſſung bey der Landtafel ohne Taxenentrichtung einzutragen. D. Von Gütern, welche in Erbpacht gegeben werden. Da ein Erbpächter auf die gepachtete Realität selbst kein Eigenthum erhält, so hat er auch kein Recht, von dem gepachteten Gut etwas zu verpfänden, und kann auch eine Exekution darauf nicht geführet werden; eben so wenig kann der Erbpächter bey der Landtafel, als Besitzer erscheinen. In Absicht der dem Erbpächter gehörigen Fructuum aber ist sich mit der Verpfändung und Exekutionsführung so zu achten, wie mit jedem anderen beweglichen Gut, wie es bereits beym zeitlichen Pacht angeführet worden ist; dennoch soll der Erbpachtkontrakt in die Landtafel bey der Rubrik der auf dem Gut haftenden Lasten gleich nach dessen Abschlieſſung, und zwar wie schon oben erinnert worden, ohne Abfoderung einiger Landtafeltaxen ex causa publica eingetragen werden. Erbpächtern, denen in Folge der Verordnung vom 12. May d. J. gestattet worden, und welche vermög des nachfolgenden Absatzes der höchsten Entschließung annoch berechtiget sind, den Erbpachtzins mit einem 5

pro-

procentigen Kapital nach und nach zu reluiren, erhalten, bevor sie über das eingelegte Kautionskapital nicht den dritten Theil des Ereignisses in 5 prozentigen Kapitalien reluiret haben, kein Eigenthum auf der Realität, sondern das Kapital, dessen Eigenthum der Pächter beybehält, wird lediglich in Verwahrung genommen, und dem Pächter dieses Kapital zu verpfänden, und in die Exekution einzuziehen gestattet; dahingegen sobald er ein Drittel des Erbpachtzinses reluiret hat, soll dieses Reluitionskapital, wenn es anders noch unonerirt vorhanden ist, in das Eigenthum des Fonds, dagegen die Realität in das Eigenthum des Erbpächters, und der Erbpacht in die Wirkung des Verkaufs übergehen, solchergestalt, daß der rückständige Kaufschilling auf dem Gut haftend bleibe, bey der Landtafel sogleich vorgemerkt werde; und der nicht reluirte Erbpachtzins sodann als das Interesse des Kaufschillings anzusehen sey. Uebrigens hat es bey der höchst bekannt gemachten Entschliessung, nach welcher die Reluirung des Zinses mit 5 procentigen Kapitalien bey Erbnutzniessungen und Junkereyen eingestellet worden, sein Verbleiben; doch ist mit jenen, welchen noch vor dieser Entschliessung die Güter unter der ausdrücklichen Bedingniß der Reluirung eingeantwortet worden sind, in so weit eine Ausnahme zu machen, daß ihnen noch durch den Lauf von 10 Jahren die zugesagte Reluirung nach der obangeführten Modalität eingestanden seyn soll; wohingen aber, wenn

sie binnen dieser Zeit das Reluitionskapital nicht getilget, es auch bey dieser von der Reluitionsbefugniß abzukommen habe. E. Von Gütern, welche emphiteutisch verkauft werden. Der emphiteutische Käufer, welcher einen Theil des Werths der Realität durch einen Kaufschilling bar entrichtet, erwirbt das Eigenthum des durch diese Veräußerungsart an sich gebrachten Guts, daher ist er in der Landtafel, als Besitzer vorzumerken; derselbe hat auch das Recht, das Gut zu verpfänden, und die Exekution darauf führen zu lassen, und ist sich hierwegen, wie bey jedem andern Besitzer einer landtäflichen Realität zu benehmen; jedoch versteht sich immer, daß jene Last, welche aus dem Titulo emphiteutico fließt, auf der Realität stets haften bleibe, und von Besitzer zu Besitzer nothwendig übergehe; daher auch der emphiteutische Kaufkontrakt bey der Landtafel unter einem vorzumerken ist.) 1789. Oct. 29. auch Gemeinen können Güter kaufweise, oder in Erbnutzniessung überlassen werden, dergestalt jedoch, daß die Gründe von den Gemeinen nicht gemeinschaftlich verwaltet und benutzt, sondern jedem Individuum ein bestimmter Theil der Gründe gegen einen bestimmt ausgemessenen Erbzins überlassen, und die neue Regulirung des Erbzinses nach Verlauf von 30 Jahren sich vorbehalten werde; wie denn auch derley Gemeinen von der eigenen Verwaltung der obrigkeitlichen Regalien auszuschliessen, folglich

diese immer an einen Dritten zu veräußern, oder zu verpachten seyn.

Stall, s. Spanliche 1794 May 13.

Stammvermögen, s. Kloster, 1789 April 10.

Stämpel, 1789 Jäner 2. das Hofdecret vom 16. Nov. 1785 bestimmt ausdrücklich, daß die Quittungen der Schullehrer für Besoldungen, Beyträge, Belohnungen u. s. w. dem Stämpel noch ferner zu unterliegen haben. Es sind daher auch die Bittschriften derselben um den Ersatz der Taufgebühr dem Stämpel zu unterziehen, weil dieser Ersatz einen Theil ihrer Besoldungen ausmacht. und die dießfälligen Bittschriften den unmittelbaren Bezug darauf haben.) 1789. Jäner 11. (Böhmen) da die Stämpelmeister die Bleystämpel so schlecht an die betreffenden wolleuen Waaren anbringen, daß selbe sehr leicht abgewezt werden, die Waarenstämplung aber an so dünnen Faden anhängen, daß solche bey einer nur wenig unbehutsamen Auf- oder Abpackung abreissen, als wodurch manche Partheyen ohne Schuld bey Anbringung ihrer Waaren ohne Stämpel, der doch nur auf solche Art verloren gieng, gekränket werden könnten; so werden die Kreisämter angewiesen, den dortigen Stämpelmeistern mitzugeben, daß sie die Bley- und Wachsstämplung besser und sorgfältiger anheften, besonders aber dem Wachsstämpel mit einem tauglichen Materiale aufdrucken; und so allen Kränkung der Partheyen vorbeugen.)

1789. Jäner 30. die bevor bestandene Waarenstämplung hat mit dem letzten März d. J. aufzuhören, und in den darauf folgenden 8 Tagen sind die alten Stämpel an jene Behörden, welche sie hinausgegeben haben, einzuliefern. Diejenigen Dominien, an welche die Bestellung der vorigen Stämpel im Jahr 1784 geschehen, werden also angewiesen, genau darauf zu halten, daß diese Stämpel in der bestimmten Frist eingebracht werden, wo die Magistrate und Kassen versehen sind, hat der Ersatz des Drittels von demjenigen Preise, um welchen ihn der Stämpler erhalten hat, aus solchen zu geschehen; wo der widrigen Fall vorhanden ist, haben sie sich mit dem Zollinspectorate zu verstehen, von welchem ihnen der nöthige Vorschuß verschaffet werden wird. Die Kreisämter haben sodann die gesammten alten Stämpel den Zollinspektoranten sammt einem Verzeichniß derselben, und der für die Einlösung gemachten Auslagen unverlängt zu übergeben, wofür das letztere den ersten die Vergütung leisten, oder die Abrechnung wegen des Vorschusses pflegen wird. Die Beybehaltung der Leinwandstämpler von den in dem nähmlichen §. geredet wird, ist nur auf jene auszudeuten, welche in den Böhmischen Ländern und in Oestreich ob der Ens der Qualität wegen, bestellt sind, nicht aber auf solche, die in Folge Patents im Jahre 1784 zur Stämplung gewisser Gattung Leinwand aufgestellet worden; die Amtirung so wie alle übrige

das

damal von dem Publicum ernannten Stämpel mit letztern März aufzuhören hat. Die Handhabung des zur Unterstützung der Nazionalämsigkeit eingeführten Mauthsystems, macht eine Bezeichnung nothwendig, um ausländische Waaren, die entweder außer Handel gesetzt, oder mit hohen Eingangsgebühren belegt sind, von ähnlichen, inländischen Erzeugnissen überhaupt zu unterscheiden, dem Staate die Kontrolle zu erleichtern, und dem Nationalfabrikanten Sicherheit für seine Waare zu gewähren. In dieser Absicht sind zwar bereits durch das Patent vom 30. August 1784 die Anstalten zur Waarenstämplung eingeführet worden. Da dieselben aber nach Maß der sich mehr empor schwingenden inländischen Industrie eine Abänderung fordern; so werden die hierüber bestimmten Maßregeln durch gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht, und dadurch zugleich alle vorhergegangenen auf diesen Gegenstand sich beziehenden Anordnungen aufgehoben. §. 1. Zu Erreichung der Sicherheit werden zwey Stämplungen eingeführt, eine für die fremden, die andere für die ähnlichen inländischen Waaren, jene wird die zollämtliche, diese die Kommerzialstämplung genannt. §. 2. Der zollämtlichen Stämplung unterliegen alle fremde Manufakturen, welche, wenn sie von inländischer Erzeugung wären, mit dem Kommerzialstämpel bezeichnet werden müßten, ohne Unterschied, ob sie mit oder ohne Päße eingeführet werden. Dergleichen Manufakturwaaren, welche

aus

aus den Oestreichischen Niederlanden, aus Meiland, Tyroll und dem Grosherzogthum Toscana mit einer Begünstigung am Zolle eingelassen werden, oder deswegen in dem Zolltariffe besonders angemerkt sind. §. 3. Mit dem Kommerzialstämpel hingegen müssen bezeichnet werden, alle inländische Waaren, welche in dem am Ende angefügten Verzeichnisse enthalten sind. §. 4. Da die Zollstämplung zur Zollmanipulation gehört, so hat gegenwärtiges Patent nur die Kommerzialstämplung zum Gegenstande. Und da nach dem beygefügten Verzeichnisse verschiedene Waaren, welche bisher der Stämplung unterzogen waren, für das Künftige davon befreyet bleiben, so ist es nothwendig, in Ansehung der übrigen, desto genauere Vorsicht zu nehmen. §. 5. Diese Kommerzialstämplung hat vom 1. April 1789 anzufangen, wozu eigene, von dem Aerarium besoldete Stämpler bestellet werden, welche, die Fabrikanten gehörig zu befördern, ihrem Geschäfte zu aller Zeit obliegen sollen. Die den privilegirten Fabriken, Meisterschaften und Zünften bisher zugestandene Stämplung, hat daher von diesem Zeitpunkte an, aufzuhören, und tritt dafür die neue Kommerzstämplung ein; doch bleibt ihnen überhaupt frey, den bisher gebrauchten Stämpel als Fabrikzeichen auf ihre Waaren zu setzen. Bey folgenden Waaren aber, ob sie gleich von der Kommrrzialstämplung ausgenommen sind, muß das bisher übliche Fabrik- Zunft, oder Meisterzeichen noch ferner beybehalten werden, damit

sie

sie durch dieses Merkmal gegen alle Anstände gesichert seyn; nähmlich, bey gedrucktem Kattun und Zitz, wie auch Tücheln von diesem Stoffe in Stücken; Bett und Futterbarchent in Stücken; Dünntuch von Zwirn in Stücken; Kannefaß und Gradel in Stücken; gemeines Tuch in Stücken, wovon jedoch, um stämpelfrey zu seyn, das Stück zu 21 bis 24 Ellen Länge und 6 Viertel Breite, nicht weniger als 22 Pfund wiegen darf. §. 6. Alle von politischen Behörden aufgestellten Stämpler, nur die zur Bezeichnung der Leinwand bestellten ausgenommen, haben vom ersten April 1789 an, sich aller Waarenstämplung zu enthalten, und ihre Stämpel binnen den darauf folgenden 8 Tagen gegen Vergütung eines Drittels des Preises, um welchen jeder Stämpel angeschaft worden, an diejenige Behörde abzugeben, von welcher sie solche erhalten haben. Der dieses unterläßt, wird mit fünf Reichsthalern bestraft, und bekommt für den Stämpel keine Vergütung. §. 7. Die vorräthigen Waaren, welche zu Folge Patents vom 30. August 1784 gestämpelt worden sind, und künftig noch der Bezeichnung unterliegen, wie auch diejenigen, die gegenwärtig zur Bezeichnung bestimmt worden, erhalten, vom 1. April 1789 anzufangen, zu ihrer Legitimirung den neuen Kommerzialstämpel unentgeltlich. Es haben also zu dieser Stämplung nicht nur alle Handelsleute und Krämer, sondern auch Kaufschneider, Trödler, (Tändler) die sogenannten Visirschneider, Putzmacherinnen,

und alle die, welche ähnliche Gewerbe treiben, ihre Vorräthe vor Verlauf von drey Monaten den Stämplern vorzulegen. Nach Verlauf dieser Frist sollen alle dergleichen ungestämpelt vorkommende Waaren, auch wenn erwiesen würde, daß sie von inländischer Erzeugung sind, ohne Weiteres konfisziret werden. §. 8. Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf ganze Stücke, sondern auch auf Abschnitte oder Reste, wenn dieselben bey reichen Zeugen eine Elle, bey Sammet, broschürten Seidenzeugen und Tuch, drey Ellen, und bey übrigen Waaren, sechs und darüber betragen. §. 9. Da künftig inländische Sackuhren auf die Art, wie darüber eigens eine Vorschrift wird ertheilt werden, bezeichnet seyn müssen, so wird in Ansehung derjenigen, welche bereits im Lande vorräthig sind, folgendes bestimmet: 1. Diejenigen, welche die inländische Gold- oder Silberbunzirung bereits erhalten haben, bedürfen keiner Stämplung. 2. Alle übrigen zum Handel vorräthigen, müssen binnen drey Monaten, vom 1. April an, von den Stämplern bezeichnet werden; 3. Einem Privaten angehörige Sackuhren können bey Versteigerungen nicht feilgeboten, oder in öffentlichen Handel gebracht werden, wenn sie nicht vorher die Stämplung und Bunzirung erhalten haben. §. 10. Von dem Zeitpunkt, als dieses Patent in Wirkung kommt, das ist, vom ersten April des laufenden Jahres an, werden die in dem beygefügten Verzeichnisse

bemerkten Manufaktnren den nach Beschaffenheit der Waare auf Bley oder Oblat ausgedruckten Kommerzialstämpel erhalten. Diejenigen Orte und Waaren, in Ansehung welcher zu mehrerer Sicherheit erforderlich ist, die Stämplung sogleich auf dem Stuhle anzuwenden, werden durch die Kreisämter angedeutet werden. §. 11. Waaren, die vor dem Verkaufe von dem Fabrikanten selbst zur Appretur gegeben werden, erhalten eine vorläufige Bezeichnung mit Farbe, und nach vollendeter Appretur den Stämpel. Aber für beyde Bezeichnungen ist die Taxe nur ein Mahl, nämlich bey der letzten Stämplung zu zahlen. Waaren, die ohne Appretur, wie auch dergleichen Waaren, die in roher Gestalt zum Verkaufe kommen, unterliegen der Kommerzialstämplung auf Bley oder Oblat. §. 12. Für diese Stämplung sind die in dem Verzeichnisse ausgemessenen Gebühren dem Stämpler, welcher darüber die Rechnung zu legen hat, zugleich zu bezahlen. Getheilte Stücke entrichten die Hälfte der Gebühr, und ist zur Bequemlichkeit der Käufer die Anstalt getroffen, daß sie in Städten und grössern Marktorten ebenfalls die Stämplung erhalten. Außer diesen Gebühren aber darf der Stämpler unter keinem Vorwande etwas verlangen, oder auch nur annehmen, widrigenfalls derselbe ohne Weiteres seines Dienstes verlustiget wird. §. 13. Sollte Jemand Ursache haben, die Kommerzialstämplung bey Waaren, die in das Ausland bestimmt sind, zu vermeiden, so

kann solches unter nachfolgenden Beobachtungen geschehen: Daß der Fall dem Stämpler, in dessen Bezirke die Erzeugung geschieht, angezeiget, und daß die Waare unter seiner Aufsicht gepacket, und mit einem von ihm über die inländische Erzeugung ausgestellten Zeugniß an das nächste Zollamt zur Behandlung gebracht werde. Sollten aus mehreren Bezirken dergleichen Waaren gesammelt, und niedergelegt werden, so dürfen solche nicht in dem Verkaufsgewölbe des Handelsmannes, oder mit dessen übrigen Waaren vermischt werden, sondern die abzusendenden Waaren müssen in dem Zollamte, oder, wenn in dem Orte keines wäre, unter der Mitaufsicht des daselbst befindlichen Stämplers abgesondert aufbewahret werden. Bey deren Versendung auffer Land, hat dann der Stämpler sämmtliche Zeugnisse nebst der Bestätigung: daß die Waaren unter seiner Aufsicht gepacket worden, an das Zollamt, von welchem die Ausfuhr geschieht, mitzuschicken. §. 14. Bey Waaren, die auf Spekulation ausgeführet werden, ist die Vorschrift des §. 69 des allgemeinen Zollpatents zu beobachten §. 15. Alle auch inländische in dem beygefügten Verzeichnisse enthaltene Waaren, wenn dieselben ohne den vorgeschriebenen Stämpel im Handel vorkommen, sind verfallen. Wenn aber bewiesen würde, daß die Waare ausländisch ist, so werden auch die in den Zollgesetzen auf Schwärzungen, (Schleichhandel) bestimmten Strafen Platz greifen.

fen. §. 16. Das Erkenntniß in solchen Fällen steht den Bankalbehörden zu. Zum Rekurse wird ein Termin von 6 Wochen für Inländer, und von 12 Wochen für Auswärtige bestimmt, wobey sich nach dem §. 156 der allgemeinen Zollordnung zu benehmen ist. §. 17. Wer eine ungestämpelte Waare, welche eine Kommerzialbezeichnung nöthig hat, aufbringt, erhält den dritten Theil des Werthes ohne Abzug zur Belohnung. §. 18. Wenn ein Fabrikant, welcher geschwärzte (eingeschliechene) Waare der Stämplung unterschoben hat, oder jemand, der davon Wissenschaft hatte, und sie in Umlauf brachte, angezeigt wird, so bekommt der Anzeiger den Werth der Waare, in so fern solcher eingebracht werden kann; der Fabrikant hingegen wird das erste Mahl wegen der Einschwärzung nach den Zollgesetzen bestraft, und muß wegen des Betrugs bey der Stämplung noch insbesondere den Werth der Waare erlegen. Den Werth der Waare hat auch derjenige noch insbesondere zu erlegen, der eine eingeschlichene, fälschlich gestämpelte Waare, als Mitwisser im Umlauf bringt. Das zweyte Mahl wird der Fabrikant nebst der erst gemeldeten Strafe auch seines Gewerbs verlustigt. §. 19. Sollte ein Stämpler ein eingeschwärztes und unterschobe-n's Stück Waare wissentlich bezeichnen, so wird demjenigen, der darüber eine sich bestätigende Anzeige macht, außer dem §. 19. erwähnten Anzeigantheile noch eine Belohnung von 25 Du-

katen

katen bestimmt. Der Beamte, welcher eine solche Stämplung vorgenommen hat, wird nicht nur seines Dienstes entsetzt, sondern muß auch noch besonders die Belohnung von 25 Dukaten erlegen, oder Falls er unvermögend ist, diese Summe mit öffentlicher Arbeit, jeden Tag zu Einem Gulden gerechnet, abtragen. §. 20. Wird derjenige angezeigt, der den nachgeahmten Stämpel verfertiget, oder derjenige, der hiervon Wissenschaft hat, und sich dennoch desselben zu Bezeichnung einer fremden Waare gebraucht, so erhält der Entdecker 100 Dukaten zur Belohnung, ohne daß sein Nahme bekannt gemacht wird. §. 21. Dagegen wird derjenige, welcher sich der obgedachten Verbrechen schuldig, oder theilhaft gemacht hat, auser der in den Zollgesetzen vorgeschriebenen Strafe, auch nach den Kriminalgesetzen behandelt werden. §. 22. Dem Mitschuldigen aber, von welchem eine solche gesetzwidrige Handlung vor der Untersuchung entdecket wurde, soll nicht nur die Strafe nachgesehrn werden, sondern er bekommt auch für die Anzeige die oben ausgesetzte Belohnung. §. 23. Endlich befehlen wir hiemit allen Civil- und Militärobrigkeiten, den Stämpelbeamten bey allen Untersuchungen, so wie überhaupt zu Entdeckung und Einbringung der Uebertreter den erforderlichen Beystand nach der Vorschrift der Zollordnung, jedes Mahl unverschieblich zu leisten.

Verzeichniß

der erbländischen Waaren, welche der Stämplung unterliegen, mit den dafür zu entrichtenden Gebühren.

	Stämpelgebühr. Kr	Pf.
Bänder, seidene, mit feinem Gold oder Silber durchwirkt . v. Stücke	1	—
—— ganz seidene schwere Bänder, als: Galonen, Renforces, Doppelbänder, gewässerte und broschirte Bänder, auch Stern- und Kreuzbänder, und alle fassionirte, wie auch Sammetbänder von Nr. 20. und noch breiterer Gattung, ferner die denselben in der Breite ähnlichen Sammetborten und Sammetgalonen. . . . . v. Stücke	—	3
—— ganz seidene leichte; als: Forts, Taffet, Passesins und schmale Sammetbänder von Nr. 00 bis Nr. 20, wie auch Sammetborten und Sammetgalonen von eben solcher Breite, v. Stücke	—	2

	Stämpelgebühr. Kr	pf
Bänder, alle halbseidene, das ist: von Leinen, oder Floret, und Galletseide mit feiner Seide zusammengewebte: als: Floret, Zwillich, und Frisoletbänder, Hahnenkämme und Spiegelgalonen, auch diejenigen Bänder, so mit leonischen Gold oder Silber vermischt sind, v. Stücke	—	1
—— wollene Harraßbänder und Galonen, . . . vom Stücke	—	1
—— feine leinene, oder sogenannte niederländer und Lanqueten . . . . . vom Stücke	--	1
—— gemeine, leinene . stämpelfrey	—	—
Barchent, glatter, geschnürter, musirter, und pikirter oder sogenannter Piqué, wie auch baumwollener Molton, vom Stücke	2	—
—— Doppelbarchent, Belschester, und Duschester, . vom Stücke	3	—
—— Bett- und Futterbarchent, stämpelfr.	—	—
Battist . . . . . vom Stücke	2	—
Baumwollene Waaren; als:		
—— Musseline, weisse aller Gattungen . . . . vom Stücke	2	—

	Stämpelgebühr. Kr	Pf
Baumwollene Waaren; als:		
—— Bombasin und Nangin, vom Stücke	1	—
—— halbbaumwollene Zeuge. vom Stücke	1	—
—— gedruckte Kattune und Zitze stämpelfrey	—	—
—— baumwollene Binden, stämpelfrey	—	—
Blondspitzen; sieh Spitzen.		
Blüsch; sieh Plüsch.		
Dünntuch, weisses und gefärbtes glattes, gestreiftes und geplümtes, wie auch Gaze d'Italie. vom Stücke	1	2
—— mit Gold oder Silber eingetragen . . . . vom Stücke	3	—
—— Dünntuch von Zwirn, stämpelfrey	—	—
Flöre, von Seide aller Gattungen vom Stücke	1	—
—— baumwollene. . . stämpelfrey	—	—
Galoneu, Borten, und Spitzen von Gold, ... vom Stücke	3	—
dergleichen Halbborten, vom Stücke	2	—
—— Borten und Spitzen von Silber . . . . . vom Stücke	2	—
—— dergleichen Halbborten vom Stücke	1	—
—— leonische, ... vom Stücke	—	1

	Stämpelgebühr. Kr	Pf
Galonen, Sammetborten, Sammetbänder und Sammetgalonen; siehe Bänder.		
—— von Seide, wie auch harrasſene, und wollene; ſieh Bänder.		
—— Rollgationen; ſieh Bänder.		
Leinwand, Wachsleinwand gefärbte und geflammte . . vom Stücke	1	—
—— dergleichen gemalte, vom Stücke	2	—
—— ſchwarze . . . . ſtämpelfrey	—	—
—— Tiſchzeuge, ſieh unter T.		
Plüſch von Kameelhaar, wie auch wollener oder ſogenannter Manſcheſter . . . . vom Stücke	3	—
—— glatter und geblümter Wagenplüſch von Kameelhaar und Leinen . . . . . vom Stück	2	—
—— wollener, oder wollene Felbel (Felpa) . . . . ſtämpelfrey	—	—
Säcke zu Kleidungen von Seide, vom Stücke	1	—
—— von Wolle . . . vom Stückr	—	2
Schleyer . . . . . vom Stücke	1	—

	Stämpelgebühr. Kr	Pf
Seidene Zeuge; als: ganz und halbreiche Zeuge und Sammete . . . . . vom Stücke	3	—
—— broschirte, und fassonirte Seidenzeuge und Stoffe, Atlas und Lambas . vom Stücke	3	—
—— broschirte und fassonirte Bordkleider, Miniatur- und fassonirter oder Saisonsammet, wie auch broschirte oder geflammte Taffete . vom Stücke	3	—
—— glatte und gestreifte Seidenzeuge, Gros de Tour, Damast, Papieratlaß, Glanz, Futter, Zendel, Mandinitafet ꝛc., wie auch glatter und unaufgeschnittener Sammet; und seidene Moldone und Felbel (Felpa) . . . vom Stücke	2	—
—— halbseidene und Bastzeuge, halbseidene Moltone und Felbel (Felpa) . . . vom Stücke	1	—
Spitzen, seidene, mit Gold oder Silber vermischt . . vom Stücke	2	—

	Stämpelgebühr. Kr	Pf
Spitzen, Blond- und alle übrige Spitzen von Seide und Nessel-garn, weisse und schwarze, vom Stücke	1	2
—— geklöpelte feine Zwirnspitzen, vom Stücke	1	—
—— geklöppelte, gemeine, oder sogenannte Bauernspitzen, vom Stücke	—	1
—— gewirkte oder Kanten, auch Wirthschaftsspitzen genannt, stämpelfrey	—	—
Strümpfe, ganz und halbseidene, vom Paar	1	—
—— baum- und schaafwollene gewirkte . . . . . vom Paar	—	2
—— baumwollene gefärbte, oder sogenannte Halleiner Strümpfe vom Paar	—	2
—— weisse, gestrikte . . stämpelfrey	—	—
Tischzeug, gezogener in Ganituren, wie auch in Stücken, von der Ganitur . . . oder vom Stücke	3	—
—— gemeiner oder Fußarbeit, stämpelfrey	—	—
—— Kaffeetücher, gezogene, vom Stücke	—	2
—— dergleichen mit Seide, vom Stücke	1	—

	Stämpelgebühr. Kr	Pf
Tuch, Ganz- und Halbtuch, vigogne und Kastortuch, Tuchdroquet, Ratin, und Molton, vom Stücke	3	—
—— sechs Viertel breites, wovon das Stück zu 21 bis 24 Ellen nicht weniger als 22 Pfund im Gewicht hält . . stämpelfrey	—	—
—— Montur, und Bauerntuch, oder Loden . . . stämpelfrey	—	—
—— Fries, Flanel, und Futterboi stämpelfrey	—	—
Tüchel, ganz seidene . : vom Duzend	2	—
—— von Dünntuch und Gaze. vom Duzend	3	—
—— dergleichen vom einzelnen Stücke	—	2
—— von Musselin, Batist und Schleyer genähte, gestickte und gemalte . vom einzelnen Stücke		2
—— alle übrige Tüchel, stämpelfrey	—	—
Uhren, Sackuhren, . . vom Stücke	7	—
Wollene Zeuge, mit Kameelhaar und Seide . . . . vom Stücke	3	—
—— gezwirnte Waaren . vom Stücke	2	—
—— gemeine, , , . vom Stücke	1	—

1789. Febr. 14. über die Anfrage: ob die Magistrate und Ortsgerichte die Befugniß haben, armen Partheyen die Taxe- und Stämpelbefreyung zu bewilligen, wird zur allgemeinen Benehmung kundgemacht, daß in Folge unterm 26 August 1788 erflossener höchster Entschliessung das Tax- und Stämpelgefäll nur der Landesstelle untergeordnet, und derselben allein eingeräumet sey, die gerichtlichen Taxen vormerken zu lassen, und nach Beschaffenheit der Umstände solche nachzusehen, folglich kann solche Befreyung den Magistraten und Ortsgerichten um so weniger zugestanden werden, als die dießfällige höchste Verordnung auch sogar auf die höheren Gerichtsstellen zu wirken habe.) 1789. März 20. die Entlaßscheine der Unterthanen sind laut einer an das mährisch-schlesische Landesgubernium erlassenen Hofentscheidung, in Folge des Patents wegen der aufgehobenen Leibeigenschaft stämpelfrey und daher in dem Stämpelpatent vom 30. Jäner 1788 welches die einzige Richtschnur in Stämpelsachen ist, gar nicht zu finden, weswegen dann auch die dießfälligen Interventions- oder Ersuchschreiben der Obrigkeiten keinen Stämpel mehr erfodern.) 1789 März 26. da vorgekommen ist, daß in mehrern Innerösstreichischen Kreisen die Entlaßscheine in fremde Gerichtsbarkeiten, welche stämpelfrey sind, mit Dienstbotenentlaßscheinen, welche vermög deutlicher Vorschrift des Stämpelpatents §. 20. dem Stämpel a 3 kr. unterliegen, ver-

mengt werden, so wird, um dem Volk solchen Irrthum zu benehmen und solches vor Schaden zu warnen, auch von dem Gefäll den hieraus erfolgenden Nachtheil abzuwenden, bekannt gemacht, daß die stämpelfreyen Entlaßscheine bloß jene seyen, welche einem Unterthan aus seinem Konscriptionsort in eine fremde Gerichtsbarkeit, keineswegs aber jene, so für Dienstboten ausgestellt werden, welche letztere dem Stämpel von 3 Kr. ohne Ausnahme zu unterliegen haben.) 1789 April 23. da die Meynung besteht, daß unter denjenigen Zinsbücheln, welche den Unterthanen unentgeltlich, folglich ungestämpelt hinauszugeben die Dominien verbunden sind, auch solche Vormerkbüchel begriffen werden, die man mit Pächtern der Dominikalbenützungen, als: Meierhöfe, Mühle, Branntweinhäuser und dergleichen anstatt der Quittungen über die dießfälligen Bestandgelder führet, und daß also diese letztere Gattuug der Büchel gleichfals keine Stämpel erfordere. Hierüber wird nun die Aufklärung gegeben, daß unter den stämpelfreyen Handbücheln nur jene, die über Urbarial oder dergleichen aus der Unterthänigkeit (ex nexu subtitelæ) der Robotabolition und den Grundzerstückungskontrakten entstandenen oder veränderten Giebigkeiten der Unterthanen geführet werden, verstanden, keineswegs aber auch diejenigen Büchel mitbegriffen sind, welche die Stelle der Quittungen, über Pachtgelder für eigenthümliche Dominikalnützungen vertreten. Die Gattung dieser letzteren Büchel ist in Hinkunft,

wenn

wenn nicht insbesondere über die jedesmalige Zahlung der Pächter auf Stämpelpapier quittirt wird, ganz untersagt, und unterliegt im Uebertretungsfalle der im Stämpelpatente festgesetzten Strafe.) 1789. May 7. nur zu dem ersten und letzten, den Vormündern über die gelegten Pupillarrechnungen zu ertheilenden Absolutorium soll nach dem Betrag des ganzen Pupillarvermögens, zu den übrigen jährlichen Absolutorien hingegen nach dem Betrag der einjährigen in den Rechnungen enthaltenen Einkünfte das Stämpelpapier gebraucht werden.) 1789. May 11. alle im Druck erscheinenden Blätter, Zeitungen, Journale und Broschuren sollen mit einem Stämpel belegt werden, auch werden folgende Maßregeln vorgeschrieben: 1) alle sowohl in den teutschen Erbländern gedruckte, oder aus Ungern und Siebenbürgen kommende, und in den teutschen Erbländern zu verkaufende, als auch ausländische Zeitungen, Zeitungsauszüge, Journale oder Tag- und Wochenblätter, Broschüren und einzelne Komödien unterliegen der Stämplung ohne Rücksicht auf ihren innerlichen Gehalt, weil ein Unterschied hierinn zu viel Willkührliches mit sich führte, und die Absicht des Gesetzes vereitelt würde. a) Also sind nur ordentliche Werke, das ist, vollständige Bücher und Schriften, worunter auch die Sammlungen mehrerer in einem Band zusammengedruckten Komödien gerechnet werden, dann die Ankündigungen von Büchern, welche keine Einnahme, sondern nur Auslagen machen,

und

und zur Beförderung des Buchhandels unentbehrlich sind, von der Stämplung befreyet. Nebst diesem haben Se. Majestät noch das Wiener Diarium und die Brünnerzeitung, deren Verleger ein privativum onerosum haben, von der allgemeinen Verordnung auszunehmen geruhet. 3) In Ansehung der Bestimmung aber, ob eine Schrift unter die Broschüren oder unter die ordentlichen Werke gehöre, haben Se. Maj. folgende Richtschnur festgesetzt: die Censoren in jeder Provinz haben bey jeder Schrift die sie zensuriren, zu dem admittitur oder toleratur zugleich den Beysatz: ist zu stämpeln, zu setzen. Glaubete ein Schriftsteller, dessen Schrift die Zensoren dem Stämpel unterworfen haben, daß sie vielmehr unter die ordentlichen Werke gehöre, so hat er hierüber die höhere Entscheidung einzuholen. Dieses vorausgesetzt müssen 4) alle Buchdrucker und Buchhändler angewiesen werden, daß sie sowohl von jeder im Lande gedruckten, als eingeführten Schrift, wie sie von der Zensur kommt, und die Befreyung vom Stämpel nicht erhalten hat, jedes Exemplar bey dem Siegelamte stämpeln lassen, und ohne Stämpelbezeichnung kein Exemplar unter festgesetzter Strafe veräussern. 5) Auf eben diese Art sind auch die Postämter in Ansehung der durch die Post eingeschickten auswärtigen Zeitungen, Broschüre und Journale zu verhalten, daß sie solche, sie mögen an wem immer gehören, unverzüglich an die Siegelämter abgeben, und erst, wenn solche mit dem vorgeschrie-

benen Stämpel bezeichnet sind, an diejenigen vertheilen, für welche sie eingeschickt wurden. Der Stämpelbetrag ist von der Post zu bezahlen, welche ihn durch den theuerer anzuschlagenden Preis wieder einzubringen hat. Den Stämpelämtern aber ist die nachdrückliche Weisung zu ertheilen, diese Zeitungen ohne allen Aufenthalt zu stämpeln, damit diejenigen, welche sie bestellen, nicht lange darauf warten müssen. 6) Zur Strafe für jedes Exemplar einer dem Stämpel unterliegenden Schrift, welches nicht gestämpelt, oder ohne Stämpel verkauft werden sollte, haben Se. Majestät den dreißigsten Ersatz der Stämpelgebühr bestimmt. 7) In Ansehung des Stämpelbetrags wird folgendes festgesetzt: von den in- und ausländischen Zeitungen, Zeitungsauszügen, Tag- und Wochenblättern, oder Journalen ist jedes Stück mit einem halben Kreuzer zu belegen. Bey Broschuren und Komödien muß die Stämplung nach der Zahl der Bogen geschehen, und für jeden Bogen eines jeden Exemplars Ein Kreuzer abgenommen werden. Zu welchem Ende die Zeitungen, Journale, Zeitungsauszüge und Broschüren an die Siegelämter abgegeben werden müssen, die Stämpel, welche nicht den Betrag der abgenommenen Gebühr anzeigen, sondern nur das Oestreichische Wappen enthalten, und zum Zeichen dienen sollen, daß die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden, sind nur auf dem ersten Bogen jeder Zeitung, und Broschure, oder Komödie aufzudrucken. 8) Diese Stämplung der gedruck-

ten

ten Schriften und Zeitungen hat mit 1. July d. J. unfehlbar anzufangen, und werden die von den gedruckten Schriften eingehenden Stämpelgebühren, welche Se. Majestät zu einer besonderen Verwendung, nähmlich zur Gründung eines Pädagogii oder Lehranstalt zu Bildung der Schullehrer bestimmt haben, von den Siegelämtern abgesondert verrechnet werden. Bemerkung. In Galicien ist die nämliche Vorschrift vom §. 1 bis inclusive §. 5 ergangen, der §. 6. und die folgenden §. §. lauten aber folgendermassen: 6) Die Aufsicht über die richtige Stämplung der gedruckten Schriften ist die nämliche, wie bey Zensursverboten. Wenn ein Zweifel entstände, ob eine in das Publicum ohne Stämpel kommende Schrift unter die ordentlichen Werke gerechnet worden sey, wird der Buchdrucker, Buchhändler, oder Verleger, von der Landesstelle vorgerufen; und zur Vorweisung der Zensur angehalten werden. 7) Zur mehreren Erleichterung der Aufsicht wird das Siegelgefällsamt von Zeit zu Zeit das Verzeichniß derjenigen Schriften, die entweder zur Stämplung bestimmt, oder von derselben befreyet worden sind, von der Zensur erhalten. 8) Zur Strafe für jedes Exemplar einer dem Stämpel unterliegenden Schrift, welches nicht gestämpelt, oder ohne Stämpel verkauft werden möchte, haben Se. Majestät den dreyßigfachen Ersatz der Stämpelgebühr bestimmt. 9) Der Stämpelbetrag ist bey den in- und ausländischen Zeitungen, Zeitungsauszügen, Wochen- und Tag-

blättern oder Journalen von jedem Stück auf einen halben Kreuzer festgesetzt; bey Broschüren und Komödien wird die Belegung nach der Zahl der Bogen geschehen, und für jeden Bogen eines jeden Exemplars Ein Kreuzer abgenommen werden, zu welchem Ende die Zeitungen, Journale und Zeitungsauszüge und Broschuren an das Siegelamt abgegeben werden müssen. Die Stämpel, welche nicht den Betrag ver abgenommenen Gebühr anzeigen, sondern nur das östreichische Wappen enthalten, und zum Zeichen dienen sollen, daß die vorgeschriebene Gebühr entrichtet wurde, werden nur auf den ersten Bogen jeder Zeitung und Broschure oder Komödie aufgedruckt. 10) Diese Stämplung der gedruckten Schrifren und Zeitungen hat mit ersten July d. J. unfehlbar anzufangen, und die davon eingehenden Gebühren haben Se. Majestät zu einer besondern Verwendung, nähmlich zur Gründung eines Pädagogums, oder Lehranstalt zur Bildung der Schullehrer bestimmt.) 1789. Juny 23. Die vom 1. July d. J. ihren Anfang zu nehmen habende Zeitungs- und Broschurenstämplung hat in den Haupt- und Provinzialstädten zu geschehen. Da nun zu diesem Ende die in dem Zollpatente benannten Hauptlegstätte, und Legstätte bestimmt worden; so wird den Postämtern bedeutet, daß sie die bey ihnen eintreffenden, der Stämplung unterliegenden auswärtigen Zeitungen zur vorgeschriebenen Stämplung nach Prag, Eger, Pilsen, Königgrätz, Böhmischleipa, Jungbunzlau, Budweis

weis, Neuhaus, Saaz, Leutmeritz, oder Teuschbrot einzusenden haben.) 1789. July 2. den Buchhändlern und Buchdruckern in Böhmen wird zur Nachricht bekannt gemacht, daß über die von sämmtlichen Prager Buchhändlern und Buchdruckern, bey der k. k. Bücherzensur Hofkommission eingebrachte Vorstellung in Ansehung der angeordneten Bücherstämplung folgendes zur Verbescheidung der Bittsteller eröffnet worden sey, die Bestimmung, was für eine Broschüre zu halten, und als solche zu stämpeln, oder als ein ordentliches Werk vom Stämpel auszunehmen sey, wäre von Sr. Majestät der Zensurhofkommission eingeräumet worden, diese Bestimmung von Fall zu Fall, nach dem Inhalte der in die Frage kommenden Schriften, und nach dem jedesmaligen Umstande zu geschehen. Es könnte daher eine allgemeine Vorschrift darüber nicht gegeben, folglich den Bittstellern in Anbetracht ihrer in dem ersten Absatze gemachten, und so auch ihren übrigen angebrachten Vorstellungen und Bitten gegen die allerhöchste Anordnungen nicht willfahret, sondern es müssen alle Broschuren und Komödien, sie mögen im Landes bleiben, oder außer Lande gehen, im Lande gedruckt oder eingeschickt worden seyn, mit dem vorgeschriebenen Stämpel bezeichnet werden. Jedoch verstünde sich in Folge des in der höchsten Resolution schon festgesetzten Termins des 1. July von selbst, daß nur jene Broschuren und Komödien, welche von diesen Tag an neu gedruckt, oder eingesendet werden,

ter Stämplung unterliegen. Die vorher gedruckten oder eingesendeten und auch oft später zum Verkaufe gelangenden Piecen, aber stämpelfrey zu verbleiben haben; die allenfalls vorkommenden defraudationen des Stämpelgefälls müßten von Fall zu Falle nach Umständen beurtheilet und abgethan werden.) 1789 July 15. da hervorgekommen ist, daß man sich in Ansehung der Abnahme der Stämpelgebühr bey Expeditionen und Urkunden, nicht an allen Orten auf gleiche Art benehme, auch mehrere Anfragen in dieser Angelegenheit bey höchster Behörde gemacht worden sind, so ist, um hierinn eine Gleichheit zu erhalten, festgesetzt worden: 1) Alle Anweisungen der Konti von Handwerkern, oder Kaufleuten, welche für das Aerarium etwas gearbeitet, oder geliefert haben, sind von dem Stämpel ganz befreyet. 2) Die Zahlungsanweisungen der den Witwen nebst ihren eigenen Pensionen oder Provisionen auch für ihre Kinder, oder diesen allein bewilligten Antheile sind so, wie die Intimationen einer solchen Bewilligung an die Behörden, nach dem Werthe des Gegenstandes mit dem Stämpel zu belegen. 3) Anweisungen der Aequivalentien, oder Vergütungen eines entgangenen Nutzens, oder eines erlittenen Schadens sind, da es sich hier nicht um Erhaltung einer eigentlichen Gnade, sondern einer billigen Forderung handelt, von dem Stämpel ganz ausgenommen. 4) Eben so sind auch Anweisungen der bedungenen Strassenpachtschillinge stämpelfrey zu lassen.

5)

5) Eine gleiche Befreyung hat auch bey denjenigen Expeditionen statt, mittelst welcher auf Verlangen der Partheyen die Pensionen, so vorher aus einer bestimmten Kasse gezahlet wurden, bey einer anderen Kasse angewiesen werden. 6) Die Anweisungen der Jubilationsgehalte sind, da sie als Pensionen betrachtet werden, nach dem §. 15 des Patents lit. nn. dem Stämpel unterworfen. 7) Eben dieses ist auch bey den Expeditionen und Anweisungen der Besoldungen für wiederangestellte Quieszenten, wenn sie auch weder in utili oder in honorifico (weder an Einkünften, noch am Range) dabey gewinnen, zu beobachten. 8) Die Anweisungen der Vorschußgelder, welche nur auf einige Zeit, und gegen Rückstellung geschehen, sind durchaus nach dem §. 24 des Patents lit. I. stämpelfrey, wenn gleich für die Zurückzahlung, was immer für Fristen bestimmt werden, und der Parthey wirklich ein Nutzen oder Vortheil zufließt. 9) Die Anweisungen der mit Bestimmung eines Betrags bewilligten Taggelder für, ex officio (von Amtswegen) reisende Beamte unterliegen nach dem §. 15. des Patents lit. nn. dem Stämpel. Im Gegentheile sind Anweisungen sowohl, als Quittungen über ausgelegte, und verrechnete Reise- und Zehrungskosten durchgängig vom Stämpel befreyet. 10) Die Anweisungen der Taglien, und die Quittungen dafür müssen nach dem §. 15 des Patents, dem Werthe des Gegenstandes gemäß, gestämpelt werden.

den. 11) Eben das gilt auch bey Anweisungen der Prämien von was immer für einer Art. 12) Die Anweisungen der Taggelder für Wochen- und Tagschreiber sind von dem Stämpel frey. 13) Die Anweisungen der decimæ fiscalis (fiskalämtlichen Gebühr) und die Quittungen dafür sind durchgehends so, wie die Anweisungen anderer Belohnungen, und Pensionen, nach dem §. 15 lit. un. zu behandeln. 14) Bey den Anweisungen und Quittungen über Belohnungen, an welchen mehrere Individuen Antheil nehmen, ist allzeit der Stämpel nach dem Werthe des ganzen Betrages zu wählen, und auf den Quittungen haben sich alle Theilnehmer zu unterschreiben. 15) Zwischen auffergerichtlichen Zeugnissen, die über eine bestimmte Geldsumme, oder über andere Gegenstände ertheilt werden, ist kein Unterschied zu machen, und dieselben sind allezeit nur mit dem Stämpel der dritten Klasse zu belegen, wenn anders nicht der Zeuge vermöge seiner Eigenschaft zu jenen Individuen gehöre, für welche die vierte Klasse des Stämpels bestimmt ist. 16) Die Zeugnisse über den abgelegten Diensteid, oder in wie weit ein Individuum seine vorige Besoldung, oder Pension aus einer Kasse bezogen hat, sind, wenn sie bloß zur Sicherheit des Aerariums verlanget werden, durchaus stämpelfrey. 17) Die Zeugnisse, welche die neu anzustellenden Kreisdragoner zur Erprobung ihrer vorhergen Militärdienste beybringen, unterliegen dem Stämpel nicht.

Eben

Eben so sind auch die Quittungen der angestellten Kreisdragoner für die 4 Gulden, welche ihnen zur Ausbesserung ihrer Montursstücke jährlich gereichet werden, von dem Stämpel befreyet, und diese Befreyung wird auch auf diejenigen Quittungen ausgedehnt, die sie für den Betrag ausstellen, welcher ihnen für länger getragene Montursstücke gereichet wird, weil sich dieser Fall nur selten ereignen kann, und eigentlich gar nicht ereignen soll, da den Dragonern ihre Montirung zur festgesetzten Zeit abgereichet werden muß. 18) Todtenscheine, die von Witwen, oder Kinder zum Beweise, daß ein Beamter oder Pensionist wirklich an dem angegebenen Tage gestorben ist, beygebracht werden, um die Besoldung oder Pension einzustellen, den Ausstand aber noch zu erheben, sind stämpelfrey, weil es hier nur auf die Sicherstellung des Aerariums ankömmt; Todtenscheine hingegen, die zur Erreichung eines Vortheils beygebracht werden, sind dem Stämpel nach der Eigenschaft des Erblassers unterworfen.) 1789 July 17. nach Einverständniß der politischen und montanistischen Hofstellen sollen, wenn Erlaubnisse zur Bereisung der Bergwerke, worunter auch die Salzwerke mitverstanden sind, sowohl Inländern, die sich den Bergwerkswissenschaften widmen, als auch Fremden aus auswärtigen Staaten ertheilet werden, die diesfälligen Expeditionen und Intimationen von dem Stämpel befreyet seyn.) 1790 Jäner 7. in Absicht auf

den

den Papierstämpel, soll der Vorderösstreichische Bauernstand jenem von Tyrol und Vorariberg gleichgestellet, und daher demselben die letzte Klasse für alle aussergerichtliche Angelegenheiten zugestanden werden; jedoch ist hierunter zwischen den städtischen Bürger- und Bauernstande ein Unterschied zu machen, und nach dem Beyspiele des Patents vom 5. April 1782, wodurch die Städte wegen der Abnahme der Gerichtstaxen klassemässig eingetheilet worden; ingleichen nach der in Tyrol selbst bestehenden Beobachtung von obiger höchsten Begünstigung die Städte Freyburg, Kostanz, Günzburg, Rottenburg, Breysach, Villingen, Radolphzell und Ebingen auszunehmen, die Bürger der übrigen kleinen Vorderösstreichischen Städte hingegen dem Bauernstande gleich zu halten.

Steuer: 1789 Jän. 15. die der Pferdsteuer unterliegenden Partheyen haben längstens binnen 14 Tagen nach Erhaltung der Anlagsscheine die dießfällige Steuer zu entrichten, im Widrigen sind sie ohne Weiters mit Zwangsmitteln anzuhalten.) 1789 Febr. 2. Erläuterung des Häusersteuerpatents von 1788 Sept. 1.

1) Bey der Frage, welche Häuser als landwirthschaftliche Gebäude freyzulassen seyn, ist es ganz und gar nicht nöthig hineinzugehen, ob und was für ein Gewerbe ein Landwirth neben dem Acker oder Weinberg treibe, oder in wie weit das Gewerbe den vorzüglichern Theil der

Nah-

Nahrung ausmache; sondern es ist sich lediglich daran zu halten: ob zu dem Hause Grundstücke gehören, oder nicht, jedes mit Grundstücken verbundene Haus ist ohne weiters als steuerfrey zu behandeln. 2) Der Umstand, wenn die zu einem Hause gehörigen Grundstücke Ueberlände sind, das ist, solche Gründe, welche von dem Hause getrennt werden können, bringt in der Anwendung der ad 1) enthaltenen Vorschrift keine Abänderung bevor, und ist ein solcher Besitzer gleich den Besitzern der sogenannten Hausgründe, das ist, solcher Gründe, welche von dem Hause nicht getrrnnet werden können, zu behandeln, so lang die ihm eigentlich gehörigen Hausgründe nicht veräussert werden; 3) Kömmt es in Ansehen der von Fabriksunternehmern gemietheten Hausgärten darauf an, ob nebst den Hausgärten zugleich Häuser und einzelne Wohnungen, oder blosse Gärten für sich allein, ohne Wohnung gemiethet werden; im ersten Falle wird der ganze für Wohnung und Gärten bedungene Zins nach Abzug der auf den Garten ausgefallenen Grundsteuer in die Belegung zu ziehen, im letzteren dagegen der an einen Fabriksunternehmer zur Bleiche, zum Austrocknen der Fabrikate und dergleichen vermiethete Garten um des Willen in keinen höheren Aufschlag zu nehmen seyn, theils weil die obbeschriebenen Verwendungen der Gärtenplätze immerhin noch, gleich Hauptstätten der Wäscher, zum landwirthschaftlichen Gebrauche mitgezählt werden können, theils auch und zwar vorzüglich

weil

weil der Eingang, und der Absatz b) des §. 9 zu erkennen geben, daß bey der mehreren Belegung der vermietheten Hausgärten das Augenmerk eigentlich nur auf solche Gärten gerichtet worden, die von Stadtpartheyen oder Gastwirthen gepachtet werden. Uebrigens und 4) würde es eine unnöthige Vermehrung der Schreibereyen seyn, wenn die ohnehin in der allgemeinen Häuserbeschreibung zur Versteuerung gar nicht geeigneten, und eben so auch jene Häuser, für welche eine gänzliche Steuerbefreyung auf gewisse bestimmte Jahre bewilliget worden, in den Zinsfassionen wiederholt angezeiget werden sollten; es hat demnach davon abzukommen, und es geschieht genug, wenn nebst den der Versteuerung ganz unterliegenden Häusern, auch solche Häuser, auf welche (da sie theils aus einem alten, theils aus einem neuen Baue bestehen) nur eine theilweise Befreyung ertheilt worden, in die Zinsfassionen, und zwar wieder nur in Bezug auf die schon jetzt steuerbaren Bestandtheile aufgenommen werden.) 1789 Febr. 10. da die nach dem Patent von 1785 April 20. in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oestreich ob und unter der Ens, in Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiscka unternommene Ausmessung der Gründe, und die Erhebung ihres Ertrags nunmehr vollendet ist; so findet man sich im Stande, den Beytrag zu den öffentlichen Aufwand, sowohl für einzelne Grundbesitzer, als ganze Gemeinden, Kreise und Provin-

zen,

zen, nach einem durch das erlangte möglichst genaue Kenntniß der wahren Kräfte, an die Hand gegebenen Maßstab bestimmen zu lassen, und dadurch die in den bisherigen Kontributionsfusse so sehr vermißte Gleichheit herzustellen. Und da auch sonst alle zu diesem Ende erforderlichen Anstalten bereits getroffen worden; so kömmt es nur noch darauf an, dasjenige vorzuschreiben, was zu Erreichung eines so wichtigen Zweckes allgemein zur Richtschnur genommen, und befolgt werden muß. I. Von der landesfürstlichen Grundsteuer. §. 1. Wie die Bedürfnisse des Staats, welche durch die Belegung des fruchtbringenden Bodens ihre Bedeckung erhalten sollen, verhältnißmässig allen Provinzen gemein sind; eben so müssen auch die Beyträge hiezu nach diesem Maßstabe überall gleich, und ohne Rücksicht auf die bisherige Länderproportion bestimmet werden, welche, da sie für fehlerhaft erkennet worden, hiermit gänzlich aufgehoben wird. §. 2. Die bisherige Kontribution kann wegen des unentbehrlichen Bedürfnisses, und der Sicherheit des Staats gemäß, nicht vermindert, jedoch soll dieselbe bey der gegenwärtigen neuen Untertheilung auch keineswegs erhöhet werden, nur ist derselben zum Besten der allgemeinen Landwirthschaft, der Ertrag derjenigen Zwischenmäute zugeschlagen worden, die den freyen wechselfertigen Absatze der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zwischen den an dem neuen Kontributionsfusse theilnehmenden Provinzen hinderlich sind, folglich

neben der überall gleichen Versteuerung des Grundvertrags nicht mehr bestehen können, und daher in dem nämlichen Zeitpunkte aufzuhören haben, in welchem mit der Entrichtung nach der neuen Unterheilung der Anfang wird gemacht werden. §. 3. Die ganze, bisher unter der Benennung Kontribution behobene Einrichtung, mit Zuschlag dessen, was bisher von den Häusern des Bürgerstandes, des Adels und der Geistlichkeit gezahlet worden, und des Ertrages der im vorhergehenden §. erwähnten Zwischenmäuthe hat künftig einzig und allein als Grundsteuer auf Grund und Boden zu ruhen. Bey diesem Gegenstande der Beiegung würde es wider die unverkennbaren, besseren Grundsätze streiten, auf Stand und Eigenschaft des Besitzers Rücksicht zu tragen, und nach denselben einen Unterschied einzuführen, oder beyzubehalten; daher hierin eine durchgängige Gleichheit zu beobachten ist. Dagegen werden die Urbarialeinkünfte der Obrigkeiten, und die Gewerbe freygelassen. §. 4. Die übrigen, neben der Kontribution bestandenen Abgaben bleiben indessen ohne einige Abänderung. Jedoch wird man Bedacht nehmen, auch hierinn zwischen den Ländern die nöthige Gleichheit einzuführen. §. 5. Zur Bedeckung der Kontributionshauptsumme sind der gemachten Berechnung gemäß, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oestreich ob- und unter der Ens, in Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, von 100 Gulden des daselbst an-

gegebenen (fatirten, und kontrollirten Grundvertrags im Durchschnitte 12 Gulden 13⅓ Kr. zu entrichten. Um jedoch den durch Verschiedenheit der Kulturauslagen, auch verschieden fallenden Ertrag zwischen Aeckern, Weingärten, Wiesen, Waldungen und Hutweiden, in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, und dadurch die Belegung der auf verschiedene Art benützten Gründe gegen einander auszugleichen, wird die auf 12 Gulden 13⅓ Kr. im Durchschnitte bestimmte Anlage, nach Unterschied der Gattungen nnd Anwendung des Grundes, folgendermassen untergetheilet. Von ordentlich baubaren Aeckern, Trischfeldern, von Teichen, die nach ihrer Eigenschaft mit Aeckern vergliechen sind, von Weingärten, wie auch von Seen und Flüssen sind zu entrichten 10 Gulden 37 Kr. vom Hundert; von Wiesen und den mit Wiesen vergliechenen Gärten und Teichen 17 Fl. 55 Kr. vom Hundert. Von Hutweiden, Gestrippen und Waldungen, bey welchen letzteren nach Abzug des Schlagerlohns der erhobene Anwerth oder Holzpreis zum Gegenstande der Belegung genommen wird, 21 Guld. 15 Kr. vom Hundert. §. 6. Es ist die Einleitung bereits geschehen, daß jedem Besitzer, die schriftliche Ausweisung zugestellt werde: wieviel die Steuerschuldigkeit von seinem verschiedenen Grundertrage ausmache. Binnen 4 Wochen nach dieser Zustellung hat derjenige, den vielleicht bey dem eigenen Anschlage, oder auch bey den Anschlägen anderer Steuerpflichtigen (Kontribuenten) welche einzuse-

hen,

hen, jedermann das Recht gegeben wird, Zweifel und Bedenken aufstossen, solche zu erklären, der Gemeinde zur öffentlichen Beurtheilung vorzutragen, und bey derselben erledigen zu lassen, damit die Steuereinhebung mit voller Beruhigung angefangen werden kann. Indessen bleibt auch nach der über die empfangenen Steueranschläge erfolgten Erklärung und nach geschehener wirklichen Belegung sowohl einzelner Steuerpflichtigen, als wo es um einen alle Mitglieder betreffenden Umstand zu thun ist, ganzen Gemeinden unbenommen, sich der Ordnung nach, zuerst bey der leitenden Obrigkeit zu melden, welche die Sache mit Beyziehung des Gemeinderichters und der Ausschußmänner zu erörtern, und darüber den Bescheid zu geben hat. Wäre das Bedenken dadurch nicht gehoben, so ist sich weiter an das Kreisamt, hierauf an die zu diesem Geschäfte bestellte Oberkommission, so lang solche noch besteht, und, wenn diese nach geendigtem Geschäfte das Ziel ihrer Bestimmung erreicht, mithin aufgehört haben wird, an die Landesstelle zu wenden. Endlich, wofern es nöthig seyn sollte, kann selbst bey Unserer höchsten Behörde Abhilfe angesucht werden, welche dieselbe nach Billigkeit und Umständen durch Ausgleichungen in dem Inneren der Provinzen zu verschaffen, bedacht seyn wird. §. 7. Die Aufsicht über die Steuereinhebung haben, da, wo die Dominien nicht geschlossen sind, keineswegs alle in eine Gemeinde begülteten Obrigkeiten

ten zu führen, sondern eine einzige und zwar diejenige, welche dazu eigends bestimmt werden, und für eine angemessene Anzahl von Gemeinden zu Bestreitung der mit der aufgetragenen Obsorge verbundenen Arbeiten, mit einem Steuereinnehmer auf Kosten der Gemeinden zu versehen seyn wird. Die Einsammlung der Steuerbeträge von einzelnen Grundbesitzern geschieht, gegen eine mässige Belohnung aus dem Gemeindevermögen, durch die Richter, welche jede Gemeinde sich nach ihrem Gutbefinden zu wählen, berechtiget ist. §. 8. Bey dem neuen Grundsteuerfusse, und mit dessen Anfang hat jede Gemeinde für ihre Entrichtung selbst zu haften. Zu diesem Ende aber wird derselben auch zu Erleichterung ihrer nach Umständen zu sehr belegten Kontribuenten, unter der Aufsicht ihrer Obrigkeit, das Mittel einer verhältnißmässigen Untertheilung, und bey üblen Haushältern das Recht eingeräumt, die kreisämtliche Eintreibung (Exekution) anzusuchen, ehe die Rückstände sich häufen. Diese Haftung der Gemeinde dauert so lange, bis der Richter die Grundsteuer der Gemeinde an den obrigkeitlichen Einnehmer abgeführet hat. So bald aber der obrigkeitliche Einnehmer die Grundsteuer aus den Händen des Richters übernommen, hat die Obrigkeit bis zur Ablieferung der Baarschaft in die angewiesene landesfürstliche Kasse, für den Steuereinnehmer zu haften, da ihr die Auswahl dieses Beamten und die Vorsicht, sich in Ansehung desselben die erforderliche Sicherstellung zu ver-

Staatsbibliothek München

schaffen, uneingeschränkt überlassen wird. §. 9. Nach vollendeten Subrepartitionsarbeiten wird die neue Steuer vom 1. Nov. 1789 den Anfang nehmen, und daher die Bestimmung der Zahlungstermine von diesem Zeitpunkte auszugeben haben. II. Von den herrschaftlichen Urbarialforderungen. Der Entzweck des Staats durch eine verhältenißmässige Untertheilung der Grundabgaben die Gleichheit herzustellen, und dadurch die Grundbesitzer bey Kräften zu erhalten, daß sie ihre Bürgerpflichten ohne Beschwerlichkeit zu tragen, und ihre Emsigkeit nicht bloß fortzusetzen fähig seyn, sondern auch zu vermehren angeeifert werden sollen, könnte niemals erreicht werden, wenn nicht zu gleicher Zeit denjenigen Unterthanen, welche die Last oder Forderungen ihrer Grund-Vogt- und Zehentherren zu schwer drückt, Erleichterung verschaft würde. §. 10. So sehr man demnach entfernt ist, in das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten willkührlich einzugreifen, oder diejenigen Ursachen, Gewohnheiten oder Verträge zu untersuchen, von welchen die bisherigen Frohn- Geld- und Naturalienentrichtungen, die zum Theile in Abgaben bey Sterb- und Veränderungsfällen bestehenden sogenanuten Unterthansgiebigkeiten abgeleitet werden; so fordert doch die Pflicht, durch welche man über die Erhaltung des Ganzen zu machen verbunden ist, daß da, wo die bisherigen Giebigkeiten an die Obrigkeiten, die Vermögenskräfte des Unter-

thans,

thans, die er aus Grund und Boden zieht, übersteigen, ein billiges Ziel und unabweichliche Schranken gesetzet werden. In dieser Absicht, und dadurch die vorausgegangenen Anstalten der blosse Brutoertrag erhoben, mithin weder Saamen, noch die baren Kulturskosten abgerechnet worden, überdieß der Grundbesitzer noch den eigenen und seiner Familie Unterhalt, die Gemeindeauslagen und die Entrichtungen an die Seelsorger und Schullehrer besonders zu tragen hat, so wird zum allgemeinen Maßstabe festgesetzt: daß dem Unterthan zu Bestreitung dieser Erfordernisse von dem satirten und kontrollirten Brutoertrage im Durchschnitte wenigstens 70 Guld. vom Hundert frey gelassen werden: und nur die übrigen 30 vom Hundert sollen zu Bedeckung der in der ersten Abtheilung dieses Patents bestimmten landesfürstlichen Grundsteuer, und Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen, für die erstere, wie der §. 5 bereits bestimmt, mit 12 Guld. $13\frac{1}{3}$ Kr., für die letztere mit 17 Guld. $46\frac{2}{3}$ Kr., und zwar auf solche Art gewidmet werden, daß unter diesen 17 Guld. $46\frac{2}{3}$ Kr. alles begriffen, sey was der Unterthan seinem Grundvogte unde Zehntherrn zu leisten hat, es sey in Barem, oder an den nach Geld berechneten Naturalien, Zug- oder Handfrohnen, wie auch an den in einigen Provinzen üblichen Taxen, Sterb- und Veränderungsgefällen, welche letztere nur in so weit, als sie Realität und Gewerbe betreffen, nach einem Mittel von 20 Jahren anzuschlagen, und hiernach in eine

bestimmte, jährliche Zinsgiebigkeit zu verwandeln sind. Bey Berechnung der Urbarialschuldigkeiten ist nach Verschiedenheit der Grundgattungen, aus welchen der Besitz eines Unterthans besteht, das nähmliche Verhältniß zu beobachten; welches bey Bestimmung der landesfürstlichen Grundsteuer zwischen Aeckern, Wiesland und Waldungen in dem §. 5. vorgeschrieben worden; nach welchem Verhältnisse also der höchste Maßstab für die Urbarialschuldigkeiten von Aeckern und Weingärten auf 15 Guld. 25 Kr.; von Wiesen, Gärten und Teichen auf 26 Guld. $2\frac{2}{4}$ Kr.; von Hutwaiden und von Waldungen auf 30 Guld. 50 Kr.; endlich von Seen und Flüssen auf 15 Guld. 25 Kr. vom Hundert festgesetzt, und dadurch im Ganzen der nie zu übersteigende Hauptdurchschnitt von 17 Guld. $46\frac{3}{5}$ Kr. erreicht wird. Es versteht sich jedoch, daß, wo der Unterthan schon gegenwärtig weniger zu leisten hat, derselbe auch künftig bey der geringeren Schuldigkeit zu verbleiben haben wird. §. 11. Nach diesen Grundsätzen ist also künftig bloß das Geld der einzige unabänderliche Maßstab zur Bestimmung aller Urbarialschuldigkeiten; und kann die Obrigkeit, der allgemeinen Regel nach, von dem Unterthan weiter nichts als Geld fordern. Aber es steht beyden Theilen frey, diese Geldbestimmung nach einem freywillig unter sich getroffenen Einverständnisse in Naturalgiebigkeiten, Frohnen oder Lohnarbeiten umzugestalten; nur muß

[die=

dieses Einverständniß wenigstens jedesmal auf 3 Jahre festgesetzet, und von dem Kreisamte bestätiget werden. In dem Fall, wo über den Werth der bisherigen Frohnen, Naturalarbeiten oder Naturalgiebigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen nicht übereingekommen werden könnte, hat das Kreisamt unter Anleitung der in dem Geschäfte aufgestellten Steuerregulirungs-Oberkommission die Schätzung der Frohne (Robot) und Naturalarbeiten, nach dem Beyspiele des in dem Kreise und in der nämlichen Lage befindlichen Staatsguts, wo die Frohne (Roboth) bereits in eine billige, verhältnißmässige Geldentrichtung verwandelt sind, die Naturalgiebigkeiten aber nach dem Lokalpreise zu bestimmen. Nach diesem Maßstabe und Geldanschlage hat das Kreisamt unter Leitung der Steuerregulirungs-Oberkommission auch in jenen Fällen, wo der Unterthan darzuthun im Stande ist, daß seine dermalige, sämmtliche Urbarialschuldigkeiten die auf das höchste bestimmten 17 Guld. 46⅔ Kr. vom Hundert übersteigen, die Abgaben, die er in Zukunft an seinen Grundvogt oder Zehentherrn zu leisten haben wird, herabzusetzen. Diese Beschwerden und Beweise einzubringen, wird den Unterthanen die längste Zeitfrist auf 2 Jahre bestimmt, nach deren Verlauf keine weitere Klage mehr soll angenommen werden. §. 12. Wird bey einer solchen, gegen die bisherige Ausübung der obrigkeitlichen Rechte geführten Beschwerden gefunden, daß nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 10

der Fall zu einer Mäßigung eintritt, und der beschwerdeführende Unterthan ist an verschiedene Grundvögte und Zehentherren zu abgesonderten Entrichtungen verbunden, so muß jeder Theilnehmer sich nach Maß seines vorigen Genusses eine Verminderung gefallen lassen. Doch ist die Ausgleichung in diesem Stücke von der Steuerregulirungs-Oberkommission nach den vorigen Fassionen und nach dem hiernach ausfallenden Verhältnisse zu berechnen, und zu bestimmen. §. 13. Die Vorschrift des §. 10 bezieht sich lediglich auf die sogenannten Rustikalgründe, welche von jeher dem Landvolke zur sogenannten Anstiftung und seinem Unterhalte diente, und vermög der erlassenen Patente zum obrigkeitlichen Genusse, unter Strafe nicht mehr eingezogen werden durften. Auch macht es bey diesen keinen Unterschied, ob dieselben käuflich und erbrechtlich, oder uneingekauft besessen werden. Bey Dominikalgründen aber wird in das Einverständniß zwischen den Grundherren und ihren Pächtern, oder Emphiteuten keine Einsicht genommen. Sollte hier und da über die Eigenschaft der Gründe: ob solche Dominikal- oder Rustikalgründe sind, eine Frage entstehen, so hat man zu Vermeidung aller verzögernden Weitläuftigkeiten sich an den gegenwärtigen Besitzstand zu halten, und ist den Unterthanen, welche einige Gründe in Händen der Obrigkeiten für Rustikalgründe angeben, so wie den Obrigkeiten, welche diese oder jene in Hän-

den

den der Unterthanen befindliche Realität, als wirklich Dominikal ansprechen, der Beweis aufzulegen, daß solche in den Normaljahren, welche zu Unterscheidung der Dominikal- und Rustikalrealitäten in jeder Provinz festgesetzet worden sind, zu derjenigen Gattung gehöret habe, unter welcher gegenwärtig Anspruch darauf gemacht wird; zum Beyspiele also, daß dieser oder jener Grund, den jetzt ein Unterthan genießt, von einem obrigkeitlichen Mayerhofe herrühre, der in Normaljahren bestanden, und daß diese Ableitung allgemein bekannt, oder wenigstens, daß der in die Frage gekommene Grund in der letzten Dominikalfassion zur Versteuerung angezeiget worden sey. §. 14. Die Häusler ohne Unterschied, so wie die Inleute, haben in Ansehung des Schutzes bey ihren dermaligen vorschriftmässigen Schuldigkeiten zu verbleiben, die sie mit Einverständniß ihrer Herren ebenfalls mit barem Gelde ablösen, (reluiren) können; so wie auch dort, wo ihre Schuldigkeit in gewissen Einrichtungen bey Sterb- und Veränderungsfällen besteht, solche in eine jährliche Ablösung, nach dem Durchschnitte des obrigkeitlichen Genusses in den letzten 20 Jahren, zu verwandeln ist. Wenn Häusler nebst ihrem Hause, oder wenn Inleute auch steuerbare Gründe besitzen, so sind sie in Ansehung derselben gleich allen andern Grundbesitzern nach dem allgemeinen Maßstabe zu behandeln. Dagegen wird verordnet: Müller, Brauer, Schänker und dergleichen Besitzer eines mit einem Gewerbsrechte verbun-

bundenen Eigenthums, in so fern sie zugleich Rustikalgründe besitzen, in Beziehung auf diese zwar gleich andern Grundbesitzern nach dem allgemeinen Maßstabe zu behandeln die Entrichtung jedoch, welche nach dem Grundbesitze ausfällt, soll von derjenigen Last, welche auf der Realität im Ganzen haftet, abgezogen, und der Ueberrest, der eigentlich auf dem Gewerbe ruht, da, wo statt jährlicher, bestimmter Zinse oder anderer Schuldigkeiten wandelbare Sterb-Veränderungsfälle und Taxen eingehoben werden, nach dem erweislichen obrigkeitlichen Genusse, welcher sich gemeiniglich alle 20 oder 25 Jahre zu ergeben pflegt, in eine bestimmte jährliche Ablösung verändert werden. Es versteht sich jedoch, daß diese in einen jährlichen Zins veränderte Abgabe nur von dem unbeweglichen Vermögen gefordert werden kann. §. 15. Zu den sämmtlichen auf den Körper einer Gemeinde fallenden, öffentlichen Auslagen muß von allen denjenigen, welche in dem Gemeindumfang Gründe, von was immer für einer Gattung, auch Waldungen nicht ausgenommen, besitzen, sie mögen Obrigkeiten oder Unterthanen, und in der Gemeinde selbst wohnhaft seyn, oder nicht, nach dem Verhältnisse ihrer Grundbesitzungen in gleichem Masse beygetragen werden. §. 16. Da nun hiemit alles, was die unterthänigen Grundbesitzer betrifft, auf eine solche Art eingeleitet worden, daß sie künftighin ihrer Erwerbung ohne irgend eine Besorg-

niß

niß obliegen können, so wird sich versehen, daß sie die väterliche Absicht mit Dank erkennen, den höchsten Befehl nicht zum Vorwande einer Widerspenstigkeit oder voreiligen Behelligung mißbrauchen; daß sie den für den Anfang dieser neuen Verfassung bestimmten Zeitpunkt ruhig abwarten, und inzwischen durch genaue Erfüllung ihrer für jetzt noch bestehenden Obliegenheiten, als getreue und folgsame Unterthanen sich der höchsten Vorsorge würdig machen werden, wie dann gegen diejenigen, welche in der Zwischenzeit zu gegründeten Klagen Anlaß geben sollten, mit nachdrücklicher Strenge vorgegangen werden würde. Dieses Patent ist in Galicien unter dem vorstehenden Datum publizirt worden.) 1789 März 2. über die Anfrage über die zur Herstellung der Subrepartitionsauszügen unterm 29. Dec 1788 erlassenen Steuerregulirungs-Oberkommissionsvorschrift wird nachstehende Belehrung gegeben: Das Subrepartitionsbuch einer Gemeinde bestehet nach der kundgemachten Vorschrift aus allen in ein Volumen zusammengetragenen einzelnen Fassionsauszugsbogen der einzelnen Grundbesitzer. Bey Zusammenfügung dieser Fassionsauszugsbögen ist es die natürlichste Ordnung, daß bey den zu einer Gemeinde gehörigen einheimischen Grundbesitzern, ohne Unterschied, sie mögen eigene Gründe besitzen, oder Erbnutznieser, oder zeitliche Pächter obrigkeitlicher Gründe seyn, die Ordnung der Konscriptionsnumern beobachtet werde, hierauf können die Auszugsbögen der zu der nämlichen Ge-

meinde

meinde gehörenden, allenfalls unbehausten Individuen, Kirchen=und Gemeindgründen und zum Beschluß erst die Auszugsbogen der in dem Umfang einer Gemeinde einbezogenen fremden Grundbesitzer, fremder Dorfschaften oder zerstreuten Häuser folgen. Die nämliche Ordnung muß auch in dem angeordneten Subrepartitionsauszug beybehalten werden. Um dießfalls Gleichförmigkeit herzustellen, wird das Formular mitgetheilt, in welchem die oberwähnte Vorschrift praktisch erscheinet, bey dem einzigen Fall, wo die Grundbesitzer auch zugleich eigene Rustikalgründe besitzen, bleibt noch die Erinnerung übrig, daß derley Grundbesitzer mit dem Besitzstand, wie es in dem obangehängten Formular das dritte Beyspiel ausweiset, und ertheilet, aufgeführt werden müssen, jedoch mit der Beobachtung, daß wo über jeden Fall der emphiteutischen und eigenen Rustikalgründen ohne daß dies Vorschriftmässige als ein besonderer Auszugsbogen verfaßt werden muß, auch eine abgesonderte Subrepartitionsnummer in der ersten Kolon beygesetzet werden müsse, wo aber über beyde der verschiedenen emphiteutischen und Rustikalgründe nur ein einziger Auszugbogen, doch immer mit einem am Ende summarisch beygefügten Ausweis der eigenen und der emphiteutischen Gründen verfaßt werden, aus dem Grunde nur eine Subrepartitionsnummer, wie in dem dritten Beyspiel, des ob allegirten Formulars vorkömmt, angesetzt werden könne, weil nur ein

einziger Auszugsbogen bestehet, auf welchen diese Nummern sich beziehen. Uebrigens bleibt es bey der bestehenden Vorschrift, daß in den Subrepartitionsauszügen bey jenen aus mehreren Dörfern bestehenden Gemeinden jedes Dorf insbesondere abzuschließen, und zu Ende eine summarische Wiederholung dorfweis, dann endlich die vollen Summen der ganzen Gemeinden aufgeführet werden.) 1789. März 27. (Böhmen) die Kreisämter haben den Wirthschafts- und Kontributionsämtern aufzutragen, daß selbe, wo der Fall eintritt, daß die von spätern Jahren herrührender alte, oder uneinbringliche Reste, als z. B. Rekrutenkonkurrentien, und dergleichen, in den Rechnungen in Verweis geführet werden, solche unter eigener Dafürhaftung entweder mit Ernste eintreiben, oder die uneinbringlichen anzeigen, und auf die Bewilligung der Abschreibung derselben, in gehöriger Ordnung antragen sollen.) 1789 März 30. die Steuerregulirungsoberkommission hat aus mehreren eingelangten Berichtigungsprotokollen ersehen, daß, wenn die Steuer hierin zu hoch ausfalle, der Anstand ohne weiters, durch Uebernahme eines grössern Steuerbetrags an Gelde von einem andern Nachbarn behoben werden soll. Da aber eine solche einheimische Ausgleichung im Geld nicht nur allen bisher gegebenen Belehrungen, sondern auch der Natur des Geschäftes zuwiderläuft, so wird solche auch anmit auf das ernstlichste, und zum letzten Mahl untersagt, und verordnet, daß in allen jenen Fällen, wo ein Be-

in einer Gemeinde sich beschwert, zu hoch zu ste-
hen, derselbe die topographische Nummer anzuzei-
gen habe, bey welcher er widerrechtlich erhöht zu
seyn glaubt, auch in betreffenden Fall anzeige, bey
welcher Fruchtgattung er überhalten seyn solle.
Hierüber hat der Stellvertreter und die Gemeinde
gemessenhaft zu urtheilen, wenn die Klage unge-
gründet befunden wird, so ist der Beschwerdfüh-
rer abzuweisen, und dieses sammt der Ursache im
Berichtigungsprotokolle anzumerken. Wird aber
die Beschwerde gegründet befunden, so muß der
Beschwerdführer oder die Gemeinde anzeigen, wel-
ches Individuum in der Gemeinde, und bey wel-
cher topographischen Nummer dasselbe und an
welcher Erträgnißhaltung zu gering stehe, nur
unter derley Individuen, welche von dem Stell-
vertreter und der Gemeinde für wirklich sublevirt
befunden, und nur bey jenen topographischen Num-
mern, welche wirklich zu gering zu stehen gewis-
senhaft erreichet werden, kann der Abschlag un-
tergetheilt, und folglich eine einheimische Aus-
gleichung in natura, nicht aber an Gelde gesche-
hen, und sowohl der hiernach für eine oder meh-
rere Individuen gebilligte Zuschlag muß anfäng-
lich an Naturalerträgniß angeschlagen, und in
den Fassionsauszugsbögen aufgeführt, und dann
erst zu Geld angeschlagen werden, weil die Evi-
denz gehalten werden muß, wie hoch ein jeder
einzelne topographische Nummer an Naturalerträg-
nisse stehe, und wie viel darauf an Steuer aus-
falle.

falle. Die Stellenvertreter sind also mit dem Beysatz anzuweisen, daß, wenn Berichtigungsprotokolle einkommen, in welchen ein gegen obige Vorschrift laufendes Benehmen wahrgenommen wird, dieselbe auf Unkosten der Stellvertreter würden zurückgesendet werden.) 1789. April 9. (Böhmen) die Kreisämter haben bey Bekanntmachung des Hofdecrets vom 2. März d. J. auch in Ansehung der Steuereinnehmer kund zu machen, daß, nachdem von höchsten Orten zur Bezahlung der Steuereinnehmer von jedem Steuergulden $1\frac{1}{2}$ Kr. dergestalt bestimmt worden, daß unter dieser Hauptsumme auch schon die ehedem genossenen Kanzelley- und Reisekostenbeyträge begriffen sind, jeder Kontributionseinnehmer, sobald der neue Steuerfuß mit 1. Nov. d. J. anfängt, von jedem Gulden Steuer, der ihm untergebenen Gemeinden den Betrag von $1\frac{1}{2}$ Kr. zu seiner Belohnung einzuheben habe, und hat das Kreisamt bey der Approbation der Subrepartition darauf zu sehen, damit von keinem Steuereinnehmer mehr eingehoben werde.) 1789 May 1. es ist den gesammten Dominien mitgegeben worden, wie jedem Grundeigenthümer, der denselben, in Folge des Steuerregulirungspatents betreffende gesetzmässige Urbarialschuldigkeitsbetrag ausgemessen, zugestellet, ferner wie hierüber die Bestättigung oder die dagegen etwa zu machende gegründete Einwendung erhoben, und endlich rectifizirt werden soll. Schon damahls ist unter einem bekannt gemacht worden, daß es sodann, wenn die

künftige Urbarialschuldigkeit eines jeden Grundeigenthümers auf die vorgeschriebene Art ihre Bestimmung erhält, auf die Vertheiiung derselben unter die verschiedenen Obrigkeiten ankomme, welche an diesen gesetzmässig bestimmten Perzenten Theil zu nehmen berechtiget zu seyn glauben. Da es nun allgemein bekannt ist, daß an diesen Urbarialgaben eines, und des nähmlichen Unterthaus, auch allenfalls einzelnen Grundes, verschiedene Obrigkeiten Theil zu nehmen haben; so bleibt es denselben ganz frey, über diese Theilnehmung unter sich selbst ein wechselseitiges Einverständniß zu treffen, wozu in den bereits bekannten Ausweisbögen die Rubriken 12, 13, 14. 15, 16, 17 und 18 eröffnet worden sind, welche sodann von dem leitenden Dominium nach der Angabe der theilnehmenden Obrigkeiten auszufüllen kommen. Alle jene Obrigkeiten, welche in einer Gemeinde, oder an einem einzelnen Unterthan, oder wohl gar an einem, und dem nämlichen Grund und Boden von der ausfallenden patentmässigen Urbarialabgabe einen Antheil fordern zu können, sich berechtiget zu seyn glauben, werden daher vom heutigen Dato an, längstens binnen drey Monaten, über ihre Forderung sich dergestalt zu vergleichen, und sodann hierüber bey der leitenden Obrigkrit nicht nur das ordentliche Vergleichungsinstrument, sondern auch die, auf solche Art auszufüllenden erstbesagten Rubriken durch ihre allseitige Unterschrift und Fertigung zu

bestättigen haben, doß hierüber unter ihnen ein weiterer Anstand gar nicht mehr entstehen könne. Sollten sich aber die Obrigkeiten über diese Theilnehmung unter sich selbst nicht gütlich vergleichen können, oder wollen; so dürfte andurch der Gegenstand, wenn derselbe als Res litis angesehen und behandelt werden sollte, nur gar zu lang nicht gehoben werden, und das Geschäft der Urbarialschuldigkeitsausgleichung das gewünschte End nicht erreichen. Es haben daher allerhöchst seine Majestät zu entschließen geruhet, daß in jenen Fällen, wo die theilnehmenden Obrigkeiten nach erfolgter Bestimmung der künftigen Urbarialschuldigkeit sich nicht selbst gütlich ausgleichen würden, die Vertheilung ohne Weiterem nach dem Maßstabe der bey der vorigen Rektifikation bestehenden Fassionseinlagen der verschiedenen obrigkeitlichen Bezüge, geschehen solle, damit das neue Urbarialsystem mit 1. Nov. l. J. aller Orten unfehlbar den Anfang nehmen, und demselben die Unterlassung der eigenen Abfindungen zwischen den Perzipienten keinerdings im Wege stehen, folglich jeder unterthänige Grundeigenthümer wissen möge, wieviel er an jede jener Obrigkeiten, an welche derselbe bisher mit besonderen Urbarialabgaben verpflichtet war, abzuführen hat; wodurch sodann die in den Ausweisbögen bereits eröffneten Rubriken 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 werden ausgefüllet werden. Um zu der, auf solche Art, allerhöchst vorgeschriebenen Vertheilung

den nöthigen Maßstab zu finden, sind alle die zur vorigen Rectifikation eingelegten Fassionen nach den verschiedenen Bezügen der Grund- und Vogt- dann Robot- Feldzehent- Weinzehent- und Bergrechtsobrigkeit durch die Niederösterreichische Landesbuchhalterey erhoben, und berechnet worden; wieviel jeder theilnehmenden Obrigkeit nach diesen erstbesagten Titeln aus der Kathegorie der verschiedenen Grundbenutzungsarten von den patentmässig bestimmten Perzenten zukommen. Durch jenen Betrag, welcher aus den, zu den Urbarialschuldigkeiten bestimmten Perzenten entsteht, sind die zur vorigen Rectifikation obrigkeitlich fatirten Bezüge nicht nur allein bedeckt, sondern es erwächst hieran noch eine beträchtliche Uebermaß. Damit aber bey jeder Gattung des Grundes nach der verschiedenen Benutzungsart auch nur jene Obrigkeiten mit ihren Theilnehmungen nach Maßstab ihrer Fassionen in die Berechnung eintreten, auf denen sie aus der Natur ihrer fatirten obrigkeitlichen Rechte Antheil fordern können, so ist auch hierauf der behörige Bedacht bereits genommen worden. Auf solche Art entsteht nachgesetzte Ausgleichung:

Von

Von jedem Gulden der künftigen Urbarialschuldigkeit entfällt

	für die Obrigkeit.									
	Grund und Vogt-		Robot-		Feld- zehent-		Wein- zehent-		Berg- rechts-	
	kr.	kr.	kr.	d.	kr.	d.	d.	d.	kr.	d
Aus der Kathegorie der Aecker	19	2	15	1	25	1	—	—	—	—
Weingärten	10	2	8	2	—	—	34	2	6	2
Wiesen	33	2	26	2	—	—	—	—	—	—
Waldungen	33	2	26	2	—	—	—	—	—	—
Hutweiden	33	2	26	2	—	—	—	—	—	—

Würden sich nun die verschiedenen Obrigkeiten über die Theilnehmung der künftigen Urbarialschuldigkeit von jedem Unterthan, oder auch von jedem einzelnen Grunde nicht von selbst freywillig vergleichen, und diese Ausgleichung vorgeschriebenermassen nicht bis letzten July mit ihrer Unterfertigung bestättigen können, oder wollen so hätten sie sich dessen bey der leitenden Obrigkeit zu erklären, und es tritt sodann die Erteinntniß der k. k. Steuerregulirungskommission nach dem gegenwärtigen Maßstab ein, wodurch auch das Regulirungsgeschäft der Urbarialschuldigkeiten nach der allerhöchsten Vorschrift seine Bestimmung erreichet. Um den Fortgang stets übersehen zu können, wird jede leitende Obrigkeit von 14 zu 14 Tagen den pünktlichen Ausweis bey der vorgesetzten Steuerregulirungsunterkommission einzureichen haben, wie weit es bey jeder, ihrer Leitung unterstehenden Gemeinde dießfalls gekommen sey, um in jenem Falle, wo, wider Verhoffen, in diesem Geschäfte nicht die vorschriftmässigen Vorschritte gemacht werden sollten, mit den erforderlichen Zwangsmittel anbringen zu können.) 1789. May 11. nähere Erklärung einiger §. des Stämpelpatents vom 10 Febr. d. J. §. 1. Im §. 10. des Patents ist zwar schon deutlich vorgeschrieben worden, daß unter der gesetzmässig bestimmten Urbarialschuldigkeit alles begriffen sey, was der Unterthan seinem Grundvogte und Zehentherrn zu leisten hat; gleichwie aber eben allda zugleich vorgesehen wird, daß der unterth

lerthänige Grundbesitzer noch ausserdem die Gemeinauslagen, und die Einrichtungen an die Seelsorger, und Schullehrer besonders zu tragen habe, und daraus die Frage sich ergeben hat; ob nicht etwan der Zehent, wenn derselbe an die Geistlichkeit entrichtet wird, neben der ausgemessenen Urbaria schuldigkeit fernerhin, als eine besondere Abgabe stehen zu bleiben habe; so verordnen Seine Majestät: daß zwischen dem Zehent, welchen Weltliche beziehen, und jenem, welcher der Geistlichkeit zufließt, kein Unterschied statt finde; daß der Zehent überhaupt, es möge denselben, wer immer beziehen, unter die Urbarialgiebigkeiten gehöre, von welchen der Unterthan gegen Abführung der nach dem Verhältniße seines Grundertrags ausgemessenen Urbarialschuldigkeit enthoben wird, daß folglich unter jenen besondern Entrichtungen an die Seelsorger, welche das Patent dem Unterthan auch für die Zukunft auflegt, der eigentliche Zehent, das ist, die Abgabe des 10ten Theils der Ernte, oder die an deren Stelle in Körnern, oder im Gelde verglichenen Ablösungen niemal, sondern bloß die übrigen mäßigen Beyträge zu verstehen seyn, welche unter verschiedenen Benennungen nach der in jedem Orte üblichen Beobachtung zum Unterhalte der Seelsorger gereichet zu werden pflegen. §. 2. Aus der vorausgehenden Erklärung versteht sich von selbst, daß, nachdem die gesetzmäßig bestimmte Urbarialschuldigkeit des Unterthans das Entgeld aller bisherigen obrigkeitlichen Forderungen in sich schließt, künftig von demselben auch bey Sterb- und Besitz-

veränderungsfällen die bis itzt üblich gewesenen Pfundgelder, Protokollsgefälle, Kanzleytaxen, und dergleichen Gebühren nicht mehr verlanget werden können, nichts destoweniger wird hiemit ausdrücklich verfüget: daß diese, und andere ähnliche Entrichtungen mit dem Anfange des neuen Urbarialsystems ganz aufgehoben seyn, und daß hievon nur allein die in dem Patente vom 1ten November 1781 in Streitsachen, und die in dem Patente vom 13ten September 1787 für die Ausübung des adelichen Richteramts bewilligten Taxen ausgenommen werden. §. 3 Es wäre mit dem Rechte, welches sich der Unterthan durch Abführung der Gesetzmässigen Urbarialschuldigkeit auf eine im Uebrigen ganz freye, und unbeschwerte Benützung seiner Grundstücke erwirbt, eben so, wie mit den Grundsätzen einer guten Wirthschaftspflege unvereinbarlich, wenn obrigkeitliches Vieh auf Gründe, die der Unterthan mit Körnern, Futterkräutern, oder auf sonst eine Art erbauet, oder auch auf seine Wiesen in was immer für Jahrszeiten aufgetrieben würde, der Auftrieb des obrigkeitlichen Viehes ist demnach dort, wo derselbe bisher ausgeübet worden, lediglich auf Stoppel- und Brachäcker, wenn, und solang der Grundbesitzer selbe aus freyem Willen ohnehin unbebauet liegen läßt, zu beschränken, und dagegen den Unterthanen gleichfalls die Weide auf obrigkeitlichen Stoppel- und Brachäckern zugestatten. Auf diese unschädliche Weise wird der Vortheil einer guten Aecker- und Wiesenpflege mit dem Vortheile der Viehzucht,

zucht, insbesondere der Schafzucht vereiniget, damit nicht ein Theil der Landwirthschaft dem andern im Wege stehe. §. 4. Da die Obrigkeiten, welche mit vielen Dominikalgründen versehen sind, die bisher durch Frohnen (Roboth) bestellt wurden, bis 1ten November laufenden Jahrs, wo das neue Urbarialsystem den Anfang nimmt, die erfoderlichen Einleitungen zur künftigen eigenen Wirthschaftsbestellung nicht leicht treffen könnten, so gestatten Seine Majestät, daß jene Unterthanen, deren Obrigkeit standhaft dargethan haben wird, daß sie ohne offenbare Zurücksetzung ihres Wirthschaftstriebes die Arbeitshilfe ihrer Unterthanen nicht entbehren kann, blos zum Vortheile der Kultur und des allgemeinen Besten noch durch ein ganzes Wirthschaftsjahr, das ist: bis letzten Oktober 1790 verbunden seyn sollen, eine gewisse Anzahl Lohnarbeitstage auf Abrechnung an der im baaren Gelde ausgemessenen Urbarialschuldigkeit unter folgenden Bedingnissen zu verrichten: a) Haben jene Obrigkeiten, welche der Arbeitshülfe ihrer Unterthanen, zu Bestreitung des Ackerbaus und Benutzung der Wiesen, (den für die übrigen Wirthschaftszweige muß jede Obrigkeit vom 1. November laufenden Jahrs an selbst die Vorsehung treffen) unentbehrlich bedürfen, darüber ihre Beweise der bestellten Unterkommission vorzulegen, welche die Zahl und Gattung der Lohnarbeit für das künftige Wirthschaftsjahr nach der Anleitung der Oberkommission bestimmen wird. b. Ist der Werth eines Lohnarbeittags mit der Hand in den Monaten: Oktober,

Novem-

November, Dezember, Jäner und Hornung auf 7 kr., im März, April, May und Junius auf 10 kr., im July, August und September auf 15 kr. anzuschlagen; wird zugleich die Nothwendigkeit der Lohnarbeit mit Zügen erkannt, so ist ein einspänniger Zugarbeitstag mit Pferden dem Werthe eines Arbeitstag mit der Hand, folglich ein zwey drey und vierspänniger Zugarbeitstag dem Werthe von zwey, drey, und vier Tagen mit der Hand gleich zu halten, die Zugarbeit mit Ochsen aber um den vierten Theil geringer als die Zugarbeit mit Pferden anzusetzen, und bey Veranschlagung der Zugarbeiten mit Pferden sowohl als mit Ochsen die nähmliche Abstuffung, wie bey der Handlohnarbeit nach Verschiedenheit der Monate zu beobachten. c. Darf in Bewilligung der Lohnarbeit das billige Maas nicht überschritten, somit niemal eine so grosse Zahl von Lohnarbeitstagen eingeräumet werden, welche in ihrem Geldwerthe die baare Urbarialschuldigkeit, um so weniger aber die von dem Unterthan bisher in einer Woche geleistete Zahl der Frohntage übersteigen würde. d. Endlich wird die Lohnarbeit nicht einzelnen Unterthanen, sondern den Gemeinden im Ganzen aufzulegen, und von den Vorstehern der Gemeinde also zu untertheilen seyn, daß diejenigen, welche mit eigener Wirthschaft weniger beschäftiget sind, oder selbst Arbeit suchen, vor jenen, welche für sich genug zu thun haben, beygezogen werden. Mit leztem Oktober 1790 nimmt auch dieser Zwang der Unterthanen zur Lohnarbeit sein Ende, und es tritt alsdann

dann der 11. §. des Patents, in dessen Folge dem Unterthan in der Regel seine Urbarialschuldigkeit nur im Gelde abgefodert werden kann in seine volle Kraft, und Ausübung. § 5. In folge §. 13. des Patents macht es bey Bestimmung der Urbarialschuldigkeiten von Rustikalgründen keinen Unterschied, ob dieselbe käuflich und erbrechtlich, oder uneingekauft besessen werden. Hiedurch wird jedoch den in Ansehen jener Rustikalgründe, die ehehin uneingekauft waren, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen geschlossenen, bis itzt aber wegen noch rückständiger fristenweisen Zahlungen nicht vollends erfüllten Einkaufsverträgen an ihrer Kraft nichts benommen. Seine Majestät verordnen vielmehr, das diese Einkaufsverträge (selbe mögen auf fristenweise Zahlungen des verglichenen Kaufschillings, oder auf andere ausdrücklich für die Uiberlassung des Eigenthums bedungene Entgeldungen, hinausgehen) in ihre genaue Erfüllung gebracht werden sollen, wie es denn der höchsten Gesinnung gleichfalls angemessen ist, daß sich uneingekaufte Unterthanen mit ihren Obrigkeiten auch in Zukunft, doch ohne mindesten Zwang, und unter Bestättigung des Kreisamts über ein mässiges Grundeinkaufsgeld verstehen, um dadurch das Recht, mit ihrem Besitze bey Lebzeiten und lezten Willen schalten zu können, sich zu erwerben, welches Recht den uneingekauften ausser dem nicht zustehet. Im übrigen bestätigen Seine Majestät neuerdings die frühern gesetzlichen Versehungen, vermöge welcher Rustikalgründe, uneingekaufte sowohl als eingekaufte

kaufte, niemal zum obrigkeitlichen Genusse eingezogen werden dürfen, sondern immer der Klasse der Unterthanen, zu deren Anstiftung sie gehören, überlassen bleiben müssen, und befehlen ferner: daß die Abstiftungen, wenn selbe in den durch die Gesetze bestimmten Fällen geschehen, immer nur als persönliche Bestrafungen der Besitzer, die es betrifft, angesehen werden, und auf ihre Kinder keinen Einfluß haben sollen, also zwar, daß diese in dem Besitze der Wirthschaft nach der in dem Patente vom 3. April 1787 für Bauerngüter bestimmten gesetzlichen Erbfolgordnung, auch im Falle einer Abstiftung des Vaters, um so mehr also damal nachzufolgen haben, wenn der Vater als wirklicher Besitzer stirbt und ohnehin der Fall zur gesetzlichen Erbfolge (die Gründe mögen eingekauft, oder uneingekanft seyn) eintritt. §. 6. Meistens ist es zwar durch den Gebrauch, und zum Theile auch durch gesetzliche Bestimmungen schon festgesetzt, welche Klasse der Unterthanen unter den Häuslern, wovon der 14. §. des Patents handelt, verstanden werde; um aber allen noch übrigen Zweifel zu heben, so wird jener für einen Häusler zu halten seyn, der auf einem Rustikalgrunde sein Haus hat, und entweder gar keine, oder nur so wenige Grundstücke besitzt, daß er von selben allein mit seiner Familie nicht leben kann, sondern vorzüglich zur Handlohnarbeit, oder durch ein Handwerk sich und den Seinigen die Nahrung verschaffen muß. Ein solcher Unterthan bleibt als Häusler in Ansehen des obrigkeitlichen Schutzes, den er genießt, zu

den dermaligen vorschriftmässigen Schuldigkeiten so lang verbunden, bis nicht die landesfürstliche Steuer von seinen Rustikal-Grundstücken den Betrag von 2 fl. übersteigt, als wodurch er in die Klasse der Bauern übertritt, und eine besondere Schutzgebühr schuldig zu seyn aufhört; zugleich muß jenen Häuslern, deren landesfürstliche Grundsteuer nicht 2 fl. übersteigt, in der Betrachtung, das sie keineswegs in einer doppelten Eigenschaft als Häusler nämlich, und als Grundbesitzer bebürdet werden können, jenes was sie nach der allgemeinen Bestimmung von ihrem Rustikalgrundbesitze an Urbarialschuldigkeiten entrichten, von ihrer Schuldigkeit als Häusler allemal abgerechnet werden. §. 7. Endlich sind zur Vorspann, da sie den öffentlichen Dienst zum Gegenstand hat, alle jene, so Züge halten, ohne Unterschied, ob das Zugvieh den Unterthan, oder Obrigkeiten gehöre, anzuweisen, und in so weit, als die gewöhnlichen Vorspannsvergütungen zur Entschädigung derjenigen, welche die Vorspann leisten, nicht zureichen, oder wenn die Vorspann unentgeltlich verlanget wird, haben zu ihrer Entschädigung alle Dominikal und Rustikalgrundbesitzer in der Gemeinde, nach Maaß ihrer Besitzungen auf die nämliche Art, wie es die Vorschrift im 15. §. des Patents in Ansehen der Gemeinauslagen überhaupt mit sich bringt, beyzutragen.) 1789. May 11. d. in Folge des §. 10 des Steuerregulierungspatents vom 18ten April 1785, Jedermann die Einsicht in die zustandgebrachten Fassionen gestattet wird, für die Sicherheit dieser

ser Fassionsbücher aber, wovon schon einige durch Feuer verzehrt worden, nicht genug gesorget ist, wenn solche, wie es in gleicherwähntem Patente verordnet ist, bey dem Richter, oder Pfarrer, die nicht immer feuerfeste Behältnisse haben, aufbewahrt werden, übrigens aber die Fassionsbücher der leitenden Dominien zu ihrem Amtsgebrauche selbst nöthig sind; so wird befohlen, daß die Fassions- und Subrepartitionsbücher stets in der Obrigkeitlichen Amtskanzley unter obrigkeitlicher sicherer Verwahrung wohl aufbehalten; dagegen aber von dem dazu bestimmten Beamten Jedermann zu allen Zeiten unentgeldlich gestattet werden soll, sowohl die Fassionsbücher, und die dazu gehörigen Nachträge, welche die von Zeit des Fassionsabschlusses, bis zum Abschlusse der Subrepartizion im Flächeninhalte, oder im Grunderträgnisse geschehenen Abänderungen ausweisen, als auch die Subrepartizionsbücher, und zwar unter einer im Verweigerungsfalle von dem Beamten jedesmal in die Steuerkasse zu erlegenden Strafe von fünf Thalern ungehindert einzusehen, und sich aus solchen, jedoch auf eigene Kosten, und ohne mindeste Beschädigung der Bücher im Amtsorte selbst was immer für Data herausschreiben zu lassen, oder selbst herauszuschreiben.) 1780. May 18. Zur Zustandbringung der Befolgung des Steuer- und Urbarialregulierungspatents vom 10. Februar d. J. hat binnen vier Wochen eine jede im Lande anwesende, und binnen zwey Monaten eine jede auffer Landes befindliche Obrigkeit auf ihrer Herrschaft, oder ih-

rem

rem Gute entweder selbst persönlich zu erscheinen, oder Jemanden mit einer hinlänglichen schriftlichen, jedoch ungestämpelten Vollmacht zu versehen, der anstatt derselben in diese Abhandlung eintreten könne. Im Unterlassungsfall macht die dießfällige Obrigkeit sich der Wohlthat, der oberwähnten Operazion beygezogen zu werden, verlustig, und wird die Abhandlung, von Amtswegen gepflogen werden. Diejenigen hingegen, welche und zwar in eigener Person zu erscheinen willens sind, haben die Anzeige hierüber, jene aber, welche Bevollmächtigte in ihrem Namen stellen wollen, haben die Namen dieser letzteren, sammt den schriftlichen, jedoch ungestämpelten Bevollmächtigungsinstrumenten, binnen der oben festgesetzten Frist an die in dem Kretse, worin ihre Herrschaften oder Güter liegen, aufgestellte Unterkommission einzuschicken.) 1789. May 25. In Ansehung des Steuerbezugs von jenen Gründen, bey welchen das Eigenthum, oder der Besitz in Streit verfangen ist, wird folgende Richtschnur vorgeschrieben. Bey Strittigkeiten über das Eigenthum, oder den Besitz eines Grundes sind nur drey Fälle möglich. 1) Daß ungehindert des Streits Jemand in dem landesständischen Kataster bey der Landtafel, bey dem Grundbuche inkatastrirt sey; in diesem Falle hat der Inkatastrirte für die Steuer zu haften. 2) Daß zwar Niemand inkatastrirt erscheine, dennoch aber einer der streitenden, oder beyde gemeinschaftlich zu gleichen, oder ungleichen Theilen im Besitze stehen; in diesem Falle hat jeder Besitzer nach dem Verhältnisse-

nisse seines Besitzes für die Steuer zu haften: 3) Daß Niemand weder inkatastrirt noch im Besitze sey; In diesem Falle kömmt es darauf an, ob das Grundstück der Mühe, und Kosten lohne, einen Sequester aufzustellen, und dieser hat für die Steuer zu haften. In letztem Falle ist das Grundstück in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, der Kaufschilling zu Gerichtshänden zu erlegen, und sich der Steuer halber an den neuen Besitzer zu halten.) 1789. Sept. 15. zu sicheren Ausführuug des Steuersystems ward angeordnet. a) Daß ein jeder Kreis, nach Umständen und Lokalität nur in einige grössere Bezirke eingetheilt, und in einem Kreis so viele Bezirkssteuereinnehmer angestellt werden, als ihrer nöthig sind, damit keine demselben zugetheilte Gemeine über 2 Meilen von demselben entfernt sey. b) Daß diese Bezirkssteuereinnehmer unmittelbar als landesfürstliche Beamte angestellt und juramentirt werden sollen. c) Daß zu Besoldung derselben sowohl, als auch der ohnehin schon anzustellen anbefohlenen Gemeindrichter, ein pro Cento des fatirten und kontrolirten Brutoertrags, als eine vorläufige sichere Bedeckung des zu bestimmen kommenden Besoldungsbedarfs, wie auch für Belohnung der Richter und alle übrigen Auslagen, indessen nur zur Sicherheit ausgeschaltet, solches aber auf keinen Fall überschritten werden soll. d) Daß diesen Bezirkssteuereinnehmern in den teutschen Ländern 5 bis 600 fl. den statt der bisherigen Filialkassieren, da wo sie bestehen sowohl, als wo sie bisher nicht waren,

in einem jeden Kreis anzustellen kommenden Kreissteuereinnehmern, und derselben allenthalben anzustellenden Kontroloren 4 bis 500 fl. an Besoldung angewiesen, jedoch zu Erleichterung der sämmentlichen obrigkeitlichen und unterthänigen Kontribuenten, und zu möglichster Verminderung des per Cents Beytrags in denjenigen Ländern, wo die dermaligen Kreiskassiere und Kontrolore schon aus dem fundo domestico statuum bezahlt werden, der nämliche Betrag, den sie bisher bezogen haben, aus diesem Fond auch künftig zum Behuf dieser Besoldungen für die nämlichen Länder gewidmet bleiben soll. e) Daß die Bezirkssteuereinnehmer eben so viel an Real- oder fideijussorischer Kauzion zur Sicherheit des Aerariums zu erlegen hätten, wie viel die von ihnen einzuheben kommende einmonatliche Steuer beträgt. f) Daß bey diesen neu anzustellenden Staatsbeamten, weder Karenz- und Karakterstaxen, noch die Arrhaabzüge, aber im Gegentheile auch keine Pensionsfähigkeit oder Abfertigung weder für sich selbst, wenn sie über kurz oder lang dienstunfähig würden, noch nach ihrem Tode für ihre Weiber und Kinder Platz zu greifen hätte, sondern ihnen diese bey andern Staatsbeamten gewöhnlichen Abzüge, zu ihrer eigenen, wie auch ihrer Kinder und Weiber künftigen Versorgung allenfalls auch zu Kreirung eines eigenen Pensionsfonds zu überlassen wären. g) Daß dem Hofkommissär Freyherrn von Kaschnitz aufgetragen werde, einverständlich mit den Oberkomissionen für diese Bezirkssteuereinnehmer

einen

einen Dislokazions- und Besoldungsplan nebst einer vollständigen und bündigen Amts- und Manipulazionsinstrukzion auf das geschwindeste zu entwerfen. h) Daß die Vorschreibung der Steuerschuldigkeiten, und die Verlegung der Steuerbüchel von diesen Bezirkseinnehmern sogleich, als sie angestellet werden, unter der Leitung des Kreissteuereinnehmers vorgenommen werde. i) Sind die gewählten Individuen sodann ohne weiters gleich anzustellen, dem k. Kreisamt anzuzeigen, daselbst in Gegenwart eines Oberkommissionsindividuums in Eid und Pflicht zu nehmen, und zur Vorschreibung der Steuerschuldigkeiten und Verlegung der Steuerbüchel zu verwenden, dann für einen jeden der Ort, wo er künftig, so viel möglich, in der Mitte seines Bezirks zu wohnen haben wird, anzuweisen; wodurch die dermaligen obrigkeitlichen Steuereinnehmer, da, wo sie bestehen, mit leztem Oktober 1789. gänzlich aufzuhören, jedoch bis dahin und für das Verflossene vollständige Richtigkeit zu pflegen haben.) 1789. Sept. 17 zur wirksamen Zustandbringung des Steuersystems welches mit dem 1. Nov. des Milizjahrs 1790. anzufangen hat, wird ferner angeordnet: §. 1. die dem freyen inneren Absatze der landwirthschaftlichen Erzeugnisse hinderlichen Zwischenmäuthe, welche vermöge §. 2. des Patents vom 10 Febr. mit dem Anfange des neuen Steuerfusses aufzuhören haben, deren Einhebung also, vom 1. November an, durch die Behörde eingestellet worden sind, bestehen namentlich in folgenden: a) der ständische und Bankalweins-

weinaufschlag an den Gränzen von Böhmen, mit Einschluß des ständischen Aufschlags auf die Weinerzeugung im Lande selbst; b) der Weinaufschlag der mährischen Stände; c) der ständische Weinimpost in Schlesien; d) der Kammeralaufschlag auf Ungerische Weine in Niederösterreich; e) der ständische Getränkaufschlag in Oesterreich ob der Ens, sammt dem sogenannten alten neuen Sarmingsteiner Aufschlage; f) der ständische Getränkaufschlag in Kärnten, mit Einbegriff der Getraidmaut, wie auch der Weinzapfentaz und der Brantsteuer daselbst. §. 2. In den Grafschaften Görz und Gradiska werden gleichfalls, vom 1. November an, noch insbesondere einige Abgaben aufgehoben, die, ob sie schon nicht unter dem Namen der Kontribuzion eingefordert wurden, doch eigentlich nichts, als abgesonderte Theile der Kontribution gewesen sind, und zwar: a) die sogenannte neue Auflage auf die Gemeinden; b) die theils zum Waldamte in Görz, theils zum Rentamente in Gradisca abgeführte Landsteuer; c) die Kammersteuer; d) die Steuer der Kaufleute und Gewerbtreibenden in Städten und Dörfern, wie auch die Steuer der dem Görzer Magistrat untergeordneten Einwohner, mit Ausnahme der Juden, welche bey der bisherigen Entrichtung verbleiben. §. 3. Hingegen waren unter der bisherigen Kontribution einiger Provinzen noch verschiedene Steuerbeträge begriffen, die in anderen Provinzen schon durch Getränksteuern abgelöset worden sind, und aus dieser Ursache auch dort, wo sie noch bestehen, in die neue, auf

Grund und Boden gelegte Kontribution, nicht eingerechnet werden konnten. Diese Abgaben werden also von denjenigen, die es betrifft, auch nach dem 1. November auf die bisherige Art zu entrichten seyn, bis die im §. 4. des Patents vom 20. Februar 1789 angekündigte allgemeine Ausgleichung der Nebenabgaben, die wirklich in der Bearbeitung stehet, zu Stande kommt. § 4. Jede Gemeinde im Ganzen und jeder Grund im Einzelnen, muß die im §. 5 des Patents von 10. Februarius 1789. ausgemessene Grundsteuer in dem Betrage, wie derselbe bey der Untertheilung anfänglich für ganze Gemeinden und nachher für jeden einzelnen Besitzer bestimmt worden ist, in Monatlichen Fristen, und zwar immer zum voraus, folglich die erste Monatrate für das mit 1. November anfangende Militärjahr 1790 im Oktober entrichten. In der Gemeinde besorgt die Steuereinhebung ein vertrauter Mitnachbar, den sich die Gemeinde frey und unabhängig zu ihrem Vorsteher und Richter wählen kann und der bey diesem Amte, so lange als ihn die Gemeinde ihres Vertrauens würdig achtet, zu verbleiben hat. Für seine Treue und Ordnung so wie überhaupt für die Sicherheit der Steuer, bis dieselbe in die Hände des in dem Bezirke bestellten landesfürstlichen, mithin keineswegs von den Dominien, sondern von der Steuerregulirungs-Oberkommission und von dem Kreisamte abhangenden Steuereinnehmers abgeführet wird, hat die Gemeinde zu haften. Der Gemeinderichter muß die Einhebung zeitlich genug anfangen, und die einge-

sam-

sammelten Gelder sogleich abführen, damit der landesfürstliche Steuereinnehmer nicht gehindert werde, die monatliche Schuldigkeit der Gemeinden, welche er zu besorgen hat, längstens am 21. des Monats bey der Kreiskasse abzustatten. § 5. Während des Verlaufs des Jahres wird in den Steuerbestimmungen weder bey ganzen Gemeinden, noch bey einzelnen Grundbesitzern irgend eine Veränderung mehr gestattet, und alle Abschreibungen so wie alle Zuschreibungen, werden immer erst zu Ende des Militärjahrs, bevor die Zahlungen für das künftige den Anfang nehmen, in der Zeit, da man die Steuerbücher neu ordnet, und in Richtigkeit bringt, zu bewerkstelligen seyn; es hat also auch derjenige, welcher in dem Jahrslaufe eines oder das andere einzelne Grundstück, so vom Hause trennbar ist, hintangiebt, die laufende Steuer bis zum Eintritte eines neuen Jahres selbst abzuführen, und der Uibernehmer muß sich darüber gegen den Verkäufer aus der Ursache sicher stellen, weil, wenn die Steuer zurückbliebe, sich an den verkauften Grund eben so als wenn derselbe noch ein Eigenthum des Verkäufers wäre, würde gehalten werden. §. 6. wie bereits im §. 8. des Patents vom 10. Februar 1789 verordnet worden, hat jede Gemeinde, für die Entrichtung ihrer Steuer selbst zu haften. Dieses versteht sich auf die Art, daß die Mitglieder der Gemeinde durch den von ihnen gewählten Richter mit Beystand der im beygegebenen Ausschußmänner dafür sorgen lassen sollen, damit keiner aus ihnen mit

schuldigen Steuer zurückbleibe, und da sie, wenn sich gleichwohl Rückstände ergeben, für diejenigen, welche selbst zu steuern unfähig sind, die Zahlung zu übernehmen haben. Wenn daher die monatliche Steuersumme der Gemeinde nicht aufgebracht wird, muß der Abgang auf der Stelle auf sämmtliche Mitglieder der Gemeinde, ohne jemand, als nur diejenigen, welche selbst im Rückstande sind, auszunehmen, durch den dem Bezirke vorgesetzten landesfürstlichen Steuereinnehmer, nach dem Steuergulden vertheilt, und auf diese Weise mit Vorbehalt der Wiedereinbringung von den Rückständnern, ergänzet werden. Da auf einer Seite die Grundbesitzer bey Feuer = Wetter, oder Wasserschäden, wie auch bey einem Viehumfalle aus dem dazu bestimmten Ertrage der künftigen Häusersteuer, werden unterstützt werden, und auf der anderen Seite den Gemeinden das Befugniß eingeraumt wird, im Falle durch die dermalige individuelle Steuervertheilung die wahre Gleichheit unter den Mitgliedern derselben nicht erreicht worden wäre, zu Ende des Jahrs auf eine verbesserte Eintheilung anzutragen, so kann sich kein Gemeindekörper durch die verordnete Haftung für die demselben im Ganzen aufgelegte Steuersumme beschwert finden. Sollte daher eine oder die andere Gemeinde diese Verbindlichkeit nicht erfüllen, und die schuldige Steuer nicht richtig und ganz abführen, so wird wider dieselbe zu dem unangenehmen Zwangsmittel der Exekution geschritten werden. §. 7. Die künftige auf das Patent vom 1. September 1788

gegrün-

gegründete Häuserſteuer, welche an die Stelle der bisherigen mit Ende des Militärjahrs 1789 gleichfalls aufhörenden Häuserbeſteurung, zu treſen hat, wird ſich nach den gewöhnlichen Terminen richten, in welchen die Häuſerinhaber ſelbſt ihre Zinſen erheben. Dieſelbe wird folglich nur halbjährig, und auch nicht in voraus, ſondern für die erſte Hälfte des Militärjahrs im April, und für die zweyte im Oktober, auf die nämliche Art, wie die Grundſteuer, einzuſammeln ſeyn. Der Theil der Zinseinnahme oder das Perzent, ſo als Hausſteuer entrichtet werden ſoll, wird nachträglich feſtgeſetzt, und alsdann zugleich die Vorſchrift über die Verwendung dieſer Häuſerſteuer zur Vergütung der Feuer-Wetter und Waſſerſchäden, wie auch der Viehumfälle, ausgegeben werden. §. 8. In Anſehung der im §. 10. des Patents vom 10. Februarius 1789 ausgemeſſenen Urbarialſchuldigkeiten, verſteht ſich von ſelbſt, daß bey denſelben weder eine Vorausbezahlung, noch auch die gemeinſchaftliche Haftung der Gemeindeglieder eintrete. Jeder Unterthan hat daher ſeiner Obrigkeit für die Berichtigung der ihn treffenden Urbarialſchuldigkeiten ganz allein, und ohne Theilnehmung der Mitnachbarn, zu haften. Diejenigen Unterthanen, die ſich mit der Obrigkeit über die Art der Abſtattung nicht insbeſondere verglichen haben, welche alſo, der allgemeinen Regel nach, ihre patentmäſſigen Urbarialperzente im Gelde abzutragen ſchuldig ſeyn werden, ſollen dieſe ihre Schuldigkeit, vom 1. November an, in vierteljährigen Friſten, jedoch

(wie schon oben erinnert worden ist) nicht zum voraus, sondern zu Ende des verflossenen Vierteljahrs, abführen; die übrigen Unterthanen aber, die sich nach dem Fingerzeige des §. 11. im Patente vom 10. Febuarius 1789. mit der Obrigkeit über die Abtragung ihrer Urbarialschuldigkeiten eigens einverstanden haben, müssen die in dem Vergleiche ausgemessenen Fristen genau zuhalten. In einem, wie in dem andern Fall, hat es zu Betreibung der etwa zurück bleibenden Urbarialentrichtungen, bey der bisher in jeder Provinz bestandenen Ordnung zu verbleiben; jedoch wird davon allemal die Militärexekution ausgenommen, welche nur zur Einbringung landesfürstlicher Forderungen angewendet werden kann. In dem Patent für Galicien sind bloß die §. 1. 2. und 3. hinweggelassen worden) 1789. September 19: da die Absicht des neuen Steuerpatents einzig dahin geht, für den Unterthan zur künftigen Urbarialschuldigkeit ein solches Maß zu bestimmen, welches er nach seiner Grundbesitzung zu tragen im Stande ist, dadurch aber denselben von den dieses Maß übersteigenden unerschwinglichen Schuldigkeiten zu befreyen; so wird abermahl erklärt; 1) Daß sicher und ohne weiteres das neue Steuer und Urbarialregulirungssystem mit 1. 1789 seinen Anfang nehmen müsse. 2) Daß auf keine Art von dem in dem Patente vom 10. Februar 1789 zur Regulierung der Steuer- und Urbarialschuldigkeiten bestimmten Maßstabe abgewichen werden könne; sondern daß es bey allem dem, was durch

dieses

dieses Patent, und durch die nachgefolgten Cirkularverordnungen angeordnet worden ist, sein festes und unabänderliches Verbleiben haben müsse. Daher die Unterthanen 3) Wohlbegreiflich zu entnehmen haben, daß die durch das Patent vom 10. Februar 1789 ausgemessene Perzente ganz unwiderruflich jenen Maßstabe liefern, gegen dessen Betrag die Unterthanen von allen ihren vorigen Schuldigkeiten an ihre verschiedene Obrigkeiten, als: Grund = Vogt = Robot = Zehent = oder Bergrechtsherren 2c. entlastet werden sollen. Nur hat es 4) In jenem Fall, wenn der Unterthan vorhin weniger bezahlt, oder geleistet hat, als die patentmässigen Perzente betragen, auch bey diesem wenigeren Betrage zu verbleiben. Es ist daher 5) Nach dem §. 9. des Patents vom 10. Februar 1789 bloß das Geld ein für allemal der unabänderliche Maßstab zur Bestimmung der Urbarialschuldigkeiten, und die Obrigkeit kann, der allgemeinen Regel nach, von dem Unterthan nichts als Geld forden; es steht beyden Theilen aber frey, diese Geldbestimmung nach einem freywillig unter sich getroffenen Einverständnisse in Naturalgiebigkeiten oder Lohnarbeiten umzustalten; sollte aber 6) Wider Verhoffen ein oder der andere Unterthan weder zu dem patentmässigen Perzent, noch zu einem freywilligen Einverständnisse sich bequemen wollen, so ist derselbe ohne weiteres mit seinen künftigen Urbarialschuldigkeiten zu jenem Geldbetrage zu verhalten, welcher für ihn nach dem patentmässigen Perzent ausfällt, und die Obrigkeit ist allerdings berechtigt,

tigt, diesen Betrag in Geld, der jedoch die im Durchschnitte ausfallenden 17⅔ Perzente niemals übersteigen darf, zu fordern, und einzubringen, auch kann dieser Unterthan in jenem Falle, wenn er den Betrag abzuführen sich weigerte, denselben mit Naturalien abzustatten oder abzuarbeiten, allerdings verhalten werden, dessen Werth jedoch jedes Mahl nach den Lokalumständen von der Oberkommission auszumessen ist.) 1789 Sept. 29 die von den Waldungen zu erhebende landesfürstliche Steuer ist unmittelbar von dem Eigenthümern der Wälder zu erheben) 1789 Oct. 9. den Unterthanen an jenen Orten, wo sie das Holz aus obrigkeitlichen Waldungen unentgeltlich zu geniessen haben, kann bloß für diesen Genuß ein Steuerbetrag in so lange nicht aufgebürdet werden, bis nicht die Obrigkeit den Unterthanen einen angemessenen Waldantheil eigenthümlich abtritt, wo alsdann die Unterthanen auch die darauf haftende Steuer mit zu übernehmen schuldig wären.) 1789 Oct 23. es wird verordnet, daß der landständische Beytrag, da mit Anfange des nächsten Militärjahrs sich die vorige Steuerschuldigkeit eines jeden Gutbesitzers ändert, von den auffer Land domizilirenden Sujets mixtes sowohl vom baren Gelde als von Realitäten nach dem Durchschnittsperzent der Steuer, nähmlich mit 12 fl 13⅛ kr. vom Hundert ausgemessen, und dieser Betrag auch in Fällen, wo das Gut eines auffer Lande domizilirenden Eigenthümers in die Krida verfällt, und von den während der gerichtlichen Verhandlung sich in die

Ein-

Einkünfte theilenden Gläubigern einige inner- andere auffer Lande domiziliren, von diesen letzteren entrichtet werden soll. Doch geht der Sinn nicht dahin, daß das bare Geld mit der doppelten Steuer in den Fällen, wo bisher keine abgenommen worden ist, zu belegen sey; sondern daß es hierinfalls lediglich bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben habe.) 1789. Nov. 21. aus Anlaß einiger angekommenen Anzeigen, daß mehrere Gemeinde, welche während der bis zum 1. November d. J. ihnen einberaumten Erklärungszeit sich bestimmt, zu nichts erklärt, nach verstrichenem Termin aber gebeten haben, womit sie zu den Patentalzahlungen zugelassen werden mögen, ist folgende Weisung gegeben worden, es müssen nämlich in allen jenen Fällen, wo die Unterthanen mit ihren Obrigkeiten über die künftigen Urbarialschuldigkeiten auch etwas anderes, als was im Patente vom 10. Februar d. J. vorgeschrieben ist, sich freywillig und ungezwungen verglichen, und diese Urbarialvergleiche die Bestätigung der Unterkommission, und Oberkommission, erhalten haben, für die Zeit, auf welche diese Vergleiche errichtet worden sind, in so lange als nicht beyde Theile in die Aufhebung solcher Vergleiche willigen, unabweichlich verbleiben, und köune dergleichen Unterthanen, erst nach Verlauf der Zeit, auf welche diese Kontrakte abgeschlossen worden sind, gestattet werden, zu Urbarialschuldigkeiten nach dem Patente vom 10. Februar l. J. treten zu dürfen. Hingegen sind alle jene Unterthanen, die aus der Ursache, weil

sie

sich zu nichts bestimmten erklären wollten, nach dem höchsten Dekret vom 30. August d. J. behandelt, und mit ihren Schuldigkeiten in die Urbarialkontrakte ex officio eingeschaltet werden, nicht mehr nach dem besagten Hofdekret zu behandeln, sondern lediglich und unmitelbar nach der Vorschrift des §. 6. des späteru Patents vom 19. September d. J. zu jenem Geldbetrage zu verhalten, welcher für sie nach dem patentmässigen Perzent ausfällt, und können diese Unterthanen in jenem Falle, wenn sie diesen Betrag abzuführen sich weigern, denselben mit Naturalien abzustatten, oder abzuarbeiten, nach vorläufiger Ausmessung des Werthes, angehalten werden. Sämmtlichen Dominien wird daher diese höchste Entschliessung mit dem Beysatz eröfnet, daß selbe die bestimmte, und individuelle Anzeige, ob, und bey welchen Gemeinden dieser Fall eintrete, wo Unterthanen, weil sie zu etwas bestimmten sich nicht erkläret haben, nach der Verordnung vom 2. September d. J. ex officio in die Urbarialkontrakte eingezogen worden, erstatten, und in Ansehen aller in diesem Fall befindlicher Gründe neue Urbarialkontrakte zu verfassen, und zur Bestätigung in Triplo einzusenden hätten.) 1789 Dec. 14. über die Anfrage aus welchem Fond künftig die Bothen, Feldscherer, und andere Auslagen bestritten werden sollen, welche sonst aus dem bisherigen Kontributionsvermögen bezahlt wurden, wird eröffnet, daß der auf den Brutoertrag gelegte 1 Perzent Beytrag, zur Bezahlung der aufgestellten landesfürstlichen Steuerein-

Einnehmer und der Gemeindrichter, keineswegs aber zu andern in der Gemeinde vorfallenden, sogenanten Gemeindauslagen, worunter die Unkosten für Bothen, Feldscherer, und dergleichen gehören, gewidmet seyn. Und es müssen diese nothwendigen Auslagen auch noch ferner, entweder aus dem bereits vorhandenen Kontributionskassavermögen, nur mit Beyziehung der Obrigkeit, wenn dieselbe, oder wer immer, ausser den Unterthanen in dem Gemeindumfang einige fruchtbringende Gründe hat, welche der landesfürstlichen Steuer unterliegen, oder wenn dieses nicht zureicht, oder gar keines vorhanden ist, aus einer auf alle Gemeindglieder nach dem Steuergulden unter der Aufsicht der Bezirkssteuereinnehmer, und Genehmigung des Kreisamts geschehen habenden Gemeindanlage, welche in die Gemeindkasse, aus welcher alle Gemeindauslagen bestritten werden müssen, einzufliessen hat, bezahlet werden) 1789. Dec. 19. als gleich bey dem Anfange des Steuerregulirungsgeschäfts festgesetzt wurde, wie weit in jeder Gemeinde die Operation auszudehnen sey, damit eine natürliche Ordnung bey Ausmessung und Beschreibung der Gründe erhalten, und kein Grundstück in der Meinung, daß es bey der benachbarten Gemeinde vorkomme, übergangen, oder aus Irrthum doppelt angeschrieben werde, war es auch nöthig, die zu diesem Ende bestimmten Grenzen durch aufgeworfene Erdhaufen oder durch andere nicht so leicht vergängliche Kennzeichen gegen eine künftige Ungewißheit zu sichern. Diese zum

Behuf

Behuf der Ordnung im Steuergeschäfte bestimmte Gemeingrenzen sind, eine bloß politische Anstalt, und haben mit den Grenzen des Privateigenthums, die sich lediglich nach den Ausspüchen der Gerichtsstellen zu richten haben, nichts gemein. Wenn daher durch Vollziehung gerichtlicher Ausspüche Realitäten, ganz oder zum Theile einer Parthey ab und der anderen zugesprochen, werden, so wirkt dieses keineswegs auf das Kataster des Landes, noch auf den Grenzumstand der Gemeinde, zu welcher die in die Frage gekommene Realität gehörig ist. Alsdenn liegt dem obsiegenden Theil ob, sich bey dem Bezirkssteuereinnehmer, als künftiger Besitzer und Steuerzahler zu legitimiren, der sonach die nöthige Ab- und Zuschreibung veranlassen wird. Auch können, wie es sich von selbst ergiebt, bey solchen Gelegenheiten die den Partheyen bestimmten neuen Grenzen mit Marksteinen, oder auf was immer für eine andere Art bezeichnet werden, jedoch sind die politischen Grenzzeichen je und allezeit unberührt zu lassen.) 1789 Dezember 28. zur Bedeckung der Erforderniß für die nach dem neuen System einzuhebenden Steuerbeträge hat man inzwischen, eine mehrere Erleichterung den Kontribuenten verschaffet, eine Ausschreibung von Einem Gulden auf jedes Hundert von dem Brutverträgniß der sämmtlichen Grundgattungen und der Häuserzinse eingeleitet, und wird sich versehen, indem den Grund- und Häuserbesitzern die Entrichtung dieser in sich ganz geringen Abgabe aufgetragen wird, daß sie sich derselben um so will-

willfähriger fügen werden als der Aufwand bloß in Absicht auf das allgemeine Beste, zu Erhaltung der eingeführten Ordnung, gemacht wird. Es ist bereits der Behörde, die es betrifft, der Befehl ertheilt worden, daß der an diesem Perzent sich allenfalls ergebende Uiberschuß zur Vergrösserung des Wetters-, Wasser-, und Feuerschadens-Vergütungsfonds, folglich abermal zum Beßten der steuerpflichtigen Grundbesitzer verwendet werden soll.

Unterricht wie sich jeder Gemeindevorsteher mit dem einzelnen Grundbesitzer bey Einhebung der landesfürstlichen Steuer, und bey Verrechnung der zu seinen Händen abgeführten Grundsteuergelder zu benehmen habe. Nachdem vermög der in dem Patent vom 10. Februar 1789 festgesetzten Grundsätzen die Grundsteuer von den Kontribuenten durch den Gemeindevorsteher einzuheben und von diesem der ganze Betrag der Gemeinde an den Steuereinnehmer abzuführen ist; so wird jeder Gemeindsvorsteher oder Richter mit jedem einzelnen Grundbesitzer der Gemeinde über die eingehobenen Steuergelder, so wie über die Abfuhr des eingehobenen Betrags der ganzen Gemeinde, an den Bezirkssteuereinnehmer Richtigkeit zu pflegen, und auf folgende vorgeschriebene einfacheste Art vorzugehen haben. Jeder einzelne Grundbesitzer wird ein nach dem Formular Nr. 1. eingerichtetes Grundsteuerbüchel sich beyzuschaffen schuldig seyn; in demselben wird von dem Bezirkskontribuzionseinnehmer die Schuldigkeit, nach den bereits zu Stande gebrach-

brachten Subrepartitionen, sowohl mit dem ganzen Jahrsbetrage, als nach der Eintheilung in 12 monatlichen Raten vorgeschrieben werden. Der bey dem Gemeindvorsteher oder Richter zur Steuerzahlung erscheinende einzelne Grundbesitzer hat das Kontribuzionsbüchel jedesmal mit sich zu bringen, damit der Gemeindvorsteher in demselben die beschehene Zahlung der Steuer für den Monat, für welches die Zahlung geleistet wird, einschreiben könne. Dieses Steuerbüchel dienet daher auch zugleich zur Quittung für die geleistete Zahlung. So wie der Gemeindvorsteher den abgeführten Steuerbetrag in dem Steuerbüchel des einzelnen Kontribuenten vormerkt, eben also muß er auch diese geleistete Zahlung in dem nach dem Formular Nr. II. eingerichteten Grundsteuerbuch aufführen. Dieses Grundsteuerbuch enthält für jeden Kontribuenten eine eigene Linie, und nebst den Kolonnen zur Vorschreibung der Schuldigkeit, und Vormerkung des von dem vorhergegangenen Jahre verbliebenen Steuerrestes, 12 Abtheilungen, nach dem gewöhnlichen Monaten, in welche der Gemeindvorsteher in die Kolonne, oder in das Viereck des Monats, in welchem die Zahlung geschieht, den bezahlten Betrag einzuschreiben haben wird. Dieses Grundsteuerbuch sammt der eingehobenen Barschaft, welche jedoch der Gemeindvorsteher oder Richter, den Tag vor dem monatlichen vorgeschriebenen Abfahrstermine, zu überzählen hat, werden sodann zur vorgeschriebenen Zeit von dem Gemeindvorsteher, oder Richter an den Bezirkseinnehmer zu

über-

überbringen seyn, welcher das Grundsteuerbuch abzuschliessen, die Barschaft zu übernehmen, und über den richtigen Empfang der letzteren gleich in dem Steuerbuche zu quittiren haben wird. Wenn nun ein so anderes in Gegenwart des betreffenden Gemeindrichters geschehen ist; so erhält dieser das Grundsteuerbuch gleich zurück. Diese für die Gemeindvorsteher oder Richter vorgeschriebene Verrechnungsart, so deutlich und einfach sie auch in sich selbst ist, wird noch in den Formularien Nr. 1. und 2. mit Beyspielen versehen, damit gar kein Zweifel übrig bleibe, daß solche Jedermann fassen, und, nach dem Fingerzeig dieses Unterrichts, zweckmässig in Ausübung setzen könne.

Kreis V. O. W. W.

Nro. 1.

Nummer des Besitzers

Grundsteuerbüchel

für den

Kontribuenten Adam Huber

aus dem der Gemeinde Leiben

zugetheilten Wohnorte Oed

zum Dominium

Leiben gehörig

anfang vom Militärjahr

1790

Schul-

Schuldigkeit.

	fl.	kr.
Vermög Subrepartizion		
Für das Jahr 179		
Rest vom vorigen Jahr	—	—
Für dieses Jahr	—	—
An Grundsteuer	36	. .
In monatlichen Raten zu 3 fl. — kr.		
Summe .	36	
Die Abstattung, oder Zahlung dagegen gehalten mit . .		
So verbleibt (ein Ausstand von .	1	—
(eine Uiberzahlung von		—

Ab-

Abstattung im Jahre 179

	fl.	kr.
Mittels Uiberzahlung vom vorigen Jahre	—	—
In diesem Jahre. Im November.	2	—
Dezember.	2	—
	1	—
Jäner.	3	—
Februar.	1	—
	2	—
März.	3	—
April.	1	30
	1	30
May.	1	—
Juny.	4	—
July.	1	—
August.	2	—
	2	—
September.	2	—
Oktober.	4	—
Summe.	53	—

Uns

Unterricht, wie der Bezirkssteuereinnehmer mit jedem Gemeindvorsteher, oder Richter über die zu seinen Händen abgeführten Grundsteuergelder Rechnung zu legen und fürzugehen habe. Aus dem für die Gemeindvorsteher, oder Richter verfaßten Unterrichte ist zu entnehmen, wie sich diese sowohl mit der Einhebung der Grundsteuer von den einzelnen Grundbesitzern, als mit der Abfuhr des von der ganzen Gemeinde eingehobenen Geldbetrags an den Bezirkssteuereinnehmer zu benehmen haben. Dieser für die Bezirkssteuereinnehmer abgefaßte Unterricht schreibt demselben bestimmt vor, wie sie sich sowohl mit dem Gemeindrichter, als mit dre in jedem Kreise errichteten Kreiskasse zu verrechnen haben, und zwar 1) liegt dem Bezirkssteuereinnehmer ob, in dem für jede Gemeinde nach den einzelnen Kontribuenten vorzulegenden, und dem Gemeindvorsteher auszufertigenden Grundsteuerbuche sowohl, als auch in den für die einzelnen Grundbesitzer bestimmten Steuerbücheln die ganzjährige Schuldigkeit ihrer nach der Subrepartizion ausfallenden Grundsteuer überhaupt, als auch nach der zwölfmonatlichen Rateneintheilung vorzuschreiben, und 2) so wie der Gemeindvorsteher mit seinem Steuerbuche, und der eingehobenen Baarschaft bei demselben erscheint, die Rubriken, in welche der Gemeindvorsteher die einzeln eingehobenen Steuerbeträge monatweis eingetragen hat, abzuschliessen. Nach dem Formular A. wird der Bezirkssteuereinnehmer ein ganz ähnliches Grund-

steuerbuch E., wie selbes zum Gebrauche des Gemeindvorstehers gewidmet ist, zu führen haben, in welches er 3) alle die von dem Gemeindvorsteher eingehobenen einzelnen Beträge dergestalt aufzuführen haben wird, daß dieses eine vollkommene Abschrift des in Händen des Gemeindvorstehers zu verbleibenden Grundsteuerbuches, welches von dem Bezirkssteuereinnehmer zu paraphiren seyn wird, abgebe, damit im Falle, wenn ein, oder das andere Stück unglücklicherweise zu Grunde gehen sollte, immer noch ein Dupplikat vorhanden sey. Wenn nun diese Abschrift des abgeschlossenen Grundsteuerbuches genommen ist, so hat der Bezirkssteuereinnehmer die Baarschaft von dem Gemeindvorsteher zu übernehmen, und nach dem Formular A. eingeschalteten Beispiele, von dem Gemeindvorsteher dem in Handen des Bezirkssteuereinnehmers verbleibenden Dupplikate die Bestättigung, daß er diesen Betrag, und nicht mehr abgeführet habe, nebst seiner Fertigung beyrücken zu lassen, wo entgegen der Bezirkssteuereinnehmer in dem in Handen des Gemeindvorstehers, oder Richters zu verbleibenden Grundsteuerbuche unter dem Abschlusse den richtigen Empfang mit Benennung des erhaltenen Betrages, und Beyfügung seiner Unterschriften beyzusetzen haben wird. Hiedurch wird die erforderliche Quittirung und Verrechnung zwischen dem Gemeindvorsteher, oder Richter, und dem Bezirkssteuereinnehmer in vollem Masse erreichet, und es erübriget nur noch, daß letzterer zu gleichmäßiger Erzielung einer eben so zweckmässi-

gen Verrechnung gegen den Kreiskassier, sogleich 4) den von dem Gemeindvorsteher empfangenen Steuerbetrag in das nach dem Formulare B. eingerichtete, und von dem Kreiskassier zu paraphirende Journal, Tag für Tag, so wie die Gelder einfliessen, eintrage, sohin aus diesem Journal in das für denselben bestimmte Grundsteuerbuch, nach dem Formular C., gemeindenweis übertrage, 5) hat der Bezirkssteuereinnehmer nach dem Abschlusse des in seinen Händen befindlichen Dupplikats des Grundsteuerbuches des Gemeindvorstehers die Resten allmonatlich herauszuziehen, solche mit dem Restenresultate, welches sich aus dem zu seinem eigenen Gebrauche bestimmten Grundsteuerbuche gemeindenweis ergiebt, zu kombiniren, und nach dem Formulare D. in einen Ausweis zusammen zu bringen. Tritt nun der zur Abfuhr an die Kreiskasse festgesetzte Termin ein, so nimmt selber das Journal, das Grundsteuerbuch C., und den oberwähnten Restenauszug, sammt der einkassirten Baarschaft zusammen, und begiebt sich damit zur Kreiskasse, von welcher derselbe eben gleich in seinem Grundsteuerbuche quittirt werden wird. Das Journal, und der Restenausweis haben bey der Kreiskasse zu verbleiben, das Grundsteuerbuch hingegen nimmt der Bezirkssteuereinnehmer wieder mit sich zurück.

Unterricht wie die Kreissteuereinnehmer, und Kontrolore bey der Einnahme, und Verrechnung der ihnen anvertrauten Grundsteuergelder sich zu benehmen haben.

§. 1. Die von der Landesbuchhalterey ausgefertigten, den Kreisämtern zugestellten Auszüge aus dem Kataster, worinn sich für jede Gemeinde, die nach Verhältniß ihrer Grunderträgnisse ausgerechnete Schuldigkeit der Grundsteuer bestimmt, und vorgeschrieben findet, und wovon den Bezirkssteuereinnehmern, so weit es die jedem derselben zugetheilten Gemeinden betrift, eine Abschrift unter kreisämtlicher Fertigung hinausgegeben, und andurch der an dieser Grundsteuer von jedem Bezirk zur Kreiskasse abzuführende jährliche Betrag kundgemacht worden ist, dienen auch dem Kreissteuereinnehmer und Kontrolore zur Vorschreibung der Schuldigkeit, wieviel von jedem Bezirke an gesagter Grundsteuer zu empfangen sey. Die hierauf von den Bezirkssteuereinnehmern geschehenden Abfuhren hat der Kreissteuereinnehmer jedesmal ohne Verzug zu übernehmen, und mit dem Kontrolor auf folgende Weise zu verrechnen § 2. Zur augenblicklichen Aufschreibung dieser von den Bezirkssteuereinnehmern von Zeit zu Zeit empfangenden Grundsteuergelder hat der Kreissteuereinnehmer ein Journal nach dem Muster Nro 1. zu führen, dessen ganz einfache Beschaffenheit aus dem Formular deutlich abzunehmen ist. In dieses Journal, welches aus einzelnen paraphirten Bögen zu bestehen hat, trägt der Kreissteuereinnehmer alle Empfangsposten, wie sie des Tages vorfallen, hintereinander ein, setzt linkerhand in der ersten Kolume den Nummer bey, den die Post in der zählenden, oder chronologischen Ordnung erhält,

der alle Monat mit Nro. 1. anzufangen ist, und übergiebt das Journal bey Endigung der Arbeitsstunden, nachdem er darin die einzelnen Beträge zusammengezählet, in die Kolone: Täglich zusammen ausgesetzet, und solches unterschrieben hat, dem Kontrolor. §. 3. Der Bezirkssteuereinnehmer ist, vermög seines Unterrichts angewiesen, bey jedesmaliger Abfuhr der Grundsteuergelder seyn Grundsteuerbuch nebst seinem abgeschlossenen, und von ihm unterfertigten Monatsjournal, und Restenauszug mitzubringen. In dieses Grundsteuerbuch schreibt der Kreissteuereinnehmer den übernommenen Geldbetrag, nachdem er solchen mit dem Journal des Bezirkssteuereinnehmers inkontriret, und in sein eigenes Journal Nro. 2. eingestellt hat, eigenhändig unter seiner Fertigung mit Worten, und Ziffern eingiebt, dem Bezirkssteuereinnehmer dieses Grundsteuerbuch sammt dessen mitgebrachten Journal zurück, und weiset letztern, nach der weiteren Erklärung hienach §. 5, damit an den Kontrolor an. §. 4 Führt der Bezirkssteuereinnehmer an der pro Termino ausfallenden Schuldigkeit nicht den ganzen Betrag ab, so ist derselbe, vermög seiner Instrukzion gehalten, in einem Auszuge aus seinem Grundsteuerbuche die restirenden Gemeinden, nebst den Ursachen des Zurückbleibens anzuzeigen. Diesen Restenauszug hat der Bezirkssteuereinnehmer, nachdem er solchen vom Kreissteuereinnehmer wieder zurück empfangen, ebenfalls an den Kontrolor zu überbringen. §. 5. Mit dem §. 3. vom Kreissteuereinnehmer abgefer-

tigten Grundsteuerbuche, und Journal verfügt sich der Bezirkssteuereinnehmer zu dem Kontrolor, der alsdann in dem Grundsteuerbuche, unmittelbar unter der vom Kreissteuereinnehmer eingetragenen Abfuhrspost, und Fertigung, seinen Namen schreibt, dieses Grundsteuerbuch dem Bezirkseinnehmer zurückstellet, dessen Journale aber zurückbehält, welche Journale nach Ausgang des Jahres bey durchaus hergestellter Richtigkeit vertilget werden können. § 6. Der Kontrolor hat ein Vormerkbuch unter dem Namen Grundsteuerbuch nach dem Muster Nro. 2. zu führen, worin jeder Bezirk sein eigenes Blatt und Numer erhält, welch letzterer von Jahr zu Jahr immer unverändert bleiben muß. Das Blatt hat eine doppelte Abtheilung, deren die eine für die Schuldigkeit, die andere für die Zahlung, oder Berichtigung gewidmet ist. §. 7. Gleichwie nun in den Katastralauszügen, welche der Kontrolor, so wie die Nachträge der sich mit der Zeit hiebey ergebenden Veränderungen, vermög §. 1. vom Kreisamte erhält, jedem Bezirk in Ansehung der demselben zugetheilten Gemeinden das Kontingent bestimmt, und ausgemessen ist: also hat derselbe auch hiernach in seinem Grundsteuerbuche in der Abtheilung linker Hand, zu Anfang des Jahrs, die Vorschreibung der Schuldigkeit für jeden Bezirk zu bewirken; in der Abtheilung rechter Hand hingegen wieder abzuschreiben, was von den Bezirkssteuereinnehmern hierauf abgeführet worden. Diese letztere Verrichtung, nämlich die Abschreibung, hat allemal unmittelbar aus

dem

dem Grundsteuerbuche des Bezirkseinnehmers, in welchem der Betrag der erfolgten Abfuhr vom Kreissteuereinnehmer eingetragen ist, bey Gelegenheit, als solcher dem Kontrolor vom Bezirkssteuereinnehmer §. 5. zur Unterschrift vorgelegt wird, zu geschehen; wobey er zugleich diese in das Grundsteuerbuch eingetragene Zahlung sich auf einem besondern Bogen lediglich mit Ziffern vorzumerken hat, um das von dem Kreissteuereinnehmer führende, und ihm zu seiner Mitfertigung nach den Arbeitsstunden §. 2. zuzustellende Journal auf der Stelle inkontriren, und dem Kreishauptmann zur Vidirung, wie es im 8. §. vorkömmt, vorlegen zu können. §. 8. Ist demnach diese Verrichtung vom Kontrolor geschehen, und alles für richtig befunden worden, so hat derselbe das Journal des Kreissteuereinnehmers ebenfalls zu unterschreiben, dem Kreishauptmann täglich zur Vidirung vorzulegen, und hierauf dem Kreissteuereinnehmer zur weiteren Operation zurückzustellen. §. 9. Die Restenauszüge, welche dem Kontrolor vermög §. 4. zukommen, bringt derselbe in ein Verzeichniß nach dem Muster Nro. 3. übergiebt die Restenauszüge, indem er sein Verzeichniß zurückbehält, am Ende jedem Tages dem Kreishauptmann, an welchen auch zuletzt, wenn die Abfuhren vom ganzen Kreise pro Termino beysammen, und alle Rückstände in gesagtes Restenverzeichniß eingetragen sind, dieses Restenverzeichniß zu gelangen hat. §. 10. dem Kreishauptmann liegt nun ob, diese Restenauszüge zu durchgehen, nach Beurtheilung der in sol-

chen angegebenen Ursachen wegen Betreibung der Rückstände die nöthig findenden vorschriftmässigen Vorkehrungen zu treffen, und diese getroffenen Verfügungen in dem zu Ende jeden Monats an ihn gelangenden Verzeichniß §. 9. in der dazu verlegten Kolonne jeden Orts unter seiner Fertigung anzuzeigen, wo sodann dieses Verzeichniß dem Kreissteuereinnehmer zuzustellen ist, um solches an die Landschaftshauptkasse zu überbringen §. 11. Damit der Kreishauptmann sich die allmalige plötzliche Uibersehung verschaffe, wie viel der Kassevorrath in der Kreiskasse täglich, und somit von Zeit zu Zeit betrage, hat derselbe ein eigenes Vormerkprotokoll nach dem Muster Nro. 4. zu halten, in welches täglich bey Vidirung des Journals §. 8. die Summe des Empfangs aus der Kollone: **täglich zusammen** einzutragen ist. §. 12. Auf solche Weise verhalten sich demnach die Verrichtungen des Kreissteuereinnehmers, und Kontrolors das ganze Monath hindurch, jedesmal bis auf den 20., wo das Journal ganz geschlossen wird, und den 21. die Gelder zur Abfuhr an die Landeshauptkasse zusammen gerichtet werden. §. 13. Sobald nun der 21. eintritt, überzählt der Kreissteuereinnehmer, in Beyseyn des Kontrolors, die vermög Abschluß des Journals §. 12. vorhandenen Gelder, richtet solche zusammen, versiegelt, wägt, versieht die Posten mit ihren Zetteln, und gehörigen Aufschriften, und verfaßt die Münzliste darüber, in welcher nach der Baarschaft auch die von der Landeshauptkasse zu verwahrenden Zurech-

nungs-

nungspapiere über die statt der gesagten Landschaftshauptkasse aus diesen Grundsteuergeldern entweder an das Miliär, oder an Jemand andern geleisteten Zahlungen, so wie die Quittungen, über die Besoldungen, und Reisekösten des Kreissteuereinnehmers, und Kontrolors; weil alles dieses allein bey der Landschaftshauptkasse in Ausgabe gebracht wird, zu verzeichnen sind. Jede dergleichen statt der Landschaftshauptkasse aus diesen Grundsteuergeldern zu leistende Zahlung hat die Landschaftshauptkasse durch das Kreisamt an die Kreiskasse anzuweisen, und das Kreisamt von der leistenden Zahlung der Parthey die von ihr darüber ausstellende Quittung zu vidiren, und davon den Betrag in einem besonderen Protokoll vorzumerken, um immer zu wissen, wie viel Zurechnunspapiere in der Kreiskasse sich befinden, und was sie betragen. §. 14. Das Kreisamt hält in dem Journal des Kreissteuereinnehmers vorkommende Summe §. 12. gegen sein Vormerkprotokol §. 11., und wenn die Summen sich in beyden Theilen gleich befinden, welches jederzeit ohne allen Fehler eintreffen sollte: so unterschreibt der Kreishauptmann solches ebenfalls; übergiebt es sammt dem belegten Restenverzeichniß §. 9. und 10. dem Kreissteuereinnehmer, und schickt denselben damit zur Landschaftshauptkasse ab. §. 15. Die Landschaftshauptkasse, welche diese Gelder, und Dokumenten zu empfangen hat, stellt dem Kreissteuereinnehmer einen Grunsteuerquittirschein aus, nach dem Formular, und Vorschrift, die sie in ih-

rem Unterrichte diesfalls erhalten hat. §. 16. Um sich destomehr, auch während dem Lauf des Monats, von der Richtigkeit des Kassestandes zu versichern, hat das Kreisamt in jeden Monat wenigstens einmal an einem Unbestimmten Tage eine Kassevisitation vorzunehmen, und zur Versicherung, daß es geschehen sey, hierüber jedesmal an die Landesstelle den Bericht zu erstatten. § 17. Damit aber auch schlüßlich der Kreissteuereinnehmer, und Kontrolor das nöthige Kenntniß von der den Bezirkssteuereinnehmers vorgeschriebenen Rechnungsart erlangen, so wird zu diesem Ende der ganze an letztere dießfalls hinausgegebene Unterricht angeschlossen, aus welchem des Mehreren zu entnehmen seyn wird, in was die Obliegenheit der Bezirkssteuereinnehmer bestehe, und wie sich selbe mit der Kreiskasse zu benehmen, und in Verbindung zu setzen haben.

Nro. 1.

Grundsteuerjournal,

des Kreissteuereinnehmers im Kreise N.

Für das Monat N. des Militärjahrs 17

Nro. der Posten.	Monatstag und Namen der Bezirke	Einzeln		Täglich zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Nro. 2.

K. Böhmen Nro. 2. Kreis N.

Grundsteuerbuch
der Kreiskasse,
zum Gebrauch des Kreiskassekontrolors.

Numer und Namen des Bezirks.

Nro. 1. Bezirk.

Schuldigkeit.		Zahlung oder Berichtigung.		
Vermög Steuer Kataster für das Jahr	Beträgt.	Laut Journal Post.	Monatstag.	Beträgt.
17 Rest vom vorigen Jahr. .	fl. kr. — —		17 den " "	fl. kr. — —
Für dieses Jahr An Grundsteuer an monatlichen Fristen zu fl. kr				
Summe Gegen der Zahlung von . .			Summe	
verbleibt Rest auf das folgende Jahr. . .	— —			— —
17			17	

K. Böhmen Nro. 3. Kreis N.

Verzeichniß

Der bey nachbenannten Bezirken bis Ende des Monat N. im Jahr 17 an der Grundsteuer verbleibenden Reste.

Numer der von den Bezirkssteuereinnehmern beigebrachten Restenauszüge.	Namen der Bezirke.	Betrag des Rückstandes.	Was von Seite des Kreisamts zu Betreibung und Einbringung dieser Resten verfügt worden, oder verfüget werden wird.

Nro. 4.

Vormerkprotokoll

zum

Gebrauch des Kreishauptmanns.

Uiber den täglichen Empfang der Kreiskasse an Grundsteuergeldern.

Tag, Monat und Jahr.	Betrag des Empfangs.	
	fl.	kr.
Anno 17		
Monat N.		
den		

Uns

Unterricht, nach welchem sich die Landschaftshauptkasse in Verrechnung der Grundsteuergelder künftig zu benehmen hat. Die Veränderung, welche sich in dem Steuerwesen, und dessen bisherigen Einhebungsart durch das neue Grundsteuerpatent vom 10. Februar 1789 ergeben hat, ziehet nothwendig auch eine andere Einrichtung im Rechnungsfache nach sich. Damit nun die Landschaftshauptkasse von dem ganzem Zusammenhang, Manipulation, vorzüglich von der Obliegenheit der ihm in Kassewesen untergeordneten Kreiskassen unterrichtet werde, wird derselben im Anschlusse die an die Kreiskassen diesfalls erlassene Vorschrift, welcher zugleich jene für die Bezirkssteuereinnehmer beyliget, zur Einsicht und Richtschnur mitgetheilt. Ihrerseits wird aber die Landschaftshauptkasse in Verrechnung dieser von den Kreiskassen zu übernehmen habenden Grundsteuergelder sich auf folgende Weise zu benehmen haben. §. 1 von der Gehörde erhält die Landschaftshauptkasse einen durch Landesbuchhalterey ausgefertigten Auszug aus dem Kataster, so wie den Nachtrag, wenn sich mit der Zeit dabey Veränderungen ereignen wie viel jeder Kreis an Grundsteuer jährlich abzuführen schuldig sey. Dieser Auszug dienet derselben zur Vorschreibung der Schuldigkeit für jeden Kreis, oder Kreiskasse. §. 2. Da die Grundsteuer von anderen Empfängen abzusondern kömmt, so ist zur täglichen Aufschreibung dieser Gelder ein eigenes paraphirtes besonderes Journal erforderlich, welches nach dem einfachen

Muster A. zu führen seyn wird. In dieses Journal trägt demnach der Hauptkassier oder wer sonst diesen Empfang bey der Landschafts Hauptkasse zu besorgen hat die von den Kreissteuereinnehmer erfolgenden Abfuhren mit Bennenung des Monattags, und Postennumers, jedesmal wie sie vorkommen, pünktlich ein; ziehet am Ende jeden Tages über die einzelnen Beträge die Summe, setzet solche in der Kolonne zusammen aus, überträgt sie, gleichwie die Summe der übrigen Journale in seyn schon dermal bestehendes, und sonst gewöhnliches Vormerkbuch, oder in jenes Journal, in welchem diese Steuergelder bisher in Verrechnung gebracht worden, und übergiebt dieses Journal gleich jenen übrigen nach allseitiger genügsamer Unterfertigung zur Landesbuchhalterey. §. 3 Gleichwie die Kreiskassen diese Grundsteuerabgabe in ihren Büchern nach den Bezirken zu führen, und auszuweisen haben: so liegt der Landschaftshauptkasse ob, solche Kreisweis zu übersehen. Der Hauptkontrolor hat daher ein Buch, unter der Benennung Grundsteuerbuch nach dem Formular B. zu führen, in solchem zu Anfang des Jahrs die Vorschreibung der Schuldigkeit für jeden Kreis nach dem von der Landesbuchhalterey §. 1. erhaltenen Katastralaußzug zu pflegen, und dagegen wieder abzuschreiben, was das Jahr hindurch hierauf bezahlt, und berichtigt wird. § 4. Jeder Kreiskasse ist zu ihrer Sicherheit und Bedeckung ein sogenannter Grundsteuerquittirschein nach dem Muster C. zu Anfang jeden Jahrs aus-

zu-

zufertigen, den der Kreissteuereinnehmer, so oft er eine Abfuhr leistet, nebst seinem Journal- und Restenverzeichniß mitzubringen haben wird. §. 5. Wenn der Kreissteuereinnehmer bey der Landeshauptkasse erscheint, übergiebt er die gesagten Dokumente sammt der mitgebrachten Baarschaft, und den Zurechnungspapieren dem Hauptkassier, der beydes zu übernehmen, die empfangene Summe, wenn solche richtig, und dem Journal der Kreiskasse gleichlautend befunden wird, eigenhändig in den Grundsteuerquittirschein §. 4. einzutragen, diesen Quittirschein zu unterschreiben, solchen hierauf sammt dem Kreiskassejournal und Restenverzeichniß, dem Kreissteuereinnehmer wieder zu behändigen, und selben damit zum Hauptkontrolor anzuweisen hat. §. 6. Der Hauptkontrolor übernimmt alle diese Schriften, trägt aus dem Quittirschein die vom Haupkassier §. 5. eingeschriebene Abfuhrspost, nebst dem dabey bemerkten Postnumer des Journals in sein Grundsteuerbuch B. §. 3. auf die gehörige Abtheilung, stellt dem Kreissteuereinnehmer diesen Quittirschein, nachdem er solchen ebenfalls unterschrieben hat, zurück behält aber dessen Journal, so wie das Restenverzeichniß D. bey sich; indem er ersteres bey durchgängig hergestellter Richtigkeit nach Verlauf des Jahrs zu vertilgen, das letztere hingegen der Landesstelle, die solches der Landesbuchhalterey zustellet, zu übergeben hat. §. 7. Die Landesbuchhalterey wird aus den einkommenden Restenverzeichnisses §. 6. einen Hauptausweis verfassen, und damit sol-

cher nach Hofe geschickt werden könne, alle Monathe an die Landesstelle übergeben. §. 8. Da sich diese Vorschrift bloß nur auf die Grundsteuer erstrecket, deren Einhebung und Abfuhr bis zur Landschaftshauptkasse nach dem §. 2. erklärten Grundsatze ganz für sich allein, und von allen übrigen Geschäften, und Empfängen abgesondert zu pflegen, und zu behandeln ist; so verstehet es sich von selbst, daß sich in der übrigen bey der Landschaftshauptkasse eingeführten Rechnungsmanipulazion hindurch keine Aenderung ergebe; sondern alles hierinnfalls in seiner bisherigen Verfassung, Gang und Ordnung unbeirrt zu verbleiben habe, so, daß auch selbst ermeldte Grundsteuergelder, sobald sie bey der Landschaftshauptkasse übernommen sind, promiscue mit der aus den übrigen rezeßmässigen Empfängen bestehenden Kassebaarschaft zu den Systemal, oder anderen Erfordernissen, wie bisher, zu verwenden, und zu verrechnen kommen.

Lit.

Lit. A.

Königreich Böhmen.

Grundsteuerjournal

der Landschaftshauptkasse

für das Monat N. des Militärjahrs 17

Num. der Posten.	Monatstag und Namen der zahlenden Kreise.	Empfang. einzeln fl.	kr.	Empfang. zusammen. fl.	kr.

Lit. B.

Königreich Böhmen,

Grundsteuerbuch,

der Landschaftshauptkasse

zum Gebrauch des Hauptkontrolors.

Numer und Namen des Kreises.			
Nro. 1. Kreis N.			
Schuldigkeit.		Zahlung oder Berichtigung.	
Vermög Steuerkataster für das Jahr.	Beträgt.	Monatstag.	Beträgt.
	fl. kr.		fl. kr.
17			

Lit. C.

Königreich Böhmen.

Grundquittirschein

für das Militärjahrs 17

Laut Journal Post	Numer und Namen des Kreises.	Geldbetrag
	Nro. 1. Kreis N.	

	fl.	kr.
Schuldigkeit.		
Rest vom vorigen Jahre . .		
Für dieses Jahr.		
An Grundsteuer, vermög Steuer-kataster		
in monatlichen Fristen zu fl. kr.		
Summe		
Hierauf wurde abgeführet.		
den = = im Baaren . . fl. kr.		
mit Zurechnungspa-pieren.		

Zusammen Viermalhundert fünf und sechzigtausend dreyhundert vier und zwanzig Gulden, acht Kreuzer sagen.

N. N. Hauptkassier.

N. N. Hauptkontrollor.

und so ferner die folgenden Abfuhren.

1790 Jän. 12. bey der ganz abgeänderten Grundsteuer, haben die landesfürstlichen Steuereinnehmer über die bereits ihnen einzuheben verordneten Abgaben alle übrigen Landesfürstlichen Steuern, welche zuvor die Grundobrigkeiten eingehoben, in Zukunft einzusammeln; da nun unter diese Gattung auch die Schuldsteuer gehört, so muß der von dem Unterthan hieran vermög Fassion zu entrichtende Betrag Gemeindenweise ausgewiesen, folglich die Fassionen sämtlicher Unterthanen von jeder Grundobrigkeit, so wie es bisher geschehen, doch immer Gemeindenweise nach beyliegenden Formularen, unausbleiblich bis 1. März dem vorgesetzten Kreisamte zu weiterer Abgebung an die Steuerämter eingesendet werden. Wobey nur noch als Richtschnur anzunehmen ist, daß die Fassionen jener Unterthanen, welche in mehreren Gemeinden gelegen, folglich auch bey mehreren Obrigkeiten die Grundsteuer zu entrichten haben, nur jener Gemeinde beyzuzehlen seyen, in welcher das Haus, oder der Wohnsitz des Unterthans gelegen ist. 1790 Jän. 15. es wird verordnet, daß die Beschwerden ihren Zug in der zweyten Instanz von dem Kreisamte unmittelbar an die Steuerregulierungs Oberkommission zu nehmen haben. Diese haben die Kurrentgegenstände, wo es nämlich erst zu Erhebung der Sache zu thun ist, (wo die Sache erst ab instruendum geht,) gleich für sich selbst zu erledigen, die wichtigeren Gegenstände hingegen, und besonders da, wo es um die Erledigung zu Entscheidung einer Prägravationssache

selbst

selbst, in zweyter Instanz zu thun ist, bey dem Landesgubernium in Vortrag zu bringen, wo sodann die gefaßte Entscheidung im Namen der Landesstelle auszufertigen sey, wenn nun aber eine Parthey mit dem Ausspruche in der zweyten Instanz nicht zufrieden wäre, so haben die Prägravationsbeschwerden ihren Zug in der dritten Instanz an die Steuerregulierungshofkommission zu nehmen. Die höchste Entscheidung wird als eine neue Bekräftigung der dießfalls schon im 6. §. des Patents vom 10. Februar 1789 enthaltenen Vorschrift allgemein bekannt gemacht, und haben die Landeseinwohner sich vor willkührlichen Absprüngen von dieser Ordnung um so mehr zu hüten, als sich sonst nur Mühe und Kosten vergrössern würden, indem die höhere Behörde über keine Beschwerde urtheilen kann, ohne vorher die untere Behörde gehöret zu haben.

Stift: 1789. Nov. 27. obschon in dem Patente vom 5. Oktober 1782 allen geistlichen Gemeinen jede Veränderung ihres Stammvermögens und damit auch jede neue Geldaufnahme ohne landesfürstlichen Konsens untersagt worden ist, und von selbst auffällt, daß dasjenige, was für die ganze Gemeine gesetzmässig ist, auch jedes einzelne Glied binde: so haben sich doch Fälle ergeben, wo diese Verordnung irrig nur auf die im Kloster oder Stift lebenden Geistlichen, nicht aber auch auf die auf den inkopirten Stiftpfaren befindlichen Ordensmänner ausgeübet, somit den letztere ordnungswidrig Kredit gegeben, und die Foderung

so-

sodann bey der eigenen Zahlungsunvermögenheit; an das Stift gestellt worden ist. Um diesem Unfug vorzubeugen, wird erkläret, daß die erwähnte Verordnung sich auch auf die von den Stiften und Klöstern ausgesetzten Pfarrer und Kapellänen erstrecke, somit denselben die Aufnahme eines Darlehens ohne höheren Konsens eben so, wie dem Stift oder Kloster selbst untersagt sey; wovon also Jedermann mit dem Beysatz gewarnet wird, daß einem Darleiher, der sich nicht der gesetzmässigen Vorschrift bedienet hat, mit seiner Foderung gegen einen solchen exponirten Ordensgeistlichen kein gerichtlicher Beystand geleistet, weder eine Aktion gegen das Stift oder Kloster wird angenommen werden, mithin ein solcher es sich nur selbst zuschreiben muß, wenn er dieses seines Darlehens verlustiget wird. Eben so hat auch in Absicht auf die sogenannten Kurrentschulden für gelieferte Waaren oder Arbeit für die von den Stiften und Klöstern ausgesetzten Geistlichen jene Verordnung zu gelten, welche am 14. August 1786 vermög welcher befohlen worden ist: daß derley Ausstände bey den Stiften und Klöstern, nicht über ein Vierteljahr unberichtigt belassen werden sollen. S. Waldung.

Stiftung, s. Stipendium.

Stipendium: 1789 März 12 (Böhmen). Die Unterrichtsgeldkassirer sollen nebst den monatlich unmittelbar an die königl. Buchhalterey einzusendenden Personal- und Geldausweisen, nur die jährliche Rechnung, jedoch alsogleich nach vollen-

den-

tentem Schulkurse erlegen, darin zuerst alle Empfangsposten, dann die Ausgaben sowohl an zurückgezahlten Unterrichtsgeldern, als auch an sonstigen Rubriken anführen, und mit Dokumenten belegen, die überbleibende reine jährliche Abfuhr ansetzen, ohne sich die bestimmte Besoldung oder eigentlich zu reden, Remuneration selbst aus der Kasse nehmen; wie sich dann auch sonst in der Rechnungsführung überhaupt nach dem mitgetheilten Formular aufs genaueste zu benehmen ist. Uibrigens haben die dießfälligen Geldabfuhren monatlich zu geschehen wann ohnedieß von den Filialkassieren Gelder abgeführt werden. S. Kreisamt; Normalschule.

Stoll: 1789 März 16 (: Böhmen.) In jenen Orten, wo die Stola nach alten Verträgen nach einem Exekutions- oder einem andern landtäflichen oder stadtbücherlichen Instrumente gesetzmäßig abgenommen werden darf, soll nicht die Stola-Taxordnung, sondern vielmehr, das diesfalls zur Richtschnur dienende Dokument in beglaubter von dem obrigkeitlichen Amte vidimirter und dem Kreisamt koramisirter Abschrift aufgehangen werden, damit das Landvolk sich durch Einsicht über den Betrag, welchen selbes in jedem Fall zu entrichten hat, belehren könne. Uibrigens verstehet sich von sich selbst, daß in jenen Orten, wo die Stolagebühr nach der in der dießfälligen Taxordnung festgesetzten Ausmaß abgenommen werden muß, die Stolataxordnung an der Kirchthüre aufgehangen werden soll. S. Taufe.

Strafe: 1789 Jän. 30. Die gröste körperliche Strafe für die Uebertretenden der Zollgesetze, so wie es beym Tobakwesen zur Uibung ist, soll auf vier Jahr beschränket, die Abstrafungen dieser Strafzeit aber nach Maß der sich ereigneten Fälle der Beurtheilung des Richters überlassen seyn, da der Sinn des § 153. der erwähnten Zollordnung dahin geht: daß, wenn es auf eine 3 Monathe übersteigende körperliche Strafe ankommt, sich nicht mehr an den § 125 buchstäblich zu halten sey, sondern die gerichtliche Beurtheilung, wegen welcher eben das Erkenntniß in solchen Fällen von den Zollbehörden an die ordentlichen Gerichtsstellen der Landrechten übertragen werden, eintretten mußte, übrigens versteht sich von selbst, daß den Verurtheilten allenfals um Milderung, der wider sie erkannten Strafe bey den verreinigten Hofstellen anzulangen frey bleibe.) 1789 Dec. 17. es ist dahin zu sehen, daß die zur Strafarbeit von den Grundobrigkeiten verurtheilten Unterthanen nicht zum obrigkeitlichen Privatvortheile verwendet, sondern mit jenen Arbeiten, die entweder zu einer öffentlichen Anstalt gehören, oder der Gemeinde selbst, auf eine, oder andere Art nützlich seyn können, beschäftiget werden.

Strassenbau: 1789 Jän. 23. über alle Pachtungen der Strassenstrecken, die itzt oder in einem andern Zeitpunkte: und meistens in Wintermonaten ausgehen, sind die künftigen Kontrakte auf 3 Jahre, und so viele Monate dergestalten abzufassen, und mit den neuen Pächtern zu schliessen,

sen, daß solche immer bis letzten July fortdauern müssen, wodurch der Unschicklichkeit die Chausseeunterhaltungen mitten im Winter, wenn sie mit Schnee bedeckt sind, und ihre Beschaffenheit gar nicht gesehen werden kann, zu verpachten auf immer vorgebogen werden muß; wobey dem k. Kreisamt noch besonders erinnert wird, daß die in den Hofdekreten vom 8. August, und 10ten November v. J. wegen Krieg blos im Lande, und wegen Uebernahm aller Elementargebrechen, lediglich mit Ausnahme der ganz ausserordentlichen, vorgeschriebenen Bedingnisse in allen Kontrakten, deutlich ausgedrückt werden müssen, auch, künftig keinem Pachter ein Vorzugsrecht bey Ausgang seines Kontrakts mehr einzugestehen, und solches allen Pachtlustigen bey Eröfnung der Liquidazion, jedesmal nebst den übrigen schon bestehenden Vorschriften zu bedeuten ist. Wo übrigens die Zuziehung eines Militäroffiziers zu den Lizitazionen, und Pachtungsversteigerungen nicht mehr nothwendig befunden wird. Wonach sich dann das Kreisamt genauest zu richten, und also in Ansehung jener Pachtungen, welcher schon dermalen bald ausgehen, sogleich der Tag der abzuhaltenden Lizitazion zu bestimmen und unverzüglich an die Landesstelle anzuzeigen ist, um die Kundmachung veranlassen, und den Strasseninspektor, welcher dabey zu erscheinen hat, davon verständigen zu können.) 1789 Apr. 15. die Verpachtungen der Strassen können künftighin von den Kreisämtern allein, ohne Beyseyn eines Strasseninspektors vorgenom-

nen

men werden.) 1789 Aug. 6. (Böhmen) bey sich ergebenden Verpachtung der Straßenstrecken sind sowohl dieselben, als auch das vorräthige Materiale abzumessen, und der Befund in das Uibergabsinstrument einzuschalten.

Stroh: 1789 Aug. 5 dem Privatfallträgern kann die Strohvergütung a 2 kr. pr. Bund von 15 Pfund, nicht länger, als bis Ende Oktober d. J. geleistet werden, und haben sich dieselben wie vorhin mit den Stallungen, sammt dem täglichen Stallzins pr. $\frac{1}{4}$ kr. vom Pferd zufrieden zu stellen.

Studentenstiftung: 1790 Jän. 20 bisher fast alle, welche zu dem Genusse einer Studentenstiftung, oder eines Stipendiums aus dem Unterrichtsgelde, zu gelangen wünschten, ihr Ansuchen unmittelbar bey der Landesstelle eingereicht. Allein dieser Weg, ob derselbe gleich der kürzeste zu seyn geschienen haben mag, war ein Umweg, da die Landesstelle, ehe sie auf die erhaltenen Bittschriften Rücksicht nehmen konnte, bald den Vorsteher des Studienfaches, welchen der Bittsteller erlag, bald jenen, an welchen der Stifter das Vorschlagsrecht übertrug, vernehmen, öfters aber den Supplikanten zur Nachtragung abgängiger Zeugnisse anweisen mußte. Um daher der studirenden Jugend den Weg, wo sie ihre Gesuche von oberwähnter Art einzureichen hat, zu verkürzen, und zu erleichtern, wird für zuträglich gefunden, folgende Richtschnur

a) für diejenigen Studirenden, die sich nach ei-

ner Stiftung, oder nach einem Stipendium sehnen, b) für jene wirkliche Stiftlinge, und Stipendisten, welche in den Platz einer einträglicheren Stiftung übersetzt zu werden, oder in ein höheres Stipendium vorzurücken wünschen, c) für die Aeltern, Anverwandten, Vormünder, und Jugendfreunde, welche sich in dieser Angelegenheit für ihre studireuden Söhne, Verwandten, Mündel, und andere würdige Jünglinge zu verwenden Willens sind, allgemein bekannt zu machen. Gleichwie die Hauptabtheilung der Schüler erstens in jene der deutschen Schulen, zweitens in Gimmasialschüler, und drittens in Studirende an der Universität, zerfällt: eben so theilet sich der Weg, wo die, eine Studentenstiftung, oder ein Stipendium zum Gegenstand habende Gesuche in Zukunft einzureichen sind, in drey Zweige. Der Schüler der angeführten ersten Gattung besucht entweder die Normalschule, oder eine Hauptschule, oder eine sonstige deutsche Schule. Im ersten Falle hat er sein Ansuchen bey der Normalschuldirekzion, im zweiten bey der Direkzion der Haupeschule, im dritten bey dem k. Kreisamte, in dessen Bezirke die von ihm besuchte Schule liegt, einzureichen. Diejenigen deutschen Schüler, welche in Prag eine Trivialschule besuchen, haben ihre Bittschrift der k. Schulenoberdirekzion einzuhändigen. Der Gimnasialschüler hat sich mit seinem Gesuche an den, ihm vorgesetzten, Präfekt zu wenden. Jene endlich, die an der Universität die philosophischen, medizinischen, oder juristischen

Vorlesungen besuchen, haben ihre Bittschriften der Direkzion desjenigen Studienfaches, welchem sie obliegen, zu überreichen. Wer aus dem Gimnasialschülern, oder aus den an der Universität Studirenden von Zahlung des Unterrichtsgeldes befreyt zu werden wünschet, hat zu Uiberreichung seines Gesuches eben den Weg einzuschlagen, der zur Erhaltung einer Stiftung, oder eines Stipendiums hier vorgezeichnet ist. Alle erwähnte Gesuche jedoch sind ob man sie gleich nicht unmittelbar bey der Landesstelle einzureichen hat, dem ungeachtet dergestalt zu entwerfen, als wenn man sie unmittelbar bey der Landesstelle selbst überreichte, folglich auch in der Aufschrift an das k. **Landgubernium** zu leiten. Uibrigens ist der zur Einreichung der Gesuche um eine Studentenstiftung oben angegebene Weg für jene Bittschriften nicht bestimmt, die zu Erhaltung einer solchen Stifeung abzielen, wozu, ehe die Landesstelle den erledigten Platz dem Bittsteller verleihet, derselbe von einem Dritten, an welchen der Stifter das Präsentazionsrecht übertragen hat, in Vorschlag gebracht werden muß; solche Gesuche sind in jedem Falle unmittelbar bey demjenigen, welchem das Vorschlagsrecht zusteht, einzureichen, und selbst der Aufsatz der Bittschritt ist an denselben zu leiten. Auf die Gesuche, welche eine gräflich-straktische, von ständlicher Verleihung abhängende, Studenstiftung zum Zwecke haben, ist gegenwärtige Verordnung nicht anzuwenden.

Studierende, 1789. Aug. 7. jene Studenten, welche bisher von der Bezahlung des Unterrichtgeldes befreyet waren, sollen noch ferner davon losgesprochen bleiben, so lang sie nämlich fortfahren, sich dieser Wohlthat durch erforderliche gute Verwendung würdig zu erhalten.) 1789. Aug. 12. Studierende Jünglinge, welche Sujets mixtes sind, werden zu keinem erbländischen Dienst gelangen können, wenn sie in ihren Studien nicht genau dem vorgeschriebenen Plane folgen, dagegen steht es ihnen frey, ihre Studien einzurichten, wie sie wollen, wenn sie als Ausländer betrachtet werden wollen, welche zu deinem k. Dienste gelangen können.

Studienzeugnuß, s. Kreisamt.

Stutte, 1789. Jän. 8. ausser dem bereits zu haltenden Beschälern vom Reitschlage sollen für die teutschen Erbländer noch 1000 Hengste vom starken Zugschlage zur Verbesserung der diesfälligen Zucht gewidmet werden, die außer der Beschälzeit die gewöhnlichen Dienste des Milizfuhrwesens zu verrichten haben, und in dessen Obsicht und Wartung sie auch in außer der Beschälzeit bleiben werden. Die Hauptabsicht dieser Verordnung gebt dahin, um die zum Krieg nöthige Fuhrwesensbespannung künftig in den k. k. Ländern um so gewisser aufzubringen, da es nur hierauf ankömmt, zu wissen, wie viele Hengste, und in welchen Orten mit gutem Nutzen verwendet werden könnten, so ist vorzüglich auf jene Gegenden die Rücksicht zu nehmen, wo sich un-

gestaltete, defektuose fremde Beschäler einfinden; und wo der Landmann in Ermanglung anderer sich der 2, und 3jährigen, auch sonst schwachen und kleinen Hengste zum Belegen bedienet. Die k. Kreisämter haben gründlich zu erheben und anzuzeigen, in welchen Orten derley Hengste, und wie viele derselben in jedem Orte mit Nutzen verwendet werden dürften, ferner wie viele hiezu taugliche Stuten in jedem Orte befindlich sind.

Subrepartition, s. Steuer 1789. März 2.

Substitution, 1789. July 20. so lang das Band der Substitution währet, und bis der Gegenstand der Substitution nicht wider die Eigenschaft eines ungebundenen, und vollkommen freyen Eigenthum annihmt, muß auch bey Substitutionen alles jenes beobachtet werden, was in Betreff der Fidecommisse, wegen der Anlegung der Kapitalien in dem öffentlichen Fonds bereits angeordnet ist.

Sujest mixtes, s. Steuer 1789. Oct. 23.

Synod, da es eine irrige Idee und falsche Sprache ist, als ob unter den ersten Prager Erzbischof Ernest eine Synod gehalten worden, und hievon Synodalschlüsse vorhanden seyn; so soll dieser Irrthum von nun an gänzlich behoben, und die Berufung auf diese Synodalschlüsse vom Jahr 1355. eingestellt seyn, was aber die Synodalschlüsse von Jahr 1605. betrifft, da sey zwar dasjenige, was in demselben in dem Kapitel et tastamentis clericorum einfließt,

fließt, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung in Zukunft für die Zukunft als aufgehoben, und unwirksam erklärt. Nur sollen für die vergangenen Fälle jene Handlungen, welche nach diesem zur gesetzlichen Gewohnheit gewordenen Synodalschlüsse von dem noch wirklich lebenden Partheyen, noch für ein Jahr von Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung als gesetzmässig und gültig angesehen werden, dagegen haben jene, welche eine solche Handlung noch nach Verlauf dieses Jahrs für gültig geachtet wissen wollen, sie nach der dermaligen gesetzmässigen Art einzurichten und abzuändern. 1789. Jän. 5.

T.

Toback, s. Toback.

Tafern 1789. Sept. 21. bey Gelegenheit einer von einigen ob der Ensischen Tafernwirthen wegen jährlich abzureichen habenden Weinverlagsgeldes des angebrachten Beschwerden wurde beschlossen. Daß wenn die recirenden Tafernwirthe bloß solche obrigkeitliche Bestandwirthe sind, welche nach Verlauf der bedungenen Bestandjahre weiter abgeändert, oder mit ihnen neue Kontrakte geschlossen werden können, sich nach jenem genau zu achten sey, was zwischen beyden kontrahirten Theilen durch Pacht oder Bestandkontrakte bestimmet worden, im Fall aber die Tafernwirthe, als ein vererblich, und veräusserliches Eigenthum besitzen, so folge von selbst daß so, wie vermög der Prohibitorum generalium, und der wiederholt allerhöchsten Verordnung gemäß keine Herrschaft befugt ist, ihre Feilschaften

den Unterthanen zum Konsumo oder Verschleiß aufzubringen, also auch kein Geldequivalent für die Erledigung von einer Verbindlichkeit, die schon durch das Gesetz aufgehoben ist, jemals mehr statt haben könne.

Talmudausgabe, soll weder angehalten noch weggenohmen, noch die Juden zur Anhaltung einer verstümmelten Ausgabe gezwungen werden. 1789. Sept. 19.

Tariff, s. Privatmauth 1789. Juny 2.

Taufe, 1789. May 17. durch das Hofdekret vom 6. Juli 1786, wird der Ersatz der Taufgebühren, wenn das Kirchenvermögen dazu nicht hinlangete, den Pfarrpatronen, nicht aber den Patronen der Schulen auferlegt, und soll diese Vorschrift auch in dem Falle, wo die Schule noch einen besonderen Patron hätte, zur Richtschnur dienen, weil es hier lediglich um den Lohn eines der Kirche zu leistenden, und von der Kirche zu bezahlenden Dienstes zu thun ist. 1789. May 29. das Hofdekret vom 13. August 1786, ist zu Gunsten der Lehrer erlassen worden, damit dieselben zu Ersatz des ganzen, durch die Aufhebung der Taufstolgebühre, erlittenen Verlustes gelangen möchten, welches aber nicht geschähe, wenn man itzt zuwider der von Altersher eingeführten Gewohnheit, und den bereits bestandenen besondere Stoltaxordnung den Verlust bloß nach der allgemeinen Stoltaxordnung vom Jahre 1750. ersetzen wollte, wie dann auch in dieser letztern ausdrücklich die Anmerkung beyge-

gesetzt wurde; daß es nichts destoweniger an jenen Orten, wo vorher mit Einverständniß der sowohl geistlich- als weltlichen Obrigkeit, und mit Bewilligung des Patrons bereits derley Stolordnungen entweder mittelst eines landtäflichen oder stadtbücherlichen Instruments, oder durch eine ordentlich errichtete Fundazion eingeführet, oder ein gewisses Quantum Stolæ a primaevo bey Stiftung dieser oder jener Pfarrey unter andern Emolumenten zugleich ad portionem canonicam eingerechnet ist, dabey noch fernerhin sein Verbleiben habe, es möge die dermalige neue Taxordnung höher, oder geringer seyn, und so weiter; wenn nun also die Schullehrer, ungeachtet des im Jahre 1750. ergangenen Stolpatents bis zur Aufhebung der Taufgebühren immer höhere Gebühren nach den besondern Stoltaxordnungen, und der uralten Gewohnheit bezogen haben; so ist auch keine Ursache vorhanden, warum denselben der Ersatz dermal nur im geringern Betrag, nach der allgemeinen Stoltaxordnung geleistet werden sollte. S. Ehe 1789. Apr. 30. Jude, 1789. Oktob. 30. Pastor.

Taxe, 1789. Febr. 16. auch den Grundbüchern ist nicht gestattet die Amtsgeschäfte, um welche sie in Ordnung angegangen würden, von darum zu verweigern, weil die Grundbüchertaxe nicht entrichtet sey, da sothane Taxen nach der Hand von denjenigen, die sie zu entrichten haben, eingehoben werden können, und sollen. Damit jedoch die Dominien die bestimmte Grund-

buchstaxe richtig erhalten; ist ihnen gestattet, die Eintreibung derselben auf die nämliche Art, wie bey allen gerichtlichen Taxen zu bewirken.) 1789. Dec. 12. in Fällen, wo ein Mündel die zum gesetzmässigen Alter der Großjährigkeit abgängigen Jahre nachgesehen werden, soll die Taxe nicht nach der vom 1. November 1787. in die Wirkung gesetzten Taxordnung des adelichen Richteramts, sondern nach jenen Vorschriften, und Beobachtungen, welche vor Einführung dieser gleich erwähnten Taxordnung, nämlich bis Ende Oktober 1787. bestanden haben, jedoch mit der Beschränkung abgenommen werden sollen, daß die zwey letzten Klassen, welche den Bürger und den unter dem Bürgerstande stehenden Landmann betreffen, auf die Hälfte des vorherigen Betrags herabgesetzt werden, wornach ein Mündel Bürgerstandes in Absehen auf den Stand nur 50 fl, und für jedes abgängige Großjährigkeitsjahr 20 fl., die unter dem Bürgerstande stehenden Personen aber, in soferne ihr Vermögen nicht 2000 fl. beträgt, $7\frac{1}{2}$ fl. von 1000 fl. abzuführen haben sollen, da hingegen die bey der 6ten Rubrik der Taxordnung des adelichen Richteramts unter dem Buchstaben B. für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillarguts festgesetzte Taxe, so bald der Fall der verliehenen Nachsicht an Jahren eintritt, nicht mehr abzunehmen sey. Hiernach haben sich also alle Behörden, welche mit Abnahme der Taxe für die Nachsicht abgängiger Großjährigkeits-

keitsjahre in Verbindung stehen, sowohl bey den vorhandenen als auch bey den künftig vorkommenden Fällen der Nachsicht an Jahren, jedoch nicht in Beziehung auf die mittlerweile schon ausgemessenen, und abgenommenen Taxen genau zu benehmen, und wird in dieser Absicht denselben das hier nachfolgende Verzeichniß zur Vorschrift mitgetheilt.

Verzeichniß über die nun bestehende Vorschrift zu Taxabnahme für die Venia ætatis.

Venia ætatis wird in zwo Klassen getheilt: nämlich in jene des Standes, und in jene der abgängigen Zeit. Nach dieser Eintheilung hat zu zahlen. Ein Fürst für den Stand, 3000 fl. Jedes abgängige Jahr, 2000 fl. Ein Graf für den Stand, 1000 fl. Jedes abgängige Jahr, 140 fl. Ein Freyherr für den Stand, 800 fl. Jedes abgängige Jahr, 120 fl. Ein Ritter für den Stand, 600 fl, Jedes abgängige Jahr, 100 fl. Ein Adelicher für den Stand, 400 fl. Jedes abgängige Jahr, 80 fl. Eine über den Bürgerstand erhobene Person für den Stand, 200 fl Jedes abgängige Jahr, 60 fl. Ein Bürger für den Stand, 50 fl. Jedes abgängige Jahr, 10 fl. Hievon sind außgenommen die minder kondizionirten Personen, deren Vermögen nicht 2000 fl. beträgt, welche für die diesfällige Dispensazion von dem besitzenden

den ganzen Vermögen im Ganzen zu zahlen haben, $7\frac{1}{2}$ fl. von 1000 fl. Die minder kondizionirten sind nur jene, welche sich vermög ihres Standes unter dem Bürgerstande, folglich in einem noch geringeren Stand, als der Bürgerstand ist, befinden, und diese minderen Personen haben für die erhaltene Veniam ætatis, wenn sich ihr Vermögen nicht auf 2000 fl. erstreckt, die Taxe nur mit $7\frac{1}{2}$ fl. von 1000 fl. von ihrem Vermögen zu zahlen, wenn sie aber ein Vermögen von 2000 fl. oder darüber besitzen, die Taxe gleich dem Bürgerstand zu entrichten. Wenn jemand zum Beyspiele aus dem Bürgerstand sich in den Adelstand verheurathet, und verhrurathet Veniam ætatis erhält, in diesem Fall ist die Taxe nach dem Bürgerstand zu nehmen. Die Taxen der Veniæ ætatis müssen in einem Vierteljahr bey sonstiger Erlöschung dieser Gnade entrichtet werden. Die Verleihung der Veniæ ætatis ist der Personalstelle des Mündels eingeräumt, und die dießfälligen Taxen sind von dem Taxamt derjenigen Stelle auszumessen, einzubringen, und zu berechnen, welche die Veniam ætatis verliehen hat. Uiberhaupt ist zu bemerken, daß die für Verleihung einer Veniæ ætatis vorgeschriebene Tax nur auf jene Fälle verstanden sey, wo die Venia ætatis ohne Beschränkung mit allen in dem Rechten vorgesehenen Freyheiten verliehen wird, weil nach der allgemeinen Billigkeit die Taxen in dem Maaße bestimmt werden, in welchem die verliehenen Gna-

den

den und die hieraus den Partheyen erwachsenden Vortheile grösser oder kleiner sind. Sobald also eine Venia ætatis mit einer gewissen Beschränkung, zum Beyspiele nur auf die Verwaltung der Intressen, verliehen wird, so kann die oben vorgeschriebene Tax nicht Statt haben, sondern die Taxämter haben sich von Fall zu Fall bey der höheren Behörde anzufragen, und die Weisung anzusuchen, was für eine Taxe hiebey auszumessen sey.

Testament, 1789. Okt. 1. (Böhmen). Es wurde durch einige Zeit bemerket, daß in Testamenten die frommen Vermächtnisse nicht deutlich und hinlänglich bestimmt ausgedrückt werden, und daher nicht nur zu verschiedenen unzweckmässigen Vertheilungen sich Anlaß ergebe, sondern auch die wirkliche Absicht des Erblassers, welches man doch immer auf das Genaueste zu erfüllen wünscht, manchmal ganz verfehlt werden dörfte. Um nun die Absicht der Erblasser allezeit vollkommen erreichen zu können, wird das wohlthätige Publikum mit jenen Versorgungsarten bekannt gemacht, welche gegenwärtig zum Besten der Armuth des Civilstandes bestehen. Und zwar gehören hiezu: 1) das **Armeninstitut**. Dieses erstrecket sich zwar auf alle hiesigen Pfarrbezirke, einem jeden Wohlthäter und Erblasser steht es jedoch frey, seine milden Beyträge für diesen oder jenen Pfarrbezirk, oder für das Armeninstitut im Ganzen, zu bestimmen. Im letzteren Falle kommen diese Beyträge den Armen

jeder Pfarrbezirke, wo man mit dem gesammleten Almosen zur Betheilung der Dürftigen nicht ausgelangt, zu guten. 2) das **Siechenhaus.** 3) das **allgemeine Krankenhaus.**, mit welchem auch das Toll- und Gebährhaus verbunden. 4) Die **Waisen-** und **Pfründlerversorgungsanstalten.** Die Waisen werden sowohl hier, als auf dem Lande verpfleget. Die Pfründler derselben aber aus gestifteten, und ungestifteten. Die Plätze der letzteren, wenn diese absterben, bleiben unbesetzt, und werden zur Dotirung mehrer Versorgungsplätze in den Siechenhause verwendet. Es bleibet jedermann unbenommen, für eine oder mehrere, oder alle angeführten Versorgungskategorien zu vermachen, was ihm gefällig ist, und das Publikum wird auf das Theuerste versichert, daß alles jenes, was einer aus diesen vier Kategorien vermacht werden wird, auch bey derselben nach dem Sinne des Erblassers getreu werde verwendet, und hierüber, daß es geschehe, von den eigends aufgestellten Direktionen der Armenversorgungsanstalten die sorgsamste Aufsicht werde getragen werden. Ereignet es sich, daß jemand, wie es schon öfters geschah, allen dieten Armenversorgungsanstalren zu gleichen Theilen etwas zufliessen lassen wollte: so dürfte derselbe sich nur des allgemeinen Ausdrucks prager Armenversorgungsanstalten gebrauchen, wo sodann der Erblasser sich versichert halten kann, daß alle obangeführten vier Kategorien an dem Vermächtnisse gleichen Antheil nehmen werden

und allen Irrungen, oder Verkürzungen eines oder des anderen Fond vorgebogen sey. Falls ein Erblasser keine aus den vier Versorgungskategorien benennte, auch des allgemeinen Ausdrucks prager Armenversorgungsanstalten sich nicht gebrauchte, sondern überhaupt den Armen, oder Hausarmen etwas vermachte, so wurde der bestehenden höchsten Vorschrift zufolge, das Vermächtniß im ersteren Falle zwischen dem Armeninstitute, und dem Militärinvalidenfond zu gleichen Theilen vertheilet, im letzteren Falle aber, wenn der Wohlthäter, oder Erblasser die Austheilung ausdrücklich angeordnet hat (denn ausserdem müßte der milde Betrag in öffentlichen Fond verzinslich angeleget werden) ganz unter wahre Civilhausarme von der Oberdirektion des Armeninstituts ausgetheilet werden; es wäre dann, daß in dem Testamente jemand benennet wäre, welchem der Erblasser die Austheilung des, den Hausarmen zugedachten Vermächtnisses anvertrauete; in welchem Falle dieser die Austheilung unter wahre Hausarme vorzunehmen berechtiget, jedoch das namentliche Verzeichniß der betheilten Dürftigen der Armeninstitusoberdirekzion mitzutheilen verbunden seyn würde.

Theologie, 1789. July 2. Um sich einerseits von dem Nutzen den die Schüler der Theologie aus kursorischen Erklärungen der h. Schrift, welche der Lehrer der biblischen Auslegungskunst in den an Sonn- und Feiertägen dazu bestimmten Stunden nach der Verordnung vom

26. August 1788, zu geben hat, von Jahr zu Jahr schöpfen, und überhaupt von ihrem Fortgange in der wirklichen Schriftauslegung zu versichern, andrerseits den Fleiß, der diesem wichtigen Gegenstand gebührt, unter ihnen rege zu erhalten, und zu befördern, sollen: 1tens Die Studien Präfekte der Generalseminarien an jedem Sonn- und Feyertag, die für tägliche literarische Wiederhohlung ausgesetzte Stunde auf diejenigen Schrifterklärungen verwenden, die der Lehrer zuvor an diesem Tage gegeben hat, und hierbey auf eben diese Art verfahren, wie es bey den theologischen Lehrgegenständen nach der bestehenden Vorschrift gehalten wird. 2) Ist am Ende des Schuljahrs mit dem sämmtlichen Schülern der Theologie nebst der Prüfung aus der biblischen Auslegungskunst, welche mit den Schülern des ersten Jahrgangs gehalten wird, eine eigene Direktorialprüfung aus der wirklichen Erklärung der h. Schrift vorzunehmen, ihr Fortgang ist so, wie es in Ansehung der theologischen Lehrgegenstände geschieht, durch die Klassifikazion zu bezeichnen, und sowohl in den Standtabellen der Generalseminarien, als auch in dem Direktorial Klassenverzeichnisse zu bemerken. 3) Sollen die Direktoren des theologischen Studiums am Ende des Schuljahrs diejenigen Theile der h. Schrift, welche der Lehrer des Jahres hindurch in den an Sonn- und Feyertägen dazu ausgesetzten Stunden erkläret hat, bestimmt anzeigen. Welche höchste Entschliessung das Gu-

berni-

Hernium dem Rektor des Generalseminariums, und dem das Direktorialgeschäfte der Theologischen Fakultät besorgenden Lehrer bekannt zu machen hat. S. Generalseminar.

Thoramiastaxe, s. Jude 1789. July 18.

Titulatur, s. Domherr.

Toback, 1789. Jän. 29. Auf geschehene Anfrage, welche Tobakfuhren, von den Weg- und Schrankenmauthen frey wären, hat die Königl. Tobakadministrazion die Erläuterung gegeben, daß lediglich jene mit Tobak, und zu den Tobakfabriken gehörigen Requisiten, und Utensilien von einer Fabrike oder Administrazion zur anderen gehenden Fuhren, worüber sie sich immer mit gehörigen ämtlichen Zeugnissen zu legitimiren haben, Weg- und Schrankenmauth frey zu passiren seyn, weil sie wirkliches Fürstengut führen, wohingegen jene Fuhren, welche die Distriktsverleger den nöthigen Tobak aus der Prager oder Jenikauer Fabrike, oder die Filialverleger aus den Distriktsniederlagen sich abholen lassen. allerdings die Weg- und Schrankenmauth zu entrichten hätten). 1789. März 16. Die bekannt gemachten Befehle, Sr. Majestät zufolge wird die Ausfuhr des ungarischen, galizischen, und alles erbländischen rohen Tobakblattes für heuer, und so lang es die Umstände forbern, (jedoch mit Ausnahme dessen, was über die freyen Seehäven ausgeführt wird) alsogleich, und von nun an unter Konfiskazionsstrafe verboten, und lediglich die Ausfuhr des fabrizirten Gefälls-

tabaks, worunter auch der zermahlene, oder so genannte Tobakstaub zu verstehen ist, gestattet). 1789. May 25. Obschon durch die Verordnung vom 30. Oktober 1786. ausdrücklich erkläret worden, daß auch die Verwandlung des schon fabrizirten selbst von der Tobakdirektion oder ihren Verlegern und Verschleissern gekauften Rauch- oder Schnupftobaks unter der Strafe von 16 fl. für jedes Pfund verbothen sey. So ist vermöge Hofdekrets vom 25. vorigen Monats, und præs. 2. dieß doch für nöthig befunden worden, weiter erklären und kund machen zu lassen, daß unter gedachter Verwandlung des Tobaks, auch jede von wem immer unternommene Umstaltung des Rauchtobacks in Schnupftoback, es möge solche durch Stossung, Zerreibung oder sonst auf was immer für eine Art zum Verkauf, oder zum eigenen Gebrauche geschehen, begriffen, und unter der festgesetzten Strafe von 16 fl. für jedes Pfund verbothen sey.

Tod, 1789. May 15. (Böhmen), allen Pfarrern, oder sonstigen Kirchenvorstehern wird nachdrücklich bedeutet, daß die in den Pfarren befindlichen, der Armuth gewidmeten Todtentruhen jenen Partheien, so ein Spital, oder Waisenkind in Verpflegung haben, nach Absterben eines solchen Kindes zu dessen Beerdigung zu leihen sind). 1789. Aug. 30. (Innerösstreich) obschon in der Stollordnung klar bestimmet, und durch weitere Hofentschliessungen vom 5., und 24. April 1784. freygestellet worden ist, die

Lei-

Leichen nach der bestehenden Gebühr tragen, oder führen zu lassen, so soll es doch geschehen, daß, wenn die Leiche gefahren wird, und die Träger den ausgemessenen Betrag erhalten, die Gebühr für den Todtenwagen vom Hause bis zur Pfarre, bis zum Freydhofe, mithin zweymal verlangt werde: ferner ergebe sich auch der Fall, daß manchmal für den Todtenwagen, welcher zufolge höchster Entschliessung vom Liniengeld befreyet ist, dennoch dieser Betrag von den Todtenträgern gefordert werde. Da nun von Seite der niederösterreichischen Landesregierung bereits unter dem 30. Oktober 1788. wegen Abstellung dieses Unfugs an die Behörden die nöthige Verordnung erlassen, und dadurch die Ausübung solcher Mißbräuche den Todtenträgern, und andern, welche bey Leichen gebraucht werden, unter Bedrohung der schwersten Ahndung und Entlassung vom Dienste untersagt, und dieses Verboth nunmehr zu erneuern für nöthig befunden worden ist, so wird hiervon Jedermann zu dem Ende verständiget, um sich gegen alle solche unerlaubte Geldabforderungen verwahren zu können.

Trankſteuer, s. Bancale.

Transito, 1789. May 18. Se. Majestät haben befohlen, daß zu Begünstigung des Transitohandels über Brody durch Galizien in die Moldau der bisher auf 5 Prozent bestimmte Transitozoll auf 2 Prozent herabgesezt werden soll.

Tuchscherer, 1789 July 23 da wahrgenommen worden, daß sich bey den Zünften der

Tuch-

Tuchscherer verschiedene, sonderheitlich aber folgende Mißbräuche eingeschlichen, daß nähmlich die wandernden Gesellen von dem in der Reihe stehenden Nachtlager, Speis und Trank, von den beyselben befindlichen Gesellen aber Abend-Trank und Frühstück anverlangen, ohne gehöriges Auffagen der Arbeit aus derselben tretten, und verweigern, neben zween verheyratheten Gesellen in der nämlichen Werkstatt zu arbeiten. So wird verordnet, da mehrere dergleichen Zünfte bestehen, auf diese und andere gegen die Generalien, und vorschriftlautende Mißbräuche aufmerksam zu seyn, die Zünfte zu deren Abstellung, und zu Errichtung ordentlicher Herbergen, ernstlich zu ermahnen, im widrigen aber die Ungehorsamen, zur Belegung mit angemessenen Leibesstrafen anzuzeigen.

Türkische: Unterthanen: 1789 April 16 sowohl jene gewesten türkischen Unterhanen, welche noch vor dem Kriege sich für kaiserlich erkläret, und den Eid der Treue abgelegt haben, als auch diejenigen türkischen Unterthanen, welche bey Ausbruch des Kriegs in der k. k. Erblanden verbleiben, oder während demselben in die diesseitigen Länder getretten sind, sollen zur Entrichtung der Kriegssteuer nach der Patentenvorschrift so, wie Letztere auch zur Entrichtung anderer Abgaben, welche Erstere leisten, ohne Unterschied der Religion angehalten werden.

U.

Ueberfuhr: 1789 März. 12. (Böhmen) jene Magazinslieferung, welche vermög Hofdekret

kret. 1. July v. J. von Einrichtung der Weg-mauten befreyt sind, müssen auch bey den Uiberfuhren frey passirt werden.

Unbekannter: 1789 Okt. 27. (Tyrol) man hat bey den vorgenommenen Landesstreifen wahrgenommen, daß die bestehende Verordnung vermöge welcher in Städten, Märkten, oder auf den flachen Lande, so wie auch in Dörfern, und einzeln gelegenen Wohnungen, an Niemand Unbekannten, der nicht gehörig sich ausweisen kann, der Aufenthalt gestattet ist, nicht der Vorschrift gemäß beobachtet, und manchen unbekannten Leuten und dem herum streichenden Gesindel der Aufenthalt unbedenklich gestattet wird. Da es nun die allgemeine Sicherheit erfodert, und es die Schuldigkeit eines jeden Unterthans ist, keinem Unbekannten den Aufenthalt zu gestatten, ohne es zugleich bey dem Ortsvorsteher zu melden, welcher hierüber zu urtheilen, oder wenn er der Obrigkeit untergeordnet, und von dem Wohnsitze derselben entfernet ist, hierwegen der Obrigkeit selbst die Anzeige zu machen hat: so werden demnach sämmtliche Unterthanen so, wie auch die Ortsvorsteher und Obrigkeiten zur genauesten Befolgung dieser bestehenden Verordnung von neuen angewiesen, und wird zugleich verordnet, daß diejenigen, welche Jemand einen Aufenthalt gestatten, ohne es der Obrigkeit angezeigt zu haben, oder die sonst diese Verordnung nicht gehörig

rig befolgen, streng und ohne Nachsicht bestraft werden sollen; worauf denn die Kreisamter bey den Streifereyen, die sie, so oft sie es für nöthig halten, vornehmen zu lassen haben, ein vorzüglicheres Augenmerk halten werden, um die Uibertreter dieses Gesetzes desto leichter zu entdecken. Ferner ist in Absicht auf Städte und Märkte durch die allgemeine Polizeyeinrichtung von 14. Dezember 1787 im §. 8. verordnet worden daß auch die Stadt- und Marktrichter ausser der Hauptstadt in dem ganzen Lande zur Erreichung des Endzweckes der neuen Polizeyanstalten mitzuwirken verbunden seyn. Es werden demnach die Obrigkeit in Städten und Märkten abermals angewiesen, daß sie über die in dem Orte ihrer Gerichtsbarkeit durch längere Zeit wohnenden, oder neu ankommenden, und dort übernachtenden fremden Leute ein ordentliches Anzeigprotokoll, theils selbst führen, theils in den von dem Wohnsitze entlegenen Oertern durch die Gerichtsverpflichtete und Anwälde führen, und von Zeit zu Zeit sich überreichen lassen sollen; worinn der Namen des Fremden, sein Vaterland, sein Geburtsort, sein Karakter oder Handwerk, und seine Angehörigen, die bey ihm sind, eingeschrieben werden müssen, damit, wenn etwa der Obrigkeit oder dem Richter Steckbriefe zukommen, sie einerseits aus diesem Anzeigprotokolle ersehen können, ob die beschriebene Person sich im Orte befinde, oder befunden hat; andrerseits aber im Stande seyn mögen, wenn von der Polizeydirekzion durch Briefe, oder durch

ei-

einen eigends abgeordneten Kommissär wegen einer Person Nachfrage geschieht, hierüber auf der Stelle die nöthige Auskunft zu ertheilen. Vermöge dieser angeordneten Polizeyanstalt ist demnach den Gastgebern und Wirthen der Städte und Märkte unter einer nachdrucksamen Strafe wiederholt aufzutragen, die in- und ausländigen Fremden, welche bey ihnen die Wohnung nehmen, der Obrigkeit, dem Magistrate, oder eigentlich dem Stadt- oder Marktrichter jedesmal so gleich anzuzeigen. Nur sind von dieser Anzeige jene Fuhrleute, Vorsetzer, Gehilfen, und Knechte ausgenommen, welche die Strasse immer betreten, mithin bereits bekanut sind; wenn nicht auch bey ihnen etwa andere Bedenklichkeiten vorkommen möchten. Die Magistrate und Obrigkeiten in Städten und Märkten haben demnach der bestehenden Verordnung gemäß, über das ganze Anzeigwesen die förmlichen Protokolle zu führen, und sie monatweis abzuschliessen; indem man dieselben von Zeit zu Zeit abfordern wird, um daraus sich zu überzeugen, ob dieser für die allgemeine Sicherheit so wichtige Auftrag auch gehörig befolget worden ist.

Unterrichtsgeld: 1789 July 6 im Folge einer am 26. November 1788 erflossenen, und unterm 6. dieses laufenden Monats wiederholten Hofverordnung ist befohlen worden, daß bey der k. k. Normalschule sowohl, als auch bey den übrigen errichteten deutschen Schulen die Entrichtung des Schulgelds vom nächst eintretenden

Schuljahre angefangen, eingeführt werden soll, welches folgendermassen ausgemessen wurde, als bey der k. k. Normalschule, von den in die erste und zwote Klasse aufgenommenen Schülern, 16 kr, von den in der dritten und vierten Klasse befindlichen 20 kr, bey den Trivialschulen in der Stadt, oder sogenannten Stadtschulen, für die erste Klasse, 12 kr, für die zwote, 16 kr, bey den Mädchenschulen in der Stadt, der nähmliche Betrag, bey den Trivialschulen in den Vorstädten, für die erste Klasse, 8 kr, für die zwote, 12 kr, welche Schultaxe am ersten Schultage jeden Monats in voraus bezahlt, und die erstere zu Handen des k. k. Normatschuldirektors, die letztere aber, an den Lehrer gegen einen auszustellenden Schein abgeführt werden soll. Der unentgeltliche Besuch den Schulen wird nur den Armen allein gestattet, nähmlich Kindern jener Aeltern, deren Dürftigkeit durch Zeugniß des Pfarrers und der Obrigkeit erwiesen wird. Bey der Normalschule aber ist diese Befreyung bey dieser Landesstelle selbst aufzusuchen. Für die schulfähigen Kinder welche die Schule nicht besuchen, soll den Aeltern die Entrichtung des doppelten Schulgeldes, als Strafe auferlegt, und durch die Obrigkeit eingebracht, von denjenigen aber, deren Kinder durch geprüfte Lehrer zu Hause den Unterricht empfangen, kein Schulgeld abgefodert werden.

Unterthan, 1789. Febr. 12. in Absicht auf die Eintreibung der von der politischen Behör-

de erkannten Unterthansbedrückungsersätze, oder anderen Vergütungen wird Folgendes festgesetzt. Erstens: Im allgemeinen ist die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen seyn, und sie sich hiezu der ihr gesetzmässig eingeräumten Exekutionsmittel zu bedienen habe. Zweytens: Diese Regel leidet nur damals eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Exekutionsmittel zur Eintreibung des Ersatzes nicht zureichen, oder wegen des eintretenden Rechts eines Dritten nicht anwendbar sind. Wenn also der Ersatz so beträchtlich, oder das Gut, woraus derselbe geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Befriedigung der bedrückten Partheyen nicht anders, als durch die Veräusserung der Realität erzielet werden kann, wenn ein Konkurs über das Vermögen des Eigenthümers, folglich die Nothwendigkeit einer Klassifizirung sämmtlicher gegen ihn erregten Forderungen entsteht, wenn das Gut, woraus der Ersatz eingetrieben werden soll, für Rechnung eines Dritten bereits gerichtlich sequestriret ist, wenn ein landtäflich vorgemerkter Gläubiger den bedrückten Partheyen das Vorzugsrecht in der Exekution streitig machet, in diesen Fällen kann die Eintreibung des Ersatzes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern ist in dem gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiskalamts zu suchen. Drittens; Der Gerichtsstelle, bey welcher das Exekutionsgesuch eingerichtet wird,

die Erörtung der Rechtmäßigkeit der, auf ein Erkenntniß der politischen Behörde gegründeten Forderung keineswegs zu, sondern sie hat in eben der Art zu verfahren, als wenn das Exekutionsgesuch ein gerichtliches Erkenntniß zum Grunde hätte. Viertens: Nachdem es aber in so gearteten Fällen auf die, der Gerichtsstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht der durch das Fiskalamt vertretenen Parthey ankommen muß, so hat man sich desselben mittelst landtäflicher Vormerkung jedesmal im voraus zu versichern; es wäre dann, daß der einzutreibende Ersatz entweder an sich selbst, oder im Verhältnisse zu den bekannten Vermögensumständen des Schuldners zu unbeträchtlich ist, um diese Vorsicht zu erheischen. Fünftens: Diese Sicherstellung kann aber niemals darinn bestehen, daß, wie es hie und da beobachtet worden ist, der sachfällige Grundeigenthümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung über den Betrag des Ersatzes angehalten, und diese Schuldverschreibung zur landtäflichen Vormerkung gebracht werde, sondern es ist, mit Vermeidung dieses unnützen, und oft nachtheiligen Umwegs, die landtäfliche Vormerkung des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit des Ersatzes entschieden worden ist, unmittelbar einzuleiten. Sechstens: Endlich ist die Vormerkung jederzeit ohne mindesten Zeitverlust zu bewirken, damit anderen Gläubigern eben dieses Schuldners die Gelegenheit benommen werde, durch frühere An-

suchung derselben das Vorzugsrecht zu erwerben). 1789. März 22. (Galicien) die nach Pohlen gehenden galizischen Unterthanen sind, von der ihnen bevorstehenden Gefahr zu warnen, und jeder Fall, wo ein dortländiger mit einem Passe versehener Unterthan in Pohlen gewaltthätig angeworben wird, muß mit allen Umständen sogleich angezeiget werden). 1789. July 10. in dem Patente vom 18. April 1784, findet sich bereits die Vorschrift: an wem die Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Falle ihre Forderung zu machen haben, wo die Grundbesitzer verändert werden. Damit nun auch die Gerichtsbehörden eine Richtschnur haben, wie dergleichen Forderung der Unterthanen in Konkursfällen zu klassifiziren sind, wird Folgendes verordnet: §. 1. Wenn die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen der Unterthanen an ihre Obrigkeit, vor Verlauf der im §. 2. des Patents vom 18. April 1784. festgesetzten dreyjährigen Frist angebracht worden sind, so gebührt denselben in so ferne es die Fälle für das Verflossene betrift, bey Konkursen (Ganthandlungen) die zweyte Klasse, nämlich das Pfandrecht, und zwar, wenn der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der politischen Behörde bey der Landtafel vorgemerket worden ist, von dem Tage der Vormerkung; ausser dem aber, nach allen landtäflich vorgemerkten

Gläu-

Gläubigern. §. 2. Für die künftigen Fälle soll die sogenannte Oktava oder der achte Theil des Werths jeder Herrschaft, zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden, und vor Verlauf der festgesetzten dreyjährigen Frist angebrachten Unterthansforderungen vorzüglich, und also haften, daß auch ohne Vormerkung solcher Forderungen das Pfandrecht bis auf den achten Theil von dem Werthe des Guts vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre; das weitere Pfandrecht aber nur, so weit die Oktava zur Bedeckung der Unterthansforderungen nicht zureichte, entweder vom Tage der geschehenen Vormerkung, oder wenn keine Vormerkung geschehen wäre, nach allen vorgemerkten Gläubigern eintrete. In denjenigen Erbländern also, wo die Vormerkung der Oktava eines jeden Guts zur Sicherheit der Waisen- und Depositengelder bereits eingeführet ist, soll diese Oktava von nun an, auch zur Sicherheit der oben benannten Unterthansforderungen haften, in Ländern aber, wo die Vormerkung der Oktava noch nicht bestehet, soll sie, um die aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden Unterthansfoderungen zu decken, sogleich eingeführet, und der achte Theil des Werths von jedem Gute bey der Landtafel vorgemerkt werden, ohne daß jedoch dadurch den bereits vorgemerkten Gläubigern an ihrem früher erworbenen Pfandrechte ein Nachtheil zugehe). 1789. July 23. jene Vergleiche, welche die Unterthanen vor ihrem obrigkeitlichen Amte

te abschliessen, sind unter diejenigen gerichtlichen Vergleiche zu zählen, worüber die Exekuzion ohne weiteres zu ertheilen). 1789. July 27. da bey dem, mit 1. November d. J. seinen Anfang nehmenden Urbarialsystem zwischen den alten und neuen unterthänigen Dominikalschuldigkeiten einen Abschnitt zu machen nothwendig ist, in Galicien aber der Gebrauch besteht, daß die Grund- und Naturalschuldigkeiten bis März und Juny vorhinein gezahlt werden; so wird allgemein verordnet: a) Daß kein Grund- oder Zehendherr noch jener, welcher dessen Stelle vertritt, unter was immer für einem Vorwande, von den Unterthanen die inventarmässige Schuldigkeit, sie möge bestehen in was sie wolle; länger als nur bis Ende Oktober d. J. vorhinein einheben soll. b) Die Unterthanen sind verbunden, ihr etwa noch rückständige Gebühr an Geflügelwerk, Eiern, und an Gespinnst nur in dem Inventarialpreise zu entrichten. c) Jene Unterthanen, so ihre ganzjährige Schuldigkeit bereits entrichtet, haben sich um den Rückersatz derselben bey ihren Obrigkeiten anzumelden, welcher ihnen auf der Stelle, und ohne aller Weitläuftigkeit oder Verzögerung, in Gegenwart des Richters und sechs begüterter Unterthanen in baarem Geld von dem Obrigkeiten gezahlt, und zu dem Ende vorgemerkt werden muß, damit sich letztere benöthigten Falls mit solchem auszuweisen vermögen. d) Sollten dessen ungehindert die Obrigkeiten an ihre Unterthanen widerrechtliche Foderungen machen,

chen, so daß letztere dadurch überhalten würden, so werden solche Obrigkeiten in Folge der bestehenden Gesetze nicht nur die Vergütung an die verkürzten Unterthanen baar auf die Hand zu leisten, sondern auch noch den doppelten Ersatz als eine Strafe, und als ein unterthäniges Gemeindkapital zur Kreiskasse zu erlegen unnachsichtlich verhalten werden). 1789. Aug 25. da die vorstehenden unterm 20. May kundgemachten Patens-Erläuterungen, und die von der Oberkommission durch die Unterkommissionen hierüber ertheilten Belehrungen zu ungleichen Ausdeutungen der in den obemeldten Patentserläuterungen enthaltenen Vorschriften Anlaß gegeben haben; so wird andurch allgemein kund gemacht, und ausdrücklich erkläret, auch zur unveränderlichen und genauesten Beobachtung anbefohlen, daß Sr. Majestät Gesinnung, welche schon in dem Patente von 10. Hornung laufenden Jahrs und zwar im 10. §. und noch weiter im 2. §. der erstgenannten Patents-Erläuterungen vom 20 May laufenden Jahres erkläret worden, dahin gehet: daß die unterthänigen Besitzer der Rustikalgründe, wenn sie sich den in vorbemeldtem 10. §. des Patents vorgeschriebenen Urbarial-Schuldigkeiten unterziehen, von allen und jeden bisherigen Roboten, Geldzinsen, Getreidschüttungen, und andern Natural-Abgaben, von Zehenden, von Laudemien, von Mortuarien, und überhaupt von allen was immer Namen habenden obrigkeitlichen Forderungen,

gen, wie auch von allen Taxen, die den herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten, Amtsleuten, und anderen Dienern gezahlt werden mußten, mit einziger Ausnahme der Taxen in Streitsachen und bey Ausübung des adelichen Richteramts befreyet seyen. Nur diejenigen Unterthanen, welche bey Ansichbringung der sogenannten Mieth- oder Freistiftsgründe, statt eines Kaufschillings ein bestimmtes Laudemium zu entrichten ausdrücklich übernommen haben, wären vermög 4. §. in den schon obenberührten Patents-Erläuterungen schuldig, sich nebst den gesetzmässigen Urbarial-Schuldigkeiten auch den statt eines Kaufschillings für das erbliche Eigenthum einer ehmaligen Miethhube, oder eines Freystifts bedungenen Laudemium fernerhin zu unterwerfen, jedoch wieder dem einzigen Laudemium, und keineswegs irgend einer Beamtentaxe, welche überhaupt, folglich auch bey Miethhuben und Freystiften, und selbst bey jenen Unterthanen, deren bisherige Urbarial-Giebigkeiten minder, als die neuen gesetzmässigen Schuldigkeiten gefunden werden, aufzuhören hätten. Dabey verstehe sich von selbst, daß auch die Besitzer der in das Eigenthum übernommenen Miethhuben, und Freystifte von der Bezahlung eines Laudemiums jenenfalls frey sind, wenn sie einen Kaufschilling wirklich erleget, und bisher die Laudemien nicht als eine namentlich bedungene Ablösung eines schuldig gebliebenen Kaufschillings, sondern gleich andern Unterthanen vermög der allgemeinen Landesübung bezahlet hät-

hätten). 1789. Sept. 17. mittelst einer neuserlichen geschöpften Anordnung wurde zu erklären befunden, daß nur jenen Unterthanen, die in einer fremden Wildbahn, ausser der Strasse, oder in einer Wilddieberey mit Feuergewehr wirklich betreten, oder sonsten auch eines anderweiten gesetzwidrigen Gebrauchs des Feuergewehrs standhaft überwiesen sind, das bey deren Handen vorfindige Gewehr, ohne weiters abzunehmen und zu konfisziren, auch denselben die Haltung des Feuergewehrs in ihren Häusern unter der nämlichen Strafe für allezeit zu untersagen sey; ausser diesen Fällen aber die Hausvisitazion wegen des Feuergewehres, sofort auch dessen Hinwegnehmung nicht statt haben soll). 1789. Sept. 29. folgender Auszug, die von dem Taborer k. Kreisamt zur Hinterhaltung des Müssiggangs und des Herumschwärmens der Kinder getroffene Anstalt betreffend, wurde gut geheissen, hiebey aber anbefohlen, daß diese Anstalt nur in sofern, als sie mit der natürlichen Freyheit vereinbarlich ist, anzuwenden, mithin nirgends zu weit zu treiben sey. So wie auch die angetragene Geldstrafe bey Unterthanen, die nie um Geld gestraffet werden dürfen, niemals anzuwenden ist, sondern wenn sie wirklich straffällig befunden werden dieselben immer nur mit angemessener Arbeit, oder Arrest zu bestraffen seyn.

Auszug aus der unterm 20. Dezember 1788 erstatteten Kreisbereisungs-Relazion des Taborer Kreiskommissärs Staab.

Sehen die Aeltern auf die Erziehung ihrer Kinder? Welche Fehler gehen dabey vor, wo bemerke man eine bessere, wo eine schlechtere Kinderzucht? Wer nimmt sich der Waisen, Findlinge, der Kinder lüderlicher, oder nachlässiger Aeltern an. Bey der Stadt Tabor wird auf die Erziehung der Kinder von Seite der Aeltern wenig gesehen, wogegen die überzeugende Probe von daher obhanden ist, daß das Gassenlaufen der Kinder stets überhand nimmt, und die so vielfältigen Ermahnungen an die Aeltern nichts verfangen, diese sind auch desto sträflicher, als sie hinlängliche Gelegenheit haben, durch die Verwendung ihrer Kinder zur Spinnerei bey den zahlreichen hierortigen Tuchmachern, oder bey der eingeführten Wollspinnerei zu Handen der Linzerfabrike sich selbst einen Nutzen zu schaffen. Einverstanden mit dem Taborer-Magistrat hat der untersuchende Kreiskommissär für nothwendig befunden zu erkennen, daß bey weiterer öfterer Betretung der schwärmenden Buben selbe durch die Polizeywächter eingefangen und anderen zum Beyspiel mit einer ihnen angemessenen Ruthenstrafe belegt, dabey ihre sorglose Aeltern entweder mit einer angemessenen Geldstrafe zu Handen der Armenkassa, oder im Fall ihres unvermögli-

chen

chen Standes mit einen Arrest, oder Arbeitsstrafe belegt werden sollen. Ehe und bevor jedoch, als zu diesen Ahndungen geschritten wird, soll den Aeltern von der diesfälligen Entschliessung ernstlich Eröfnung mit den Zusatze gemacht werden, daß dieses die letzte Warnung sey, nicht weniger sollte vor allen über die dießfälligen Vorkehrungen annoch die k. kreisämtliche Benehmigung abgewartet werden). 1789. Okt. 16. da dem Unterthan unter keinem Vorwande mehr aufgebürdet werden darf, als was die gesetzmässige Urbarialschuldigkeit nach den bestimmten Perzenten ausmacht; so wird verordnet: daß die Unterthanen der Obrigkeit auch die bestehenden sogenannten Scharwarkendienste nur in so weit zu leisten schuldig sind, als die Urbarialgiebigkeiten von dem Grundbesitze die festgesetzten 17 fl. 46⅖ kr. vom Hundert nicht übersteigen. Es werden daher die Obrigkeiten, deren Unterthanen für ihre Grundbesitzungen die obemeldten Perzente schon bezahlen, für ihre Teiche, und für die zu deren Unterhaltung erforderliche Dämme selbst zu sorgen, und wenn den Unterthanen aus Vernachlässigung der dabey nöthigen Vorsichten ein Schaden zugehen sollte, denselben allen Ersatz zu leisten haben. Eben so hat auch in dem angeführten Falle alle unentgeltliche Arbeit auf den Mühlen gänzlich aufzuhören, und gleichergestalt müssen auch die Obrigkeiten blos auf eigene Kosten jene Strecken von Brücken, und Dämmen unterhalten, für welche ihnen die Bewilligung zur Ein-

hebung der Wegmaut ertheilet worden. Dahingegen haben die Unterthanen bey obrigkeitlichen Dämmen, und andern dergleichen Anstalten, die nicht so sehr zu ihrem eigenen, als zum gemeinen Besten bestimmt sind, folglich unter die Gemeindeanstalten bey der dieserwegen vorgenommenen Untersuchung zugehören befunden worden, so wie bey jenen Brücken und Kommunikazionsstrassen, wo den Obrigkeiten die Einhebung der Weymauth nicht zugestanden ist, das Ihrige in dem Verhältnisse ihres Besitzstands zu jenem der Obrigkeit beyzutragen, da auch die Obrigkeiten zu derley Reparaturen ebenfalls, und zwar nicht durch den alleinigen Beytrag des Materials konkurriren müssen, damit dadurch der Inhalt des 13. §. des unterm 10ten Hornung d. J. erflossenen Patents in seine volle Erfüllung gebracht werde). 1789. Okt. 30. (Galicien) den Dominien in Galicien wird bedeutet, daß in den herrschaftlichen Pässen für mit Salz ausser Landes handelnde Unterthanen immer der Namen des Unterthans, für welchen der Paß ausgestellet wird, angemerket werden soll. Und zu Verhinderung der Unterschleife ist sich dießfalls mit den Gränzmauthämtern in das Einverständniß zu setzen). 1789. Nov. 7. so oft Unterthanen von ihrem Standorte zu solchen Naturaltransporten beordert werden, wo sie bis zum Hebungsorte über 8 Meilen leer zu fahren haben, es mag sodann der Transport die Uiberfetzung des Aerarialguts aus einem Magazine in das andere,

oder die erste Hebung, und Beyführung eines Lieferungsquántums betreffen, einem solchen Vekturanten ist die Entschädigung für die leere Fahrt, so weit sie über 2 Meilen bis zur ersten Aufladungsstazion gemacht werden muß, dergestalt zu leisten, daß hiebey die Ladung, welche der Vekturant auf der ersten Stazion erhält zum Maaßstabe angenommen, folglich für so viele Centner, und so viele Meilen, als die Ladung beträgt, und der Vekturant über die Distanz von 2 Meilen leer gefahren ist, die Hälfte des bestimmten Fuhrlohns, nämlich 1 kr. pr. Centner und Meile, nach Abschlag der erwähnten 2 Meilen vergütet werde, da hingegen für die leere Zurückfahrt solcher Fuhren in ihre Heimath keine Vergütung zu geschehen habe). 1789. Dezemb. 23. Seine Majestät haben aus Anlaß, daß hie und da von Seite der Unterthanen in Verrichtung der vermög Anordnung vom 18 May dieses Jahrs nur auf ein Jahr noch zu leisten bestimmten Lohnarbeiten Anstände und Widersetzlichkeiten sich ergeben, neuerdings anbefohlen, daß nach der Vorschrift der erwähnten Anordnung genauest sich geachtet, auch die widerspenstigen Unterthanen allenfalls mit Exekuzionen zur Leistung dieser Lohnarbeiten verhalten werden sollen). 1790. Jän. 16. gleichwie sämmtlichen Kreisämtern bereits die Weisung ertheilt worden ist, daß die für die Unterthanen ausgefertigten Assekurazionsscheine über die zum Behuf der k. Armeen während des gegenwärtigen Türkenkriegs geleistete Getreidliefe-

rung auf keine Weise hinbangegeben, oder veräussert werden dürfen; so wird solches mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht, daß jene Obrigkeiten, die von den Unterthanen etwa derley diesen letztern gehörigen Scheine eingelöset, oder an sich gebracht haben sollten, ihnen solche ohne weitern zurückzustellen verbunden seyn sollen, da nach geendigtem Kriege die darauf erfolgende baare Vergütung nur zu Handen der Gemeinden, auf welche sie ausgestellt sind, geschehen wird). 1790. Feb. 11. um das Waisenamt auf dem Lande nicht nur für die Waisen, sondern auch für den Unterthan gemeinnützig zu machen, und der von höchster Behörde unterm 12. Jäner 1787. ertheilten Begünstigung, welcher zufolge die Waisengelder den Unterthanen vorgeliehen werden sollen, vollkommen zu entsprechen, hat die Herrschaft Dürnholz in Mähren die Einleitung getroffen, daß aus dem baaren Waisenvermögen bis auf jenes, so dem Vormunde zur Erziehung des Pupillen, oder zur Besorgung der, seiner Verwaltung unterstehenden Gründe unumgänglich in Händen gelassen werden muß, eine allgemeine Kasse errichtet worden ist, die zur Anlegung und Entlehnung gleichsam einen öffentlichen Fond darstellt, jedem Unterthan zu allen Zeiten offen steht und die sichere Hoffnung giebt, gegen einer, mit gesetzlicher Hypothek bedeckten, grundbücherlich vorgemerkten Schuldverschreibung nach Bedürfniß ein Darlehn zu erhalten. Durch dieses Darlehen, welches gegen billige Zinsen, und derge-

stalt gereichet wird, daß die Zurückzahlung desselben in kleinen Abtheilungen nach Maaß der Kräfte des Schuldners, folglich ohne übereilet zu werden, geschehen kann, wird sowohl der Unterthan den Wucherhänden, die ihn öfters durch die gedrungene Veräusserung seines Viehes, oder anderer freier Realitäten zu Grunde richten, entzogen, als auch der Vortheil erreichet, daß die Pupillen bey erreichter Großjährigkeit, theils durch die von Zeit zu Zeit eingehenden Interessen, theils durch die unter der Hand zufliessenden Inventurs-baarschaften auf der Stelle befriediget werden können. Da nun Se. Majestät, diese Einleitung genehmgehalten, und allen Dominien zu empfehlen anbefohlen haben, so wird dieses allgemein bekannt gemacht. Jene Dominien jedoch, welche diese Einleitung bey sich einführen wollen, müssen, nach dem weitern Inhalte des angeführten Hofdekrets, den ohnehin ihrer Leitung anvertrauten Waisenfond versichern, und allen Schaden, der aus unvorsichtigem Darleihen, ungetreuer Verwaltung oder sonstigen Unglücksfällen entstehet, über sich nehmen, auch für eine genaue, und bündige Kontrolle sorgen.

Urbarium: 1789 Febr. 10. da die nach Vorschrift des Patents vom 20. Apr. 1785 in Galicien unternommene Ausmessung der Gründe, und die Erhebung ihres Ertrages nunmehr vollendet ist, so findet man sich in Stand gesetzt, den Beytrag zu dem öffentlichen Aufwande sowohl für einzelne Grundbesitzer als ganze Gemeinden,

Krei-

Kreise und Provinzen, nach einem durch das erlangte möglichst genaue Kenntniß der wahren Kräfte, an die Hand gegebenen Maßstab bestimmen zu lassen, und dadurch die in dem bisherigen Kontributionsfusse so sehr vermißte Gleichheit herzustellen. Und da auch sonst alle zu diesem Ende erforderlichen Anstalten bereits getroffen worden, so kömmt es nur noch darauf an, dasjenige vorzuschreiben was zu Erreichung eines so wichtigen Zweckes allgemein zur Richtschnur genommen, und befolgt werden muß.

I. Von der landesfürstlichen Grundsteuer.

§. 1. Aus besonderer Rücksicht, daß dieses Land den übrigen Erbländern an Vermögen noch nicht gleich komme, und damit Kultur und Industrie in demselben um so leichter in Aufnahme gebracht werde, ist die Summe der Abgabe, welche von Grund und Boden in Galizien einzufliessen hat, inzwischen im Verhältnisse gegen die in den deutschen Provinzen ausgemessene Grundsteuer um den dritten Theil kleiner bestimmt, mithin festgesetzt worden, daß von hundert Gulden des daselbst angegebenen (fatirten) und kontrollirten Grunderträgs im Durchschnitte 8 fl. 16⅘ kr. zu entrichten seyn werden. Um jedoch den durch Verschiedenheit der Kulturauslagen, auch verschieden fallenden Ertrag zwischen Aeckern, Wiesen, Waldungen, und Hutweiden, in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, und dadurch die Belegung der auf verschiedene Art benützten

Gründe gegeneinander auszugleichen, wird die auf 8 fl. 16$\frac{4}{5}$ kr. im Durchschnitte bestimmte Anlage, nach Unterschied der Gattungen und Anwendung des Grundes, folgenbermassen untergetheilt: von ordentlich baubaren Aeckern, Trischfeldern, von Teichen, die nach ihrer Eigenschaft mit Aeckern verglichen sind, wie auch von Seen und Flüssen sind zu entrichten 7 fl. 5 kr. vom Hundert. Von Wiesen und den mit Wiesen verglichenen Gärten und Teichen 12 fl. 5 kr. vom Hundert. Von Hutweiden, Gestrippen und Waldungen, bey welchen letzteren nach Abzug des Schlagerlohns der erhobene Anwerth oder Holzpreis zum Gegenstande der Belegung genommen wird 14 fl. 10 kr. vom Hundert. §. 2. Bey diesem Gegenstande der Belegung würde es wider die Billigkeit und unverkennbaren, besseren Grundsätze streiten, auf Stand und Eigenschaft des Besitzers Rücksicht zu tragen, und, nach denselben einen Unterschied einzuführen, oder beyzubehalten: daher hierinn eine durchgängige Gleichheit zu beobachten ist. Dagegen werden die Urbarialeinkünfte der Obrigkeiten, und die Gewerbe freygelassen werden. §. 3. Die übrigen, neben der Kontribution bestandenen Abgaben bleiben indessen ohne einige Abänderung. Jedoch wird Bedacht genommen werden, auch hierinn ein auf Gleichheit und Billigkeit gegründetes Maß zu setzen. §. 4. Es ist die Einleitung bereits geschehen daß jedem Besitzer, die schriftliche Ausweisung zugestellt werde, wieviel die Steuerschuldigkeit von

seinem verschiedenen Grundertrage ausmache. Binnen 4 Wochen nach dieser Zustellung hat derjenige, dem vielleicht bey dem eigenen Anschlage, oder auch bey den Anschlägen anderer Steuerpflichtigen (Kontribuenten) die einzusehen, jedermann das Recht gegeben wird, Zweifel und Bedenken aufstossen, solche zu erklären, der Gemeinde zur öffentlichen Beurtheilung vorzutragen, und bey derselben erledigen zu lassen, damit die Steuereinhebung mit voller Beruhigung angefangen werden kann. Indessen bleibt auch nach der über die empfangenen Steueranschläge erfolgten Erklärung, und nach geschehener wirklichen Belegung sowohl einzelnen Steuerpflichtigen, als wo es um einen alle Mitglieder betreffenden Umstand zu thun ist, ganzen Gemeinden unbenommen, sich der Ordnung nach, zuerst bey der leitenden Obrigkeit zu melden, welche die Sache mit Beyziehung des Gemeinderichters und der Ausschußmänner zu erörtern, und darüber den Bescheid zu geben hat. Wäre das Bedenken dadurch nicht gehoben, so ist sich weiter an das Kreisamt, hierauf an die zu diesem Geschäfte bestellte Oberkommission, solang solche noch besteht, und wenn diese nach geendigtem Geschäfte das Ziel ihrer Bestimmung erreicht, mithin aufgehört haben wird, an die Landesstelle zu wenden. Endlich, wofern es nöthig seyn sollte, kann selbst bey der höchsten Behörde Abhilfe angesucht werden, welche dieselbe nach Billigkeit und Umständen durch Ausgleichungen in dem Inneren der

Provinzen zu verschaffen, bedacht seyn wird. §. 5. Die Aufsicht über die Steuereinhebung haben dort, wo die Dominien nicht geschlossen sind, keineswegs alle in eine Gemeinde begülteten Obrigkeiten zu führen, sondern eine einzige und zwar diejenige, welche dazu eigends bestimmt werden, und für eine angemessene Anzahl von Gemeinden zu Bestreitung der mit der aufgetragenen Obsorge verbundenen Arbeiten, mit einem Steuereinnehmer auf Kosten der Gemeinden zu versehen seyn wird. Die Einsammlung der Steuerbeträge von einzelnen Grundbesitzern geschieht, gegen eine mässige Belohnung aus dem Gemeindevermögen, durch die Richter, welche jede Gemeinde sich nach ihrem Gutbefinden zu wählen, berechtigt ist. §. 6. Bey dem neuen Grundsteuerfusse, und mit dessen Anfang hat jede Gemeinde für ihre Entrichtung selbst zu haften. Zu diesem Ende aber wird derselben auch zu Erleichterung ihrer nach Umständen zu sehr belegten Kontribuenten, unter der Aufsicht ihrer Obrigkeit, das Mittel einer verhältnißmässigen Untertheilung, und bey üblen Haushältern das Recht eingeräumt, die kreisämtliche Eintreibung (Exekution) anzusuchen, ehe die Rückstände sich häufen. Diese Haftung der Gemeinde dauert so lange, bis der Richter die Grundsteuer der Gemeinde an den obrigkeitlichen Einnehmer abgeführet hat. So bald aber der obrigkeitliche Einnehmer die Grundsteuer aus den Händen des Richters übernommen, hat die Obrigkeit bis zur Ablieferung der Baarschaft

schaft in die angewiesene landesfürstliche Kasse, für den Steuereinnehmer zu haften, da ihr die Auswahl dieses Beamten und die Vorsicht, sich in Ansehung desselben die erforderliche Sicherstellung zu verschaffen, uneingeschränkt überlassen wird. §. 7. Nach vollendeten Subrepartitionsarbeiten wird die neue Steuer vom 1. Nov. 1789 den Anfang nehmen, und daher die Bestimmung der Zahlungstermine von diesem Zeitpunkte auszugehen haben.

2. Von den herrschaftlichen Urbarialforderungen.

Der Endzweck des Staats, durch ein verhältnißmässige Untertheilung der Grundabgaben die Gleichheit herzustellen, und dadurch die Grundbesitzer bey Kräften zu erhalten, daß sie ihre Bürgerpflichten ohne Beschwerlichkeit zu tragen, und ihre Emsigkeit nicht bloß fortzusetzen fähig seyn, sondern auch zu vermehren angeeifert, werden sollen, könnte niemals erreicht werden, wenn nicht zu gleicher Zeit denjenigen Unterthanen, welche die Last der Forderungen ihrer Grund- und Zehendherren zu schwer drückt, Erleichterung verschaft würde. §. 8. So sehr man demnach entfernt ist, in das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten willkührlich einzugreifen, oder diejenigen Ursachen, Gewohnheiten oder Verträge zu untersuchen, von welchen die bisherigen in Frohn, Geld und Naturalienentrichtungen bestehenden sogenannten Unterthansgiebigkeiten abgeleitet wer-

den,

den; so fordert doch die Pflicht, durch welche man über die Erhaltung des Ganzen zu wachen verbunden ist, daß da, wo die bisherigen Siebigkeiten an die Obrigkeiten die Vermögenskräfte des Unterthans, die er aus Grund und Boden zieht, übersteigen, ein billiges Ziel und unabweichliche Schranken gesetzet werden. In dieser Absicht, und dadurch die vorausgegangenen Anstalten der blosse Brutvertrag erhoben, mithin weder Saamen, nach die baaren Kulturskosten abgerechnet worden; überdieß der Grundbesitzer nach den eigenen und seiner Familieunterhalt, die Gemeindanlagen und die Entrichtungen an die Seelsorger und Schullehrer besonders zu tragen hat; so wird zum allgemeinen Maßstabe festgesetzt, daß dem Unterthan zu Bestreitung dieser Erforderniße von dem fatirten und kontrollirten Brutoertrag im Durchschnitte wenigsten 70 fl. vom Hundert frei gelassen werden: und nur die übrigen 30 vom Hundert sollen zu Bedeckung der in der 1ten Abtheilung dieses Patents bestimmten landesfürstlichen Grundsteuer und Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen auf solche Art gewidmet seyn, daß dasjenige Drittel, um welches der galicische Grundbesitzer in der landesfürstlichen Grundsteuer zur Ermunterung der Uemsigkeit und, um die Kräfte zur Emporbringung der Kultur zu vergrössern, in Vergleichung mit den Grundbesitzern in den deutschen Provinzen minder belegt wird, ihm ganz zu Gutem gelassen werde. Die Urbarialschuldigkeit wird also auch hier nach dem

Maß=

Maßstabe der deutschen Provinzen, wo die Grundsteuer im Hauptdurchschnitte 12 fl. 13⅔ kr. vom Hunderte beträgt, nur auf 17 fl. 46⅔ kr. vom Hundert bestimmt, unter welchen 17 fl. 46⅔ kr. alles begriffen seyn muß, was der Unterthan seinem Grund- und Zehendherrn im Baaren, oder an den nach Geld berechneten Naturalien, Zug oder Handfrohnen, oder unter was immer sonst für einem Namen zu leisten hat. Bey Berechnung der Urbarialschuldigkeiten ist nach Verschiedenheit der Grundgattungen, aus welchen der Besitz eines Unterthans besteht, das nämliche Verhältniß zu beobachten, welches bey Bestimmung der landesfürstlichen Grundsteuer zwischen Aeckern, Wiesland und Waldungen in dem 1. §. vorgeschrieben worden; nach welchem Verhältnisse also der höchste Maßstab für die Urbarialschuldigkeiten von Aeckern, Trischfeldern, Teichen, die mit Aeckern verglichen worden, von Seen und Flüssen auf 15 fl. 25 kr. von Wiesen, und den mit Wiesen verglichenen Gärten und Teichen auf 25 fl. 2½ kr., endlich von Hutweiden und Waldungen auf 30 fl. 50 kr. vom Hundert festgesetzt, und dadurch im Ganzen der nie zu übersteigende Hauptdurchschnitt von 17 fl. 46⅔ kr. erreicht wird. Es versteht sich jedoch daß, wo der Unterthan schon gegenwärtig weniger zu leisten hat, derselbe auch künftig bey der geringeren Schuldigkeit zu verbleiben haben wird. §. 9. Nach diesen Grundsätzen ist also künftig bloß das Geld der einzige unabänderliche Maßstab zur Bestimmung

aller

aller Urbarialschuldigkeiten; und kann die Obrigkeit, der allgemeinen Regel nach, von dem Unterthan weiter nichts als Geld fordern. Aber es steht beiden Theilen frey, diese Geldbestimmung nach einem freywillig unter sich getroffenen Einverständnisse in Naturalgiebigkeiten, Frohnen oder Lohnarbeiten umzugestalten; nur muß dieses Einverständniß wenigstens jedesmal auf 3 Jahre festgesetzet, und von dem Kreisamte bestättiget werden. In dem Falle, wo über den Werth der bisherigen Frohnen (Roboten) Naturalarbeiten oder Naturalgiebigkeiten zwischen Herren und Unterthanen nicht übereinkommen werden könnte, hat das Kreisamt unter Anleitug der in dem Geschäfte aufgestellten Steuerregulirungs-Oberkommission die Schätzung der Frohnen (Roboten) und Naturalarbeiten, nach dem Beyspiele des in dem Kreise und in der nämlichen Lage befindlichen Staatsguts, wo die Frohnen (Roboten) bereits in eine billige, verhältnißmässige Geldentrichtung verwandelt sind, die Naturalgiebigkeiten aber nach dem Lokalpreise zu bestimmen. Nach diesem Maßstabe und Geldanschlage hat das Kreisamt unter Leitung der Steuerregulirungs-Oberkommission auch in jenen Fällen, wo der Unterthan darzuthun im Stande ist, daß seine dermaligen, sämmtlichen Urbarialschuldigkeiten die auf das höchste bestimmten 17 fl. 46⅔ kr. vom Hundert übersteigen, die Abgaben, die er in Zukunft an seinen Grund- oder Zehendherrn zu leisten haben wird, herabzusetzen. Diese Beschwer-

den

den und Beweise einzubringen, wird den Unterthanen die längste Zeitfrist auf 2 Jahr bestimmt, nach deren Verlauf keine weitere Klage mehr soll angenommen werden. §. 10. Wird bey einer solchen, die bisherige Ausübung der obrigkeitlichen Rechte geführten Beschwerde gefunden, daß nach dem allgemeinen Grundsatze des 8. §. der Fall zu einer Mässigung eintritt, und der beschwerdeführende Unterthan ist an verschiedene Grund- und Zehendherren zu abgesonderten Entrichtungen verbunden, so muß jeder Theilnehmer sich nach Maß seines vorigen Genusses eine Verminderung gefallen lassen. Doch ist die Ausgleichung in diesem Stücke von der Steuerregulirungs Oberkommission nach den vorigen Fassionen und Einlagen, und nach dem hiernach ausfallenden Verhältnisse zu berechnen, und zu bestimmen. § 11. Die Vorschrift des 8. §. bezieht sich lediglich auf die sogenannten Rustikalgründe, welche von jeher dem Landvolke zur sogenannten Anstiftung und seinem Unterhalte dienten, und vermög der erlassenen Patente zum obrigkeitlichen Genusse, unter Strafe nicht mehr eingezogen werden dürften. Auch macht es bey diesen keinen Unterschied, ob dieselben käuflich und erbrechtlich oder uneingekauft besessen werden. Bey Dominikalgründen aber wird in das Einverständniß zwischen den Grundherren und ihren Pächtern, oder Emphiteuten keine Einsicht genommen. Sollte hier und da über die Eigenschaft der Gründe: Ob solche Dominikal- oder Rüstikalgründe

sind?

sind? eine Frage entstehen, so hat man zu Vermeidung aller verzögernden Weitläufigkeiten sich an den gegenwärtigen Besitzstand zu halten, und ist den Unterthanen, welche einige Gründe in Händen der Obrigkeiten für Rustikalgründe angeben, so wie den Obrigkeiten, welche diese oder jene in Händen der Unterthanen befindliche Realität, als wirklich Dominikal ansprechen, der Beweis aufzulegen, daß solche am 1. Nov. 1786 als an dem Normalzeitpunkte, welcher in diesem Lande zu Unterscheidung der Dominikal- und Rustikalrealitäten festgesetzet ist, zu derjenigen Gattung gehöret habe, unter welcher gegenwärtig Anspruch darauf gemacht wird; zum Beyspiele also: daß dieser oder jener Grund, den jetzt ein Unterthan genießt, von einem obrigkeitlichen Mayerhofe herrühre, der in Normaljahren bestanden, und daß diese Ableitung allgemein bekannt sey.

§. 12. Die Häusler ohne Unterschied, so wie die Inleute, haben in Ansehung des Schutzes bey ihren dermaligen vorschriftmässigen Schuldigkeiten zu verbleiben, die sie mit Einverständniß ihrer Herren ebenfalls mit baaren Gelde ablösen (reluiren) können. Wenn Häusler nebst ihrem Hause, oder wenn Innleute auch Rustikalgründe besitzen, sind sie in Ansehung derselben, gleich allen andern Grundbesitzern, nach dem allgemeinen Maßstabe zu behandeln. Dagegen wird verordnet, daß Müller, Bräuer, Schänker und dergleichen Besitzer eines mit einem Gewerbsrechte verbundenen Eigenthums, in so fern sie zugleich

Rusti-

Rustikalgründe besitzen, in Beziehung auf diese zwar gleich anderen Grundbesitzern nach dem allgemeinen Maßstabe zu behandeln, die Entrichtung jedoch, welche nach dem Grundbesitze ausfällt, soll von derjenigen Last, welche auf der Realität im Ganzen haftet, abgezogen, und der Uiberrest als ein auf dem Gewerbe ruhender Zins angesehen werden. §. 13. Zu den sämmtlichen auf den Körper einer Gemeinde fallenden, öffentlichen Auslagen muß von allen denjenigen, welche in dem Gemeindumfange Gründe, von was immer für Gattung, auch Waldungen nicht ausgenommen, besitzen, sie mögen Obrigkeiten oder Unterthanen, und in der Gemeinde selbst wohnhaft seyn oder nicht, nach dem Verhältnisse ihrer Grundbesitzungen in gleichem Masse beygetragen werden. §. 14. Da nun hiermit alles, was die unterthänigen Grundbesitzer betrift, auf eine solche Art eingeleitet worden, daß sie künftighin ihrer Erwerbung ohne irgend eine Besorgniß obliegen können, so wird sich versehen, daß sie die väterliche Absicht mit Dank erkennen, den höchsten Befehl nicht zum Vorwande einer Widerspenstigkeit oder voreiligen Behelligung mißbrauchen; daß sie den für den Anfang dieser neuen Verfassung bestimmten Zeitpunkt ruhig abwarten, und inzwischen durch genaue Erfüllung ihrer jetzt noch bestehenden Obliegenheiten, als getreue und folgsame Unterthanen sich der höchsten Vorsorge würdig machen werden: wie dann gegen diejenigen, welche in der Zwischenzeit zu gegrün-

deten

deten Klagen Anlaß geben sollten, mit nachdrücklicher Strenge vorgegangen werden würde.) 1789 July 4. durch das unterm 10. Februar laufenden Jahrs, und vorwärts befindliche allerhöchste landesfürstliche Patent ist im 10. Absatz deutlich bestimmet worden, was künftig ein jeder Unterthan nach den verschiedenen Grundkathegorien an Urbarialgiebigkeiten im ganzen und zur weiteren Vertheilung an die hieran theilnehmende Grund-Robot-und Zehendherren gesetzmässig zu entrichten schuldig sey, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Unterthan schon gegenwärtig weniger zu leisten hat, massen sodann derselbe auch künftig bey der geringeren Schuldigkeit zu verbleiben hat. Gleichwie aber die angeführten Patentalbestimmungen der vormaligen Einrichtung der einzelnen Urbarialschuldigkeit nicht entsprechen, sondern weniger betragen dürften, als die verschiedenen Theilnehmer ehevor genossen haben, folglich nach Inhalt des Patents vom 12. Febr. der im 10. Absatz angeführte Fall der Mässigung eintritt, und einerseits eine Ausgleichung unter den Theilnehmern, nach Maß ihres vorigen Genusses, vor sich zu gehen hat, andrerseits aber an manchen Orten, und von manchen Dominien nicht wohl wird mit Grund erwiesen werden können, was selbe an den einzelnen unterthänigen Besitzungen als Grund-Robot- und Zehendherr nach jeder Abtheilung bezogen haben, oder wechselseitig hätten beziehen können, annebens eine neue Erhebung der Urbarial- oder Dominia-

minikalbezüge in gegenwärtigen Umständen gar nicht statt finden kann, so ist die allerhöchste Willensmeynung, daß derley Dominien sich unter sich selbst vergleichen, und hiezu um so williger die Hand bieten sollen, weil ausserdem die ganze Giebigkeit für sich selbst in so lang als Res lites angesehen werden müßte, bis die Ausgleichung unter sich, oder nach dem Maßstab geschehen kann, welcher in solchem Falle vorgeschrieben ist, wo keine richtige Data zu erhalten sind. Um diesem Maßstab zu entwerfen, haben Se. k. k. apost. Majestät die vorigen Dominikalfassionen, und Einlagen vor Augen zu halten verordnet, und weil aus diesen sämmarischen Fassionseingaben nicht zu ersehen ist, von welchen Unterthanen, und wieviel von jedem derselben der Grundherr, der Robotherr, und der Zehendherr an ihren fatirten Dominikalbezügen zur Versteuerung angegeben haben, solche nur im Ganzen anzuwenden, und aus selben das allgemeine Verhältniß durch die k. k. Landesbuchhalterey aufsuchen zu lassen befohlen; wie die Grund- Robot- und Zehendherren an der Urbarialgiebigkeit des einzelnen Unterthans Theil zu nehmen haben. Diesem allerhöchsten Auftrag zufolge hat die Landesbuchhalterey nach den vorigen Fassionen, und Einlagen zu Ausgleichung der neu zu regulierenden Urbarialschuldigkeiten der Unterthanen gegen ihre verschiedene Obrigkeiten, als Grund- Robot- und Zehendherren nach den höchst vorgeschriebenen Grundsätzen für dieses Land ob der Enns eine Berechnung verfasset, welche den

Schlüs-

Schlüssel' liefert, was für jede Klasse der Theilnehmer nach der Verschiedenheit der Grundkathegorie zum Antheile ausfällt. Da nun dieser Entwurf durch höchste Resoluzion dd. 25. abgewichenen Monats Juny und præs. 3. dies Monats allergnädigst bestättiget, und allen Grund = Robot = und Zehendherren im Lande durch ein gedrucktes Zirkular bekannt zu machen anbefohlen worden ist, so wird denselben hiemit bedeutet, und nochmals zu wiederholen befunden, daß 1) Bey der in dem 1c. Patents §. vom 10. Febr. enthaltenen Bestimmung der Urbarialschuldigkeiten nach Verschiedenheit der Grundgattungen mit verschiedenen Perzenten es seyn Verbleiben habe, jedoch jener Unterthan, der an die Obrigkeiten vor der gegenwärtigen Regulirung schon weniger geleistet hat, auch künftig dabey zu belassen seye. Im Fall aber 2) gegen die bisherige Ausübung der obrigkeitlichen Rechte Beschwerde geführet, und gefunden wird, daß die Ansprüche der verschiedenen Obrigkeiten das nach den Grundsätzen des 10. §. berechnete Ausmaß der Urbarialgiebigkeiten überschreiten, folglich der Fall der Mässigung eintritt, so hat jeder Theilnehmer nach Maß seines vorigen Genusses eine Minderung zu erleiden, und ist zur Ausgleichung der nach den vorigen Fassionen, und Einlagen verfaßte allerhöchst bestättigte Schlüssel anzuwenden, somit von jedem Gulden der nach den Grundkathegorien berechneten Urbarialschuldigkeit dem Grundherren, und dem Zehendherrn der betreffende Antheil, nach dem erhobenen Verhältniß der vorigen

Fassi=

Fassionen, und Einlagen, solchergestalt zuzutheilen, daß

3)

Von der Kathegorie der	Dem Grund-Herrn.			Robot-Herrn.			Feldzehen-Herrn.		
	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Aecker .	—	31	—	—	4	2	—	24	2
Weingärten .	—	52	1	—	7	3	—	—	—
Wiesen . .	—	52	1	—	7	3	—	—	—
Waldungen .	—	52	1	—	7	3	—	—	—
Hutweiden .	—	52	1	—	7	3	—	—	—

angewiesen und bezahlt werden, wodurch jede Obrigkeit von den nach Verschiedenheit der Grundkathegorie ausgemessenen Perzenten der Urbarialschuldigkeit den gebührenden Antheil, der unterthänige Grundeigenthümer hingegen für jede seiner verschiedenen Obrigkeiten die Bestimmung der Giebigkeit erhält. Nur muß hier angemerket werden, daß bey der Kathegorie der Weingärten (welche

che hierlands ohnehin sehr wenig vorhanden sind) von darum der Zehend nicht im bestimmten Ausmaß erscheinet, weil die dießfällige Perzepzion aus den vorigen Fassionen und Einlagen nicht zu entnehmen war; indessen wird bey einer so geringen Zahl der Weingärten, von welchen die Urbarialgiebigkeit im angeführten Schlüssel dem Grund- und Robothherrn ganz zugetheilet worden, an jenen Orten, wo der Weinzehend behoben wird, den Grund- und Robothherrn mitgeben, auch den Weinzehendherrn nach der Regel der Gesellschaftsrechnung verhältnißmässig Theil nehmen zu lassen, inmassen solches bey dem ohnehin unbeträchtlichen Ertrag keine grosse Mühe verursachen kann. Es verstehet sich 4) von selbst, daß dieser Schlüssel zur Ausgleichung auf jene Fälle, wo derzeit der Usus minor besteht, folglich die Obrigkeit lediglich bey dem bleibt, was sie bisbero gezogen hat, nicht anzuwenden sey, weil er eigentlich den Dividenten nur für solche Obrigkeiten enthält, die sich eine Verminderung ihres bisherigen Genusses nach dem Maßstab des Patents vom 10. Febr. d. J. pro rata gefallen lassen müssen. Dieser Schlüssel ist aber auch 5) Zufolge höchster Anordnung im Fall einer Herabsetzung der bisherigen Obliegenheiten des Unterthans nur damals anzuwenden, wenn das datum, wieviel jeder Theilnehmer bisher genossen, unbekannt ist; wo aber die Perzipienten jeder seinen bisher genossenen Antheil, oder auch einer aus ihnen die Antheile aller ausweisen kann,

dort hat die Theilung des künftigen Empfangs nach dem bisher unter ihnen bestandenen Verhältnisse durch den Gebrauch der Gesellschaftsregel, doch nicht durch die Ober = und Unterkommissionen (welche weder zu derley Individualitäten eine Zeit haben, weniger dazu bestimmet sind) sondern durch die Theilnehmer selbst also zu geschehen: daß, wenn etwa einer aus ihnen, weil er bemerkt, daß der allgemeine Vertheilungsschlüssel zufälligerweis ihm vortheilhaft sey, aus dieser Ursach die Vertheilung nach der Gesellschaftsregel zum Schaden der Mitperzipienten, ungeachtet der bisherige Genuß sämmtlicher Theilnehmer bekannt wäre, folglich einer genauen Ausgleichung nichts im Weg stunde, vermeiden wollte, ein solcher eigennütziger Theilnehmer allerdings angehalten werde, sich dem von den Mitperzipienten vorgelegten Theilungsentwurf, wenn er dawider nichts einzuwenden weiß, zu fügen; indem solches die Billigkeit erheischet, und unnöthige Beschwerden wider den Vertheilungsschlüssel beseitiget werden, welcher nur zu Auflösung zweifelhafter und unbestimmter Fälle gewidmet ist: gestalten der allerhöchsten Gesinnung Sr. Maj. keineswegs entspricht, daß hienach, als einer gesetzmässigen Bestimmung, die Antheile der verschiedenen Perzipienten der Urbarialgebühren durchgängig, und ohne einer anderweiten Ausgleichung Platz zu geben, festgesetzet werden müßten. Vielmehr wird

6) besagten Theilnehmern freygelassen, ihre Ansprüche nach erfolgter Bestimmung der neuen Ur-

barialschuldigkeit jedes einzelnen in seinen jetzigen Prästationen beschwert gefundenen Unterthans unter sich selbst gütlich auseinander zu setzen, und hat erst damals, wenn ein solches Abkommen in gehöriger Zeit nicht erfolgt, und das Geschäft aufgehalten würde, die Ausgleichung von Seite des Staats nach dem Schlüssel provisorie und unbeschadet der partikulären Ausgleichungen einzutreten, dergestalt: daß die Unterlassung der eigenen Abfindungen zwischen den Perzipienten der Urbarialgebühr dem Anfang des neuen Urbarialsystems mit 1. November l. J. nirgend in Weg stehe, folglich jeder Unterthan wissen möge, wieviel er an jede jener Obrigkeiten, an welche derselbe mit besonderen Urbarialgiebigkeiten verpflichtet wäre, abzuführen habe. Man ist übrigens der gänzlichen Zuversicht: daß die Perzentberechnung, und Bestimmung der künftigen Urbarialschuldigkeiten den einzelnen Unterthanen bereits werde vorgeleget, und verläßlich zugestellet worden seyn, um solche gegen die vorigen Prästationen vergleichen, und mit gutem Vorbedacht entweder die Versetzung in die neue Schuldigkeit verlangen, oder falls seine vorigen alten Giebigkeiten minder wären, bey solchen fortan verbleiben zu können; obschon nicht gezweifelt wird, das sowohl die leitenden Dominien, als die an den künftigen Urbarialschuldigkeiten theilnehmenden Obrigkeiten pflichtschuldigst beflissen seyn werden, das Urbarialregulirungsgeschäft auf das schleunigste, und längstens bis Ende August zu

beendigen; so findet man doch, um von dem Fortgang des Geschäfts wesentlich überzeuget zu seyn, nothwendig, den leitenden Obrigkeiten hiemit nachdrücklich aufzutragen, daß sie von 14 zu 14 Tagen einen verläßlichen Ausweis bey der vorgesetzten Steuerregulirungsunterkommission einreichen, wie weit dieses Geschäft bey jeder ihrer Leitung unterstehenden Gemeinde gekommen seye, massen wider jene, die hierinfalls saumselig betreten werden sollten, nicht allein mit allem Ernst verfahren, sondern auch namentlich solche bey höchster Behörde angezeiget werden würden. Ausserdem wird die bereits bekannte allerhöchste Anordnung noch einmal zur genauesten Beobachtung wiederholet: daß sowohl die zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, als die zwischen den Theilnehmern getroffenen freywilligen Einverständnisse und Abfindungen den Unterkommissionen zur Wissenschaft und vorschriftmässigen Bestättigung in legaler Form, nämlich unter allseitiger Fertigung und Unterschrift überreichet werden). 1789 July 10. nebst den Patent, welches das Vorzugsrecht, der aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen bestimmet, wird den Kreisämtern in Beziehung auf diesen Gegenstand Nachfolgendes bedeutet: 1) Ungeachtet dergleichen Unterthansforderungen, soweit dieselben den 8ten Theil des Werths eines Guts nicht übersteigen, schon durch die Verfügung des Patents selbst bedeckt sind, wenn auch die landtäfliche Vormerkung unterlassen wurde, so hat es dennoch bey der von höchstem Orte der Landesstelle unterm

12. Febr. d. J. in Beziehung auf die landtäfliche Vormerkung der politischen Erkenntniße über Unterthans Forderung ertheilten, und schon bekannt gemachten Weisung allerdings zu verbleiben, theils weil sie zur Erhaltung ders Privatkredits gereichet, theils weil bey deren Unterlassung nicht bestimmt werden könnte, wenn der Fall, wo das privilegirte Vorzugsrecht der Unterthanen aufhört, das ist, wenn der 8te Theil des Werths durch frühere Forderungen dieser Art schon erschöpft ist, eintritt. 2) Ist für die Vormerkung solcher Erkenntnisse, und eben so für die Löschung derselben keine Landtäfliche Taxe abzunehmen, sondern das ein und das andere von Amtswegen zu veranlassen. 3) Da das privilegirte Vorzugsrecht nur den aus dem Band der Unterthänigkeit herrührenden Unterthansforderungen zustehet, so ist dasselbe auch nicht weiter auszudehnen, mithin wenn in dem politischen Erkenntnisse der sachfälligen Grundobrigkeit andere davon unterschiedene Ersätze oder Strafbeträge auferlegt werden, so sind selbe immer besonders mit ihrer Eigenschaft auszudrücken, weil in Ansehung dieses kein anderes Recht bestehet, als welches durch die landtäfliche Vormerkung selbst erwirket wird, oder sonst in der Gesetzgebung gegründet ist.) 1789 Sept. 20. auf die Frage: ob die Lehngebühren in die Regulirung der Urbarialschuldigkeiten ebenfalls einzuziehen seyn? wurde folgendermassen entschieden. Bey den Dominikallehen, als nämlich ein Gut und die Grund-

herr-

Herrlichkeit oder eine andere Dominikalgerechtsame zu Lehen gegeben wird, hat jenes, was der Lehensvasall dem Lehenherrn an Lehen oder Veränderungsgebühren entrichtet, da solches für keine Urbarialschuldigkeit angesehen werden kann, auch keiner Regulirung zu unterliegen, dahingen sind die Rustikallehen nicht anders, als wie gewöhnliche Bauerngüter zu betrachten, mithin auch mit diesen in Ansehung der sogenannten Lehengebühren, als eigentliche Urbarialschuldigkeiten, als gleiche Art zu behandeln.) 1789 Dec. 9. um in Ansehen der Urbarial Prägravazions-Beschwerden zweckmässig zu verfahren, wird verordnet, daß diejenigen Beschwerden, welche noch aus dem alten System herrühren, der Erkenntniß und Erledigung der Landesstelle vorbehalten werden sollen, und daher die Steuerregulirungsoberkommission in selbe nicht einzugehen habe; dagegen hätten die aus dem neuen System entstehenden Steuer- und Urbarialbeschwerden ihren Zug in der zweyten Instanz von dem Kreisamt unmittelbar an die Oberkommission, die alsdann darüber vorschriftmässig erkennen müsse, und von da (wenn die Partheyen mit dem Ausspruche der Oberkommission nicht zufrieden sind) in der dritten Instanz an die k. k. Steuerregulirungshofkommission zu nehmen habe. Welche höchste Entschliessung als eine neue Bekräftigung der dießfalls schon im 6ten §. des vorwärtigen Patents vom 10ten Hornung dieses Jahrs enthaltenen Vorschrift zur Wissenschaft der Landeseinwohner kund gemacht,

und

und anbey dieselben vor willkührlichen Absprüngen von dieser Ordnung um so mehr nachdrücksamst abgemahnet würden, als sie dadurch sich ihrer Mühe und Kosten nur vergrössern würden, weil die höhere Behörde über keine Beschwerde urtheilen kann, ohne vorher die untere Behörde gehört zu haben). 1790. Feb. 11. die Entscheidung über die aus dem neuen System entstehenden Steuer = und Urbarialbeschwerden, werden nicht im Namen der Steuerregulirungs = Oberkommission, sondern im Namen der Landesstelle ausgefertiget werden).

V.

Vagabund, s. Mill. 1789. Feb. 4.

Verheimlichung, (die bloße) der Schwangerschaft oder der Geburt wird weder unter dem Kriminalverbrechen, noch unter dem politischen aufgeklärt, mithin kann solche als ein Verbrechen nicht behandelt werden. 1789. April 7.

Verordnung, 1789. März 2. die Verordnung von 10. Febr. 1789. schließt die Verfügung nicht aus, nach welcher ein dergleichen als Verbrechen vom Auslande in dem Vorlande erscheinenden Ausländer als ein gemeingefährlichen Mann nach Umständen angehalten, abgeschaffet, den fremden Staat angezeigt, und ausgeliefert, auch sonst dasjenige vorgekehrt werden kann und muß, was die reciproque Hülf der Staate zur Ausrotung der Verbrecher fordert. 1789. März 2.

Ver=

Verachtung, s. Bauerngrund; Grundstück 1789, Aug. 24.

Versatzamt, 1789. Sept. 25. die Verfassung des Lemberger Armenischen Versatzamts, soll derzeit noch in Statu quo belassen werden, zur Auslösung der Pfänder aber sind, so wie bey allen übrigen Versatzämtern ein terminus peremptorius von einem Jahr und 6 Wochen festzusetzen, und bey der Pfänderauslösung zu bezahlenden Interessen auf 8 Procento zu bestimmen. Es wird daher die höchste Entschliessung mit dem Beysatze bekannt gemacht: daß vom 1. März 1790. an, unter den vorhin erwähnten Bedingungen auf Pfänder ausgeliehen werden wird. Dahingegen werden die Eigenthümer der bisher versetzten Pfänder angewiesen, dieselben bis zum 1. März 1790. entweder einzulösen, oder neu umzusetzen, und sind davon die Interessen nach den eingegangenen Kontrakten zu entrichten. Uibrigens aber werden jedesmal nach Verlauf des festgesetzten Termins die unausgelösten sowohl ältern als neuern Pfänder nach der gewöhnlichen Kundmachung durch öffentliche Versteigerung verkauft, von Seite des Versatzamts von dem gelösten Betrag die Entschädigung für das Kapital und die Interessen abgezogen, und an die Partheyen nur der allenfalls verbleibende Rest erfolgt werden.

Vieh, 1789. Jäner 1. (Innerösterreich) die Erfahrung setzt ausser Zweifel, wie wenig den in Innerösterreich bestehenden Waldordnungen

und

und den Grundsätzen einer forstmässigen Waldpflege in Absicht auf den Vieheintrieb in junge Beschürtungen und heranwachsende Wälder, dann in Absicht auf die Schwendungen in den Raumrechten, oder Gereuten nachgelebet werde. Daher wird demnach verordnet, daß a) in den Stockrechten, oder in den lediglich zum Waldnachwachs bestimmten Plätzen der Vieheintrieb in so lang nicht gestattet werde, bis nicht der Wald zu jener Höhe erwachsen ist, bey welcher ihm das Vieh nicht mehr schaden kann. In erwachsenen Wäldern aber bleibt es bey den nach Verschiedenheit der besondern Lokalumstände mehrfach erflossenen bisherigen Waldgesetzen. b) In den Raumrechten, oder sogenannten Gereuten darf das Holz nicht ausgerottet, oder geschwendet, sondern es muß dasselbe noch vor dem, mit kreisämtlicher Bewilligung nach Umständen erlaubten einmaligen Getreidanbau in dergleichen Gereuten, zu guten gebracht, und bis zu jenem Wachsthum, und Kräften nachschieben, gelassen werden, daß man daraus wenigstens ein brauchbares Holz erhalte. Wer dieser Anordnung nicht genau nachlebet, verfällt in die Waldordnungsmässige Bestrafung. Um sich aber über die Befolgung dessen zu überzeugen, und auch durch die Wachsamkeit den Ubertretungen Einhalt zu thun, wird den sämmtlichen Grundobrigkeiten, Herrschaften und Werbbezirkskommissarien in Innerösstreich zur Pflicht geleget, nicht nur in ihren eigenthümlichen Waldungen so was nicht zu gestat-

statten, sondern auch in den Bebolzungen der Unterthanen hierwegen genaue Obsicht zu tragen und sich in ein wie anderem Falle Waldordnungsmässig und nach den spätere erflossenen Verordnungen auf das genaueste zu benehmen). 1789. November. 20. den Dominien in Galicien wird aufgetragen, daß sie in den Erlaubnißscheinen, welche sie vermöge der Verordnung vom 10. März 1774. den Unterthanen zum Verkauf ihres Viehes zu ertheilen haben, das Zeugniß beyseßen, daß das Vieh aus einem von aller Seuche befreyten Orte komme.

Vorland, 1789. Oktob. 19. Seine Majestät haben über erstattete gehorsamste Vorträge in Rücksicht der darinne angeführten Beweggründe allen vorderösterreichischen Unterthanen eine achtjährige Kapitulazion zugestanden, zugleich aber befohlen, daß ein Generalpardon für alle Emigranten in Vorderösterreich kundgemacht werden solle, und zwar dergestalt, daß jene, welche sich binnen sechs Monaten von dem Tage der geschehenen Kundmachung an in ihre Gebortsorte wieder zurückbegeben würden, von aller Strafe frey, und der bewilligten Kapitulation theilhaft seyn sollen; jenen hingegen, welche diese aus allerhöchsten Gnaden bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen, nicht nur ihr Vermögen ohne weiters konfisziret, sondern selbe auch wenn man sie über kurz oder lang betreten sollte dem Militär für beständig ohne Kapitulation übergeben werden würden. Welche Entschliessung zu

Je-

Jedermanns Wissenschaften an allen öffentlichen Orten angeschlagen, und dem Volke von dem Ortsgeistlichen auf der Kanzel publiziret worden.

Vormerkbüchelchen, s. Zinsbüchelchen.

Vorspann, 1789. Jän. 8. (Böhmen) in Bezug auf die unterm 28. März v. J. hinausgegebene Weisung, kömmt es hauptsächlich darauf an, daß die Ausschreibung der Vorspann selbst nach Billigkeit, und sonach auch die Eintheilung derselben in den Städten unter die einzelnen Bürger, nach Verhältniß der Rollaransässigkeit, und einer ebenmässigen Gleichheit geschehe. Die für nicht bespannte Bürger zu leistende Vorspaun ist, wie eine jede andere gedungene Fuhr zu betrachten, und der Beytrag an jenen Orten, wo er noch nicht bestimmet ist, mittelst eines gutwilligen Einverständnisses festzusetzen; Welches das k. Kreisamt zu Stand zu bringen sich bestens bestreben, und bey den Kreisbereisungen über die Berechnung dieser Vorspannsbeyträge, genaue Aufsicht pflegen muß). 1789. Feb. 12. (Böhmen) es wird wiederholt erinnert, daß die von den Kreisärzten, und Chirurgen einbringende Vorspanns- und Reisekostenliquidazionen nicht, ohne von dem Kreisamte koramisirt zu seyn, eingebracht werden sollen). 1789. Okt. 16. mit dem letzten Oktober l. J. ist der alte Steuerfuß zugleich auch die bisher üblich gewesene Art der Vorspannsstellung erloschen. Vom 1ten November l. J anzufangen, muß nach der auf höchste Entschließung erfolgten Guber-

nial-

nialverordnung vom 18ten May l. J. §. 7. die Vorspann von allen jenen, so Züge halten, ohne Unterschied, ob das Zugvieh den Unterthanen, oder der Obrigkeit gehöre, gestellt, die Vorspannsvergütungen aber zur Entschädigung derjenigen, so die Vorspann leisten, von allen Dominikal und Rustikalbesitzern nach Maaß ihrer Besitzungen nämlich nach den Steuergulden geleistet werden. Kreisamt hat daher die nun ausgeschriebenen Vorspannsfuhren, nach dem vermög heurigen Konskripzionslisten auf jeden Dominien bestehenden Zugvieh bereits im Preis ausgeschrieben, und es wird den W. Aemtern hiemit aufgetragen, von nun an nach der Zahl des Zugviehs die Vorspann auf die Steuergemeinde gleichfalls anzurepartiren, auch bestehet dießfalls gar keine Schwierigkeit, denn das W. Amt weis aus den Konskripzionslisten sowohl die Zahl des Zugviehes beym ganzen Dominium, als auch die Zahl des Zugviehs bey jedem Dorfe, und folglich auch bey jeder Steuergemeinde, es hätte also z. B. das Dominium N. nach der heurigen Konskripzionsrevision 100 Stück Pferde, und 200 St. Zugochsen, mithin zusammen 300. St. an Zugvieh, und sollte 10 zweyspännige Vorspannsfuhren stellen, so hätte die Gemeinde Z, welche zum Beyspiel 10 Pferde und 20 Zugochsen, mithin zusammen 30 St. Zugvieh hätte, eine zweyspännige Vorspannsfuhr zu stellen. Es wird nochmals wiederholt, daß alle in jeder Gemeinde befindliche Grundbesitzer, so Züge halten,

ten, Obrigkeit, Geistliche, Bürger und Bauern ohne mindesten Unterschied die Vorspann reihenweis ohne Statfinden der Entschuldigung stellen müssen, zur Entschädigung aber derjenigen, welche die Vorspann leisten, müssen alle Dominikal- und Rustikal-Grundbesitzer in der Gemeinde nach dem Steuergulden den Betrag leisten. Uibrigens ist das ohnehin vorgeschriebene Vorspannsprotokoll, jedoch mittelst eines Abschnitts vom 1ten November l. J. anzufangen, wieder immerhin ordentlich fortzuführen, damit sich die W. Aemter über das billige Verhalten, sowohl in der Vorspannsausschreibung nach dem Zugviehstand, als auch in der Vorspannsentschädigung derjenigen, so die Vorspann leisten, nach dem Steuergulden stäts vollständig ausweisen könne.

W.

Waare, 1789. März 19. von nun an haben alle jene Partheyen auf dem Lande, mithin jene der Stadt Lemberg alleinig ausgeschlossen) welche ausser Handel gesetzte Waaren, zu ihren eigenen Hausgebrauch gegen Entrichtung des erhöhten Zolles einzuführen, wünschen, ihr dießfälliges Bewilligungsgesuch bey ihrem Kreisamte, die Einwohner der Stadt Lemberg aber, wie bisher, bey der Landesstelle einzureichen). 1789. April 2. alle auf ordentlichen Kommerzialstrassen wandelnde Transitogüter sind ohne Ausnahme, und so auch Frachten, deren Wägen, oder aufhabende Frachtstücke zollämtlich mit Bley ver-

verſiegelt vorkommen; als ausländiſch anzuſehen — als ſolche in den Wegmauthbolleten zu beſtimmen — und die davon einhebende ganze gegen alle übrige derley Güter, ſelbe mögen auf Kommerzial- oder andern Landwegen wandeln, ſo wie auch alle jene zollämtlich mit Wachs geſiegelte Waaren, worüber ſich mit rothgedruckten Bolleten legitimirt wird, als ſchon verzollt, folglich, als inländiſch oder ausländiſch oder naturaleſirt zu betrachten; ſofort alſo ſolche in den Bolleten auszudrücken, und die hievon abfällige Mauth nur in ſoweit, als ſolche vorhin von inländiſchen Waaren beſtimmt geweſen, zu Handen der Pächter, dahingegen der aus der eingetretenen Gleichhaltung, der inländiſchen mit den ausländiſchen Frachten entſpringende Erhöhungstheil pro fundo piarum zu verrechnen. Das k. Kreisamt hat daher ſämmtliche Wegmauthbeamte ſonderheitlich aber die Pächter, und ihre Einnehmer mit dem ernſtlichen Befehl hiernach anzuweiſen, daß ſie ſich um ſogewiſſer darnach benehmen ſollen, als in widrigen Fällen, wo der Aerarialmauthantheil welcher von inländiſchen Waaren ausfällt, wie für ausländiſch von den Pächtern zur Ungebühr bezogen, und ihnen verrechnet werden ſollte, jedesmal wider denjenigen, welcher ſich derley zu Schulden leget, die in dem höchſten Wegmauthpatente auf die Mautexpedirungen bemeſſene Straf von 6 Rthlr. verhänget werden würde). 1789. April 20. da in dem Zollpatente vom 2. Jäner 1788. nicht ausdrücklich

lich bestimmet ist, wie eine zollbare Waare, die von einem Grenzzollamte innerhalb der erbländischen Grenzlinien heimlich abgelegt und zu dem Grenzamte nicht gestellet wird, anzusehen sey: so haben Se. Majestät zu erklären befunden, daß eine solche zum Grenzzolamte nicht gestellte, sondern vorher innerhalb der Landesgränze heimlich abgelegte Waare als ein Kontraband behandelt werden soll). 1789. Juny 10. die in Verlassenschaften vorfindige ausser Handel gesetzte Waaren können weder versteigert, noch den Erben ausgefolget werden, bis auf die gemachte Anzeige die Entschliessung der Mauthadministration eingelangt ist. S. Bancale, Feyertag; Stämpel.

Wagen, 1789. März 24. da die Kreiskommissäre jährlich 150 fl. Reisegelder beziehen, so kann ihnen keine Vergütung der Wagenausbesserungskosten bewilliget werden.

Wahlfahrt, 1789. May 3. aus Gelegenheit, wo in Niederösterreich hervorgekommen, daß die schaarweisen Wahlfahrten aus Böhmen in die angränzenden Ortschaften, von Niederösterreich seit einigen Jahren häufig zugenommen haben, wird angeordnet, darauf schärfest zu wachen, damit die wegen Hindanhaltung der schaarenweisen Wahlfahrten bestehenden höchsten Vorschriften genau befolget werden.

Waise, 1789. April 15. Nachdem die Einleitung getroffen worden, daß vom 1ten April dieses laufenden Jahrs an, für die armen

Waisen und Findelkinder, welche auf dem Lande unter dem Alter eines Jahrs in Verpflegung gegeben werden, ein Betrag von jährlichen 20 fl. nebst einer sogenannten Flätsch- oder Windelwäsche, für die weiteren Jahre aber bis zur Ausmusterung nebst den dermalen empfangenden 12 fl., wenn sich bey der Visitazion gute Pflegung der Kinder zeiget, auch halbjährig einen Kleidungsbeytrag von 2 fl. gegeben werden wird, so liegt hingehen auch den Nähr- und Ziehältern ob, solche Kinder mit aller Sorgfalt zu verpflegen, und zu erziehen, auch als eine Schuldigkeit zu beobachten, daß solche Kinder, wenn die Ausmusterung von Seite des Waisen-Obervaters angeordnet wird, welche jedoch stets mit allem Bedacht und Rücksicht auf die vorhergegangenen Jahren gehabte Mühewaltung nur bey angemessenen Jahren und Wachsthum erfolgen wird, so wie es bey den in der Provinzialversorgung stehenden Militärkindern schon üblich ist, weiterhin entweder von ihnen selbst in Verpflegung behalten, und gut erzogen, oder in gleicher Absicht andern, die sich hier annehmen wollen, anvertraut werden, sich aber keineswegs berechtiget glauben sollen, solche Kinder an die grazerischen Versorgungsanstalten anzuweisen, welche Schuldigkeit nach oben angeführter Anleitung zu befolgen, den Pflegältern zu keiner Last gereichen kann. Damit aber die Verpfleg- und Erziehung solcher Kinder nicht verabsäumet, sondern zweckmässig erfüllet werde, so wird sowohl

den Grundobrigkeiten, als den Werbbezirkskommissarien obliegen, wenn ihnen die weitere üble Erziehung eines schon ausgemusterten derley Kindes bekannt würde, die in die Rechte der Aeltern freywillig getretene Nähr- oder Ziehältern zur gesetzmässigen Erziehung zu verhalten, und wo ihre dießfälligen Befehle oder Anstalten ohne Wirkung verbleiben, solches zu weitere Abhilfe an das betreffende Kreisamt anzuzeigen.) 1789. Sept. 17. (Inneröstreich) in Folge Hofdekrets vom 21. August 1788 die allerhöchste Entschliessung geschöpfet, daß nicht nur die Justizbehörden und Länderstellen, als besonders die Kreisämter in Gebahrung der Waisengelder das Einsehen nehmen, und diejenigen Individuen welche unaufrecht, oder nicht sorgfältig genug mit dem Waisenvermögen fürgehen, zur Verantwortung ziehen sollen. Damit nun die höchste Willensmeinung desto genauer befolget werde, so hat die Landesstelle den Auftrag erhalten, die Kreisämter anzuweisen, daß sie sich alle Jahre mit Jahrsschluß von den Grundobrigkeiten berichtlich anzeigen lassen sollen, wie das Waisenvermögen angelegt, die Waisen versorget worden, und ob Interesse im Rückstande hafte. Uiber diese einlangenden Berichte, wird sodann der Landesstelle referirt, und wo eine fehlerhafte Gebahrung bemerket werden sollte, da ist die Grundobrigkeit sogleich zur Verantwortung zu ziehen und das bestmöglichste für die Waisen fürzukehren. Welche höchste Entschliessung zur Nachachtung

tung der Kreisämter und Grundobrigkeiten, wie auch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird). 1789. Sept. 29. kleine Kapitalien der Waisen bey denen die abfallenden Zinsen nicht hinreichen, sie zu ernähren, können auch Privaten unter der Verbindlichkeit gelassen werden, daß die Gläubiger, die Pupillen erziehen, oder sie ein Handwerk lernen lassen). 1790. Feb. 1. Seine Majestät haben erlaubet, daß von nun an alle Pupillengelder bey den öffentlichen Staatskreditskassen in so lange zu 5 Perzento auf eben die Art, wie die freywilligen Kapitalseinlagen, angenommen werden dörfen, als diese Interessenerhöhung für andere Partheyen bestehen wird. Diese Begünstigung erstrecket sich jedoch keineswegs auf die bereits im öffentlichen Fond anliegenden Pupillenkapitalien, welche weiter zu $3\frac{1}{2}$ Perzento liegen zu bleiben haben, und es werden von jetzt an keine Pupillengelder, in so lange der gegenwärtige Krieg fortwähret, ungeachtet der erreichten gesetzmässigen Großjährigkeit, und wenn auch derley Kapitalien wirklich schon dermals aufgekündigt wären, hinausgezahlet, sondern den in diesem Falle befindlichen Partheyen auf ihr Verlangen anstatt der Obligazionen zu $3\frac{1}{2}$ Perzento fünfperzentige Obligazionen ausgehändiget. Sämmtliche Pupillengelder hingegen, die man zu 5 Percento anlegen will, müssen baar erleget werden; ausgenommen es wären öffentliche Staatspapiere in der Verlassenschaft vorräthig gewesen, im wel-

chem Falle diese Papiere auch in Hinkunft auf die Pupillen umgeschrieben werden dürfen.

Wald, 1789 Sept. 14. Se. Majestät haben in Ansehung des Umstandes, ob, und wann unterthänige Gemeinden, welche ihr Holzbedürfniß aus obrigkeitlichen Waldungen ziehen, der Grundobrigkeit einen Beytrag zur Waldungssteuer zu leisten schuldig seyn? entschlossen: „daß, nachdem ohnehin entweder eine Waldung, oder die Uiberkommung einiges Holzes aus den herrschaftlichen Wäldern für die Unterthanen unentbehrlich ist, und zu ihrer Dotazion so, wie ihre Gründe gehöret; es bey dem itzigen Gebrauche: daß die Unterthanen eigene Waldungen, oder daß sie das Holz aus den herrschaftlichen Wäldern, wie bis itzt, in der nämlichen Qualität, und eben denselben Bedingnissen bekommen, sein ferneres Verbleiben haben müsse: weil die Unterthanen keine Kontribuzion für herrschaftliche Waldungen zahlen können, wo sie nur zu ihrer nöthigen Subsistenz Holz erhalten, davon aber das Eigenthum nicht haben."

Wegmauth, 1789 Jän. 12. alle jene mit Magazinsgut beladenen Fuhren, sie mögen den liefernden Partheyen selbst, oder einem Kommissionär, oder Entrepreneur gehören, wenn sie sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen und Lieferscheinen, daß sie wirklich Magazinsgut führen, bey den Mauthstazionen gehörig ausweisen können, sind von Entrichtung der Wegmauth befreyet. Wenn aber die Lieferscheine, und obrigkeitlichen Zeugnisse

nicht

nicht gleich bey den Transporten in den Mauthstazionen vorgezeigt werden können, so müssen die Fuhren zu Entrichtung der Wegmäuthe ohne weiters angehalten werden, und ist Niemanden eine Zurückzahlung der bereits entrichteten Mäuthe, wenn auch die erwähnten Beweise wirklich nachgetragen würden, zu gestatten.) 1789. Jän. 29. (Böhmen) auf geschehene Anfrage, welche Tobackfuhren, von den Weg- und Schrankenmäuthen frey wären hat die königl. Tobackadministration die Erläuterung gegeben, daß lediglich jene mit Toback, und zu den Tobackfabricken gehörigen Requisiten, und Utensilien von einer Fabrike oder Administrazion zur anderen gehenden Fuhren, worüber sie sich immer mit gehörigen ämtlichen Zeugnissen zu legitimiren haben, Weg- und Schrankenmauth frey zu passiren seyn, weil sie wirkliches Fürstengut führen; wohingegen jene Fuhren, welche Distriktsverleger den nöthigen Toback aus der Prager oder Jenikauer Fabrike, oder die Filialverleger aus den Distriktsniederlagen sich abholen lassen, allerdings die Weg- und Schrankenmauth zu entrichten hätten.) 1789. März 12. (Böhmen) jene Magazinslieferung, welche vermög Hofdekret 1. Juli v. J. von Einrichtung der Wegmauthen befreyt sind, müssen auch bey den Uiberfuhren frey passirt werden.) 1789. Avril 2. (Böhmen) es ist von der k. Bankaladministrazion die Anzeige geschehen, wienach die k. k. mährisch-schlesische Bankogefällenadministration unterm 26. Februar dieses Jahrs eröffnet hätte,

daß selbe um allen Bevortheilungen, welche dem Wegmauthgefälle, durch den wiederholten Gebrauch, und Vorzeigung deren über Aerarialgutführen ertheilet werdenden Wegmauth frexpässe zugefüget werden könnten, vorzubeugen, sich veranlaßt gesehen habe, sämmtlichen dortländigen Wegmauthämtern zu verordnen, daß sie in Zukunft sowohl beym Ein- als Austritt über die Gränzen immer am Rücken der vorkommenden derley Päße ihr Vidit nebst dem Dato anmerken, die im Rückwege liegende letzte Wegmauthstation, das ist, die im Orte der Aufladung befindliche, aber sonach die Abstreifung und Beylegung der bereits gebrauchten Päße dem Register genau beobachten sollen. Da nun durch diese gute Einleitung denen zum Nachtheil der im Wegmauthgefälle mit militärischen Mauthbefreyungspässen leicht getrieben werden könnenden Mißbräuchent wirksam vorgebogen, folgsam für den Wegfond mehrere Sicherheit erzielet wird; So hat das k. Kreisamt die demselben unterstehenden Wegmauthämter hiernach zu gleicher Beobachtung anzuweisen.) 1789 Juny 1. (Böhmen) um durch die Zeit der noch fürwährenden Pachtungen der Wegmauthstazionen, allem Unfug, und dem Wegfond unvermerkt zugehen könnenden Verkürzungen wirksamst vorzubeugen, hat das Kreisamt sämmtliche unterstehende Wegmauthbeamte mit ernstlichem Nachdruck dahin anzuweisen, daß sie erstens die ihnen vorgelegte Manipulazionsinstrukzion, dann die anderweitigen erflossenen Vorschriften genau und

pünkt-

pünktlich befolgen, somit allemal den Vor- und Zunamen des Vekturanten, oder Passanten, die Anzahl des Zugviehes, und der Wägen, oder anderer Fahrzeuge den patentmässigen Mauthbetrag, den Datum und den Numerum, dann nebst Bemerkung der Numer des von der vorliegenden Stazion mitgebrachten Mauthbollets auch die eigentliche Benennung der Fracht, welche geführet, oder um welche gefahren wird, oder was auf den leerrückgehenden Fahrzeugen geführet worden, mit der weitern Bestimmung, ob sie inländisch oder ausländisch, sowohl auf dem Aufschnittsbollet, als in dem Juxtabuche deutlich, und besonders bey denjenigen Frachten und Fuhrwerken genau beobachten sollen, welche erst mit dem 1. November 1787 der Wegmauthentrichtung unterzogen, oder mit höherer Mauthabgabe belegt worden sind, weil diese nun eingetretenen, und besser zu sagen, erhöheten Mäuthe bey den verpachteten Stazionen dem Wegfond allein verrechnet werden, und daß 2. ein jeder Mautheinnehmer, wenn ihm ein Bollet von der vorliegenden Stazion zu Händen käme, welches in ein oder andern unvollständig, folglich mangelhaft, und vorschriftwidrig ausgefertigt wäre, derselbe solches abzustreifende Bollet in sein Juxtabuch anheften, und auf dem Rücken die befundene Unrichtigkeit oder Mangelhaftigkeit mit kurzen Worten bemerken solle.)

1789. Juny 28. da die unterm 2. April d. J. erlassene Verordnung, in welcher den Wegmauthpächtern und Einwohnern die Weisung, wie sich

sel-

selbe in Abnahm und Verrechnung der Mauthgebühr, in Ansehung jener Fuhren zu benehmen hätten, welche ausländische schon verzollte Waaren, und von dem Unterschiede, in wie weit diese bey Einhebung der Wegmauthen, als ausoder inländisch zu behandeln sind, nicht aber von jenen Gütern und Fahrzeugen, welche aus den Erbländern andern Landes gelangen, und eigentlich vorgeführet werden, handelt, die erbländischen Waaren aber auch von ihrer tariffmässig den Fremdausländischen gleich gehalten, folglich immer mit der höheren ausländischen gleich gehaltenen Mauth behandelt worden, und diese höhere Mauth jener Orten, wo die Mauthe noch in der Verpachtung stehen, den Pächtern eben so wie jene von noch unverzollten fremdausländischen Waaren aus dem Grunde zur Gänze gebühren, weil solche in jener Erträgniß durchschnitten mitbegriffen sind, nach welchen diese Mauthe verpachtet worden; So sind unterstehende Pächter, und Mautheinnehmer nachträglich zu der obangeführten Verordnung hiernach anzuweisen) 1789 July 30. zur Verständigung der Bankaladministrazion und der Wegmauthseinnehmer wird bekannt gemacht, daß in Ansehen auf die von Abnahme der Wegmauth Stazionen freyzulassenden Aerarialfuhren von Seiten des k. k. Hofkriegsraths an gesammte Militärbehörden der Auftrag erlassen worden, vom 1 August dieses Jahrs die Aerarialfuhren mit gedruckten Pässen zu versehen.) 1789. Sept. 25. die reitenden Personen haben

nebst

nebst der Schrankenmauth künftighin auch die Privatweg- und Brückenmauth auf gleiche Art, wie die Schrankenmauth in solange zu entrichten, bis eine neue Wegmauthtariffe zu Stand gebracht, und kund gemacht werden wird.) 1789 Nov. 17. nachdem Se. Majestät vermög Hofdekret vom 27. elapsi anzubefehlen geruhet, daß bey Ersetzung der erledigten Wegmautheinnehmersstellen aus den in dem Geschäfte und der Manipulazion kündigen und geübten Kompetenten, nach der ohnehin aus den Konduitlisten beywohnenden Kenntniß des Wegmauthbeamten, der tauglichste und verdienstlichste, von der Landesstelle aus ernennet werden sollte, von den k. Kreisämtern aber bisher keine Konduitliste über die unter dessen Aufsicht stehenden Wegmauthbeamten, eingesendet worden; So hat dasselbe gleich dermal in Ansehung dieser Wegmauthbeamten die ordentlichen Konduitlisten anher einzusenden, und solches künftighin alljährlich, jedoch in abgesonderten Bögen, somit nicht mit jenen des Kreisamts Personals vermengt zu befolgen.) 1789. Dec. 10. es ist die höchste Entschliessung erflossen: daß in der vorstehenden Verordnung vom 29. August d. J. mittels welcher die Vereinigung der zollämtlichen Manipulation an den mährischen, schlesischen und hungarischen Gränzen bekannt gemacht worden ist, in dem beygefügten Verzeichnisse der bestimmten Zollämter zum täglichen Verkehr auch die zwey Orte Sudomeriz und Neudorf enthalten seyn.) 1789. Dec. 27. (Böhmen) das Kreisamt hat den gesammten, und

ter seiner Obsorge stehenden Wegmauthbeamten mitzugeben, daß selbe keine zur k. k. Armee gehenden Glasfuhren auf Privatpässe, sondern nur auf solche Pässe mauthfrey passiren lassen sollen, welche nach Vorschrift des Hofdekrets vom 22. December 1787. von dem Landeschef und kommandirenden General mit Bestimmung der Route ausgefertigt sind.

Weibsperson, 1789. Nov. 2. gefallene Weibspersonen, können für diesen Fehler insbesondere zu keinen Arbeitstägen, wenn solche nicht sonst ihrer anderweiten Eigenschaft nach, dazu patentmässig verbunden sind, und wenn auch diese Schuldigkeit urbarmässig wäre, verhalten werden, weil diese immerwährende Bestrafungen alle generalienmässig verbothen sind.

Weide, s. Brachacker.

Wein, 1789. Dec. 7. der ständische, und Bankalaufschlag vom im Lande erzeugten, und dann durchgeführten, erbländischen, und fremden Weine ist in die Grundsteuer einzurechnen, und vom 1. November 1789 an insbesondere nicht mehr einzuheben, da jedoch von dem in Böhmen erzeugten Wein die extraordinäre Trankſteuer immer erst im nachfolgenden Jahre entrichtet worden, folglich solche von dem 1789jährigen Erzeugniß im Jahre 1790. noch entrichtet werden muß, dahero sind die Partheyen zur Entrichtung der von der heurigen Weinfechsung ausfallenden Trankſteuer anzuweisen, und anzuhalten. In Anbetracht aber, daß die Abgabe von Weinbergen

der-

dermalen in die Grundsteuer eingezeichnet ist, folglich es manchen Unterthan sehr lästig fallen dürfte, hievon im Jahre 1790 die Grundsteuer, und zugleich die vom Jahre 1789 rückständige Giebigkeit zu entrichten, ist in Ansehung der letzteren auf allenfalliges Ansuchen der Partheyen zu bewilligen, daß sie solche in zweyjährigen Raten die eine Hälfte nämlich im Jahre 1790, und die zweyte im Jahre 1791 zu entrichten haben.

Werbbezirk, 1789 Febr. 14. Um dem gebotwidrigen Austritte der konskribirten Pursche aus ihren Werbbezirken vorzubeugen, wird befohlen, daß jeder Werbbezirk auch jene Pursche, die wirkliches Handwerk treiben, aber die schriftliche Bewilligung ihrer Grundobrigkeiten zum unternommenen Landesaustritte nicht vorweisen können, anhalten, und an die Bezirksherrschaft zu weiterer Stellung an die Dominien schieben, dann die Feuergewehr-Tauglichen zum Soldatenstande sogleich widmen, die Untauglichen aber wegen ihres gebotwidrigen Austritts nach der bestehenden Vorschrift bestrafen könne, welche höchste Entschliessung zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kundgemacht wird.

Wiederergänzung, eines mit vier Perzenten Obligationen versicherten Fideicommiß kann mit vier perzentigen Obligationen geschehen. 1789. Okt. 29.

Winkelschreiber, 1789. May 24. Die wegen der Winkelschreiber ergangenen Verordnungen haben bisher nicht gefruchtet; vielmehr bewei-

weisen die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Fälle, daß jene, besonders die gemeinen Leute unter verschiedenen Vorspieglungen zu ungegründeten Bitten, öfters auch muthwilligen Klagen, und wiederholten Behelligungen des allerhöchsten Hofes zu verleiten, und in der Folge nicht nur in Zeit- und Verdienstversäumniß, sondern auch in drückende Kosten zu setzen, überhaupt aber ihre habsüchtigen Ränke auf das höchste zu treiben trachten.

Wirthschaftsamt, 1789. Okt. 6. (Böhmen.) Magistraten und Wirthschaftsämter haben zur Vorbeugung aller Beirrungen, und unnützer Unkösten in dem Fall, daß Dominien solche Individuen, die zum Militär nicht tauglich, als Rekruten stellen, bey der Konskripzionsrevision die Qualifikazion der Unterthanen genau zu bestimmen.

Wirthschaftsbeamter, 1789. August 27. (Böhmen.) Nebst dem, einem Hofdekrete vom 31. May 1787 zufolge, schon eingeführten, die Wirthschaftsbeamte betreffenden Strafprotokoll, wird bey den Kreisämtern ein besonders in 3 Klassen abgetheiltes Verzeichniß, der im Kreise angestellten Obrigkeitlichen Beamten verlegt. In der ersten Klasse erscheinen diejenigen, welche die Verordnungen genauest, und schleunigst befolgen, und in der zweiten diejenigen, die sich nicht folgsamst und eifrig bezeigen, und in der dritten die Nachlässigsten; dieses Verzeichniß, welches unter einer vierten Rubrik die Ursachen, warum dieser oder jener Beamte in einer der drey Klassen zu erscheinen hauptsächlich verdient, nebst aktenmässiger Anführung der

spe-

spezifischen Fälle, welche davon den Beweis herstellen, enthalten muß, wird von dem Kreishauptmann und dem ersten Kreiskommissär unterfertiget. Den Obrigkeiten wird daher die getroffene Verfügung bekannt gemacht, um sich darnach in jedem Fall achten, und das Anbefohlene jederzeit pünktlichst befolgen, folglich vor Schaden und Nachtheil sich zu hüten zu wissen, und zugleich aufgetragen, binnen 8 Tägen ein verläßliches Verzeichniß, in welchem alle Beamte, mit Namen und ihrer begleitenden Bedienstung aufgezeichnet, ganz sicher einzusenden, und für die Zukunft eine jede Veränderung der Beamten sogleich anzuzeigen, ferner wurde entdeckt, daß das Landvolk über die Löschung eines in Brand gerathenen Waldes nicht hinlänglich belehret sey, und in solchem Fall zur Rettung eile, ohne sich mit den erforderlichen Löschengeräthen versehen zu haben. Daher wird verordnet, daß die zu Hilfeilenden bey irgend einer im Wald entstandenen Feuersbrunst nebst Wasserkörben, und Kannen auch allemal Holzhacken, Schaufeln, Krampen und Rechen mit sich nehmen sollen, um dem um sich greifenden Feuer Einhalt zu thun.

Wirthschaftsnothdurft, 1789. Nov. 4. über die Befreyungspunkte des Wegmauthpatents unterm 13 May dieses Jahrs ertheilten ganz bestimmten Weisung ist ausdrücklich enthalten, daß jene Fuhren aus dem Mauthorte, die mit einheimischen, auf eigenen zu dem Mauthorte gehörigen Gründen erzeugten Haus- und Wirthschaftsnothdurf-

ten und Geräthschaften beladen sind, und mit einheimischen gedungenen Zugviehe, wenn es nur aus dem Mauthorte selbst ist, geführet werden, von der Mauth befreyet sind. Wenn aber die Haus- und Wirthschaftsnothdurften, und Geräthschaften nicht im Orte selbst, oder auf den dazu gehörigen Gründen erzeugt, sondern wo immer erkauft, oder aber mit fremden gedungenen nicht in den Mauthort gehörigen Zugvieh eingeführet, oder auch einheimisch erzeugte Produkte von fremden Käufern, in dem Mauthorte gekauft, und hinausgeführet werden, so unterliegen dieselben allerdings der tariffmässigen Mauthentrichtung. Aus dieser höchsten Erläuterung ergiebt, sich nun deutlich, daß das einheimische gedungene Zugvieh allerdings von der Mauthentrichtung in solchen Fällen, keineswegs aber frembes gedungenes Zugvieh oder Tragthiere befreyet seyn, und daß unter den auf eigenen zu dem Mauthort gehörigen Gründen erzeugten Wirthschaftsnothdurften die Fechsung nur in soweit der Mauthentrichtung nicht unterliege, in wie weit solche zur Wirthschaftsnothdurft verwendet, das ist, einheimisch verzehret wird, weil dasjenige, was davon verkauft, und aus dem Mauthorte geführet wird, mit deutlichen Worten der Mauthentrichtung unterzogen ist.

Wucher, 1789. Die schriftliche Bearbeitungen darüber können bis 1. May 1790. bey der k. k. vereinten Hofstelle eingereichet werden, und wird der Verfasser derjenigen, welche nach den politischen, und justizmässigen Rücksichten für wirk-

lich

lich anwendbar erkennet werden wird, den aufgesetzten Preis von fünf hundert Dukaten erhalten.

Wundarzt, s. Geistlichkeit; Kreisamt 1789 Apr. 16.

Wurzen, Gewächs.

Z.

Zapfengeld, 1789. Jän. 9. Die auf die Einfuhr des fremden Brandweins bisher bestandene Zoll- und Zapfengelds Begünstigung soll von neuen wieder aufgehoben werden.

Zehent, 1789. Okt. 5. Se. Maj. haben über eine geschehene Anfrage, ob die unter dem Namen Zehent üblichen, dem zehenten Theil der Aerndte nicht gleich kommenden Beyträge an die Seelsorger unter die gesetzmässigen Urbarialprozente gehören, nachstehende höchste Entscheidung zu ertheilen geruhet. Dieser Gegenstand könne weder klärer, noch besser auseinander gesetzt werden; als wenn alles, was der Unterthan dem Landesfürsten und der Obrigkeit zu leisten hat, nie, und in keinem Falle die 30 Prozente übersteigen könne. Darunter sind auch die Zehenten, und was immer für schuldige Abgaben verstanden, keineswegs aber was der Unterthan bald steigend, bald fallend für Gemeindauslagen und Regiekösten zu leisten schuldig ist; und eben so wenig dasjenige, was er seinem Pfarrer oder Lokalkaplan freywillig abgiebt, oder zu Erhaltung grösserer Gefälligkeiten mit ihm paktirt, welches beyderseits aufgehoben werden kann.

Zeitung, s. Stempel 1789. May 11.

Zensur, s. Buch; Buchdruckerey; Zensur.

Ziege, 1789. Dec. 14. Uiber die dieses Jahr untersuchte Gränz-Defenzions Waldungen; Verhaue und Verschanzungen, ist die höchste Entschliessung dahin erfolget, daß zu Hintanhaltung des in jungen Waldungen und Wiederwachs durch Ziegen, oder Rindvieh, verursachenden Schaden das Ziegenvieh gänzlich abgeschaft werden müsse, dann das in jungen Wäldern betretene Ziegenvieh von Jägern und Hegern erschossen werden, und das erschossene ihnen zur Belohnung bleiben solle, daß in jungen Waldungen und in Aufschlag betretene Rindvieh aber verpfändet, der Eigenthümer für ein jedes Stück gepfändeten Viehs mit einem Schadenersatz von 2 fl. belegt, und die Hälfte jenem der es pfändet, und eingebracht hat, zugewendet werden. Uiberdies sollen die Inwohner bey Entdeckung einer durch Vieh geschehenen Beschädigung des Anflugs einer für alle, und alle für einen zu haften, folglich die beschädigte Gegend sie selbst aus Robot umzuackern, und mit frischen auf eigene Kösten beyzuschaffenden Waldsamen zu besäen schuldig seyn. Welches also kund gemachet, und auf den genauesten Befolg zu wachen verordnet wird.

Zimmentamt, s Kreisbereisung.

Zinsbüchel, 1789. Apr. 23. es dürfte hie und da die Meinung bestehen, daß unter denjenigen Zinsbücheln welche den Unterthanen unentgeltlich, folglich ungestempelt hinauszugeben die Dominien verbunden sind, auch solche Vormerk-

merkbüchel begriffen werden, die man mit Pächtern, der Dominikalbenützungen, als: Mayerhöfe Mühle, Brandweinhäuser und dergleichen anstatt Quittungen über die dießfälligen Bestandgelder führet, und daß also diese leztere Gattung der Büchel gleichfalls keine Stempel erfordere. Hierüber wird nun die Aufklärung gegeben, daß unter den stempelfreyen Handbücheln nur jene, die über Urbarial oder dergleichen aus der Unterthänigkeit ex (nexu subditelæ) der Robot Abolizion und den Grundzerstückungskontrakten entstandenen oder veränderten Giebigkeiten der Unterthanen geführet werden, verstanden, keineswegs aber auch diejenigen Büchel mitbegriffen sind, welche die Stelle der Quittungen, über Pachtgelder für eigenthümliche Dominikalnützungen vertreten. Die Gattung dieser letzteren Büchel ist in Zukunft, wenn nicht insbesondere über die jedesmalige Zahlung der Pächter auf Stempelpapier quittirt wird, ganz untersagt, und unterliegt in Übertretungsfalle der im Stempelpatente festgesetzten Strafe.

Zinsfassion, 1789 März 12. es ist unterm 20. November des v. J., angeordnet worden, die Obrigkeiten, welche in Rücksicht auf das Häusersteuerpatent die Zinnsfassion zu berichtigen haben, auf den patentmässigen Stempel der Zinnsquittungen, ohne deren Beylegung keine Fassion angenommen werden soll, aufmerksam zu machen, dieses ist aber nicht so weit auszudehnen, daß die Häuserinhaber sogar zur Nachholung solcher

Quit-

Quittungen, die nicht einmal ausgefertiget wor-den, angehalten werden sollen, sondern man hat die Zinnsquittungen nur in dem Falle, wenn bey der Fassion sich ein Zweifel ergiebet, und dieselben wirklich von den Hauseigenthümern ausgestellt worden wären, abzufordern, da im widrigen Falle nur andere Beweise über die Richtigkeit der fatirten Zinse zu Hilfe zu nehmen seyn.

Zollamt, 1789. Juny 30. da zur Beförderung des Handels im görzerischen Bezirke die zwey Zollämter Eharfreid und Sagrado zu Kommerzialzollämtern erhoben, das Kommerzialzollamt zu Aquileya aber in ein gemeines Zollamt umgestaltet worden ist, so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft kundgemacht). 1789. Aug. 29. es ist die höchste Entschliessung ergangen, das zur Bequemlichkeit des Publikum die Einhebung der Zoll- und Dreyssiggebühren an den mährisch-schlesischen Gränzen gegen Hungarn nur bey einem Zollamte künftig geschehen, diese Vereinigung der zollämtlichen Amtirung zwischen Mähren, Schlesien und Hungarn mit 1. November d. J. den Anfang nehmen, und sowohl die mährisch-schlesischen Bankal- als hungarischen Drenssiggebühren nur bey nachfolgenden Aemtern werden eingehoben werden. **Kommerzial-Gränzämter** Jablunka. Lißà. Brumow. Hrosinkau. Stranj. Welkà. Göding. Praczka. **Collämter zum täglichen Verkehr** Istebna. Tursowka. Wysokà. Karlowiz, Kuzelau Sudomieriz. Neudorf). 1789. Nov. 26. (Gali-

ienc

cien) da statt der mit Ende dieses Monats aufzuhebenden Zolllegstatt zu Stanislawow daselbst bloß ein Zollrevisor, welcher die Ausfertigung der Freybolleten, die Zeitungs- und Broschürenstemplung, wie auch die Kommerzialstemplung und die Gewölberrevision zu besorgen haben wird, vom 1. Christmonats d. J. aufgestellet werden wird; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Zucker, 1789. Aug. 28. um der erbländischen Emsigkeit eine neue Quelle der Erwerbung durch Erweiterung der in unsern Staaten bestehenden Zuckerläuterungen zu eröffnen, haben wir beschlossen, den in fremden Ländern geläuterten Zucker ausser Handel zu setzen: daher §. 1. Vom 1. Jäner des Jahres 1790 angefangen, verboten wird, Zucker, der in fremden Ländern geläutert rafinirt worden ist, zum Handel in unsere Erbländer einzuführen. §. 2. Wenn demnach auswärts geläuteter Zucker, nach diesem Zeitpunkte, auf einem erbländischen Grenzzollamte eintrifft; wird derselbe, ohne Rücksicht auf eine früher geschehene Bestellung angehalten und zurückgewiesen. §. 3. Uiberhaupt soll fremder Zucker nach dieser Zeit in allen Stücken wie andere ausser Handel gesezte Waaren behandelt werden. Daher steht Privatpersonen frey, zu ihrem eigenen Gebrauche, gegen Entrichtung der ausgesetzten Zollgebühren, fremden Zucker kommen zu lassen, und hierzu die nöthigen Pässe bey der Behörde anzusuchen. §. 4. Die Entführung des weissen Farinezuckers ist

gegen Entrichtung des ausgemessenen Zolles jedermann erlaubt, das übrige Zuckermehl aber können nur diejenigen, welche das Befugniß zur Zuckerläuterung haben, und auch nur zu diesem Gebrauche aus fremden Ländern beziehen. §. 5. Welcher Zoll sowohl für das Zuckermehl, als für den in den freyen Seestädten Triest und Fiume geläuterten Zucker, und den daraus erzeugten Sirup ausgemessen ist, zeigt das nachstehende Tariff, welcher vom 1. Jäner 1790 zur Richtschnur zu nehmen seyn wird.

Tariff

nach welchem von 1. Jäner 1790. angefangen der Zoll vom Zucker und Sirup bezogen wird.

	Einfuhrs Zoll. fl.	kr.	pf.
Zucker, Candis, weisser und brauner 1 Cent. Sporko	21	36	—
— dergleichen Triester und Fiumaner. 1 Centner Sporko.	14	46	—
— raffinirter ohne Papier. 1 Centner.	19	30	—
— dergleichen Triester und Fiumaner 1 Centner	12	37	2
— raffinirter mit Papier und Spagat 1 Centner	18	54	—
— dergleichen Triester und Fiumaner 1 Centner	12	7	2
— weisser Farin. 1 Centner Spork.	13	27	—
— alles übrige Zuckermehl gegen Legitimation, daß es für Raffinerien gehöre 1 Centn. Sporko	9	—	—
Zuckersirup, 1 Centner Sporko	6	20	—
— dergleichen Triester und Fiumaner 1 Centner Sporko	1	54	—

Zunft, 1789. May 21. da in Absicht auf die von verschiedenen Zünften in den k. k. Provinzen an verschiedene Hofagenten in Wien, wegen Erwirkung der Bestättigung ihrer Zunftsprivilegien zur Bestreitung der dießfälligen Kösten eingeschickten Vorschußgelder, die in Abschrift nachfolgende Verordnung an gesammte Hofagenten erlassen worden: so haben die Magistrate in Gemäßheit der dießfälligen Inhalts die Handwerkszünfre zu belehren, und die benöthigten Aeusserungen der Zunftskommissarien, ob von einigen Handwerkszünften etwa derley Geldvorschüsse zur Erwirkung oder Bestättigung ihrer Zunftsprivilegien, und Bestreitung dießfälliger Unkösten an einige k. Hofagenten gemacht, und hierwegen die gehörige Berechnung gepflogen worden, einzuschicken.

Kopie.

Da man vernommen hat, daß, ohnerachtet der höchsten Entschliessung, vermöge welcher es von der Bestättigung der sogenannten Zunftsprivilegien abzukommen hat, dennoch aus den k. k. Provinzen von verschiedenen Handwerkszünften, beträchtliche Geldvorschüsse zur Erwirkung der Bestätigung ihrer Zunftsprivilegien, und Bestreitung der dießfälligen Unkosten, an verschiedene k. k. Hofagenten, bereits seit längerer Zeit eingesendet und hierüber noch bisher keine Berechnung gepflogen worden seyn sollte: so hat man hiemit die gegenwärtige Verordnung, an gesammte k. k. Hofagenten zu erlassen, und hiedurch zu verfügen befun-

funden, daß diejenigen unter ihnen, welche sich im vorbesagtem Falle befinden, mit den in der Frage stehenden Zünften, diesfalls sogleich, und zwar längstens binnen 3 Monaten Richtigkeit zu pflegen haben, massen man unter einem auch die Zünfte der gesammten k. k. Landesstellen, mit den Beysatz hievon verständigen läßt, sie hätten nach dieser Zeitfrist hierüber ihre Aeusserung durch ihre Zunftkommissarien zur weiteren Einbeförderung an diese Hofstelle bey den Kreisämtern einzureichen.

Bayerische Staatsbibliothek München

neine

eU b=									Rest			
ebruar.		n=		Oktober.		Summe.			des Ausstan= des.		der Ueberzah= lung.	
fl.	kr	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			kr.	kr.	kr.	kr
dur	ch											

zug aus dem Grundsteuerbuche

ners in dem Bezirke — des Kreises — —
nachbenannten Gemeinden bis Ende des Mo-
nber im Jahre 179 an der Grundsteuer rück-
eiben.

en der Gemeinde.	Betrag des Rückstan-des. fl.	kr	Dessen Ursache.

B Beylage zur Seite 27.

B

Grundobrigkeit hievon N.

Patron N.

N. Ener, Kantor, oder Lehrer beziehet.

genüsset jährlich			Mithin zusammen.
r.	als Lehrer.	als Zulage vom	
— — —	— — —	— — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —
—	24	— — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —
—	— — —	10 — —	— — —
—	— — —	— — —	— — —
r. dur			
ls mi —	24	— — 10	— — —

IV. See und Flüße.			Summe.		
	Ausfallende Steuer.		Des Gelder-trags aller Kategorie.	Der hierauf Ausfallen-den Steuer.	
	Beim reinen Ertrag zu 21 fl. 15 kr. von Hundert.	Beim Bruto Ertrag 10 fl. 33 kr. von Hundert			
—	—	—	—	—	753	22	80	25½
—	—	—	—	—	670	76	71	19
—	—	—	—	—	880	19¼	93	55¼
—	—	—	—	—	27	43¾	3	3½
—	—	—	—	—	6	18	1	4¾

Anhang.

Satz- und Ordnung,

welche von der in Anno 1722. von Ihro Römischen Kaiser- und Königlichen Majestät zu Untersuch und Wiederemporbringung der Iglauer Tuchfabrike allergnädigst angeordneten Kommission mit Zuziehung derer alldasigen hierzu bevollmächtigten Rathsdeputirten, und denen sammentlich diesfälligen Interessenten, Anno 1724. bis auf erfolgende allergnädigste Kaiserl. Ratifikation errichtet worden. Und vermög welchen ausgesetzet wird, wie sich künftighin sowohl das Iglauer Tuchmacherhandwerk (das ist die Gemein-Meisterschaft) in Fabricirung deren Tücher, und sonsten unter sich, dann gegen ihre Aelteste und Geschworne, ingleichen gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit, nicht weniger gegen die Kaufmannschaft, als auch gegen das Handwerk sie Kaufmannschaft, die Aelteste und Geschworne (diese in ihren Aemtern und Functionen) die an Rabischer, die Walkere oder Walkmeister, der Iglauer Magistrat (in denen das diesfällige Fabrikenwesen concernirenden Vorfallenheiten) und wer da immer davon einige Dependentz hat, verhalten sollen. Eingetheilet nach Unterschied deren Aemter, Personen, und Materien in verschiedene Titulos, und in jedwederem Titulo enthaltene Puncta.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König.

Hoch- und Wohlgebohrner, und Gestrenge, liebe Getreue; demnach dem Publiko daran gelegen, damit das Iglauer Tuchfabrikenwesen, wobey von einiger Zeit verschiedene, wider die alte gute Gewohnheiten laufende Unterschleife und Mißbräuche einzuschleichen angefangen, wiederum in anfrechten Stand, und vorherigen guten Ruf gesetzet, mithin dadurch nicht nur die Wiederaufnahme der gesammten Tuchmacher Meisterschaft, und der vor Alters so renomirt gewesten Iglauer Tuchfabrike, sondern auch das gemeine Beste und Aufkommen unserer königlichen Stadt Iglau, wie nicht weniger unser des Publici Dienst, zumahlen auch bey denen für unsere kaiserliche Miliz beschehenden vielen Mundorsbestellungen befördert werde, dannenhero wir auf vorhergegangene eigends in loco allergnädigst veranlaste, und annoch fortwährende Untersuchungskommission vor allem nöthig zu seyn befunden, eine rechte Ordnung einzuführen, wornach sich jedermann so zur Fabrike gehörig, oder davon einige Dependentz hat, zu richten wissen möge.

Als approbiren wir die zu diesem Ende von besagter Kommission entworfene und meistens mit denen allseitigen Interessenten concertirte Handwerksordnung, so wie dieselbe auf unserem allergnädigsten Befehl allhier bey unserer königlichen böheimischen Hofkanzley revidirt, und eingerichtet euch untereinst zugeschicket wird, in allen ihren Punkten und Innhalt gnädigst hiemit also und dergestalt, daß diese Handwerksordnung, woran ohne unserem allergnädigsten Vorwissen nichts verändert wird werden können, künftighin und in so lang wir in ein und anderen, wegen der sich ereig-

eignen mögenden Umständen nicht einige Abänderung zu veranlassen nöthig oder nützlich befinden werden, für jedermänniglich als eine unverbrüchliche Richtschnur dienen und gelten, dahingegen alle darwider lauffende alte Mißbräuche von nun an aufgehoben, und kassiret seyn sollen.

Und ist solchemnach unser gnädigster Befehl hiemit an euch, daß ihr auf die allseitige Beobachtung sothaner Handwerksordnung feste Hand halten, und dießfals das Behörige weiter vorkehren sollet.

Hieran beschicht unser allergnädigster Willen und Meinung.

Geben in unserer Stadt Wien den neunzehnten Monatstag Dezembris im siebenzehnhundert vier und zwanzigsten unserer Reiche, des römischen im vierzehnten, derer hispanischen im zwey und zwanzigsten, und derer hungarisch- und böheimischen auch im vierzehnden Jahre.

Karl

Franc. Ferd. Comes Kinsky
Regis Bohemiæ Sup. Cancell.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majestatis proprium.

Willhelm Graf von Kollowrath.

Johann Christoph von Jordan.

Titu-

Titulus I.

Von der Gemeinmeisterschaft wie sich diese einer gegen dem andern, dann gegen ihre Aelteste und Geschworne, auch ihnen vorgesetzte Obrigkeit, in Fabricirung der Tücher, und was deme sonst anhängig ist, aufzuführen haben.

Præliminare.

Gleichwie eine jede wohl regulirte Gemeinde und Gewerbschaft, vornämlich in zweyerley Personen als nämlich in denjenigen, so der Gemeinde vorzustehen, und dieselbe der ihnen vorgeschriebenen Satz- und Ordnung nach, zu regieren haben; und dann in der Gemeinde selbsten bestehen, als kommet auch dieses Iglauertuchmacherhandwerk auf zweyerley Art zu konsideriren und zwar erstlich respektu deren der Gemeinmeisterschaft vorgesetzten beeden Mitteln der Aeltesten und Geschwornen, sodann aber respektu der Gemeinmeisterschaft selbst, wie sich nun sowohl ein als die andere zu verhalten haben, ist in folgenden Titulus und Punctis umständiger enthalten. 1) sintemahlen nichts ohne der göttlichen Gnad und Beystand einen erwünschten Fortgang erreichen, oder vor sich bestehen kann, als solle vorderst sowohl dem gesammten Handwerk, als auch einem jedweden Meister insonderheit obliegen, die Ehre Gottes des Allerhöchsten, der allerheiligsten und übergebenedeyten von der Erbsünd unbefleckten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariä, auch aller lieben Heiligen zu befördern, und sich nicht nur bey Haus, als auch ansonsten, bevorab in denen dem allerhöchsten gewidmeten Gotteshäusern, bey öffentlichen Umgängen, und allen übrigen gewöhnlichen Gott dem Allmächtigen zu Ehren angestellten Andachten, Zucht und Ehrbarkeit einzupflanzen befleissen, folglich ein jeder Meister am Fest des allerheiligsten Fronleichnamstag, und den darauf fol-

folgenden Sonntag das hochwürdigste Gut unter Straf 1 Pfund Wachses processionaliter zu begleiten, und sich dießfalls mit dem gewöhnlichen Zeichen zu legitimiren schuldig seyn. 2tens solle eben unter dieser Strafe 1 Pfund Wachses ein jeder Meister schuldig seyn, bey denen vier Quatemberzeiten, wie auch am Festag der heil. Katharina, als Patronin dieses Handwerks, zu dem gewöhnlichen gesungenen Amt, wie auch bey denen Exequien, so bey denen allhiesigen wohlerwürdigen P. P. Dominikanern zum h. Kreutz, der bisherigen Gewohnheit nach, gehalten zu werden pflegen, persönlich beyzuwohnen folglich unter Straf eines Pfund Wachses, auch bey öfterer Uibertretung unter noch schärferer Anthung sich kein Meister unterfangen solle, eines anderen abwesenden Meisters Zeichen sammt den Seinigen einzulegen; zumahlen aber 3tens hinkünftig, so oft ein Tuchmachermeister, oder Meisterin abstürbe, vor jeden derselben ein oder andere Seelenmeß nach Erkanntnuß des Handwerks, und mit Beobachtung des Unterschieds zwischen einen Reich- oder Armen Verstorbenen gelesen, und solche heil. Messen, wie ingleichen auch obgedachte Quatemberliche Exequien aus der Handwerkskassa entrichtet werden sollen, als wird zwar zu Beywohnung derselben niemand unter einer Straf verbunden, sondern solches eines jedwederen seinem besonderen Andachtseifer überlassen seyn. 4tens Solle noch ferners wie vor Alters verboten seyn, an Sonn- und Feyertägen einige Handarbeit zu unternehmen, folglich weder aus oder in dem Stampf die gewalkene oder ungewalkene Tücher heraus, oder hinein in die Walk zu bringen, noch auch die Wikeln aus oder einzutragen, oder aber sonsten das mindeste an einem Tuch an derlei h. Tägen zu arbeiten erlaubet seyn, ein solcher aber, so der Uibertretung dessen überwiesen wurde vors erstemahl 1 fl. 30 kr. zur Handwerkslade oder

Kas-

Kassa, vors andere und öfteremahl aber, noch schärfer bey denen Quatemberzusammenkunften nach Erkanntnuß des Handwerks gestrafet werden; ingleichen 5tens solle niemand einige Gotteslästerungen, Hurrereyen, oder andere dergleichen Unehrbarkeiten, weder selbsten verüben, noch auch von jemanden in seiner Werkstatt dulden, oder leiden, im widrigen diejenige, so etwan selbsten auf derley Lastern betreten, oder selbe wie erwöhnet worden, in ihren Werkstätten erdulden, und solches nicht zeitlich bey dem Handwerk, daß ist, bey beeden Mitteln deren Aeltesten und Geschwornen, oder aber bey denen Quatemberlichen Zusammenkunften anzeigen würden, sothane Uibertreter sollen bey denen Quatemberlichen Zusammenkunften nach Erkanntnuß des Handwerks und Qualität der Uibertrettung gestrafet werden; welches jedoch nur von denenjenigen Fällen, in so lang solches nicht in das Publikum einlaufet, und zu höheren Instanzien oder Gerichten gehörig, wie auch allemahl Salvô recursu zu verstehen ist. 6tens Solle jedwederer Meister schuldig seyn; künftig das Zusammenkunfts = oder Handwerkszeichen sich aus Plech oder Kupfer herbeyzuschaffen, um mit Einbringung dessen bey allen ausgesetzten Zusammenkunften sich damit legitimiren, und solches Zeichen einbringen zu können, und zumahlen bey allen wohl eingerichteten Gewerbschaften und Zunften die Quatemberlichen Zusammenkunften dem Publiko sowohl, als auch dem Privato sehr nützlich eingeführet sind, ansonsten aber sich bey gegenwärtiger Untersuchungskommission klärlich eräussert hat, daß eben von darum (weilen denen bis anhero das gesammte Tuchmacherhandwerk repräsentireuden und in 24 Personen bestehenden beeden Mitteln deren Aeltesten und Geschwornen die allzufreye Administrazion privative gestattet worden) nicht alleinig mit denen Handwerkseinkünften sehr

schlecht

schlecht und unwürthlich gebahret, sondern auch zum öftern gegen ein und andere der Gemeinmeisterschaft verschiedene Unbilden, und unzuläßliche Partheylichkeiten verübet worden, folglich hieraus alle die bishero so langwürige dem Publiko höchst schädliche Uneinigkeiten zwischen erwähnten beeden Mitteln und Gemeinmeisterschaft entsprungen sind. Als sollen auch 7tens inskünftige zu Behebung aller dieser Uneinig- und Mißhelligkeiten, bey dem Iglauertuchmacherhandwerk obgesagte Quatemberliche Zusammenkunften auf nachfolgende Art gehalten, und beobachtet werden: und zwar, weilen vigore Recesûs de Anno 1704. der gesammten zahlreichen Tuchmachermeisterschaft zusammen zu tretten nicht gestattet wird, als solle mit denen beeden Mitteln deren Aeltesten und Geschwornen nicht nur der jedesmahl auf drey Jahr erwählte Ausschuß der Tuchmachermeisterschaft, sondern auch wenigstens vier andere Gemeinmeister (deren allemahl aus einem jeden Viertel einer, oder höchstens zwey bescheidene und wohlverhaltene Meister, jedoch nur auf ein Jahr erwählet werden sollen) nebst denen zweyen Gevollmächtigten, da deren die Meisterschaft einige haben wurde, alle Quartal auf dem Meisterhaus zusammen tretten, und alle des Handwerks Angelegenheiten der Handwerksordnung, Instruction, und kaiserl. Privilegien gemäß, dabey abhandlen, die Aelteste und Geschworne aber künftighin nichts folglich weder die Aufnahme der Kaufhandelsleute, und derer Meister, noch auch die Aufdingung derer Lehrjungen, und dergleichen Privative, sondern bey denen Quatemberlichen Zusammenkunften vorzunehmen befugt seyn; belangend jedoch 8tens sowohl die Beschau derer Tücher, als auch die Administrirung deren dem Tuchmacherhandwerk gehörigen Korporum, als nähmlich das Schön- und Rothfärbhauses, auch Walken und Stampfen, und dergleichen, weilen so-

wohl

wohl gedachte Beschau als obige Corpora unmöglich durch die so populose Tuchmachergemeinde ohne Konfusion verrichtet, und respektive administriret werden kann, als solle sowohl die Beschau, als auch die Administration deren Aemtern, oder Corporum dem bisherigen uralten Herkommen nach, annoch ferners, jedoch dergestalten, wie solches unten Titulo 4 respektu der Beschau, dann respektu Administrationis Corporum in der für die Geschworne annoch folgenden besonderen Instruktion ausgemessen ist, denen beeden Mitteln deren Aeltesten und Geschwornen privative gebühren und zustehen. Damit aber auch bey dieser dem Handwerk oben eingeraumten Quatemberlichen Zusammenkunft allen und jeden, etwa zu befürchten seyn dürfenden unnützigen Strittig- und Mißhelligkeiten vorgebogen werden möge; als sollen 9tens jedesmahlen denen Quatemberlichen Zusammenkunften zwey aus dem Magistrat (zu welchem das Handwerk ein besonderes Vertrauen haben, und sich selbsten jedesmahl noch Verneuerung deren Geschwornen auserwählen wird) als Rathsdeputirte zu dem Ende beywohnen, damit in Fall sich in ein und andern Fällen, und Handwerksanliegenheiten einiger Anstand ereignen, oder sonst einige Zwistig- und Streitigkeit entstehen sollte, sie Rathsdeputirte dem Handwerk mit getreu und vernünftigen Rath beystehen, und alle diejenige Mißhelligkeiten, so etwa bey diesen Quatemberlichen Zusammenkunften, oder auch sonsten theils durch eine üble Verständnuß, oder aber durch heimliche Verfolg- uud Unterdrückung deren Armen, zwischen dem Handwerk entspringen könnten, sogleich Anfangs in der Güte beyzulegen, und allem, was sowohl dem Publiko als auch Privato schädlich seyn könnte, entweder selbst, oder aber durch die behörige Instanz in tempore vorzubeigen sich bemühen sollen. Zumahlen aber 10tens sich zum öftern verschiedene Zufälle

er-

ereignen können, welche keine Moram leiden, und sich von Quartal zu Quartal nicht verschieben lassen, sondern bey Zeiten abgehandlet, oder abgethan werden müssen; als solle dem Handwerk auch ausser denen Quatemberlichen Zeiten dergestalten, wie es oben punctô septimô ausgemessen ist, zusammen zu tretten unverwehret seyn, jedoch mit jedesmahliger vorhergehender Anmeldung bey oberwähnten Rathsdeputirten, und auch bey dem Oberinspektor, es wäre dann Sache, daß mehr bemeldtes Handwerk über die Rathsdeputirten selbsten, oder aber wider den Magistrat in corpore oder auch einige nur ex gremino Magistratus etwas vorzubringen hätten, in welchen Fall selbes auch ohne Zuziehung der Rathsdeputirten zusammen zu tretten befugt, die Abstell- und Vermittlung aber ihrer dießfälligen Beschwerden erstlich gütlich, in Entstehung dessen aber, die billichmässige Remedur bey einem hochlöblichen Gouverno directe, oder auch durch das königl. Kreisamt des Iglauerkreises zu suchen schuldig seyn sollen, in allen dergleichen Fällen aber 11tens da in Nahmen und anstatt des gesammten Tuchmacherhandwerks einiger Kontrakt oder Instrumentum errichtet, oder aber einige Schrift oder Klage bey dem königlichen Kreisamt, oder bey erst besagtem hochlöblichen königl. Gouverno eingereichet wurde, jedesmahl alle diejenigen Meister, so derley Quatemberliche Zusammenkunft beygewohnet, in bemeldtem Instrumento, oder Schrift individualiter unterschrieben seyn sollen. Ausser dem aber kein Handwerksinstrumentum oder Schrift gültig seyn, oder acceptiret werden solle. Ansonsten aber bleibt es 12tens annoch fernershin bey dem alten Herkommen, daß zu allen dergleichen Handwerkszusammenkunften, auch da das Handwerk durch den Aeltesten vor dem Magistrat, oder sonst zu Kommissionen citiret und gefordert würde, jedesmahl

die

die Ansagung durch die vier jüngsten Meister geschehen, hiervon jedoch dem uralten Herkommen nach, die einheimischen Meistersöhne ausgenommen, und dieser Mühe befreyet seyn sollen; und nachdem auch oben Puncto sexto allbereits von dem Handwerkszeichen einige Meldung geschehen; als solle 13) jedweder Meister bey allen sowohl Quatemberlichen als übrigen Zusammenkünften, allwo das gesammte Handwerk, als nämlich bey der feyerlichen Procession des heil. Fronleichnams und anderen Umgängen, auch denen Quatemberlichen heil. Messen und dergleichen zu erscheinen schuldig, sich gleichfalls der uralten Gewohnheit nach, mit sodannen aus Plech oder Kupfer verfertigten Handwerkszeichen der Anwesenheit halber legitimiren, um diejenige ohne Ursach ausbleibende, wie unten folgen wird, zur billigen Straf ziehen zu können, belangend die Aufnehmung der Meister, solle es damit auf nachfolgende Weis gehalten werden, und war dafern 14) ein Fremder oder Ausländer in Iglau Tuchmachermeister zu werden verlangete, ein solcher nachdem er dociret, seine Lehrjahre ausgestanden zu haben, und davon freygesprochen zu seyn, solle sich bey dem Aeltesten des Tuchmacherhandwerks anmelden, dieser aber es bey dem Quatemberlichen Zusammenkünften vortragen, und den Anwerber vorstellen, allwo sodann dieser vor allen docirent muß, entweder allbereits durch zwey Jahr in die Fremde gewandert zu haben, im widrigen nicht angehöret, sondern um solches annoch zu bewirken angewiesen werden; im erstern Fall aber, nach beschehener zwey Jährigen Wanderung, solle gedachter Anwerber, zur Jahrarbeit zugelassen, das ist, dahin angewiesen werden, womit er annoch durch drey Jahr bey einem allhiesigen Meister beständig, als ein Tuchknapp arbeite, und sodann allererst gegen Erlegung des weiters unten ausgeworfenen Meisterrechts bey den Quatemberlichen Zusammenkünften vor einem Meister an- und aufgenom-

werden. Sollte aber 15) ein solcher zur Meisterschaft anwerbender Fremder, eines einheimischen Meistertochter, oder Wittiw ehelichen wollen, derselbe solle zwar einen Weges durch zwey Jahre in der Fremde zu wandern schuldig seyn, doch solle ihm von denen drey Jahrarbeiten ein Jahr nachgesehen werden, folglich nicht mehr, dann zwey Jahr, bey einem hiesigen Meister beständig als Tuchknapp zu arbeiten verbunden seyn: Ingleichen solle es 16) also mit denen jenigen Anwerbern zur Tuchmachermeisterschaft, welche zwar keine Iglauer Tuchmachermeisters Söhne, wohl aber sonst anderer ehrlicher Iglauer Burgerskinder sind, gehalten, und diesen ebenfalls von denen drey Arbeitsjahren ein Jahr nachgesehen werden. Dahingegen 17) eines allhiesigen Tuchmachermeisters Sohn, das ist, der zugleich in Iglau das Tuchmacherhandwerk erlernet, belangend, weilen die drey Arbeitjahr vornehmlich nur wegen der Fremden eingeführet sind, womit diese die allhiesige Art und Weis zu fabriciren erlernen mögen, nun aber, eines allhiesigen Meisters Sohn ohne dem solches allschon von seinem Vater, oder sonst in Iglau begriffen zu haben, präsumiret wird; als solle selber nur durch ein Jahr zur Meisterarbeit in Iglau außer des Vaters Hause, dann auch wenigstens ein Jahr in der Fremde zu wandern verbunden seyn; doch solle 18) die Wanderschaft nicht also schlecht, wie es bishero durch einige Jahr her geschehen, gehalten oder beobachtet werden, und nur etwa auf ein, der Stadt Iglau nächst angelegenes Ort, sondern vielmehr dahin zu verstehen seyn, daß in verschiedene weiter entlegene, wenigstens in denen kaiserl. Erbländern befindliche Städte, allwo renomirte Tuchfabricken anzutreffen, gewandert werden solle, um auch von anderwärtiger Art zu fabriciren etwas begreiffen zu können. Und nachdeme 19) Ihro kaiserl. Majestät anvor schon per Clementissimum

reſcriptum de dato 24. Marty dieſes inlebenden 1724 Jahrs §. 5. es allergnädigſt approbiret, womit (wie unten Puncto 36. des mehrern folgen wird) inzwiſchen bis auf weiters erfolgende allergerechteſte Reſolution über die allſchon in Iglau befindliche Tuchmachermeiſter keine mehr an- und aufgenommen werden ſollen, ſo iſt dem auch allergehorſamſt bis auf Ihro kaiſerl. Majeſtät weiter allergnädigſte Reſolution nachzuleben; damit aber dieſe allergnädigſte Reſolution um ſo beſſer ad Efectum gebracht werde. Als ſolle 20) in ſo lang es bey dieſem Reſtricto Numero ſein Verbleiben haben wird, über die obbeſagte Anzahl der Tuchmachermeiſterſchaft niemand auch zu denen in §. 14. erwehnten Meiſterarbeitsjahren, noch weniger aber zu Formirung des Meiſterſtuckes zugelaſſen werden, allermaſſen eben hierdurch diejenige, ſo da zur Tuchmachermeiſterſchaft aſpiriren, um ſo ehender bewogen werden dörften, ſich immittelſt in die Freude zu beſſerer Qualificirung zu verfügen, und nicht ſo leichtlich (wie es bishero zum höchſten Ruin des Fabrikenweſens, folglichen auch zu nicht geringern Nachtheil des Publici zu geſchehen gepflogen) gleichſam die Kinder in der Wiegen zu Meiſtern gemachet werden. Nicht minder 21) zumahlen bey Unterſuchung dieſes Fabrikenweſens ſich geäuſſert, wie nämlich hauptſächlich durch die jenige Tuchmachermeiſter, die da ihre Werkſtätte in denen Vorſtädten haben, ſowohl mit Einſchleppung der ſchlechten und liederlichen Wolle, als auch mit Verſchleiderung der Tücher, und ſonſten die gröſte Unterſchleiſe praktiziret worden, ſelben auch von darum, weilen gedachte Werkſtätte extra Mænia befindlich, ohnmöglich genugſam vorgebogen werden könne, als ſolle auch ins künftige es dahin ſtabiliret ſeyn, womit niemand in die Arbeitsjahr, noch weniger aber zur Meiſterſchaft zugelaſſen werde, ſo nicht (in wie lang nämlich der reſtrictus Numerus der

Meisterschaft gestattet werden wird) zuvor auf eine allschon vorhin geweste ihm hernach eigenthümlich zugehörige Werkstatt weisen können; so dann aber 22) soll künftig ein jeder neu gemachter Meister dahin gehalten werden, seine Werkstatt nicht in den Vorstädten, sondern in der Stadt aufzurichten, damit folglich hierdurch nicht nur die Stadt um so populoser gemacht, sondern auch die in so grosser Anzahl öde darnieder liegende Häuser sowohl zur Zierde der Stadt, als auch pro bono publici, hinwiederum nach und nach restauriret, werden mögen, zu geschweigen all derjenigen Unterschleife, und sonst unter denen burgerlichen Fabrikanten in den Vorstädten vorbey gehender Unwirthschaften, so alleinig hierdurch verhindert werden können. Ingleichen solle auch 23) künftighin keinem Tuchscherer seine Werkstatt in der Vorstadt zu halten gestattet werden, inmassen eben diese nicht alleinig den Kaufleuten, sondern auch selbst den Fabrikanten hierdurch zu vielfältigen höchst schädlichen Unterschleiffen den grösten Anlaß gegeben, auf alles dieses aber der Iglauer Magistrat (womit ein- und anderes sowohl der Tuchmacher, als auch der Tuchscherer Werkstätte halber genau beobachtet werde) besonders zu invigiliren schuldig seyn wird. Uibrigens solle 24) ein jedweder Tuchmacher, so in Iglau vor einem burgerlichen Tuchmachermeister aufgenommen werden wollte, bevor ab ein Fremder schuldig seyn, nicht nur nebst seinem ehrlichen Geburts- und Lehrbrief, auch (im Fall er einiger Herrschaft unterthänig wäre) seinen Loßbrief, sondern auch genugsame Zeugnuß seines Wohlverhaltens, und geführten guten Lebenswandel, und zwar nicht alleinig bey beeden Mitteln deren Aeltesten und Geschwornen, sondern auch bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften (allwo nämlich künftighin, wie schon oben puncto septimo erwehnet worden, die Aufnehmung der

Mei-

Meister geschehen solle) vorzuzeigen, im widrigen aber mit nichten (ausser alleinig durch allergnädigste kaiserl. Dispensation) zur Meisterschaft zugelassen werden. Doch solle 25) in jenem Fall, da etwa ein solcher Tuchmacher, so zum Handwerk als Meister aufgenommen zu werden verlangete, und sich mit seiner Braut ehender, als es ihm zustünde, fleischlich vergienge, solches zwar selben nicht dergestalten schädlich seyn, daß er von darum etwa nicht zur Meisterschaft zugelassen werden wollte, sondern einenwegs vor einem Meister angenommen werden können, jedoch solle er zuvor schuldig seyn, entweder gedachte seine Braut durch die nachfolgende Ehelichung wieder zu Ehren zu bringen, oder aber sich mit selber dergestalten in der Güte abfinden, daß sie Braut freywillig von ihm abstünde, beynebst aber bemelter Anwerber zur Meisterschaft vor diesem seinen lasterhaften Falltritt mit vier Pfund Wachs zur Handwerkslade, oder nach Befund der grösseren oder öfteren Uibertrettung noch schärfer und empfindlicher nach Erkanntnuß des Handwerks bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften gestrafet werden. Ingleichen 26) Da fern ein schon aufgenommener Meister entweder (wie obgemeldt) mit seiner Braut, oder aber sonst einer ledigen Person dergleichen Fälltritt begienge, solle künftighin ein solcher nicht (wie es bishero üblich gewesen) von den Gesellen oder Tuchknappen, sondern bey den Quatemberlichen Zusammenkünften von dem Handwerk entweder mit vier Pfund Wachs, oder aber bey öfterer Uibertrettung nach Erkanntnuß des Handwerks noch schärfer bestrafet werden. Und nach dem 27) Allschon oben puncto Septimo vorgesehen ist, daß künftighin die Aufnehmung der Meisterschaft, auch Aufding und Freysprechung der Lehrjungen bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften von

dem

dem gesammten Handwerk beschehen solle, als solle auch ferners (soviel das bey jedwederen Handwerk und Gewärben gewöhnliche Meisterrecht anlanget) ein jeder Fremder, so da Meister zu werden verlanget, er möge das Tuchmacherhandwerk in Iglau oder anderwärts erlehrnet haben, dem uralten Brauch und Gewohnheit nach zehen Schock Mährisch, das Schock zu 70 kr. gerechnet, ein solcher Fremder aber, im Fall er eines einheimischen Meisters hinterlassene Wittib, oder aber Tochter ehelichen wollte, oder thäte, oder aber sonst eines anderen einheimischen Burgers Sohn wäre, nur fünf Schock Mährisch, dahingegen eines Iglauer Tuchmachers Sohn, wie ingleichen eines andern einheimischen Burgers Sohn (wann nehmlichen dieser letztere eines Iglauer Tuchmachermeisters Wittib, oder Tochter heirathen wollte) nur zwey Schock Mährisch Meisterrecht zur Handwerkslade erlegen; welchen Erlag deren Meisterrechten 28) Inskünftige gleichwie auch die Aufding und Freysprechungsgebühr, und alle übrige dem Handwerk aus denen Färb und Stampfämtern, oder auch sonst lucrirte Gelder zwar der geschworne Aelteste noch fernershin, unter seiner Verrechnung haben, doch aber solche mit nichten (wie es bisher geschehen zu seyn scheinet) zu seinen oder der übrigen Mitgeschwornen Nutzen, soudern gemäß der über alle Aemter commissionaliter neu errichtet werden sollender Handwerks Instruction zum Besten des gesammten Handwerks verwendet, und ordentlich in die Rechnung gebracht werden sollen; Betreffend die Lehrjungen, und Tuchknappen, zumahlen es billig ist, daß zu Verhinderung aller bisherigen Stritt- und Uneinigkeiten künftig in allen und jeden unter der Meisterschaft eine Gleichheit beobachtet, und zwischen Armen und Reichen in Handwerkssachen, oder Administrirung der Justitz kein Unterschied gemacht werde; Dannenhero auch hauptsäch-

sächlichen in eben diesen Absehen Ihro kais. Majestät die commissionaliter concertirte Restriction und Eintheilung der Arbeit der Ordnung nach (wovon hierunter das mehrere folgen wird) provisorie allergnädigst ratihabiret; als solle nicht minder 29) Keinem der Gemeinmeistern mehr Tuchknappen, als dem andern, und zwar einen jedweder Meister höchstens nur zwey Knappen: einem ältesten und geschwornen aber (weil selbe theils durch die Beschau, theils aber durch die ansonsten ob sich habende Aemter verhindert werden, selbsten ihr Hausarbeit und Wirthschaft genugsam abzuwarten) höchstens drey Knappen zu halten, gestattet werden; es wäre dann Sache, daß die Arbeit dergestalten überhäufet würde, daß bey dem auf eine Zeit restringirten Nummero der Meisterschaft der Fabrikant mit diesen zweyen, oder respective dreyen Tuchknappen nicht erklecken könnte, in solchen Fall soll zwar entweder der Nummerus der Meisterschaft, oder aber derer Tuchknappen, jedoch nicht anderst; als mit Bewilligung Ihrer k. k. Majestät augiret werden, dessen Nothwendigkeit nicht alleinig der Iglauer Magistrat zeitlich an die Behörde zu berichten; sondern auch hierunter das Tuchmacher Handwerk, das ist: diejenigen Tuchmacher, so den Quatemberlichen Zusammenkunften beyzuwohnen gesetzet seyn werden: in Nahmen des gesammten Handwerks in tempore einzukommen, schuldig seyn werden. Eine gleiche Beschaffenheit solle es 30) Mit Freysprech und Förderung der Lehrjungen haben; und ein Meister wie der andere jedesmahl nicht mehr, dann einen Jung auf einmahl in der Lehr haben, folglich auch keinem Meister ohne Unterschied erlaubet seyn, seinen oder eines andern Meisterssohn, und einen gedingten Jung zu gleicher Zeit in der Lehr zu haben: ingleichen dafern 31) Ein Meister einem Lehrjung

ei-

eines mahl freygesaget, solle sodann ein Meister nicht eher als nach Verfliessung eines Jahrs (von dem Tag an der Freysagung zu rechnen) einen andern Lehrjung hinwiederum aufzudingen befugt seyn, ein solcher Meister aber, so etwan mehrere; dann einen Lehrjung zugleich in der Lehr hielte, oder aber vor Ausgang dieses Jahres nach beschehener Freysagung einem andern Lehrjungen aufdingen wurde, bey den Quatemberlichen Zusammenkunften nach Erkenntniß des Handwerks gestrafet werden; soviel aber die Aufdingung eines Lehrjunges selbsten anlanget, solle 32) Zuförderst keiner zu einem Lehrjung können aufgedungen werden, so eines unterthänigen Tagwerkers oder Taglöhners Sohn, oder aber sonst einiger Obrigkeit unterthänig ist, es wäre dann, daß solcher zuvor aus der Unterthänigkeit entlassen worden, folglich ein jeder, so vor einen Lehrjungen aufgedungen wurde, zuvor nebst seinem Geburtsbrief; auch seinen Losbrief vorzuweisen schuldig seyn, sodann so oft ein Lehrjung aufgedungen wird, der Lehrmeister fünf Schock Mährisch, an statt einer Caution zur Handwerkslade depositiren, ein Lehrjung selbsten aber sein Aufdinggebühr (im Fall er eines Iglauer Burgerlicher Sohn ist, und von dem Tuchmacherhandwerks herrühret) mit zehen Schock Mährisch, im Fall er aber keines Iglauer Burgers Sohn ist, noch auch von dem Tuchmacher Handwerk herrührten, mit zwölf Schock Mährisch zur Handwerkslade erlegen; von welchen erlegten, und respective depositirten Geldern 33) Jedoch die von dem Lehrmeister depositirte fünf Schock diesem, nach Verfliessung der Lehrjahr, und nachdem der Lehrjung freygesprochen worden, hierwiederum restituiret werden sollen; es wäre dann, daß ein solcher Lehrjung, durch allzuübles Tractament des Meisters, oder sonst durch dessen Verschulden gezwungen wurde, entweder vor Aus-

ganz der Lehrjahre von ihm Meister durchzugehen, oder aber, durch allzugrosse Nachlässigkeit des Meisters, in so schändliche und grobe Laster verfiele, daß er Lehrjung vom Handwerk verstossen werden müßte, in solchen Fall der Lehrmeister nicht alleinig die depositirte fünf Schock verfallen haben, und selbe der Handwerkslade anheim gefallen, sondern beynebst auch, von dem Tag an dergleichen aufgedungenen Junges, er Meister in vier Jahren, keinen andern Jung mehr aufzudingen befugt seyn solle; sofern aber 34) ein Lehrjung aus eigener Bosheit und ohne Verschulden des Lehrmeisters entweder vor der Zeit der geschehenen Freysprechung seinem Meister durchgienge, oder aber sich ohne Verschulden des Meisters in allzugrobe Laster verfiele, da sollen zwar dem Lehrmeister die von ihme, bey Aufdingung des Lehrjungs, zur Handwerkslade eingelegte fünf Schock hinwiederum zurück gestellt, ein solcher vermessener, und lasterhafter Lehrjung aber nebst dem, daß ihm von der eingelegten Lehrgebühr ohne dem nichts zurückkommet, solle auch entweder auf ewig, oder aber nach Proportion seines Verschuldens, und etwa zu hoffen stehender Besserung auf eine Zeit vom Handwerk, jedoch alle Macht sowohl in diesem, als allen übrigen in dieser Handwerks-Ordnung begriffenen Strafen, Salvo recursu zur gehörigen Instanz verstossen seyn; Ferners solle 35) vermög uralter Gewohnheit, es dabey verbleiben, daß einen neu aufgenommener Meister, nicht ehender als, von dem Tag an, da er vor einen Meister aufgenommen worden, daferu er eines Iglauer Tuchmachermeisters Sohn ist, nach Verfliessung eines ganzen Jahrs, im fall er aber keines Iglauer Tuchmachermeisters Sohn, sondern ein Fremder ist, allererst nach Verfliessung zweyer Jahre, einen Lehrjungen aufzunehmen befugt seyn solle, anerwo-

wogen ein solch aufgenommener junger Meister genug zu thuen hat, in solcher Zeit vor sich selbst, alle dem Publiko sowohl, als auch Privato zum Besten eingeführte löbliche Handwerksgebräuche, und einem Meister obliegende Schuldigkeiten rechtschaffen zu begreiffen, zu geschweigen, daß er sogleich andere darinn zu unterrichten fähig seyn sollte: Ansonsten nachdeme 36) wahr genommen worden, daß nebst den durch lange Jahr her, bey dem Handwerk eingeschliechenen Mißbräuchen, auch die allzugrosse Anzahl, und sich allbereits gegen 500 belaufende Iglauer Tuchmachermeisterschaft (welche um Willen des vorhin meistens von einigen Particularibus alleinig hiervon genossenen Emolumenti aus blosser Eigennutzigkeit gleichsam von Tag zu Tag vermehret worden) nich wenig zu dem schon durch geraume Zeit verspürten Abfall, und üblen Beruff, der vormahls weit und breit also berühmt gewesten Iglauer Tuch Manufaktur beygetragen, bevor ab, da ob angezogener Ursachen halber, und weil die Ertheilung der Meisterschaft nur alleinig von einigen Particularibus, nehmlich den Geschwornen dependiret, viele, so kam die Stelle und Amt eines rechtschaffenen Tuchknappens versehen können, zu Meistern gemacht worden, folglichen dergleichen liederliche Pursch sich nur auf schleidernde Arbeit verleget, und gleichsam einer dem andern nur die Nahrung zu entziehen getrachet; daher auch (wie schon oben Puncto 19 und 20. erwühnet worden) Ihrer k. k. Majestät auf allerunterthänigstes Einrathen, dieser in Sachen allergnädigst angeordneten Kommission die so grosse Anzahl der Meisterschaft, obwohlen nur auf eine Zeit, und bis diese Fabrik ferners empor kommen, mithin die Vermehrung der Meisterschaft auf eine grössere Zahl erforderlich seyn möchte, auf vierhundert zu restringiren allergnädigst applacidiret; als solle es

auch

auch künftighin bey erst erwähnten restringirtem Numero derer vierhundert Meister, jedoch dergestalten verbleiben, daß über die allbereits wirklich befindliche Meister, in solang kein neuer Meister gemacht werde, bis nicht die successive über die 400 befindliche Anzahl der Meister absterbe, hernachmahls, da einer, in der Zahl der 400 Meister werden wollte, zuvor auf eine dergleichen ausgestorbene Werkstatt (jedoch wie oben punkto 21. enthalten) in der Stadt Iglau zeigen können, oder versehen seyn, im widrigen aber, weder zu den Meister Arbeitsjahren, noch weniger zum Meisterrecht selbsten zugelassen werden solle. Wobey annoch 37) zu merken, das jedesmahl auf eine Werkstatt eines solchen Tuchmachermeisters gewiesen werden solle, auf welcher wirklichen und beständig gearbeitet worden, folglich dafern ein Meister entweder seine Werkstatt allschon eines mahl einem andern verhandlet, oder aber aus purer Nachlässig und Liederlichkeit, durch drey, oder höchstens vier Jahr nicht gearbeitet hätte, ein solcher eben von darumen, und zur Straf sothaner seiner Liederlichkeit, seines Meisterrechts beraubet, und dergleichen Werkstatt, mit einem andern tauglichen Meister ersetzet werden solle; dahingegen, da jemand aus Armuth, oder sonst einigen unglückseligen Zufall nicht arbeiten könnte, ein solcher (um seines Rechtes nicht beraubet zu werden) sich dießfalls in der Zeit, bey dem Handwerk, das ist, bey den Quatemberlichen Zusammenkünften, zu melden schuldig seyn solle; Dafern es aber 38) sich ereignen sollte, das bey weiterer Emporschwingung des Iglauer Fabrikenwesens sich die Arbeit dergestalten überhäufen thäte, das diese auf 400 Meister restringirte Anzahl hierzu nicht erklecklich wäre, solle in solchen Fall die Vermehrung der Meisterschaft bey Ihrer k. k. Majestät allerunterthä-

thänigst angesuchet, da aber ja einiges moræ periculum, als wegen vorfallender unversehener vieler Mundourarbeit, oder sonsten sich ereignete, die Zahl provisorie wenigst auf eine Zeit, mit Bewilligung des hochlöblichen königl. Gouverni, bis auf weitere allergnädigste Ratihabirung Ihro kaiserl. Majestät augiret werden können; Im Fall auch währender Zeit, da noch unnöthig wäre die Zahl der 400 Meistern zu vermehren, sich ein oder anderer wohl erfahrner guter Fabrikant oder Arbeiter finden sollte, welcher dortiger Fabrik ersprießlich seyn könnte, so solle einen solchen unverwehret seyn, sich bey Ihro k. k. Majestät um allergnädigste Dispensation, über die Zahl der Meisterschaft zugelassen zu werden, allerunterthänigst anmelden zu können, worauf gestalter Dingen nach, reflectiret werden wird. Und gleich wie es 39) von Alters her verbothen gewesen, auch künftighin mit nichten gestattet werden solle, daß ein Meister zwey Werkstühle haben, und darauf arbeiten solle, unter Strafe der Verfallung des Werkstuhls vors erste mahl, vors anderte mahl aber nebst besagter Verfallung ein solcher auch mit vier Schocken Mährisch an Geld zur Handwerkslade, bey öfterer Uibertretung aber nach Erkenntniß des Handwerks, bey den Quatemberlichen Zusammenkünften, noch schärfer bestraffet werden solle. Ingleichen solle auch 40) sich kein Meister unterfangen auf eines andern Meisters seinen Werkstuhle, noch auch mit eines andern seinem Werkzeuge zu arbeiten, sondern gleichwie ohne dem keiner zum Meister gemacht werden kann, der da nicht nebst der Werkstatt auch mit seinem eigenen Werkzeug versehen ist, als solle auch ein wirklicher Meister jedesmahl mit seinem eigenem Werkzeug versehen seyn; in Entstehung dessen aber (da etwa solcher schon ohnbrauchbar gemacht) so lang feyern, bis er sich damit hinwiederum versehen, folglich dafern einer auf

eines andern Werkstuhle, oder aber mit eines andern Werkzeug zu arbeiten befunden würde, nicht alleinig selber, so solches thäte, sondern auch derjenige so es gestatten würde, vors erste mahl mit zwey Schocken Mährisch zur Handwerkslade, zum anderten und öftern mahl aber, nach Erkenntniß des Handwerks noch schärfer bey den Quatemberlichen Zusammenkünften gestrafet werden. Nicht minder solle 41) vermög alten Herkommens durchaus nicht gestattet werden, daß mehr dann ein Meister an einem Stuck Tuch, es sey was vor eine Sorte es immer wolle (das ist, mit Zusammenlegung der Wollegespunst, und dergleichen von zweyen Meistern) arbeite, folgsam auch ein jedweder mit seiner eigenen Wolle, und Gespunst auch übrigen Fabrikenwaare versehen seyn solle; im fall aber jemand dawider zu handlen befunden wurde, nicht alleinig ein solch von zweyen Meistern gearbeitetes Tuch eingezogen, sondern auch die Uibertreter nach Erkenntniß des Handwerks bey dem Quatemberlichen Zusammenkünften der Billigkeit nach bestrafet werden sollen. Gleichermassen solle auch 42) jedweder Meister nicht alleinig sich seine Wolle zu Haus in seiner Werkstatt, und nicht von einem andern Meister in einer fremden Werkstatt brechlen und krämplen lassen, sondern auch zu Haus in seiner eigenen Werkstatt niemanden (so nicht vom Handwerk herrührte, oder dem Handwerk zugethan wäre) seine Wolle auch um Geld oder Lohn zum brechlen oder kremplen geben, dessen Uibertretter aber das erstemahl mit 4 Schock, das andertemahl mit 8 Schock, bey öfterer Uibertrettung aber nach Erkanntnuß des Handwerks bey den Quatemberlichen Zusammenkünften bestraffet werden. Uibrigens nachdem 43) Ihro kaiserl. königl. Majestät vermittelst des unterm 26. April inlebenden 1724. Jahrs an diese in Sachen allergnädigst angeordnete Kommis-

mission erlassenen kaiserl. Hofdekret ohne dem allergnädigst statuiret, womit der durch einige Jahr her eingeschlichene so schädliche, alleinig zu Eludirung der Tax-Ordnung, folglich zum Ruin des armen Fabrikantens abzielende Mißbrauch des Tauschhandels (da nämlich den Fabrikanten ein gewiß geringes Quantum zum öfteren auch sehr schlechter Wolle, nebst etwas wenigen Gelds gegen einem Stuck Tuch gegeben zu werden pflegete) unter scharfer Straf gänzlich aufgehoben seyn solle, als solle es hierbey noch ferners sein bewenden haben, folglich sich kein Meister unterfangen, sich jemahlen ein gewisses Quantum Wolle auf ein Stuck Tuch, von wem es immer seye, vorlegen zu lassen, sondern jedweder Tuchmacher, soviel Wolle, als es ihm beliebig, und er nach Befund der Güte und Qualität der Wolle auf ein = oder mehr Stuck Tuch gegen baares Geld zu behandeln schuldig seyn, als im widrigen nicht allein der Fabrikant des dergestalt vertauschten Tuches, oder respektive eingetauschten Wolle, oder aber des vor das Tuch gelösten Geldes vors erstemahl, bey andermahlig-oder öfterer Uibertrettung aber nach Erkanntnuß des Handwerks bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften noch schärfer, auch bey verspührender Incorrigibilitæt folgends mit Legung des Handwerks bestraffet, sondern auch respectu desjenigen Kauf-und Handelsmann, so oberwehntermassen, ohnerachtet dieses allerhöchsten kaiserl. Majestät Verbots, dem Fabrikanten die Wolle tauschweise gegen Tuch vorlegen würde, es also, wie es allschon respektu derer, so unter der Tax dem Fabrikanteu die Tücher abdrucken, in puncto der Bestrafung ausgemessen ist, gehalten, und ein solcher Tauscher mit eben derselben Straf angesehen werden solle. Folglich auch 44) vermög uralter Gewohnheit keinem Tuchmachermeister erlaubet seyn solle, einem andern Meister, oder aber sonst

e=

jemanden, es seye wer es immer wolle, gegen einem Lohn = gleich einem Tuchknappen ein Tuch oder sonst einige Wolle = Sort zu fabriciren, ansonsten nicht allein derjenige, so auf diese Art einen Tuchmachermeister einiges Tuch um Lohn zu arbeiten gegeben, der hierzu gereichten Wolle, und des etwa darauf gegebenen Geldes verlustiget werden, und beedes dem gesammten Tuchmacherhandwerk anheim fallen, sondern auch derjenige Meister, so besagter massen um Lohn arbeiten würde, das erstemahl um 4 Schock, das andertemahl um 8 Schock an Geld zur Handwerkslade, vors dritte und öfteremahl aber noch schärfer und empfindlicher, auch mit Sistir=oder gar Legung des Handwerks, nach Erkanntnuß des Handwerks bey den Quatemberlichen Zusammenkünften bestrafet werden solle. Und nachdem allschon oben punkto 29. vorgesehen ist, das dem uralten Herkommen nach (um die Gleichheit so viel möglich unter der Meisterschaft zu beobachten) keinem Gemeinmeister mehr dann zwey, einem geschwornen Meister aber (um Willen der in seiner Hauswirthschaft habenden öfteren Verabsaumnuß) drey Tuchknappen zu halten, erlaubet seyn solle; Als solle es 45) auch indem bey der alten Gewohnheit sein Verbleiben haben, daß kein Meister sich unterfangen solle, seinem Mitmeister auf was Weis es immer seye, einen Tuchknappen, Lehrjung, oder Spinnerinn abwendig zu machen, allermassen es wider Gottes Gesetz, und Christlicher Liebe laufet, einem seiner Nebenmenschen auf diese oder andere Art sein Handwerk und Gewerb zu sperren, und selben seiner Nahrung zu berauben, welcher also dergleichen ungerechten That überzeiget werden könnte, solle vors erstemahl mit ein Schock, das andertemahl mit drey Schock zur Handwerkslade, und das dritte und öfteremahl aber nach Erkanntnuß des Handwerks

werks bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften noch schärfer bestrafet werden; Dahingegen auch 46) kein Tuchknapp in 4 oder unter der Wochen von dem Meister seinem Abschied zu nehmen befugt seyn, ein solcher aber, so jedennoch, wie erwehnet, vor Ausgang der Wochen ohne höchstwichtige Ursach von seinem Meister austretten, und dessen überzeuget würde, vors erstemahl ein ganzes Viertel Jahr von keinem Iglauer Tuchmachermeister gefördert werden, sondern durch solhane Zeit zu wandern schuldig seyn, und bey öfterer Betrettung nach Erkanntnuß des Handwerks bey den Quatemberlichen Zusammenkünften noch schärfer bestrafet werden solle. Um so weniger solle auch 47) kein Tuchmachermeister sich unterfangen einen dergleichen vor der Zeit, von seinem Meister ohne genugsamer Ursach ausgestandenen, und von dem Handwerk gestraften Tuchknappen wider gegenwärtige Handwerksordnung in der Zeit seiner Bestrafung zu sich in die Arbeit zu nehmen, oder zu fördern, unter Straf vors erstemahl mit Erlegung eines Schockes, vors andertemahl aber drey Schocken zur Handwerkslade, bey öfterer Uibertrettung aber ein solcher unbändiger Meister nach Erkanntnuß des Handwerks bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften noch schärfer zu bestrafen seyn wird. Zumahlen aber zum öftern geschehen, daß vornämlich durch Erhöhung des denen Tuchknappen gebührenden Wochen-oder Taglohnes einem oder dem andern Meister seine Knappen abwendig und abspenstig gemacht worden. Als solle 48) kein Meister oder Meisterinn seinem Knappen den Lohn weder vermehren noch mindern, sondern bey Straf vors erstemahl mit 1 Schock, vors andertemahl mit 3 Schock zur Handwerkslade zu erlegen, oder aber bey öfterer Uibertrettung unter einer bey den Quatemberlichen Zusammenkünften nach Erkanntnuß des Handwerks ausfallenden noch schärferer

Ahndung hiernach folgende Ordnung und Ausmessung (in solang nämlich, als solches pro circumstantia temporum von höheren Instanzien nicht immutiret werden wird) durchgehends von denen Meistern beobachtet werden, und zwar solle einem Knappen gereichet werden. Von einem Schlagpfund weiß fordere Wolle zu brechen 2 kr. Von ordinarie Grobschlag 1 Pfund 3 kr. Von einem zum andernmahl gebrochenen Schlag 2 kr. Von einem weiß forderen Perlfarb, oder ordinarie grauen von krampeln 2 kr. Von einem melirten Indig licht- und dunkelgrauen 2 kr. Von einem breiten Warff allerhand Farben von würcken 17 kr. Von einem weiß oder weißbleibenden Kern oder Poywickel von krampeln 1 kr. 2 D. Vom Abrechten eines breiten Tuches 2 kr. Von auskarten vor- und nach dem Pertl 3 kr. Von einem forderen Warff durchgehends von würken 14 kr. Vom Abrechten eines schmalen forderen 2 kr. Vom Auskarten vor- und nach dem Pertl eines schmalen fordern 3 kr. Von einem Poy oder Gales-Warff vom würcken nach Unterschied der Poy 9 oder 10 kr. Vom Abrechten und Karten eines Poy oder Galles-Tuches 3 kr. Von einem Kern-Warff von würcken 7 kr. Vom Abrechten und Karten eines Kern-Tuches 3 kr. Vom Warff-Spinnen vom foderen Wickel 6 kr. Vom fodern Werfflwickel 5 kr. Vom Poy oder Galles, oder Kern-Wolle, was zum Warff ist 5 kr. Von derselben Werffel 4 kr. Der Wickel solle nicht mehr halten als 1 und ein halb Pf. Ein Schlag soll halten 3 und ein halb Pf. Gleichwie aber die Conservation des allhiesigen Fabrikenwesen hauptsächlich an dem hanget, womit die vor Alters weit und breit also berühmt geweste gute Manufaktur der Tüchern beobachtet werde, dahingegen schon durch viele Jahr her der Fabrikant sich nicht allein hierauf gar schlecht

befliessen, sondern auch an der Länge und Breite fast von Tag zu Tag abgebrochen, und hierdurch das Publikum nicht wenig defraudiret worden, weil die Tücher niemahl so viel gehalten, als die darauf geschlagene Urtheil oder Pallen-Zeichen ausgewiesen, folglich hierdurch das ganze Fabrikenwesen in Abschlag und discredit gerathen; Als sollen 49) so viel die Länge und Breite aller Sorten der Tücher anlanget, selbe nachfolgendes in sich halten, als nämlich: ein Stuck ordinarie Breites, und sogenanntes vier Siegler-Tuch, wann es von dem Tuchscherer zugerichteter kommet, solle an der Länge 19. und ein halbe Ellen halten, an der Breite aber, wann es aus der Walck kommet, 6 und ein halb Viertel, und da es von dem Tuchscherer zugerichteter kommet, mit sammt der Leisten (welche jedoch auf jedweder Seiten höchstens nur zwey Finger breit austragen soll) 7 Viertel halten. Ein Stuck schmal Forderes, soll an der Länge, wann es aus der Walck kommet, 22 und ein halbe Ellen, an der Breite 1 Ellen und ein halbes Viertl halten. Ein Stuck Güter Poy, wann er aus der Walck kommet, an der Länge 26 Ellen, in der Breite ein Ellen und anderthalb Viertl halten. Ein Stuck Kern-Tuch, solle an der Länge aus der Walck 22 Ellen, an der Breite nur ein Ellen halten. Ein Stuck Revers-Poy, solle aus der Walck 22 Ellen lang, und 6 ein halbes Viertl breit seyn. Ein Stuck breites Carasee, soll so lang und breit seyn, wie die ordinarie breite Tücher. Ein Stuck Gallus-Tuch, soll so lang und breit seyn, wie ein Kern-Tuch. Ein Stuck geringer Poy, oder sogenannter Land-Poy soll so lang und breit seyn, wie ein Kern-Tuch. Ein Stuck Schöps-Tuch, wann solche in Iglau wiederum fabriziret wurden, solle vor ordinarie, wann es aus der Walck kommet, an der Länge 19 Ellen, an der Breite fünf Viertl halten. So viel aber diese letztere Sorten, als

näm-

nämlich die Kern-Tücher, guter und geringer Poy, Revers-Poy, Carasee- und Schöps-Tücher anlanget, ist oberwähnte Ausmessung zu verstehen, wann selbe vor ordinarie um die ausgesetzte Taxe gearbeitet werden; sofern aber ein- oder anderer Kaufmann solche etwa länger, breiter, oder auch besser haben wollte, sollen solche auch länger und breiter, oder aber auch schmäler und kürzer, wie sie bestellet werden, fabriziret werden können, folglich auch der Kaufmann super pretio sich mit dem Fabrikanten zu verstehen haben wird. Damit aber allen erst recensirten Sorten, um so gewisser nicht alleinig an der Länge und Breite nichts abgängig seyn, sondern auch die erforderliche Güte haben mögen. Als solle 50) der Fabrikant schuldig seyn, einer jedweden Sorte hiernach folgende Materiam einzutragen, und zwar bey einem Stuck ordinarie breiten Tuch solle der Warf der Länge nach sechzig Gäng, und der Gang 30 Faden, ohne der Leisten haben, der Faden aber 36 Ellen lang, mithin der Loden, wann er in die Walck kommet, wenigstens 32 Ellen lang seyn, bey einem Stuck schmalen Tuch solle der Warf 40 Gäng von 40 Ellen lang, und der Gang 30 Faden halten, mithin der Loden, wann er in die Walck kommet, wenigstens 35 Ellen lang seyn. Die guten Futer-Poy, wann sie der Oppersdorffischen Tax-Ordnung nach gezahlet werden, sollen erst erwähnten schmalen Tüchern gleich gearbeitet, und fabriciret werden. Die weiß bleibende und aller Sorten Kern-Tücher, sollen alle gleich gearbeitet werden, in der Länge und Breite, mithin auf ein Stuck 36 Ellen in der Länge, und 36 Gänge in der Breite geschweiffet werden, womit also der Loden, wann er in die Walck kommet, wenigstens 32 Ellen in der Länge halten muß und soll. Die feine Wimmer-Tücher, sollen künftig 60 Gäng in der Breite, jeder Gang von

30 Faden halten, der Faden 36 Ellen lang seyn, folglich der Loden, wann er in die Walck kommet, wenigstens 33 Ellen lang, und 3 Ellen breit, ohne der Leisten seyn solle. Die geringen oder sogenannte Land-Poy, sollen in der Länge und Breite des Warffs gleich denen Kern-Tüchern fabriciret werden, und endlich die Schöps Tücher, sollen der Länge nach mit 30 Ellen, der Breite nach mit 44 Gäng geschweiffet werden, ein jeder Gang aber solle 30 Faden haben, mithin der Loden, wann er in die Walck kommet, wenigstens 26 Ellen halten. Zufolge nun dieser jetzt recensirten Ausmessung solle 51) jedweder Tuchmacher nicht allein (wie oben puncto 40 erwähnet worden) mit seinem eigenen, sondern auch mit einem solchen zu dieser der alten Policey nach neu errichteten guten Fabricirung tauglichen Werkzeug und Werkstühl versehen seyn; Dahero auch deren Aeltesten und Geschwornen, laut inhabender Instrukzion, Schuldigkeit seyn wird, zum öftern deren Fabrikanten Werkstühle und Werkzeuge zu visitiren, und im Fall bey einem oder dem andern ein solches Werkzeuge befunden würde, so nicht dieser ob ausgemessener guten Fabricirung tauglich wäre, sothaner Werkstühl sogleich versperret, und solang nicht wiederum eröffnet, noch auch dem Fabrikanten zu arbeiten erlaubet seyn solle, bis er sich nicht mit dem erforderlichen tauglichen Werkzeuge versehen hätte, und dieses zwar zum erstenmahl, bey öfterer Uibertrettung aber solle ein solcher Meister nebst dem auf eine Zeit gesperrten Handwerk annoch sonst bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften nach Erkanntnuß des Handwerks Exemplarisch bestrafet werden. Dahingegen und womit auch der Fabrikant bey dieser seiner Arbeit bestehen könne, als sollen 52) ihm von dem Erkauffer gleich von Anbeginn dieser seiner Fabricirung (in solang bis selbe wiederum in bessern Beruf kommet, und bis

nicht

nicht nach Umstände der Zeit der Werth deren Tücher entweders sich von selbsten, oder aber von höheren Instanzien billiger Dingen nach erhöhet werden wird) um nachfolgenden Preis, und nach Proportion der steigend-und fallenden Wolle, jedoch niemahlen geringer bezahlet werden; und zwar zuforderist, wann der Stain-Wolle 6 fl. gildet, solle ein Stuck ordinarie weiß breites bezahlet werden, um 18 fl. Ein Stuck Perl-Breites 19 fl. Ein fein weiß breites oder Wimmer-Tuch 21 fl. Ein fein Perl-breites oder Wimmer-Tuch 22 fl. Ein Kern-Tuch zum Färben 6 fl. 15 kr. Ein weißbleibendes Kern-Tuch 7 fl. 45 kr. Ein Gallus-Tuch 10 fl. Ein weisser Poy 9 fl. Ein weiß forderes Tuch 13 fl. 40 kr. Ein ordinarie grau oder melirt Breites 20 fl. 30 kr. Ein Indig-grau Breites 22 fl. 30 kr. Ein ordinarie weiß bleibend Breites 20 fl. 30 kr. Ein fein weiß bleibend Breites 23 fl. 30 kr. Ein Indig-graues Schmales 16 fl. 30 kr. Ein ordinarie grau-oder melirt-Forderes 15 fl. 30 kr. Ein weiß bleibend Forderes 15 fl. 30 kr. Sollte nun der Stain-Wolle entweder mehr oder weniger als 6 fl. gelden, sollen nach Proportion der steigend-und fallenden Wolle, auch mit Beobachtung der in der Oppersdorffischen Tax-Ordnung respektu derer Tücher-Sorten ausgemessenen Proportion, selbe respektive höher oder geringer taxiret werden. Die übrige Sorten aber anlangend, als nämlich, die fein-melirt-Schmale, die fein melirt- und Indig Breite, die weiß bleibende Revers-Poy, ein ordinarie breiter Caraſee, ein fein-melirter Caraſee, ein weiß-feiner Caraſee, ein Perl feiner Caraſee, ein weiß bleibender ordinarie Caraſee, ein fein weiß bleibender Caraſee, und alle die übrige Sorten, so hier nicht exprimiret sind, weilen diese Sorten gar selten, und nur dazumahlen, wann solche von jemanden

bestellet werden, fabriciret zu werden pflegen, ist dermahlen keine gewisse Taxe zu setzen, sondern dießfalls solle sich der Kaufmann mit dem Fabrikanten um den Preis gütlich verstehen, in Entstehung dessen aber, dafern sich dießfalls gleichwohl einiger Stritt ereignete, solle es der Oppersdorffischen Tax Ordnung nach damit gehalten werden. Und nachdem 53) Ihro kaiserl. und königl. Majestät vigore eines vom 24. Marty inlebenden 1724. Jahrs erlassenen allergnädigsten kaiserl. Reskripti, zu besserer Beobachtung vor recensirter, auch von Zeit zu Zeit zu verändern kommender Tücher Taxe, anvor schon das in der Oppersdorffischen Tax-Ordnung ausgesetzte Pœnale per fünfzehn Gulden Rheinisch von einem unter der Tax erkauften Tuche, respektu der Kaufer auf ein hundert fünfzig Gulden allermildest augiret. Als solle auch gleichermassen keiner deren Fabrikanten sich unterfangen, einiges Tuch oder übrige Woll-Sort unter der jedesmahl angesetzten Tax denen Kauf- und Handelsleuten (bey Verlust des also geringer verkauften Tuches, oder aber des davor gelesten Gelds) zu verkaufen, es wäre dann Sache, daß ein oder anderer Fabrikant aus Noth, (weilen er sonsten sein Tuch nicht verkaufen könnte, und jedennoch einiges Geldes zu seiner Nahrung benöthiget wäre) es unter der Taxe verkaufen müste, in welchem Fall sothaner Nothleidender Fabrikant zwar unter der Taxe ein- oder anderes Stuck Tuch verkauffen kann, um aber sich, der ansonst wieder ihn ausgesetzten Strafe zu entledigen, solches gleich nach dem beschehenen Verkauf denen beeden Mitteln deren Aeltesten und Geschwornen bey der nächsten Beschau mit Benennung des Kaufers, der Sort des Tuches und des Preises anzeigen solle, in Entstehung dieser Anzeigung aber ohnfehlbar mit der allbereits erwähnten Straf zum erstenmahl beleget, bey öfterer Uibertrettung aber bey denen Quatemberlichen

Zu-

Zusammenkünften nach Erkanntnuß des Handwerks noch schärfer bestrafet werden solle; Damit aber der Einkauf unter der Tax um so ehender verhindert werde; Als soll 54) derjenige, so den beschehenen Einkauf unter der Taxe in der Zeit, ehe solcher allschon kund worden, anzeigen wurde, jedesmahl von der ausgesetzten Straf fünfzehn Gulden Rheinisch, oder aber von dem, so Confiscationis nomine eingegangen, eine billig-mässige Discretion überkommen. Und gleichwie allschon oben puncto 43. der von einiger Zeit her eingeschlichene, und dem Tuchmacherhandwerk verderbliche Tauschhandel der Wolle gegen Tuch eingestellet ist, als solle ebenfalls 55) von nun an auf allezeit verboten seyn, einiges Tuch oder übrige Wolle-Sort auf das Gewicht zu arbeiten, oder aber dem Gewicht nach zu verkaufen, allermassen erstlichen solches vorhin, da annoch die alte gute Policey in Schwung gegangen, niemahlen gebräuchlich gewesen, 2. aber hierdurch wie es die bishörige Erfahrnuß gegeben, dem Fabrikanten nur Anlaß gegeben wird, auf vielerley Unterschleif zu gedenken und sich nur auf schlechtes und grobes Gespunst (von welchem das Tuch weder die Feinigkeit noch auch die behörige Güte haben kann) zu verlegen, zu geschweigen, auch 3. ohne dem, wann das Tuch ansonsten nur die übrige nöthige Qualitäten in sich hat, nicht alleinig von dem behörigen Gewicht ohnmöglich viel abgehen kann, sondern auch um so dauerhafter und besser gemacht werden; dafern also sich jemand unterfangen würde, einiges Tuch dem Gewicht nach zu erkaufen oder zu verkaufen, derselbe vors erstemahl des also verkauften Tuches, oder des davor gelösten Geldes verlustiget werden, und der Handwerkslade oder Kasse anheim fallen, bey öfterer Uibertrettung aber der Fabrikant bey denen Quatemberlichen Zusammenkünf-

künften nach Erkanntnuß des Handwerks, und der Kaufmann von dessen behöriger Instanz gestalten Dingen nach noch schärfer bestrafet werden solle; es wäre dann, so viel den Verkaufer anlanget, daß (gleichwie oben puncto 53 von dem Verkauf unter der Taxe gemeldet worden) der Fabrikant von dem Kauf- oder Handelsmann gleichsam gezwungen wurde, und sonsten ohne das Tuch auf das Gewicht zu legen, nirgends anzubringen wüste, in welchem Fall sich der Fabrikant zu Entgehung der Straf, wie oben wegen des Verkaufes unter der Taxe ausgemessen ist, zu verhalten haben wird. Uibrigens nachdem sich 56) Zeit während dieser Commissional-Untersuchung hervor gethan, daß zu nicht Beobachtung der Taxe eben auch der, vermög des in materia des Tuchmacherwesens in Anno 1704 emanirten allergnädigsten kaiserl. Recesses zwar allergnädigst verwilligte, von denen Fabrikanten, jedoch allzu ungleich ausgelegte oder interpretirte freye Rabisch nicht geringen Anlaß gegeben, anerwogen durch Uiberhäufung der Arbeit der Fabrikant (bevorab diejenige, so ohne dem der Liederlichkeit sehr ergeben sind) die Tücher nur schlecht und obenhin geschleidert, auch sich vielmehr auf die Menge als etwas Gutes beflieſſen, folglich hierdurch mehrentheils nur liederliche Arbeit eingeschlichen ist; Als solle es bey der von Ihro kaiserl: Majestät vigore Decreti Aulici de dato 26. Aprilis die es 1724. Jahrs allergnädigst applacidirten Restriction der Arbeit, auch fernershin, und so lang als solche nach Erforderniß der Zeit, nicht von Ihro kaiserl. Majestät, oder aber, da Periculum in mora wäre, provisorie von dem königl. Guverno relaxiret, diese von dem königlichen Guverno beschehene Relaxirung gleichfalls Ihro Majestät berichtet wurde, also, und dergestalten sein Verbleiben haben, daß vor ordinarie einem Fabrikanten, das ist, von denen Gemeinmeistern mehrers nicht,

als

als Monatlich nur 2 Stuck, dahingegen vermög alten Herkommens einem Aeltesten und Geschwornen drey Stuck, den Ausschuß hingegen und denen jenigen Gemeinmeistern, so bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften zuthun, alle Jahr um sechs Stuck breite Mundour-Tuch mehr als denen übrigen Gemeinmeistern zu fabriciren erlaubet seyn, folglich auch de ordinario keinem mehreres in der Beschau angenommen, oder angeschrieben werden solle. Sofern aber 57) ein Extralieferung oder Mundirung hervor kommen, und dieses Monatliche Quantum derer zwey Stücken, wegen Eilfertigkeit der Zeit etwan nicht erklecklich wäre, in solchen Falle soll das Handwerk also bald eine Quatemberliche Zusammenkunft halten, und sothane Lieferungsarbeit sogleich der Ordnung nach unter die Meisterschaft eintheilen, damit nicht, wie es bishero geschehen, nur einige Meister alleinig, sondern auch die übrige, bevorab die arme nothleidende Fabrikanten einige Arbeit überkommen mögen, folglich wie schon zum öftern erwähnet worden, unter denen Erarmeten sowohl, als auch denen Vermöglicheren eine Gleichheit gehalten werden, worauf dann beede Mitteln deren Geschwornen, insonderheit der regierende Aelteste gute Obsicht zu tragen, und ihrer ob sich habenden Eydes-Pflicht gemäß zu verfahren haben werden. Gleichwie aber 58) es sich unterweilen ereignen dörfte, daß auch von ungefähr eine Quantität melirter Tücher bestellet würde, und nun bey der Kommission vorgekommen, daß viel der Fabrikanten sich nicht auf die Melirungen verstehen, und selbe recht zu geben wissen, folglich bey so gestalten Sachen die melirte Tücher (ohne die Iglauer Manufaktur in einen üblen Beruf zu bringen) unmöglich der Ordnung nach unter die Fabrikanten eingetheilt werden könnten, als sollen in jenem

Fall

Fall zwar dergleichen melirte Tücher, wie auch die von einem oder andern Kaufmann präcise bey einem oder dem andern Fabrikanten bestellter zu haben verlangende Markt-Tücher (als durch deren letzteren gute Fabricirung die Iglauer-Fabrike besonders in guten Ruf gehalten werden muß) unter diejenige Meister, so sich auf die Melirung wohl verstehen, oder aber zu welchen die Kaufleute in Fabricirung deren Markt-Tücher ein besonderes Vertrauen setzen, eingetheilet, jedoch sothanen Meister hernachmahls derley melirte und übrige Sorten deren Mark-Tücher an ihren Quotis deren Monatlichen zwey Stucken, auf nachfolgende Weis decourtiret, und denen übrigen Meistern damit compensiret werden, als nämlich, anstatt eines Stuck breiten ordinarie weissen oder Perl-Farben Tuches, solle dem Fabrikanten ein Stuck melirtes Breites anstatt dessen aber ein ganzes und ein halbes Stuck schmales (zu verstehen, nicht daß nur ein halbes Stuck gearbeitet, sondern daß das andere halbe Stuck etwan auf Abschlag des andern Monat gearbeitet werden solle) anstatt eines Stuck breiten Tuchs, ein Stuck Carasee, anstatt eines Stuck fordern Tuchs, ein Stuck grober Carasee, anstatt eines Stuck schmalen Tuches, ein Stuck Revers-Poy zu fabriciren erlaubet seyn. Bey welcher Restriction annoch 59) zu beobachten, daß nebst denen dem Fabrikanten de ordinario erlaubten Monatlichen zwey Stuck breiten Tüchern, selben auch Monatlichen ein Stuck ordinarie Poy, oder aber Kern-Tuch zu fabriciren gestattet werden solle, doch solle der Fabrikant sodann selbsten Sorge tragen, wie solche an Mann zu bringen, oder verschleissen zu können; Sofern aber die Kaufleute ein mehrers von Poy und Kern-Tücher nöthig hätten, sollen solche gleichfalls der Ordnung nach unter die Fabrikanten, bevorab unter diejenige, so solche gerne arbeiten wollen, und mit anderer feiner Arbeit

nicht

nicht auvor schon überladen sind (jedoch ebenfalls mit oberwähnter Compesir=und Decourtirung an der Monatlichen Quota) eingetheilet werden. Nicht minder solle 60) einem jedweden Meister, nebst der Monatlichen Quota, auch Jährliche de ordinario nur zwey Stuck recht gute Wimmer=Tücher, jedoch nicht also, wie solche durch einige Jahr her fabriciret worden, sondern der alten guten Policey nach aus lauter ausgeklaubter guter Wimmer=Wolle zu machen erlaubet seyn, anerwogen ohne dem der Fabrikant, wann er anderst solche dergestalten, wie solche vor Alters gearbeitet worden, rechtschaffen fabriciren will, fast unmöglich so viel Wimmer=Wolle übrig behalten wird, um mehrers dann gedachte zwey Stuck, Jährlich fabriciren zu können. Im Fall aber 61) die Kaufleute zu etwa einer Extralieferung ein mehreres von Wimmer=Tüchern nöthig hätten, und diese zwey Stuck entweders nicht erklecklich, oder aber einige Meister vor Armuth nicht im Stand wären, sich genugsam Wimmer=Wolle zu verschaffen, in solchem Fall solle nicht alleinig ein mehrers Quantum, jedoch der Ordnung nach, unter die Meister eingetheilter arbeiten zu lassen erlaubet seyn, sondern auch im letztern Fall die Fabricirung sothaner Wimmer=Tücher nur unter diejenige Meister, die da mit Wimmer=Wolle genüglich versehen sind, jedoch gegen Decourtirung derselben an denen Monatlichen Quotis, eingetheilet, dahingegen denen armen Meistern solches hernachmahls mit Vermehrung derselben Monatlichen Quotæ compensiret werden. Da aber mehr besagte Wimmer=Tücher ihrer erforderlichen Güte halber ins künftige desto besser distinguiret werden mögen. Als sollen 62) künftighin auch alle dergleichen Wimmer=Tücher, jedesmahl auf das Beschau=Haus zur Beurtheilung gebracht, und als solche entweders approbiret, oder aber davor nicht

erkennet werden, folglich denen ersteren (da solche vor rechte Wimmer-Tücher geachtet worden) das hierzu besonders eingeführte Wimmer-Zeichen aufgeschlagen, im widrigen aber, nur ein ordinarie Urtheil-Zeichen (was vor eines es nämlichen verdienen wird) aufgeschlagen und damit ferners also, wie es unten Titulo 4. von denen Geschwornen ausgemessen ist, gehalten werden solle. Belangend 63) die sogenannte Kleider-Tücher, sollen nebst der Monatlichen ordinarie Quota jedwedem Meister und Fabrikanten erlaubet seyn, nicht nur vor sich und seine Hausgenossene an Tüchern, und übrigen Wolle Sorten sein Haus-Nothdurft sich selbsten, sondern auch vor einem oder anderem gutem Freund oder Patron, Jährlichen höchstens zwey Kleider oder Oerthl-Tücher, jedes von zwölf bis vierzehn Ellen zwar zu fabriciren, doch aber solle er schuldig seyn, jedesmahl dergleichen Kleider-Tuch, ehe er solches in die Walck bringet, nicht nur vorhero bey der Beschau anzumelden, sondern auch hierauf von dem Aeltesten (gleichwie es vor Alters gebräuchlich gewesen) gegen Reichung eines Groschens oder drey Kreuzer (von welchem der Aelteste auch das Bley vor das Kleider-Zeichen zu verschaffen, und den dießfälligen Stämpel zu conserviren schuldig seyn solle) ein Erlaubnuß-Zettel (um solches in die Walck bringen zu können) zu nehmen, ausser dem (wie es unten sub Titulo 4. der Geschwornen enthalten ist) sich kein Walcker dergleichen Kleider- oder Oerthl-Tuch bey ausgesetzter Straf in die Walck zu nehmen, unterfangen solle. Welches zu verstehen so lang die Societät nicht aufgerichtet seyn würde, allermassen, wie es zur Zeit der Societät gehalten werden solle, es allbereits in denen Societäts-Punkten ausgemessen ist, womit aber auch respektu der Jährlich gestatteten Anzahl derer Kleider-Tücher kein Unterschleif geschehen möge; Als solle 64) jedweder Fabrikant, nachdem er allbereits

reits den erforderlichen Erlaubnuß-Zettel zur Walck erhalten, und gedachtes Kleider-Tuch aus der Walck genommen, solches hernachmahls sogleich in die Beschau, nicht zwar zur Beurtheilung, sondern bloß und alleinig zu Uiberkommung des hierzu besonders errichteten, und introducirten Kleider-Tuch-Zeichens zubringen schuldig seyn, folglich kein einziges dergleichen Kleider-Tuch ohne jetzt bemeldten Zeichen weder ausser der Stadt zu verführen, noch auch in der Stadt zu verkaufen gestattet werden solle; dafern aber jemand diesem zuwider handlete, einem solchen vors erstemahl, entweders das annoch in Handen habende Tuch verfallen, oder aber, da solches allbereits ohne diesem Zeichen verhandelt worden wäre, der Fabrikaut um das davor gelöste Geld, bey öfterer Uibertrettung aber, nebst erwähnter Verfallung bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften nach Erkanntniß des Handwerks noch schärfer bestrafet werden solle. Zumahlen aber sich auch 65) zum öftern ereignet, daß mancher Kaufer zu einem oder anderen Fabrikanten ein so grosses Vertrauen setzet, weilen auch einer vor dem andern (bevorab was die melirte Kleider-Tücher anlanget) besser arbeitet, und also hierdurch die Freyheit derer Einkaufer, besonders derer Fremden, nicht einzuschrenken, als solle zwar in solchen Fällen, da bey einem oder dem andern Meister, über die Jährliche Zahl derer zwey Kleider-Tücher von jemanden bestellet wurden, einem solchen Meister zwar erlaubet seyn, auch über die Zahl dergleichen bestellte Kleider-Tücher zu fabriciren, doch solle er gleichwohlen, auch mit Anmeldung derselben, und in allen übrigen (wie es in vorerwähnten punctis 63 & 64 wegen der Beschau und sonsten ausgemessen ist) dem gemäß zu verhalten schuldig seyn, beynebst aber zu Conservirung der Gleichheit unter der Meisterschaft derley

Fa-

Fabrikanten dasjenige, was er über seine Jährliche Anzahl an Kleider-Tüchern arbeitet, solches hernachmahls in Quanto der Ellen nach, an seinen übrigen Monatlichen Quotis entweder decourtiret, oder aber da einstens eine Extralieferung derer ordinarie Tücher auskommete, denen übrigen Fabrikanten sothane Kleider-Tücher an anderen Tüchern, jedoch nur in Quanto der Ellen nach compensiret werden solle, allermassen ohne dem derjenige Fabrikant so Kleider-Tücher zu arbeiten hat, hierdurch vor seine bessere Wissenschaft den Vortheil hat, daß ihm die Kleider-Tücher um besseren Preis als die ordinarie Tücher bezahlet werden, folglich hierdurch niemanden kein Unrecht beschiehet, übrigens nachdem allschon oben puncto 52. angemessen ist, wie hoch nämlich gleich vom Anfang der neuen Fabricirung dem Fabrikanten alle Sorten deren Tücher bezahlet werden sollen, nun aber sothane Ausmessung oder Tücher-Taxe sich hauptsächlich auf dem Werth der Wolle fundiret, dahingegen wegen Unterschiedenheit derselben ausser jenem Fall, da eine Societät constituiret wird, auf die Art, wie bishero, die Wolle in die Stadt einzuführen praktiziret worden ist, nicht leichtlich eine positive Cynosur zu fassen ist, nach welcher Wolle die Tuch-Taxe reguliret werden könnte; Als solle 66) künftighin ausser jenen Fall, da keine Societät wäre (vermittelst welcher das Handwerk ohne sich anderwärts hierum bewerben zu dörfen, ohne dem vigore der Societäts-Punkten in loco mit genugsamer tauglicher Wolle versehen werden müste) jedwederem Kauf- oder Handelsmann obliegen, sich jedesmahl mit solch guter, und zwar alleinig mit Mährisch und Böhmischer Wolle, die dazu der Iglauer-Tuch-Fabrike, insonderheit, der jetzigen neu errichteten guten Fabricirung noch tauglich ist, zu versehen, anbey aber jedesmahl dergleichen Wolle, ehe solche in die Stadt eingelassen wurde, bey

dem

dem Oberinspektor zur Nachricht, und bey dem Burgermeisteramt (oder aber in eum casum, da solches Amt ein Kaufmann, oder sonsten einer, so mit der Kaufmannschaft einigermassen interessirt wäre, bey dem Primatore oder nächst folgenden Seniore ex Magistratu) angemeldet, und entweders durch Original von denen Herrschaften selbst unterschriebene Kontrakten, oder durch andere genugsam authentische Attestata (mit welchen sich diejenige, so in Iglau mit Wolle zu handeln befugt sind, jederzeit zu versehen trachten sollen) dociret werden, woher solche? wie viel Centner? und um was vor einem Preis? selbe erkaufet worden? folglich das Burgermeisteramt sogleich es dem Aeltesten deren Geschwornen zu dem Ende bedeuten lassen solle, womit diese zwey aus ihren Geschwornen Mitteln abordnen, auch zwey vom Ausschuß des Tuchmacher-Handwerks mit zuziehen, uud diese gedachte Wolle ordentlich visitiren, und ihrer insonderheit auf diesen Punkt zu schärfen kommender Eydes-Pflicht gemäß ohne einzigen Absehen der Personen der Billigkeit nach urtheilen, ob sothane Wolle vor das Iglauer Fabrikenwesen tauglich oder nicht, folglich dem gemäß entweders in die Stadt eingelassen, oder aber der Kaufmann damit abgewiesen werden solle, anerwogen eben durch die von einigen Jahren her eingeschlichene mehrern Theils schlechte Wolle, nichts als lauter schlechte Tücher haben fabriciret werden können, dahero auch ins künftige dergleichen schlechte, und alleinig zu Kern-Tücher und Poy taugliche Wolle mit nichten in die Stadt gelassen werden solle. Im Fall aber 67) ein dergleichen Kaufmann sich durch diese Abweisung gravirter befinden thäte, solle ihm frey stehen, nicht allein anvor seinem Recursum an den Iglauer Stadtrath zu nehmen, dieser aber sothane Wolle gleich in die Stadt einführen, und versigili-

sigiliren zu lassen, auch hernachmahls zwey ex gremio zu deputiren, und mit Zuziehung anderer zwey oder drey Geschwornen, auch anderer zweyer vom Ausschuß, nicht minder auch drey oder vier deren wohlverständigen Gemeinmeistern, solche nachmahlen beurtheilen zu lassen, folglichen was diese befinden werden, deme gemäß verfahren zu lassen: worauf zwar gedachtem Kaufmann den fernern Recursum in tempore legali zu höhern Instanzien entweders zu einem Hochlöblichen königl. Gouverno, oder wohl gar zu Ihro kaiserl. und königl. Majestät zu nehmen, ohnverwehret: mit nichten aber erlaubet seyn solle, vor erfolgender Erörterung dessen, die Wolle zu resigiliren, und unter die Fabrikanten zu verschleissen; da nun aber dergleichen Wolle, als eine taugliche Wolle in die Stadt eingelassen worden. Solle sodann 68) jedesmahl nach vor erwähnten Originalkontrakten und Attestatis, oder aber da keine Kontrakten, noch auch genugsam authentische Attestata vorhanden wären, auf eben jene Art, wie solche vor erwähntermassen vor tauglich- oder untauglich geurtheilet worden, gewissenhaft, mit Zuschlagung des in der Oppersdorffischen Taxordnung auf einen jedwederen Stein pr. 30 kr. ausgesetzten Gewinns, auch der bis nacher Iglau de loco a quo docirten billigmässigen Unkosten dergestalten taxiret werden, womit sowohl der Kauf- oder Handelsmann, als der Fabrikant darbey bestehen möge können, folgbar da etwa der Kaufmann bey dieser Taxirung nicht beruhen wollte, es damit hinwiederum also (wie in vorigen puncto von Beurtheilung der Taug- oder Untauglichkeit ausgemessen ist) gehalten werden solle, und womit also dem gemäß, und nach Proportion des Preises der Wolle die Taxe derer Tücher reguliret werden könne. Als sollen 69) alle die jenige dergestalten angesetzte Wolle-Taxen jedesmahl von dem Magistrat fleissig annotirt, und sodann de ordina-

tio von Quartal zu Quartal die Tücher nach Proportion des in diesen 3 Monaten oder Quartal roulirten mittleren Preises der Wolle, jedoch mit jedesmaliger Beobachtung der Quantität der Wolle, das ist von welchem Preis, ob nämlich vom mittlern oder höchsten Preis am meisten in diesen 3. Monaten in der Stadt verkaufet worden? taxiret werden; als zum Exempel: da in einem Quartal etliche Centner Wolle bis gegen 25 fl. andere hinwiederum bis gegen 30 fl. und endlichen etwelche Centner bis gegen 35 fl. taxiret und verkaufet worden wären, da sollen jedesmahl die Tücher nach Proportion des mittlern Preises, das ist nach denen 30 fl. auf das künftige Quartal taxiret werden, es wäre dann, daß v. g. von der Wolle des mittleren Preises in mox dicto Exemplo per 30 fl. ein gar geringes Quantum, dahingegen meistens von der Wolle vom höchsten Preis v. g. per 35 fl. durch diese drey Monat in der Stadt verkaufet wäre worden, in soichen Fall auch die Tücher nach der Wolle vom höchsten Preis zu taxiren ist; Sodann nachdem es auch zu weilen zu geschehen pfleget, daß in gar kurzer Zeit der Preis der Wolle gleichsam universaliter im Land um ein notables Quantum fallete, oder steigete, im welchem Fall dann auch vor Ausgang der 3 Monat die Taxe der Tücher verändert werden könnte, doch solle vor erwähnter Magistrat allemahl nicht alleinig dergleichen anzusetzen kommender Tücher-Taxam so wohl mit denen Kauf und Handelsleuten, als auch mit dem Tuchmacher-Handwerk, das ist mit denen jenigen sammentlichen Meistern, so die Quatemberliche Zusammenkunft constituiren, vorhero ordentlich concertiren, sondern auch wie hoch solche angesetzet worden, von Zeit zu Zeit, und zwar besonders in Casum einer sich von ein- oder anderer Seiten deren Interessenten ereignenden Contradicti-

on mit Beyruckung beederseitiger Motivorum, einem Hochlöblichen königl. Gouverno zu berichten, bevorab da sich in dem Fall obigen höchsten Preises ein notabler Anstand und Cotradiction ereignete, von daraus die Erörterung zu erwarten schuldig seyn, damit aber ad punctum 68. nicht einige Unterschleife geschehen, und unter einem höher taxirten Preis, auch eine andere geringer taxirte Wolle verkaufet werden möge; Als solle 70) wie es bishero ohnedem üblich gewesen, jedwedern Kaufmann, zuforderist sein ordentliches Register der denen Fabrikanten entweder um baares Geld, oder aber auf Borg vorgebender und verkaufender Wolle führen, und sowohl in selbes, als auch in das, in des Fabrikanten Händen befindliches, und zu dem Ende besonders führendes Büchel, jedesmahl dem Nahmen des Fabrikantens, und das Quantum der dem Fabrikanten ausgefolgten Wolle, mit Benennung des Tages und Preises einschreiben, folglichen, so oft eine Suspicion einiges Unterschleifes vorhanden wäre, dem Oberinspektori und Magistrat frey stehen solle, dergleichen Register von dem Kaufmann abzufordern, und selbe mit denen Bücheln deren Fabrikanten zu kombiniren, und dafern ein Kaufmann sodann einiges Unterschleifes überzeiget wurde, er Kaufmann als ein Uibertretter der Tücher-Taxe, mit eben der daselbst ausgemessenen Strafe angesehen werden solle. Nicht minder solle auch 71) so oft als einige Wolle Centnerweis, es seye hernach von einem Fabrikanten oder aber von einem Kaufmann, ohne solche erwähntermassen bey dem Oberinspektor und Burgermeisteramt angemeldet zu haben, in die Stadt hinein praktiziret, oder aber ohntaxirter, oder wohl gar eine solche Wolle, so vor ohntauglich erkennet worden, verkaufet wurde, solche sogleich dem Handwerk zum besten verfallen seyn, doch solle in diesem, wie auch in allen übrigen Casibus Commissi, dafern

dies-

diesfalls etwas in contradictionem gezogen wurde, die Cognition darüber, der dießfälligen allergnädigsten kaiserl. Declaratoriæ gemäß, alleinig einem Hochlöblichen Gouverno reservirter verbleiben; Zumahlen aber durch die Winkelweis in die Stadt einbringende Wolle die grösten Unterschleife zu geschehen, und die liederlichste Wolle eingeführet zu werden pfleget; Als solle 72) künftighin zuförderist, so oft und lang viel erwähnte Societät nicht wird zum Stand gebracht seyn, nicht nur allen Juden, wie bishero noch fernershin verboten seyn, einige Wolle in die Stadt Iglau einzuführen, sondern es solle auch keinem derselben, er sey von wannen er immer wolle, erlaubet seyn, auch in die umliegende Oerter und Städte, bevorab in Trebitsch, Triesch, und dergleicheu Wolle, zu dem Ende (um solche denen Iglauer-Fabrikanten zu verhandeln) niederzulegen, oder einzuführen, er Jud habe dann zuvor durch Exhibirung derer Original selbst von denen Herrschaften unterschriebener Kontrakten bey dem Iglauer Herren Kreishauptmann (welcher solches dem Oberinspektori, und Iglauer Burgermeisteramt zu communiciren haben wird) genugsam dociret, von wannen, wie viel Centner, und um was vor einem Preis er sothane Wolle erkaufet? folglichen der Iglauer Burgermeister, sothane von denen Juden exhibirte, und ihme von dem Herrn Kreishauptmann communicirte Kontrakten ordentlich mit allen vor erwähnten Umständen zur weiteren Direktion annotiren zu lassen, schuldig seyn solle; Sodann aber solle 73) kein Fabrikant, oder sonst jemand befugt seyn, einige Wolle von einem Juden zu behandeln, viel weniger aber in die Stadt Buckelweis einzubringen, es seye dann, bemelter Fabrikant habe sich zuvor bey dem Iglauer Burgermeisteramt diesfalls gemeldet, und angezeiget, von welchem Juden?

und wie viele Wolle? auch um was für einen Preis er solche behandelt, oder zu behandeln vermeinete, hierauf aber von dem Burgermeisteramt ein ordentlicher Erlaubnuß-Zettel, um solche in die Stadt einbringen zu können, mit Benennung aller obiger Umständen, jedoch ohne Entgeld genommen, folglichen nicht nur keinem ohne Vorzeigung dergleichen Erlaubnuß-Zettel einige Wolle, auch nur Binckelweis, und zwar nur durch zwey Täg in der Wochen, das ist Erchtag, und Freytag in die Stadt passiret werden, sondern sogleich auch selbe auf das Stadt-Waaghaus gebracht, und eben also (wie oben puncto 66 von Beurtheilung der Centnerweis einführender Wolle ausgemessen ist) ob solche tauglich oder ohntauglich seye, geurtheilet. und damit, gemäß obiger Cynosur, ferner weiters verfahren werden soll, dahero sich sowohl der Fabrikant, als auch der Jud wohl in acht zu nehmen haben wird, keine untaugliche Wolle zu erhandeln, oder respektive zu verhandeln, als im widrigen sie sich selbsten die Schuld beyzumessen haben, wann sie, bey Befund der Untauglichkeit, solche bernachmahls hinwiederum, und zwar etwa mit ihren Schaden, auser die Stadt zu bringen gezwungen seyn werden; dahingegen, dafern einige Wolle entweders Binckel-oder Centnerweis, ohne vorbesagter Anmeldung bey dem Burgermeisteramt, und darzu überkommener Erlaubnuß-Zetteln in die Stadt eingebrachter, oder aber an denen bestimmten Tägen nicht auf das Waaghaus gebrachter zu seyn, über lang oder kurz befunden wurde, nicht allein vors erstemahl, dergleichen Wolle, oder aber das daraus etwa allschon zu fabriciren angefangene Tuch sogleich hinweggenommen, sondern auch bey öfterer Uibertrettung, sowohl der Fabrikant bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften Exemplarisch bestrafet, und gegen dergleichen betrügerischen Juden solches nach aller Schärfe, auch mit

völli-

völliger Verbietung des Wolle-Handels, geandet werden soll; Von welchem allem dann auch 74) die jenige Meister und Fabrikanten, so ihre Wohnungen und Werkstätte vor der Stadt Iglau haben, mit nichten eximiret, sondern zu allem dem, was bishero in einem: oder anderem statuiret ist, verbunden seyn, folglichen der Aelteste und beede Mitteln deren Geschwornen, vornämlich auf dergleichen Vorstädtler ein wachtsames Auge tragen, auch der Iglauer Magistrat selbsten diese hier zu, und womit deren Vorstädtler Werkstätte (dieser als auch anderer schon mehr berührter Ursachen halber) zum öftern visitiret werden, fleissig anhalten, und sonsten er Magistrat sich dieses Fabrikenwesen in allem und jedem, ohne Absehen einiges Privatintereste, dergestalten dem Publiko zum besten angelegen seyn lassen solle, damit im widrigen selber sich nicht eigener schärferer Verantwortung unterwerfen möge; zu welchem Ende dann, und zu besserer Einstellung aller dergleichen Unterschleife solle jedweder, so derley Verschwärzung der Wolle in der Zeit bey dem Burgermeisteramt auch denen Aeltesten uud Geschwornen anzeigen wurde allemahl von solcher verfallener Binckelwolle den dritten Theil zum Lohu haben; womit nun aber ferners; bevorab bey dermablig wiederum restaurirender guten Fabricirung, die Tücher, nebst der allschon ausgemessenen Länge und Breite, auch die erforderliche Güte um so gewisser haben und überkommen mögen; Als solle 75) Gleich wie vor Alters, jedwederen Iglauer Tuchmachermeister verboten seyn, von zweyerley, das ist von Sommer-und Winter-Wolle ein Stuck Tuch zu machen, und in einem von schlechter Wolle geschweiften Warf, einen Werfel von guter Wolle einzutragen, folglichen weilen hauptsächlichen durch dergleichen Betrug das Publikum defraudiret wird, ein jedwederer, so sich

dessen unterstünde, nicht zwar, wie es vermög alter Handwerks-Gewohnheiten gebräuchlich gewesen, sogleich auf ewig vom Handwerk verstossen, sondern nebst deme (daß dergleichen Tücher ohne dem schon bey der Beschau, der, nach Erkanntnuß deren Geschwornen, ausfallenden Urtheil Straf, entweder verworfen, zerschnitten, oder sonsten gestrafet zu werden, ausgesetzet seyn) annoch und zwar nur vors erstemahl bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften offentlich gewahrniget, vors andertmahl, nebst der Urtheil-Straf und Wahrnigung annoch mit 2 Schocken zur Handwerkslade (worvon jedoch das Handwerk gestalten Dingen nach ein Schock nachzusehen befugt seyn solle) bestrafet, bey öfterer Uibertrettung aber allererst einem solchen entweder auf ein Jahr, oder dafern er als ein Incorrigibler befunden würde, auch auf Lebens lang das Handwerk geleget, und davon verstossen werden solle. Ingleichen solle 76) sich kein Meister unterfangen einiges Tuch zu machen, es werde dann, wie vor Alters gebräuchlich gewesen, alle Wolle geschlagen, unter Strafe eines halben Schockes Mährisch, sofern aber einer das andertemahl solches unterlassen zu haben, befunden würde, solle die Straf um ein ganzes Schock erhöhet, bey öfterer Uibertrettung aber, ein solcher, als ein unbändiger Meister nach Erkanntnuß des Handwerks bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften noch schärfer bestrafet werden. 77) Solle auch künftighin jedweder Tuchmachermeister sich befleissen dem alten rühmlichen Gebrauch nach, jedesmahl die Wolle (und zwar selbsten, oder aber durch die Seinige zu Haus) sauber zu klauben, um dem Tuch der alten Policey gemäß, desto füglicher seine erforderliche Güte geben zu können, und dadurch auch der ansonsten bey der Beschau zu gewarten habenden Urtheil-Straf zu entgehen, als worauf die Geschworne Meister besondere Obsicht zu tragen

ha-

haben werden, womit derley nachläſſige Meiſter, welche entweders ſich zum öftern unſauberer Wolle zu bedienen, oder aber aus purer Nachläſſigkeit ſich von denen Juden mit geglaubter Wolle verſehen (welcher letzterer durch die Juden eingeſchlichener Mißbrauch künftighin mit nichten geſtattet werden ſolle) dafern ſie nach öfterer Bewahrnig- und Beſtrafung ſich nicht beſſeren thäten, bey denen Quatemberlichen Zuſammenkünften geſtalten Dingen nach, als ohn corrigible Meiſter, auch mit Legung des Handwerks beſtrafet werden mögen, anerwogen durch Ausrottung deraleichen ohnnützigen und liederlichen Geſindels, das Handwerk ſowohl, als auch dieſes ganze Fabrikenweſen, immerhin in beſſeren Beruf kommen wird. Ferners ſolle 78) vermög alter Gewohnheit, ſich auch künftig niemand unterfangen, einiges Tuch um mehr oder weniger Gäng und Fäden, der Breite nach, oder aber der Länge nach die Fäden kürzer oder länger, als es die Handwerks-Ordnung allſchon oben puncto 50. erwähntermaſſen mit ſich bringet, zu ſchweifen, ein ſolcher aber, der dem zuwider lebete, ſolle im erſteren Fall vor jedwederen Faden, ſo er der Breite nach zuviel oder zu wenig geſchweifet, um einen Kreuzer, im anderen Fall vor jedwedere Ellen, ſo er zu lang oder zu kurz geſchweifet, bey einem ſchmalen Tuch um 15 kr., bey einem breiten Tuch aber um 24 kr., und dieſes zwar zum erſten, zum andernmahl aber um das Duplum zur Handwerkslade, bey öfterer Uibertretung aber, oder auch wohl gar verſpürender Incorrigibilitæt, ſothaner unbändiger Meiſter nach Erkanntnuß des Handwerks bey denen Quatemberlichen Zuſammenkünften, entweders mit Legung des Handwerks auf eine Zeit, oder aber ſollends mit Verſtoſſung vom Handwerk beſtrafet werden. Womit aber dieſer Punkt deſto richtiger beobachtet werde,

de, solle 79) auch jedweder Meister schuldig seyn, sich dem gemäß seyn Rohr einzurichten, folglichen ein jedes dergleichen Rohr auf drey Ellen breit, ohne der Leisten eingerichteter sich befinden, bevorab (so viel die feine Wimmer-Tücher anlanget) damit sie die oben in puncto 50. ausgesetzte Länge und Breite, auch die behörige Feinigkeit haben mögen, sollen künftig nicht die Rohr zu denen ordinarie breiten Tüchern gebraucht, sondern wie es vor Alters gebräuchlich gewesen, jedwederer mit einem besonderen Rohr zu denen Wimmer-Tüchern auf 60. Gäng versehen seyn, dafern aber bey jemanden ein schmäleres Rohr, als auf erst gedachte drey Ellen (oder wie es sonst oben puncto 50. ausgemessen ist) befunden wurde, solches solle vors erstemahl zerschlagen und zerbrochen, und dem Meister so lang nicht zu arbeiten gestattet werden, bis er sich mit einem also eingerichteten und tauglichen Rohr versehen, bey öfterer Uibertrettung aber, solle ein solcher Meister bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften nach Erkanntnuß des Handwerks noch schärfer, auch, nach Befund der Incorrigibilitæt, mit Verstossung vom Handwerk bestrafet werden. Zumahlen aber 80) allschon von Uralters her, als ein der Iglauer Manufaktur höchst schädliches Werk verboten gewesen, ausflocken, Gärber oder Kirschner-Wolle einiges Tuch oder Poy zu fabriciren, als solle es noch ferners dabey sein Verbleiben haben, daß solches auch künftighin mit nichten gestattet werde, folglichen im Fall sich dessen jemand unterfangen wurde, einem solchen gleich auf das erstemahl das Handwerk geleget, das andere und öfteremahl aber (weilen durch derley gleichsam unehrliche That, das Publikum am meisten defraudiret wird) ein solcher ruchloser Uibertretter mit Schand und Spott völlig vom Handwerk verstossen, auch ohne ausdrücklicher Landesfürstlicher allerhöchster Dispensation niemahlen mehr zum

Hand-

Handwerk zugelassen, oder restituiret werden solle. Nicht minder sollen 81) vermög alter Gewohnheit die so genannte Orbant, das ist, noch ferners verboten seyn, ein ungleiches Tuch dessen Ort (zum Exempel) Mittel und Ende, nicht von der behörigen Güte und Gleichheit wäre, zu fabriciren, im Fall also ein Meister befunden wurde, der sich ein dergleichen Tuch zu seinem Vortheil und Betrug zu arbeiten, NB. vorsetzlich unterfienge, einem solchen solle vors erstemahl nicht allein sothanes Tuch bey der Beschau zerschnitten, und das jenige davon, so nicht von der behörigen Güte, sondern falsch befunden würde, unter die arme Leute ausgetheilet, sondern der Meister auch selbst annoch mit drey Schocken an Geld zur Handwerksslade, vors andertemahl aber, ihm Fabrikanten, das Tuch bey der Beschau zerschnitten, und das ganze Stuck Tuch hinweggenommen, und völlig unter die arme Leut ausgetheilet, auch endlichen bey öfterer Uibertretung dergleichen unbändiger Meister (nebst Zerschneid- und Verfallung des Tuches) bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften nach Erkanntnuß des Handwerks, mit Sistir- oder völliger Legung des Handwerks gestraft werden. Damit aber 82) sich jedermänniglich um so leichter vor Schaden zu hüten wissen möge, als solle in jenem Fall, da etwa von ohngefähr, durch Verwechslung deren Wickeln, oder durch Verschulden derer Knappen (mithin ohne Verschulden des Meisters) ein solch ungleiches Tuch fabriciret würde, ein solcher Meister, zu Entgehung aller obbesagter Strafen schuldig seyn, solches jedesmahl, und zwar da er das Tuch zur Beschau einleget, denen beeden Mitteln deren Aeltesten und Geschwornen anzuzeigen, folglich hierdurch zwar der Straf zu entgehen, doch aber damit etwa mit selben niemand im Kauf betrogen werde, das Tuch nicht nur kein Urtheil-Zeichen

chen überkommen, sondern auch (um solches von anderen zwar gleichfalls, jedoch anderer Ursachen halber nicht gezeichneten Tücheren unterscheiden zu können) mit einem Schnitt in der Mitte der Breite nach bemerket werden; doch solle hernachmahls, da solches Tuch von dem Fabrikanten bey der Beschau, dieses Fehler halber, nicht angemeldet worden, von ihme Fabrikanten hernachmahls keine Entschuldigung seiner Unschuld mehr angenommen, sondern vorhin ausgesetztermassen bestrafet werden. Ferners solle auch 83) vermög alter Gewohnheit, mit nichten erlaubet seyn, eines anderen Meisters Wolle, Gespunst oder dergleichen Fabriken-Waare, bevorab von den Hausgesind zu erkaufen, oder aber seine eigene Wolle-Gespunst, und dergleichen einem anderen Meister, oder dessen Gesinde zu verkaufen, ohne solches vorhero, oder sogleich hernach beeden Mitteln deren Aeltesten und Geschwornen (welche solches hernachmahls bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften dem Handwerk zur Nachricht beyzubringen schuldig seyn werden) bey der Beschau zu melden; derjenige aber, so sich dessen unterfangen wurde, nicht allein des also verkauften Gespunstes, und dergleichen, oder aber des davor gelösten oder gegebenen Geldes verlustiget, sondern auch bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften von dem gesammten Handwerk, nach Befund der Sachen, noch schärfer und empfindlicher bestrafet werden, allermassen durch dergleichen ohnzulässliche Kauf und Verkaufe, nicht allein denen Fabrikanten zu grosser Liederlichkeit, sondern auch dem Gesind zum öftern zu vielen Unterschleifen, auch wohl gar Diebereyen, und Entfremdungen Anlaß gegeben zu werden pfleget, um so weniger solle auch 84) sich jemand unterfangen, wissentlich ein entfremdetes oder gestohlenes Gespunst-Wolle, und dergleichen Handwerks-Fahrnussen zu erkaufen, ein solcher aber, der dessen überzeiget werden könnte,

we-

wegen solch ohnehrlicher That, völlig und auf ewig vom Handwerk verstossen, auch nimmermehr zu selben, ohne ausdrücklicher allerhöchster Landesfürstlicher Dispensation zugelassen werden. Es solle auch 85) sich keiner unterstehen, das Gemerk, oder diejenige Zeichen (so von denen Geschwornen an die Tücher, da selbe auf denen Rähmen ausgespannet sind, mittelst eines kleinen Schnitts eingeschnitten zu werden pfleget) zu verändern, zu vernähen, oder aber sich selbst ein dergleichen Gemerk einzuschneiden; ein solcher aber, so dessen überzeuget wurde, solle vors erstemahl entweders mit zwey Monatlichen Einstellung des Handwerks, oder aber mit vier Schocken Mährisch an Geld zur Handwerkslade, bey öfterer Uibertrettung aber, bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, nach Erkanntnuß des Handwerks noch schärfer, und empfindlicher auch, nach Befünd der Incorrigibilitæt, folleuds mit Verstossung vom Handwerk bestrafet werden, anerwogen auch dieses vor eine betrügliche und gleichsam ohnehrliche That zu halten ist. Ferners bleibt es 86) der alten Gewohnheit nach verboten, daß sich niemand unterfangen solle, auf zweyerley Rabisch, das ist auf eines anderen Meisters Nahmen sich, oder aber auf seinen Nahmen einem andern Meister anrabisch zu lassen, oder aber in die Beschau einzulegen, wer nun dessen überzeiget würde, derjenige, dessen Tuch es ist, vors erstemahl mit 4 Schocken, derjenige aber, auf dessen Nahmen oder Rabisches angeschrieben, oder in der Beschau eingeleget worden, entweders mit drey Monatlicher Einstellung des Handwerks, oder aber mit 12 Schocken Mährisch zur Handwerkslad, zum anderten und öfternmahl aber, bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften noch schärfer, nach Erkanntnuß des Handwerks, auch gestalten Dingen nach, mit völliger Verstossung vom Handwerk

die-

dieser seiner so betrüglichen That halber bestrafet werden solle. Sofern 87) sich jemand unterfangen sollte, eines anderen sein Rabisch- oder Urtheil-Zeichen entweders mit Wissen des anderen Meisters abzunehmen, oder aber, ohne des anderen Meisters Wissen und Willen, von dessen Tuch abzureissen, und seinen Tuch auzuhängen oder anzunähen, da solle in ersteren Fall sowohl derjenige, welcher dergleichen fremdes Urtheil oder Rabisch-Zeichen abgenommen, und seinem Tuch angehangen, als auch der, so solches zu thun gestattet; im anderten Fall aber, nur derjenige, so dergleichen ohnehrliche That begangen, vors erstemahl mit Legung des Handwerks auf ein ganzes Jahr, zum anderten und öfternmahl aber, mit völliger Verstossung vom Handwerk bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften bestrafet werden. In Erwägung dergleichen Betrüger des Publici mit nichten bey dem Handwerk gestattet werden sollen. Gleichermassen solle auch 88) derjenige, so sich unterstehen wurde, einen Loden, oder rohes, oder anderes Tuch ohne seinem gewöhnlichen Mark (von welchem, wie solches in das Tuch eingemacht werden solle, in nachfolgenden Punkt enthalten ist) in den Stampf oder Walck zu bringen, vors erstemahl mit 2 Schocken zur Handwerkslade, vors andere und öfteremahlen bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften nach Erkanntnuß des Handwerks noch schärfer, und zwar nach Befund des etwa dabey im Schnitt geführten Betruges, bestrafet werden, es wäre dann, daß solches von ohngefähr geschehen oder vergessen wäre worden, in welchem Fall, da solches dargethan würde, das Handwerk einem solchen auch etwas an der Straf nachsehen zu können, befugt seyn solle. Womit es aber mit gedachten Marken desto richtiger gehalten werde, als solle 89) künftighin jeder Meister sothanes sein Mark, sammt dem Wörtlein Iglau, jedoch rechtschaffen

kennt-

kenntlich in sein Tuch einzuwürcken, und nicht, wie es bishero üblich gewesen, einzunähen schuldig seyn, um hierdurch zu verhüten, daß dergleichen Mark, nicht so leichtlich (wie es vorhin zum öftern geschehen) in der Walck ausgewaschen werden mögen; der jenige nun, der dem nicht nachkommete, solle vors erstemahl mit einem halben Schock, vors anderte und öftere mahl aber bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, nach Erkanntnuß des Handwerks, noch schärfer, bevorab da er solches vorsetzlich zu thun unterliesse) Exemplarisch bestrafet werden. Dahingegen solle sich 90) niemand unterfangen, ein Tuch, daß schon einmahl in der Walck gewesen, und darüber schon in der Beschau geurtheilet worden, es habe dasselbe das Urtheil-Zeichen überkommen oder nicht, oder aber da es gestraffet worden, zum andertenmahl (ohne Vorwissen beeder Mitteln deren Geschwornen) in Stampf oder Walck zu bringen, im widrigen ein solcher vors erstemahl mit 2 Schocken zur Handwerkslade, vors andertemahl aber mit Einziehung des Tuches, vors dritte und öfteremahl aber bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften nach Erkanntnuß des Handwerks noch schärfer bestrafet werden solle. Nicht minder solle 91) sich jeder Meister hüten, ein solches Tuch, welches bey der Beschau einstens in die dunkle Farbe geurtheilet, oder verschlagen worden, in eine höhere Farb zu geben, bey dessen Befund aber, ein solcher Uibertretter vors erstemahl mit einem Schock zur Handwerkslade, vors andertemahl aber mit 3 Schocken, vors dritte und öfteremahl mit Verfallung sothanen Tuches, oder aber um das jenige Geld, was bemeldtes Tuch werth gewesen, oder sonst noch schärfer nach Erkanntnuß des Handwerks bestrafet werden solle. Ingleichen 92) solle jeder Meister, so sich einiges Tuch im Rothfärbhaus roth färben lassen wollte,

jedesmahl (das ist in so lang, als nämlich die bisherige Einrichtung im Rothfärbhaus dauren wird) seinen eigenen Farbzeug auf solch roth zu färben kommenden Tuch, in das Rothfärbhaus zu verschaffen schuldig seyn, wer nun aber solches nicht thäte, sondern sich mit dem Rothfärber um einen gewissen Preis, vor Färbung des Tuches, betrüglicher Weise verstünde, ein solcher solle vors erstemahl mit 4 Schock, vors andertemahl mit 8 Schock, und mit öfterer Uibertrettung, nach Erkanntnuß des Handwerks, bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften noch schärfer bestrafet, auch wohl gar nach Befund eines allzugrossen Betrugs, von dem Handwerk verstossen werden; Ansonsten aber in jenem Fall, da eine andere Einrichtung mit dem Rothfärbhaus erfolgen sollte, sich jedermänniglich derselben nach, unter eben der dabey etwa auszumessen kommenden Bestraffung, zu verhalten schuldig seyn wird; welches alles aber nur zu verstehen ist, wann nämlich die Verwaltung deren Färbhäusern bey dem Handwerk, und in keiner Verpachtung stehet, in welchem letzteren Fall es respektu deren Uibertretter, und der ausgesetzten Straf sein Verbleiben hat, doch sollen dergleichen Geldstrafen von denen Meisteren nicht denen Pachteren, sondern der Handwerkslade anheim fallen; Uibrigens solle auch 93) sich keiner unterfangen, ein Tuch ohne Vorwissen deren geschwornen Meistern (die solches besichtiget, und an denen Rahmen mit dem Schnitt gezeichnet) von denen Rahmen abzunehmen, noch auch ein Tuch daß schon einmahl an denen Rahmen angeschlagen gewesen, zum andernmahl anzuschlagen, es seye ein gezeichnet- oder ungezeichnetes, ein gefärbt- oder ungefärbtes Tuch; Wer nun dessen überzeuget würde, solle vors erstemahl mit einem halben, vors andertemahl mit anderthalben Schock, und bey öfterer Uibertrettung nach Erkanntnuß des Handwerks, bey denen

Qua-

Quatemberlichen Zusammenkünsten, noch schärfer und empfindlicher bestrafet werden. Und dafern 94) sich jemand unterfangete, ein bey der Beschau zerschnittenes Tuch, ohne Vorwissen beeder Mitteln derer Geschwornen (welche solches hernachmahls bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften dem Handwerk zur Nachricht beyzubringen haben werden) zusamm zu nähen, und hinwiederum an die Rahm anzuschlagen, ein solcher solle, wegen des darunter mit versirenden Betrugs, vors erstemahl mit 2 Schock, bey andert- und öftermahliger Uebertrettung aber bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, nach Erkanntnuß des Handwerks, und Gestalten Dingen nach, Exemplarisch bestrafet werden. Vornehmlich aber solle 95) Sich keiner unterstehen, sich selbsten einiges Stuck Tuch entweder durch Abschneidung der Ende, oder sonst auf einigerley Weis zu straffen, oder aber freventlich einiges Tuch, um gestraffet zu werden, zu fabriciren, im widrigen einem solchen vors erstemahl nicht allein derley fabricirtes oder sich selbst gestraftes Stuk Tuch verfallen, sondern demselben beynebst auch wenigstens auf ein Viertel Jahr das Handwerk geleget, und dessen völlige Werkstatt sammt Werkzeug gesperet, bey öfterer Uebertrettuug aber, derselbe bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften nach Erkanntnuß des Handwerks, wohl gar, und zwar auf ewig, von dem Handwerk verstossen werden solle. Ansonst wird 96) einen jedwedern Fabrikanten von selbsten obliegen, bey dem Abrechten, und bey Ausbreitung des Tuches gute Obsicht zu tragen, womit solches nicht etwa an der Güte einen Fehler haben, oder wohl gar verdorben werde, im widrigen ein solcher sich selbsten die Schuld beyzumessen haben wird, wann ihme hernachmahls bey der Beschau, dergleichen schlecht gearbeitete Tücher, der Billigkeit nach gestraffet werden. Es solle auch 97) Gleich wie vor Alters, also auch künftighin verbothen seyn, ein Tuch mit allzuscharfen Karten, oder

aber

aber hinten und vorn zu karten; sollte nun dessen ein Meister schuldig befunden werden, solle selber vors erstemahl mit 2 Schock, das andertemahl mit 4 Schock zur Handwerks-Laade, bey öfterer Uebertrettung aber nach Erkanntnuß des Handwerks bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften noch schärfer bestraffet werden. Im Fall aber ein Tuchknapp ohne zuthuen oder Wissen des Meisters hieran Schuld trüge, und diesem Verbott zuwider lebete, solle dergleichen Tuchknapp davor zur Straf̈e das erstenahl ein halbes Jahr, das andertemahl aber ein ganzes Jahr wandern, oder im fall selber sich nicht besseren thäte, noch schärfer bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, auch mit Verjagung vom Iglauer-Handwerk, nach Erkanntnuß gestraffet werden, wie dann auch nicht minder nach deme allschon oben puncto 81 von denen Orbanten vor geschehen ist; Als solle auch 98) vermög alten guten Herkommens keinem erlaubet seyn, einiges Tuch ehender zum Färben auszukarten, da solches nicht vorhero angeschlagen worden, und zwar vors erstemahl unter Straff eines halben Schockes, bey öfterer Uebertrettung aber ein solcher nach Erkanntnuß des Handwerks bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften noch schärfer zu straffen seyn. 99) Solle sich niemand unterstehen, einiges Tuch von unterschiedlichen Farben, das ist schwarz, weiß, und roth, zusammen, sondern jedesmahl von gleichen Faden zu schweiffen, und zu würcken, als im widrigen ein solcher, nebst deme, daß dergleichen Tuch ohne deme (wie oben puncto 81 von dem Orbant erwöhnet worden) bey der Beschau gestraffet werden, auch sonst noch bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, nach Befund, des etwa dabey vorgehabten Betruges, nach Erkanntnuß des Handwerks, bestra et werden, und endlichen, nachdem in verschiedenen Puncten die Handwerks-Legung entweder auf eine Zeit, oder aber auf ewig, folglichen die Versperrung der Werkstätte zur Strafe angesetzet ist. Als solle 100) sich keiner der Tuchmacher gelüsten, auf einer dergleichen

chen verbottenen oder versperten Werkstatt zu arbeiten, es seye hernach zu kramplen, zu wircken, oder zu karten, im widrigen ein solcher vors erstemahl mit 4 Schocken zur Handwerksladе, vors andertemahl aber mit Legung des Handwerks auf ein ganzes Jahr, oder aber mit dreyfacher Geld-Strafe, vors drittemahl bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften nach Erkanntnuß des Handwerks, noch schärfer bestraffet werden, ein solcher aber, der da von einem oder dem andern (worinnen dieser Handwerks-Ordnung zuwider gehandlet würde) einige Wissenschaft hätte, und solches nicht zeitlich anzeigete, oder aber zu sothaner Uebertrettung einigen Anlaß oder Vorschub gebete, solle ebenfalls bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, und zwar gestalten Dingen nach mit eben derjenigen Straf, welche der Uebertretter sich schuldig gemacht, beleget werden. Nachdem auch 101) bey dieser Untersuchungs-Commission zum öftern sowohl von Juden als Christen, in sonderheit von denen Kaufleuten, wider viele deren Fabrikanten klagbar vorkommen: wie nämlich die Liederlichkeit unter viele derer Meistern dergestalten eingeschlichen, auch selbe gleichsam eine Gewohnheit daraus gemacht, daß da einem oder dem anderen Unvermögenden, von dem Kaufmann oder Juden, einige Wolle gegen Verpfändung des davon zu Fabriciren, und dem Kaufmann gegen der behandleten, und geborgten Wolle zu verkaufen versprochenen Tuches geborget, oder vorgestrecket worden, derley liederliche Meister zum öfteren mit dem zu fabriciren verspromenen, und verpfändeten Tuch entweder nicht in tempore, oder auch gar nicht, noch weniger aber mit der Bezahlung der ihnen geborgten Wolle, und wieder Ersetzung des ihnen etwa annoch zum Ueberfluß auf besagtes Tuch anticipirten Geldes, zugehalten, sondern vielmehr die vorgestreckte Wolle anderwärtig zu verkauffen, und das davor gelöste Geld, samt obigen anticipato, zu verludern, und zu verschwenden sich unterfangen, und hierdurch nicht allein sich in grossen

Schuldenlast, sondern auch zum öftern dem Verläger der Wolle in grossen Schaden und Ruin gestürzet, folglich den Kauf- und Handelsmann auch die Juden dahin bewogen, daß nicht nur selbe, bevorab die erstere, sich entweder gar mit keiner, oder doch mit schlechter Wolle versehen, oder aber nicht leichtlich einem Fabrikanten einige Wolle auf Borge zu geben getrauet, sondern vielmehr gleichfalls auf verschiedene dem Publikum höchst schädliche Vortheil und Unterschleife haben bedacht seyn müssen; Dannhero und womit künftighin der Credit (als welcher eine Grundsäule dieser Manufactur seyn muß) so viel möglich konserviret werde; als solle jedweder Fabrikant sich dergleichen ohnzulässiger Practiquen also gewiß enthalten, als im widrigen ein solcher, der dessen überzeuget werden könte, nicht nur mit aller Schärfe gleich anfänglich, ehe selber in größere Schulden verfallet, zur Ablohnung und Verarbeitung dergleichen verpfändeten Tücher durch die Behörde angehalten, sondern dafern einer zum andern, oder öftermahl, auf dergleichen Betrug (ausgenommen, da jemand durch Uhnvermögenheit, oder einigen Unglücksfall mit seinen Versprechen zuzuhalten auffer Stand gesetzet wurde) betretten werden sollte, ein solcher bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, als ein Betrüger und unbändiger Mensch völlig vom Handwerk verstossen werden: Ferners und dieweilen auch 102) sich wehrender Inquisitions-Commission verschiedene Meister beschwäret, sammt von denen Geschwornen zum öftern bey Beschauung deren Tüchern, viele Partheyigkeiten vorbey gegangen, indeme zuweilen einem oder dem anderen Meister, auf welchen sie geschworne einige Passion hätten, öfters unschuldiger Weis die Tücher, aus puren Haß gestrafet, dahingegen anderen aus Freundschaft, oder sonst einer besonderen Zuneigung die sonst straffbare Tücher ungestrafter durchgesehen wurden; als solle künftighin (zur Entgehung aller dergleichen Partheilig- und Ungerechtigkeiten

ten) ein jedweder Meister seyn allschon oberwöhnter massen künftighin einzumerken tommende Meisterzeichen, vorhero, ehe er das Tuch zur Beschau bringet, in dem Tuch verwickelter rechtschaffen übernähen, folglich sich kein Meister unterfangen, einiges Tuch, in welchem das Zeichen nicht übernähet wäre, in die Beschau zu bringen, bey jedesmahliger Straf von einem halben Schock zur Handwerkslade; allermassen wie sich mit dergleichen vernäht=und unvernähten Tüchern die Geschworne sodann zu verhalten haben, unten Titulo 4. von denen Geschwornen des weiteren folgen soll. Auch solle 103) sich kein Meister unterfangen, entweders selbst, oder aber durch die Seinige, gegen die ihm vorgesetzte Aelteste und Geschworone ins gesammt, oder aber insonderheit, die geringste Unbild oder Widersetzlichkeit zu begehen, sondern denenselben jedesmahl sowohl zur Zeit der Beschau, als auch ausser derselben, den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, als im widrigen ein solcher, der sich entweders mit Worten oder sonst auf einigerley Weis gegen dieselbe vergehen wurde, sogleich durch die behörige Instar Exemplarisch bestrafet werden solle. Und nachden. 104) das Tuchmacherhandwerk sowohl mit eigenthumlichen Färbhäusern, auch Walcken und Stampfen von selbsten genüglich versehen ist; als solle auch niemand einiges in Iglau fabricirtes Tuch von was Sorte es immer ist, weder in anderwärtigen Färbhäusern färben, noch auch in fremden Stampfen walcken zu lassen, es wäre dann, daß quo ad primum solche Farben verlanget wurden, die in diesen einheimischen Färbhäusern nicht prakticiret würden, oder aber sonst ohne Ve schulden des Kaufmanns nicht gefärbet werden könnten, und quo ad secundum, die einheimische Walcken, entweders wegen Kleinigkeit des Wassers, oder sonst nicht erklecklich wären, in solchen Fällen solle jedoch jedesmahl der Kaufmann oder Fabrikant sich bey denen Aeltesten, und de-

nen Geschwornen vorhero dießfalls anzumelden, und von darauf eben dergleichen Erlaubnuß-Zetteln (wie unten Titulo 2 puncto 21 von denen einheimischen Walcken ausgesetzet ist) zu nehmen, und damit künftighin zu legitimiren schuldig seyn) solche Erlaubnussen aber er Aeltester auch jedesmahl in das gewöhnliche Handwerks- oder Waickregister annotiren lassen solle; ausser vorbesagten zweyen Fällen aber, sollen alle dergleichen Tücher, so ohne vorher gegangener Anmeldung, und dazu überkommenen Erlaubnuß-Zettel anderwärtig gefärbet, oder aber gewalcken worden, verfallen haben. Und endlichen nachdem auch 105) vorgekommen, daß zum öfteren, da ein- oder andere Meister, auf seinen Mitmeister einigen Zorn oder Haß gehabt, und an selben, da er etwa mit ihm zusammen gekommen, sich nicht anderst rechnen oder beyzukommen gewust, sie sich einander mit schändlichen Worten geschmähet und gescholten, folglichen hierdurch so viel gewirket, daß zum öftern bey einem solchen geschmäheten Meister kein Tuchknapp oder Jung in so lang nicht arbeiten wollen. Bis dergleichen Geschmähete diesen ihren Schimpf nicht ausgemacht, folglichen hieraus nichts als Schläg und Balgereyen erfolget, ja auch zum öftern Mord und Todtschläge zu beförchten gewesen; Als sollen zuförderist derley Schmähungen vors künftige, vermög der ohne dem dießfalls im Lande ergangenen kaiserlichen Deklaratorien und Inhibitorialien durchaus keine Wirkung haben, und niemanden in mindesten schädlich seyn: also zwar, daß ein jeder, so sich unterfangen wurde, jemanden dießfalls einige Vorrückung, oder im mindesten in seinem Handwerk und Gewerb einige Verhinderniß zu machen, bevorab ein Tuchknapp oder Lehrjung sich deßfalls weigern sollte, bey einem dergleichen widerrechtlich geschmäheten Meister zu arbeiten, ein solcher jedes-

mahl

mahl um 4 Schock gestrafet werden, und hiervon der vierte Theil dem Meister zugehörig seyn solle: Dahingegen derjenige, so den andern mit dergleichen ohnzuläßlichen Schelt- und Schmähworten, oder auch Schlägen angeben, folglichen sich selbsten einen Richter abgeben wurde, jedesmahl mit 10 Schocken zur Handwerkslade gestrafet werden, und hiervon abermahl der Geschmähete den vierten Theil haben, bey öfterer Uibertrettung aber bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften nach Erkanntnuß des Handwerks noch schärfer bestrafet werden solle, womit nun also diese gegenwärtige Handwerks-Ordnung, und alles das übrige, was in denen nachfolgenden Titulis weiters folgen wird, desto richtiger beobachtet werde; Als solle 106. und endlich) von allen diesen in denen bisher gen Punctis, und auch in denen nachfolgenden Titulis enthaltenen Strafen das Handwerk künftig vor sich, keinem nicht das mindeste nachzusehen, oder zu mindern befugt seyn, ausser alleinig, da jemand um Geld gestrafet, oder ihm nur auf eine Zeit das Handwerk sistiret wurde, in deren ersteren Fall nach Umstände der Sachen dem Uibertretter der dritte Theil nachgelassen, in dem andern Fall aber auch die Zeit des gelegten Handwerks in etwas zu mindern das Handwerk die Macht haben solle, doch solle auch solches niemahlen ohne Wissen und Genehmhaltung des Oberinspektors gültig beschehen.

Titulus II.

Von denen Walckmeistern, und Walckeren.

Nachdem bis anhero von demjenigen, wie sich das Tuchmacherhandwerk in Fabricirung deren Tüchern, und sonsten sowohl unter sich, als auch gegen andere, als nämlichen die Kauf- und Handelsleute, ihre vorgesetzte Geschworne und dergleichen

zu verhalten haben, gehandelt worden; Nun aber zu wieder Herbeybringung der alten Policey, bevorab um die vor Alters also berühmt geweste Manufaktur hinwiederum in guten Beruf und Flor zu bringen, besonders erforderlich seyn will, auch denen Walckeren eine rechtschaffene Maaß und Ordnung zusetzen, als sollen auch diese zu nachfolgenden gleichfalls commissionaliter concertirten Punkten und Regeln gehalten und verbunden seyn. Und zwar nachdem 1) bey vor währender Untersuchungskommission hervorgekommen, wie nämlich von einigen Jahren her die Iglauer Walck = und Stämpf=Arbeiten mehrern theils von einigen, theils erarmeten, theils aber sonst verdorbenen oder liederlichen Tuchmachermeistern verrichtet worden, diese aber mit keinem Haupt = oder rechtschaffenen Meister, so selbe zu ihrer Pflicht und Schuldigkeit angewiesen hätte, versehen gewesen, folglichen hierdurch nicht nur so vielerley dem Publikum höchst schädliche Unordnungen unter dem Handwerk entstanden, sondern auch zum öftern durch sothane Walcker dem armen Fabrikanten ein fast unwiederbringlicher Schaden zugefüget worden, der Damnificirte aber sich gar selten diesfalls, oder wenigstens nur mit langer Hand einigen Regresses zu getrösten gehabt; als solle zuförderist künftighin das Tuchmacherhandwerk schuldig seyn, wenigstens zwey ordentlich ausgelehrnte, wohlerfahrne und gewanderte Walckmeister aufzunehmen, und zu halten, unter selbe auch die dem Handwerk zugehörige Stampfen, mit ebenmässiger Beobachtung der Gleichheit, dergestalten einzutheilen, womit einer den grossen, und so genannten Brändl Stampf, nebst dem halben Fußdorffer=Stampf, der andere den kleinen, und den andern halben Fußdorffer=Stampf zu versehen, folglichen nicht einer allein die völlige Arbeit hätte, der andere hingegen nur

seye-

feyeren müste. Diese zwey Walckmeister nun sollen 2) Nicht (wie es bishero geschehen) von denen Aeltesten und Geschwornen privative, sondern bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften von dem gesammten Handwerk (das ist von denen jenigen Personen, so im Nahmen des gesammten Tuchmacherhandwerks die Quatemberliche Zusammenkünften constituiren) nachdem selber seiner Tauglichkeit, ehrlichen Herkommens, und übriger zu dieser Handthierung erforderlicher Qualitäten halber ordentlich befraget, folglichen zu Vertrettung dieses Werks vor tauglich erkennet worden, aufgenommen werden. Sodann sollen 3) beede nicht nur mit dem, besonders zu dem Ende vor sie errichtetem Jurament beleget, sondern auch ein jeder derselben zu einer Real-Caution wenigstens von 150 fl. (welche zur Handwerkslade gegen Jährlichen 5 per Cento Vereinteressirung, gleich bey Antrettung des Walckmeister-Dienstes erleget werden sollen) und zwar zu dem Ende angehalten werden, daß im Fall durch eines oder des anderen dieser Walckmeister, oder aber durch derselben Gesinde Nachlässigkeit oder Verschulden, einiger Meister in Walck-oder Waschung deren Tücher, oder sonst auch das gesammte Handwerk damnificiret wurde, wenigstens an dieser ihrer Caution der Regreß gesuchet, folglichen hauptsächlich auch darauf gesehen werden solle, damit auch wohl habende, an denen im Fall der Noth etwas zu erholen wäre, und nicht allzu ohnvermögliche Walckmeister aufgenommen werden mögen. Und gleichwie 4) gedachten Walckmeistern obliegen oder frey stehen wird, sich von selbsten mit genugsam tauglichen Walck- und Waschergesind, oder Gesellen zu versehen, auch nach Belieben aufzunehmen und abzudanken, als werden zwar auch sie Walckmeister alleinig vor dieses ihr Gesind zu stehen haben; Nichts destoweniger, nachdem auch zum öftern durch diese letztere, ohne Verschulden

der

der Walckmeister, vielerley Unterschleife und Verwirkungen geschehen, und verursachet werden können, als solle auch dieses Walck- und Waschergesind, oder Gesellen zu besserer Sicherheit derer Walckmeister gleichfalls unter einem Jurament stehen, folglichen sie Walckmeister schuldig seyn, so oft als sie einem oder anderem dieser ihrer Gesellen abdanken, und andere davor wiederum aufnehmen wollen, solches dem Aeltesten des Tuchmacherhandwerks anzuzeigen, womit selber es bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften dem Handwerk vortragen, und dieses zu Abnehmung derselben Eides-Pflicht bey dem Iglauer Magistrat die weitere Vorkehrung machen können. Zumahlen also 5) diese Walckmeister in allem und jeden, was Handwerks-Sachen anbetrifft, lediglich von dem Tuchmacherhandwerk die Dependenz haben sollen, als sollen auch selbe jedesmahl, gleich wie alle übrige Tuchmachermeister dem Tuchmacherhandwerk zugeschrieben, und einverleibet werden, folglichen auch in allem und jeden sich dieser der Tuchmacher Handwerks-Ordnung nach, zu verhalten schuldig, doch aber (so lange und viel als se ber die Stelle eines Walckenmeisters vertrettet) mit nichten das Tuchmacher Handwerk zu treiben befugt seyn, sollte aber einstens einer oder der andere Walckmeister seyn Amt abzulegen, und sich zu Treibung des Tuchmacherhandwerks zu wenden sich entschliessen wollen; So solle es zwar 6) demselben frey stehen, doch aber solches zu thuen nicht ehender gestattet werden, es habe dann ein solcher wenigstens drey Jahr das Amt eines Walckenmeisters wohl, und seiner Pflicht gemäß vertretten, so dann aber (im Fall er nicht vorhin schon ein aufgenommener Tuchmachermeister gewesen) all das übrige (was vermög Handwerks-Ordnung von einem, der da zum Tuchmachermeister in Iglau aufgenommen zu werden verlanget, erfordert wird) vorhero wirklich geleistet; Anerwogen-

gen aber 7) von einem solchen, der da nicht nur das Tuchmacherhandwerk erlernet, sondern auch vor tauglich erkennet worden, wenigstens durch drey Jahr das Amt eines Walckmeisters zu vertretten, billig präsumiret, wird das Tuchmacherhandwerk mehr dann ein anderer gemeiner Tuchmachermeister begriffen zu haben, solchen auch billigermassen (gegen andere Tuchmacher, so sich in den Walcken und Waschen niemahlen geübet, oder solches erlehrnet) in etwas leidlicher gehalten werden solle, als solle einem solchen Walckmeister, so nebst dem, daß er seine drey Jahre als Walckmeister ausgestanden, auch die übrige von einem Tuchmachermeister erforderliche Schuldigkeit wirklich prästiret, nicht nur ein Jahr von denen Meisterjahren arbeiten, sondern auch ein Jahr von der Wanderschaft nachgesehen werden, es wäre dann Sache, daß gedachter Walckmeister ein solcher wäre (als zum Exempel ein Meistersohn) der vermög Handwerks-Ordnung ohne dem nur ein Jahr zu wandern schuldig wäre, in solchem Fall solle selber von diesem einzigen Wanderjahr mit nichten dispensiret werden können. Sollte aber 8) ein solcher Walckmeister vorhin schon ehe er in die Walck gekommen, ein aufgenommener Iglauer Tuchmachermeister gewesen seyn, und anstatt des Tuchmacherhandwerks die Walckmeister-Stelle ergrieffen haben, hernachmahls aber nach vollendeten drey Walckmeister-Jahren sich hinwiederum zum Tuchmacherhandwerk wenden wollte, solle selben zwar solches, jedoch nicht anderst, gestattet werden, er seye dann nicht nur annoch vermög Handwerks-Ordnung mit seinem eigenen Werkzeuge und Werkstatt versehen, oder das etwa sonsten kein anderer Anstand vermög Handwerks-Ordnung wider selben wäre. Ferners solle es 9) mit denen Walck-Gesellen (wie bishero von denen Walckmeistern erwähnet worden, in jenen Fällen, da ein oder anderer derselben Tuchmachermeister wer-

werden wollte, in totum gehalten werden, sowohl da einer vorhin schon ein Tuchmachermeister gewesen, oder aber hernachmahls allererst zur Tuchmachermeisterschaft aspiriren thäte; anerwogen die Walckungs-Wissenschaft mit dem Tuchmacherhandwerk, und entgegen dieses mit jenem eine solche Connexion hat, daß diejenige, so beedes erlernet, billig vor anderen, so sich etwa nur lediglich auf eines derselben verleget, in Consideration zu ziehen sind, doch solle, wie allbereits erwähnt worden, mit nichten gestattet werden, beede Handthierungen, das ist, die Walck-Arbeit und das Tuchmacherhandwerk, zu gleicher Zeit zu treiben. Belangend nun die Schuldigkeit deren Walck-Meistern sowohl, als auch derselben Gesellen und Walckgesinds in denen Stämpfen und Walcken: Da sollen 10) sie Walckmeister nebst dem, daß sie Zeit ihrer Amtirung obgedachtermassen sich in allen und jeden der Handwerks-Ordnung gemäß verhalten, und selbe (in wie weit es ihre der Walckmeister- und Walcker Handthierung zulasset) gleich denen Tuchmachermeistern aufs genaueste beobachten, zuforderist und vor allem nicht allein jedesmahl selbsten Gott vor Augen haben, und dessen göttliche Ehre der übergebenedeyten von der Erbsünd ohnbefleckten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariä, auch aller lieben Heiligen, so viel möglich, zu befördern trachten, sondern auch seine Walck- und übriges Hausgesind hierzu, und zu allmöglicher Gottesförchtigkeit, auch gebührender Zucht und Ehrbarkeit, sowohl in denen Gotteshäusern, als auch ansonsten, und zu Haus, wie solches vorhin schon Tit. 1. puncto 1. ausgemessen ist, seinen äussersten Kräften nach anhalten. Folglichen 11) weder selbst zu Haus, oder in denen Stämpf und Walcken etwas Lästerliches begehen, noch auch jemanden anderen, bevorab seinem Gesind, etwas dergleichen,

als

als s. v. Hurereyen, Schelten, Fluchen, und Gotteslästerungen mit nichten gestatten, sondern solches entweders selbst in flagranti abstellen, oder aber zur billigen Bestrafung gehörigen Orts, das ist dem Handwerk anzeigen, und zwar unter eben der in der Handwerks-Ordnung diesfalls ausgesetzten Strafe. Und zumahlen (wie schon erwähnet) jeder Walckmeister dem Tuchmacherhandwerk einverleibet und zugeschrieben werden soll, folgbar aller von dem Tuchmacherhandwerk Gott zu Ehren, und denen heil. Patronen angestellten Andachten und Verdiensten theilhaftig werden kann; Als sollen auch 12) sie Walckmeister, gleich denen Tuchmachermeistern denen öffentlichen Prozessionen, heil. Messen, und übrigen Andachten des Handwerks, fleissig beyzuwohnen, und sich gleichfalls mit einem besondern Zeichen der Beywohnung halber, unter eben der denen Tuchmachermeistern diesfalls ausgesetzten Strafe, zu legitimiren schuldig seyn, und, um willen sie weder bey Aufnahm, noch auch sonst, etwas zur Handwerkslade, contribuiren, alle Quartal 45 kr. zu dem Ende zur Handwerkslade einlegen, womit auch vor ihm, oder seines Weibs Absterben ein- oder andere heil. Meß gelesen werden, auch selbe sonsten von denen Quatemberlichen heil. Messen, Exequien, und übrigen Andachten participiren mögen. Und gleichwie 13) dem Tuchmacherhandwerk verboten, an Sonn- und Feyertägen, das mindeste zu arbeiten, als sollen auch sie Walckmeister unter gleichmässiger Strafe sich nicht unterfangen, an sothanen Tägen, ohne höchster Noth, und von behörigen Ort hierzu erhaltenen besonderen Erlaubniß in denen Stämpf- und Walcken, oder sonst einige Handarbeit vorzunehmen, oder denen Seinigen zu gestatten. Uibrigens solle 14) besagter Walckmeister vornehmste Sorge und Schuldigkeit seyn, in denen Walck- und Stämpfen gute Obsicht zu tragen, womit weder in denen

Haupt-

Hauptgebäuen, noch auch an denen Stämpfen, oder Ancken, entweders durch Feuer oder sonst einigerley Weis dem Handwerk einiger Schaden zugefüget werde, sondern, da in einem oder anderem einiger Fäller oder Abgang wäre, wodurch etwa das Gebäu mehrers ruiniret, oder aber durch ermanglende Reparation die Arbeit gehindert, folglichen der Nutzen der Walcken und Stampfen geminderet würde, solches denen Stampfverwaltern zeitlich anzudeuten, um auch in der Zeit die nöthige Vorkehrung und Remedur verschaffen zu können, im widrigen sie Walckmeister vor alle und jede, durch derselben Nachlässig- oder Saumseligkeit, oder aber durch Ihr und deren Ihrigen (das ist Walck- oder Hausgesind) eigenes Verschulden dem Handwerk zustossende Schäden und Damnifikation gut zu stehen, verbunden seyn werden. Es sollen auch 15) Sie Walcker darob seyn, womit auch in Walckung deren Tüchern keinem Tuchmacher in particulari einiger Schaden zugefüget werde, ansonsten dieselbe alle dergleichen Damnifikation zu ersetzen schuldig seyn werden, folglichen ein jeder Tuchmachermeister, so da glaubete in der Walck seinem Tuch einiger Schaden geschehen, oder verdorben zu seyn, solches Tuch sogleich auf das Meister-Haus bringen, und dergleichen Schaden anzeigen solle, folglichen selbes sodann von beeden Mitteln deren Aeltesten und Geschwornen ordentlich beschauet werden, und im Fall der Walcker einige Schuld daran zu haben, oder einiges Tuch aus der Walck verlohren gegangen zu seyn befunden wurde, derjenige Walckmeister, in dessen Walck oder Stampf solches beschehen, demjenigen, so das Tuch zugehörig, den Schaden, der Erkanntnuß nach, gut zu machen und zu ersetzen verbunden seyn. Nicht minder sollen selbe 16) schuldig seyn, alle die Tücher, so in die Walck kommen, der Ordnung

nung nach, wie sie dahin eingebracht werden, aufzuschreiben, folglichen selbe eben dieser Ordnung nach, ohne Unterschied der Personen oder Meisterschaft (ausser denen jenigen Personen, so vor anderen Meistern der Vorzug gestattet wird) zu walcken, oder walcken zu lassen, dafern sich aber ein Walckmeister dem zuwider zu handeln gelüsten liesse, selber jedesmahl so oft als er ausser der Ordnung einige Tuch gewalcken, oder walcken lassen, jedesmahl mit einem halben Schock zur Handwerkslade bestrafet, bey öfterer Uibertrettung aber nach Erkanntnuß des Handwerks bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften solches gegen selben noch schärfer geahndet werden solle. In jenen Fällen aber, da sich der Walckmeister, oder aber der Tuchmacher durch die Beurtheilung derer Geschwornen graviret, und nicht recht geurtheilet zu seyn vermeinete, solle es sodann also, wie von der Beschau Titulo 4 von denen Geschwornen, puncto 34 ausgemessen ist, damit ferners gehalten werden. Und zumahlen auch 17) künftighin einem jedweederen Walckmeister obliegen wird, seine Walckgesellen oder Gesinde aus eigenen Mitteln auszuhalten, als solle in solang, als mit denen Walcken und Stampfen keine andere Einrichtung gemacht wird, denen Walckmeistern hiernach folgender Lohn von Walck- und Waschung eines jedwederen Stuck gereichet werden, und jedem Walckmeister privative gebören. Als nämlich von einem Loden zu waschen 2 kr. Von Walckung eines Perlfarben, oder weißbreiten Tuches 12 kr. Von einem melirten Breiten zu waschen 2 kr. Von Walckung eines melirt Breitens 15 kr. Von einem schmalen weiß Forderen, oder Perlfarben Loden zu waschen 1 kr. 2 D. Von Walckung eines solchen schmalen 10 kr. Von einem schmalen Förderen aller Farben zu walcken 12 kr. Von einem Revers-Poy zu walcken 9 kr. Von einem weißbleibenden Tuch zu

wal-

walcken 12 kr. Von einem ordinarie Poy oder Gallus-Tuch zu waschen 1 kr. Von einem solchen Poy zu walcken 5 kr. Von einem Kern-Tuch zu walcken 4 kr. Von einem Kern-Tuch zu waschen 1 kr. Welche Walck und Wasch-Taxe jedoch nur zu verstehen, da die Färbhäuser und Walcken in keiner Verpachtung stehen, vor jetzo aber, da solche wirklich elociret sind, solle es bey der allschon vorhin commissionaliter errichteten, und von einem Hochlöblichen königl. Gouverno, auch Ihro kaiserl. Majestät selbst allergnädigst ratihabirten Walck- und Wasch-Taxe sein Verbleiben haben. Von diesen Einkommen sollen nun 18) Sie Walckmeister auch die Walcken und Stampfen in guten Stand und Gang dergestalten zu erhalten, auch alles was diesfalls zu repariren wäre, hiervon zu bestreiten schuldig seyn, womit das Handwerk auf selbe keine andere Unkosten (als da etwa ein Hauptgebäu zu führen erforderlich wäre) zu verwenden, hierzu auch das erforderliche Bauholz zu reichen haben möge; so viel nun diejenige anlanget, die (wie oben puncto 16 gemeldet worden) unter dem Handwerk, vor anderu im Walcken den Vorzug haben sollen, mit denenselben solle es 19) also gehalten werden, und zwar: solle sothaner Vorzug niemanden anderen, als jedesmahl denen Aeltesten und Geschwornen, sodann denen die sich im Tuchmacher-Ausschuß befinden, hernachmahls denen jenigen Personen, so von dem gesammten Handwerk alljährlich aus einem jedwederen Viertel, im Namen der gemeinen Meisterschaft bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften zu erscheinen, erwählet und abgeordnet sind, und endlichen auch denen zwey Gevollmächtigten, jedoch nur in so lang, als sie Aelteste, Geschworne, Ausschuß, Abgeordnete der Gemeinmeisterschaft, und sie zwey Gevollmächtigte in diesem ihren Amt seyn werden, gebühren,

folg-

folglichen selbe ins gesammt, da sie einstens wiederum aus ihren Aemtern ausgetretten; sich dieses Vorzugs und Prærogativ nicht mehr prävaliren sollen können. Die übrige Meisterschaft solle allschon erwähntermassen mit ihren Tüchern also der Ordnung nach zur Walck zugelassen werden, wie selbe in die Walck gebracht, mithin sich auch 20) Niemand unterfangen dem zu widerstreben, folglichen, dafern sich ereignen sollte, daß (gleichwie es bishero zum öfteren geschehen) sich ein oder anderer Tuchmacher vermessentlich unterstehen sollte, zu verlangen, ausser der Ordnung in die Walck zugelassen zu werden, von darum aber seinem Meister, Walcker-Gesellen, oder Walckmeister, oder aber sonst jemanden in- oder ausser der Walck, mit ohngebührlichen Schelt- und Schmäh-Worten, Schlägen und dergleichen anzutasten, ein solcher unruhiger, oder Tuchknapp, oder wer es immer seye, solle zugleich denen Aeltest- und Geschwornen angezeiget, und gestalten Dingen nach entweders an Geld mit 10 Schock, oder da er das Vermögen nicht hätte, solches zu bezahlen, sonsten Exemplarisch bestrafet, auch im jenen Fall, da einer öftermahls auf derley Vermessenheiten betretten wurde, bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften nach Erkanntnuß des Handwerks, auch mit Legung des Handwerks, entweder auf eine Zeit, oder auf ewig gestraffet werden. Womit aber die Ordnung in der Walck desto besser beobachtet, auch die bisherige allda eingeschlichene Unterschleife um so ehender verhindert, folglichen keine fremde Sorten in Iglau eingeführet, oder aber die Einheimische vertuschet werden mögen. Als solle 21) jedesmahl bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften eine Anzahl deren vor Alters schon üblich gewesten Erlaubnuß-Zetteln, ad normam, wie solche commissionaliter concertiret, auch würcklich einstens von der Commission ausgetheilet worden (auf welchen

das

das kleine Insiegel des Handwerks aufgedrucket ist) auf unterschiedliche Sorten deren Tücher verfertiget, solche dem würcklich vorstehenden Aeltesten eingehändiget, und von dem geschwornen Actuario des Handwerks (wie viel ihme Aeltesten und auf was für Sorten, ausgefolget worden) ordentlich aufgezeichnet werden, er Aeltester aber sodann, solche Zetteln denen jenigen Meistern, welche sich, um einiges Tuch in die Walck bringen zu können, bey ihme anmelden werden, austheilen, und in jedes derselben Zetteln den Nahmen des Meisters, und den Tag der genommenen Erlaubnuß, entweder selbsten schreiben, oder durch obbesagten Handwerks Actuarium darein schreiben lassen; Sodann aber 22) sich kein Walckmeister, oder Walcker unter jedesmahliger Straf von 4 Schocken (welche er Walckmeister zur Handwerkslade zu erlegen schuldig seyn wird) einiges Tuch ohne sothanen Erlaubnuß-Zettel in die Walck anzunehmen unterfangen soll, auch im Fall dessen ein Walckmeister zum öfteren überwiesen wurde, selber noch schärfer bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, auch gestalten Dingen nach, mit Verlust seines Dienstes und Cautions-Quanti gestraffet werden solle, im Fall sich aber ein Meister unterstehen wurde, einiges Tuch, ohne dergleichen Erlaubnuß-Zettel in die Walck zu bringen, solle er Walkmeister zwar das Tuch annehmen, doch aber solches sogleich dem Aeltesten und denen Geschwornen (um sich ausser Verantwortung zu setzen) anzuzeigen schuldig seyn. Folglichen gedachter Meister vors erstemahl mit 2 Schocken, zum andertenmahl mit 4 Schocken, und zum drittenmahle mit Verfallung dergleichen ohne Erlaubnuß-Zettel in die Walck gebrachten Tuches, bey öfterer Betrettung aber, bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, nach Erkanntnuß des Handwerks, noch schärfer, auch mit Leg-oder Verstossung vom Handwerk bestrafet werden, solle. Nachdeme nun also einiges Tuch mit Exhibirung dergleichen Erlaubnuß-Zetteln, in die

Walck

Walck genommen worden, solle 23) jeder Walkmeistern nicht nur dergleichen Erlaubnuß-Zetteln fleißig zu annotiren, sondern, so gleich auch den Loden, ob selber die behörige Länge und Breite hat, zu messen, und da an einem oder den andern etwas abgienge, solches sogleich wiederum zu annotiren, und hernachmahls, da das Tuch schon gewalcken ist, dem Meister ein Anschaffungs-Zettel an dem Anrabischer zu ertheilen, und darauf wie lang und breit die Loden in die Walck gekommen, zu setzen, schuldig seyn, folglichen der Anrabischer sothanes Tuch hinwiederum messen, und des Anrabisch-Zeichen zwar ertheilen, doch aber auf eben den Anschaffungs-Zettel vom Walckmeister, die beym Anrabischen befundene Länge und Breite aufschreiben, und solchen Zettel dem Fabrikanten hinwiederum, und zwar zu dem Ende ausfolgen solle, womit er Fabrikant bey Einlegung des Tuches in die Beschau, gedachten von dem Walckmeister und Anrabischer beschriebenen Zettel, zugleich mit dem Tuch und seinem Beschau-Büchel exhibiren könne, ohne solchem Zettel aber niemanden einiges Tuch in die Beschau angenommen werden. Wie sich aber dießfalls der Anrabischer ferners verhalten, auch wie es damit in der Beschau gehalten werden solle, wird weiters unten sub Titulo 3. von denen Anrabischern, als auch Titulo 4. von denen Geschwornen von der Beschau folgen. Dahingegen sollen 24) die Walkmeister, nachdem sie (wie oben erwöhnet worden) die von dem Aeltesten eingeloffene Erlaubnuß-Zetteln fleissig aufgehoben, über dieselbe ein ordentliches Register führen, aus selben aber alle Monath einen Auszug in Gestalt einer Rollen verfertigen, davon ein Exemplare demjenigen, so die Oberinspection über das Fabriquenweesen haben wurde, ein anders aber dem Magistrat, und das dritte dem Stampf-Verwalter, unter seiner Handschrift und Pettschaft ausfolgen, alle Quartal aber seine ordentliche Reittung, mit Beylegung aller bey ihme eingeloffenen Erlaubnuß-Zetteln, in einem Papier verpetschirter dem Aeltesten übergeben, welcher aber solche nicht ehender als bey den

Quatemberlichen Zusammenkunft eröffnen, und zugleich auch seine Verzeichnuß deren ihme bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften ausgefolgten Zetteln übersreichen, folglichen selbe mit des Walckmeisters seiner Reitung, wie auch des Anrabischers seinem Register combiniret, und nachgesehen werden, oö nicht von einem oder dem anderen einiges Tuch vertuschet, und von dem Fabrikanten etwa nicht in die Beschau gebracht worden; Welches letztere jedoch nicht ehender beschehen wird können, als bis zu Ende des ganzen Jahres, bey dessen Ausgang jedesmahl denen Fabrikanten ihre alte Beschau-Bücheln zurück gehalten, jedoch aber fleissig aufgehoben werden sollen, und bey Combinirung derselben allererst daraus ersehen zu können, ob alle diejenige, in die Walck gebrachten Tücher auch von dem Anrabischer angerabischet? und in die Beschau eingeleget worden; immittelst, im fall aus des Walckmeisters Register, oder Monathlichen Consignation oder aber sonst hervor kommete, daß einiges Tuch ohne Erlaubnuß-Zettel in die Walck eingenommen worden, sothaner Walckmeister sogleich mit der ausgesetzten Straffe beleget, ingleichen auch jeder Fabrikant, so bald selber der Uibertrettung halber überzeuget würde, sogleich zur Straffe gezogen werden solle. Es werden aber auch 25) sie Walckmeister und Walcker sich wohl in Acht zu nehmen haben, die Tücher dergestalten zu walcken, damit selbe allemahl nicht nur die vor jedwedere Tücher-Sort allbereits ausgesetzte Länge und Breite, sondern beynebst auch, und zwar hauptsächlich die erforderliche Güte haben mögen, folglichen da es sich ereignete, daß ein Loden (welche jedesmahl ehe sie gewalcket werden, der Länge und Breite nach von denen Walckern gemessen werden müssen) in die Walck kommete, so etwa die gehörige Länge und Breite nicht hätte, dahero auch (weilen der Fabrikant sothanem Loden die benöthigte materiam primam nicht eingetragen, selber, da er aus der Walck kommet, entweder

an der Güte, oder aber an der Länge und Breite einen Abgang leiden muß) solle in derley Fällen der Walckmeister solches zuforderst dem Fabrikanten bedeuten, und dergleichen Tuch in seinen Anschaffungs-Zettel an den Anrabischer besonders bemercken, sodann aber den Loden (es möge der Fabrikant damit zufrieden seyn oder nicht) nicht anderst, als auf die ausgemessene Länge und Breite zu walcken befugt seyn, damit dergleichen Tücher, wann sie in die Beschau kommen, um willen der abgängigen Güte, oder sonst in sich enthaltenden Fehlers halber verdienter massen, geurtheilet, und gestraffet werden mögen, deme dann ein jedweder Walckmeister bey Straf von zwey Schocken vors erstemahl, bey öfterer Uibertrettung aber; nach Erkanntnuß des Handwercks bey denen Quatemberlich n Zusammenkünften, unter noch schärferer Bestraffung aufs genaueste nachzuleben schuldig seyn wird; dahingegen auch die Geschworne sich nicht unterfangen sollen, einigen Tuch so etwa aus der Walck die ausgesetzte Länge und Breite nicht hätte, das gewöhnliche Urtheils-Zeichen aufzuschlagen, anerwogen sothane Tücher mit nichten der Tücher-Tax unterworfen sind, sondern solche hernachmahls entweders von dem Handwerck, das ist von denen Geschwornen, mit Zuziehung einiger von dem Ausschuß und einiger unpartheyischer Gemein-Meister ordentlich taxiret werden, oder aber da solche der Fabrikant nicht taxirter zu haben verlangete jedem Kauf- oder Handelsmann frey stehen wird, sich hernach super pretio mit dem Fabrikanten zu vergleichen, welches jedoch nur von denen Mondur-Sorten, nicht aber von denen jenigen Tüchern, so da bestellet zu werden pflegen, zu verstehen ist. Ansonsten solle 26) kein Walckmeister sich unterfangen, einiges Tuch, in welchen nicht das Meister-Marck (wie es allbereits in der Handwerks-Ordnung Puncto 89 ausgemessen ist) eingewürcket wäre, anzunehmen, und zu walcken, sondern solches sogleich auf die Seiten legen, und es hernachmahls denen Aeltesten und Geschwornen hinauf schicken, und denenselben

ben anzeigen solle, wessen Meister das Tuch seye, so das Marck nicht eingewürcket, sofern aber er Walckmeister solches unterliesse, und es hernachmahls befunden würde, einiges Tuch ohne eingewürckten Marck gewalcken, und es nicht augezeigt zu haben, solle selber eben mit derjenigen Straffe (wie es von dem Tuchmacher in der Handwerks-Ordnung obbesagten Puncto 89 aufgesetzet ist) beleget werden. Ferners und nachdeme 27) allschon in der Handwerks-Ordnung puncto 90. verboten ist, daß kein Meister einiges Tuch, das allbereits nach der Walck in der Beschau besehen, und geurtheilet worden, zum andertenmahl in die Walck geben solle, als solle auch kein Walckmeister sich unterfangen, einiges Tuch zum andertenmahl, ohne Vorwissen beeder Mitteln deren Aeltesten nnd Geschwornen, und derselben besonderen Erlaubnuß, in die Walck oder Stampf zu waschen oder Walcken zum andertenmahl anzunehmen, ansonsten gedachter Walckmeister mit eben derjenigen Straf, wie der Tuchmachermeister vermög Handwerks-Ordnung puncto 90. gestrafet werden solle. Nicht minder solle auch 28) kein Walckmeister einigen ohnbekannten oder liederlichen Gesind einigen Aufenthalt in denen Walcken oder Stampfen geben, noch auch einige ohnzuläßliche Zusammenkünften, oder wohl gar einige Laster bey sich, oder in denen Stampfen gestatten, im widrigen selber, da etwas dergleichen hervorkommen thäte, jedesmahl nach Befund der Sachen bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften (in solang solches nicht in die Jurisdiction deren Gerichten laufet) nach Erkanntnuß des Handwerks Exemplarisch bestrafet werden.

Titulus III.

Von denen Unrabischer, wie solche bestellet werden, und wie selbe sich zu verhalten haben.

Soviel nun die Unrabischer anlanget, weilen soche schon vor Uralters her, da noch die alte gute Policey in Schwung gewesen, bey dem Tuchmacherhandwerk, und zwar zur Sicherheit der Iglauer Manufaktur (womit selbe auf die erforderliche Länge und Breite deren Tücher Obsicht haben mögen) eingeführet gewesen, als sollen auch selbe künftighin noch ferners, und zwar dergestalten bestellet werden 1) nachdem die Tuchmachermeisterschaft in Iglau in vier Viertel eingetheilet ist, sollen alle Jahr nach Verneuerung deren Aeltesten, Geschwornen, Ausschusses, und deren jenigen, so in Namen der Gemeinmeisterschaft zu denen Quatemberlichen Zusammenkünften bestimmet sind, bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, aus einem jedwederen Viertel zwey ehrlich wohlverhaltene, und verständige, auch des Lesen und Schreibens wohlkündige Gemeinmeister erwählet, und von selben zugleich auch mit denen Geschwornen, und dem Ausschuß das vor ste besonders errichtete Juramen abgenommen werden; Welche dann 2) wenigstens durch ein ganzes Jahr in dieser ihrer Funktion verbleiben sollen, es wäre dann daß einer oder der andere, in einen solchen ohnvermögenden Stand geriethe, daß er solchem Amt nicht mehr vorstehen könnte, oder aber sich dergestalten übel verhielte, daß selben das Handwerk auch vor der Zeit, daß ist vor Ausgang des Jahres, seiner Funktion zu entsetzen bewogen wurde, in welchen Fällen zwar derley Anrabischer, wie erwähnet, annoch vor Ausgang der Jahres-Frist ihres Amts und Juraments entlassen, solches aber nicht anderst als bey denen

Qua-

Quatemberlichen Zusammenkünften, und mit Vorwissen desjenigen, deme über das Fabrikenwesen die Oberinspektion allergnädigst conferiret werden würde, und des Magistrats beschehen solle, und ob zwar jedesmahl nach Ausgang eines Jahrs zur neuen Wahl dieser Anrabischer zu schreiten seyn werde; So solle jedoch 3) Im Fall das Handwerk einen oder anderen derselben annoch länger in dieser Funktion zu haben verlangte, dem Handwerk ohnverwehret seyn, ihre Vota hinwiederum vor diejenige oder einige derselben, so vorhin schon Anrabischer gewesen, zu geben, doch aber keiner derselben, welcher nicht gern in dieser seiner Funktion verbleiben wollte, schuldig seyn, länger als ein Jahr zu verbleiben, auch sollen niemahlen alle acht Anrabischer ins gesammt das andere Jahr verbleiben, sondern alle Jahr wenigstens zwey, jeder aus einem andern Viertel davon austretten, und anstatt derselben andere zwey Gemeinmeister erwählet werden, womit auch andere die Uibung, wie sich in diesem Amt zu verhalten, erlangen mögen. Diese nun sollen 4) vor die bey diesem ihren Amt habende Mühewaltung und Versaumniß in ihrer Hausarbeit ein jeder alle Quartal 2 fl., folglichen selbe ins gesammt vor das ganze Jahr anstatt der bishero genossenen 40 fl. (womit sie desto emsiger dieses ihr Amt versehen mögen) künftighin 64 fl. per modum eines Bibalis, und solches zwar aus der Handwerkskassa zu empfangen haben. Dahingegen 5) dieselbe verbunden seyn werden, alle diejenige aus der Walck, zum anrabischen kommende Tücher, vor was Sorten sie immer wären, ihrer ob sich habender Eidespflicht gemäß nicht allein fleissig und getreulich anzurabischen, und sowohl in ihre a parte Register, zufolge des in Handen habenden Formularis, als auch in die Beschau-Büchel deren Meister gehörigen Orten, das ist in

die

die behörige Rubrik, mit Benennung des Tages und Jahres einzuschreiben, sondern auch 6) alle die zum anrabischen einlaufende Tücher, jedesmahl sowohl der Länge als Breite nach getreulich zu messen, folglichen den Befund derselben, das ist der Länge und Breite auf diejenige, von jedwederen Meister aus der Walck bringende Anschaffung-Zetteln, ohne Unterschied der Personen, mit Beyruckung des Tages und Jahres der beschehenen Anrabischung (welche Anrabischung nicht in den Häusern, wie bishero, sondern in denen Walcke oder Stampfen, gleich da die Tücher aus der Walcken kommen, geschehen solle) aufzuzeichnen, auch sich jeder Anrabischer selbsten auf gedachtes Zettel zu unterschreiben, ansonsten ein solcher Anrabischer, der sich unterstünde, entweders die Anrabisch- und Einschreibung in die Beschau-Büchel, oder aber die Verzeichnung der Länge und Breite auf vorbemeldte Walckmeisters-Zetteln, entweders gar nicht, oder aber nicht getreulich auf- und einzuschreiben, ein solcher jedesmahl wenigstens mit einem Schock an Geld, oder aber gestalten Dingen nach, bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften noch schärfer, auch nach Befund des darüber vorgehabten Betrugs, wohl gar als ein meineidiger und Betrüger mit Verstossung von Handwerk bestrafet werden solle. Nicht minder solle auch sich ein jeder Anrabischer hüten, einiges fremdes und nicht in Iglau fabricirtes Tuch, oder was es vor eine Sorte immer seye, anzurabischen, sondern so oft als sich ein Tuchmachermeister unterfienge, ein dergleichen fremdes, und nicht in Iglau fabricirtes Tuch, Poy, Carelee, und dergleichen zum anrabischen zu bringen, er Anrabischer solches sogleich zurückhalten, und es denen Aeltesten und Geschwornen anzeigen solle, womit nicht allein darauf ordentlich inquiriret, sondern auch die Tuchmacher ausgesetztermassen, zur verdienten Straf gezogen werden mö-

mögen, sofern also einiger deren Anrabischeren darwider handelte, ein solcher mit eben derjenigen Straf, als ob er gedachtes fremdes Tuch selbsten in die Stadt prakticiret hätte, angesehen, auch gestalten Dingen nach, noch schärfer, wie es ein Vertuscher und Verheeler verdienet, bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften bestrafet werden solle. Nach welchem allem dann 8) sie Anrabischer alle Monat einen Auszug aus ihren Anrabisch-Registern in Gestalt einer Rolle, das ist über alle diejenige Tücher, oder übrige derley Sorten, so das ganze Monat bey ihnen angerabischt worden, und sothaner Rollen dreyerley Exemplaria unter seiner Handschrift und Pettschaft formiren, davon ein Exemplare denenjenigen, so die Oberinspektion über das Fabrikenwesen haben würde, das andere dem Magistrat, und das dritte beeden Mitteln deren Aeltesten und Geschwornen, und diesen letzteren zwar zu dem Ende ausfolgen, womit selbe in Combinirung dieses Auszugs- und Anrabisch-Rollen mit denen Beschau-Bücheln, und der Walckmeister-Rollen um so leichter und geschwinder eruiren mögen können, ob sowohl jeder Anrabischer als auch Walckmeister, in Aufzeichnung deren Tüchern, oder respektive in die Walck gekommener Rollen richtig verfahren sind oder nicht; von welchen Monatlichen Rollen deren Anrabischer sowohl als auch deren Walckmeister sodann er Magistrat auch nach Ausgang eines jeden Monats dem Hochlöblichen königl. Tribunal eine authentische Abschrift einzuschicken schuldig seyn solle. Sonderlich aber solle 9) Jeder Anrabischer nach Ausgang des ganzen Jahrs, auch seinen (nach dem von der Kommission verfertigten Formular) in Handen habenden Hausregister, denen Aeltesten und Geschwornen in Original extradiren, welche nicht allein selbe jedesmahl fleissig bey dem Handwerk aufheben, sondern auch aus

sel-

selben einen Summarischen Extrakt aller derer durch das ganze Jahr, sowohl in die Walck als Stämpfen, als auch zu denen Anrabischern gekommener Tücher und übrigen Sorten, als Poy, Kern Tücher, und dergleichen machen, und solchen in ein besonders hierzu bestimmtes Handwerks-Buch von Jahr zu Jahr durch des Handwerks-Aktuarium einschreiben lassen.

Titulus IV.

Von denen Geschwornen, wie viel derselben seyn, und wie solche bestellet werden, auch wie sie sich bey Beschau deren Tüchern verhalten sollen.

Sintemahlen zu wieder Emporbringung des Iglauer Tuchfabrikenwesens (wie allschon zum öfteren erwähnet worden) nichts vorträglicheres ist, als die alte gute Policey, in Fabricirung deren Tücher wiederum einzuführen, solches aber unmöglich anderst zu bewirken ist, als durch genaue Beobachtung dieser dem Publiko sowohl, als auch dem Privato zum besten, mit Concertirung deren dießfälligen Interessenten, und in dieser Wissenschaft erfahrnen commissionaliter errichteten, und in totum auf obbesagte alte gute Policey fundirten Handwerks-Ordnung, mittelst welcher, so viel möglich, denen durch einige Jahr her, zum Præjuditz des Publici, und fast gänzlichen Ruin des gesammten Tuchmacherhandwerks eingeschlichenen höchst schädlichen Unterschleifen vorzubiegen getrachtet worden; Dahingegen die Festhaltung derselben hauptsächlichen an der fleissigen Obsicht, und getreulichen Administrazion deren jenigen, die da der Gemeinmeisterschaft als Vorsteher vorgesetzet sind, hanget; welche bis anhero fast von undenklichen Jahren her in 24 aus der Gemeintuchmachermeisterschaft erwählten, und jedesmahl von dem Iglauer Magi-

strat

strat (vermög des auf die von Ihro kaiserl. Majestät in materia dieses Fabrikenwesens in Anno 1704. den 19. Februar ergangene allergnädigste kaiserl. Resolution eodem Anno den 17. Juny ausgefallenen Recesses) bestättigten Aeltesten und Geschwornen bestanden; als solle auch künftighin zwar die Anzahl dieser 24 Geschwornen, ohne dem Aeltesten noch ferners continuiren; doch solle es mit selben auf nachfolgende Art gehalten werden. 1) So viel die Bestellung derselben anlanget, solle solche zwar, gleich wie bishero, und gemäß obbesagten königl. Amts-Recesses, das Handwerk selbsten, doch nicht die Meisterschaft individualiter, sondern nur diejenige Personen, welche nach Ausmessung des puncto 7. in der Handwerks-Ordnung die Quatemberliche Zusammenkünften dieses Jahr hindurch constituiret haben, dergestalten erwählen, und zwar, weilen künftighin zu Evitirung aller Unordnung und Unrichtigkeit in denen Raitungen eines jedwederen, so bey dem Tuchmacherhandwerk einiges Amt zu vertretten haben wird, seine Funktion, es seye hernach des Aeltesten und Geschwornen Amt, als auch der Ausschuß, die Anrabischer, Abgeordnete zu denen Quatemberlichen Zusammenkünften, und die Walckmeister, jedesmahl mit den neuen Jahr ihren Anfang nehmen, folglich auch alle die Raitungen und Registern von dem 1. Jäner angestellet, und mit dem letzten Dezember geschlossen werden sollen. Als sollen auch 2) die jedesmahl wirklich in der Aktivität stehende Aelteste und Geschworne einige Zeit vor dem Fest der heil. Katharine, das ist vor dem 25. November bey demjenigen, deme Ihro Majestät die Oberinspektion über dieses Fabrikenwesen allergnädigst ertheilen werden, um Erlaubnuß zur Wahl zu schreiten schriftlich anhalten, solches sodann (da sie die Erlaubnuß erhalten) dem Iglauer-Magistrat gleichfalls zu dem Ende

bey-

beybringen, womit er Magistrat diejenige zwey ex gremio illorum, welche vermög der Handwerks Ordnung puncto 9. Titulo 1. denen Handwerks Zusammenkünften beyzuwohnen pflegen, zu sothaner Wahl abordnen mögen können, hierauf aber sollen gedachte Aelteste und Geschworne dem gesammten Handwerk, das ist, auch der Gemeinmeisterschaft (wie nämlich den Tag nach erstgedachtem Fest der heil. Katharine, als Patroninn des Tuchmacherhandwerks, oder aber da ein Sonn-oder Feyertag da auf einfiele, den nächsten Tag daruach die Zusammenkunft zur Wahl deren Aeltesten und Geschwornen seyn werde) bedeuten, dahero die Meisterschaft auch mitgeben, womit sie immittelst zur Wahl des künftigen Ausschusses und deren jenigen Abgeordneten, so vermög Handwerks-Ordnung puncto 7. Titulo 1. in Nahmen besagter Gemeinmeisterschaft, künftig denen Quatemberlichen Zusammenkünften beywohnen würden, schreiten sollen; Dann ob zwar 3) der in zwölf Personen bestehende Ausschuß jedesmahl auf drey Jahr, dahingegen erst bemeldte Abgeordnete der Gemeinmeisterschaft nur auf ein Jahr bestellet wird, so sollen jedoch alle Jahr auch vier von den ersten (diejenigen nämlich so am längsten dabey sind) davon austretten, und anstatt derselben, auch da einer oder der andere unter dem Jahr mit todt abgienge, oder aber sonst wegen seines üblen Verhaltens davon abgesetzet wurde, gleichfalls anstatt deren, andere erwählet werden, folglichen soll die Gemeinmeisterschaft, auf einen ihnen von dem Oberinspektor mit Concertirung des Magistrats bestimmten Tag, jedoch vor dem Fest St. Katharine, auf dem Rathhaus zusammen kommen, und allda (jedoch mit Ausschlüssung deren wirklich ältesten Geschwornen Ausschusses, und deren Abgeordneten zu denen Quatemberlichen Zusammenkünften) sich respektu derer künftig im Ausschuß zu ersetzen kommender Personen,

nen, wie ingleichen auch deren jenigen Gemeinmeistern, so künftiges Jahr aus einem jeden Viertel, in Nahmen ihrer (das ist der Gemeinmeisterschaft) bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften zu erscheinen hätten, vergleichen und bestellen, durch welche dann hernachmahls mit denen übrigen Mitwähleren die abgängige Aelteste und Geschworne (wie ferners folgen wird) erwählet werden sollen. Womit aber 4.) die Gemeinmeisterschaft vermög Eingangs erwähnten, in Anno 1704. ergangenen königl. Amts-Recesses, auch bey Erwählung deren Aeltesten und Geschwornen, individualiter einige Concurentiam haben mögen; Als solle sogleich nachdeme der künftige Ausschuß, und die Abgeordnete zu dem Quatemberlichen Zusammenkünften allbereits ersetzet ist, der gesammten Meisterschaft durch den Aeltesten bedeutet werden, wie viel Personen vors künftige Jahr abgängig sind, oder austretten, und mit wie vielen solche hinwiederum zu ersetzen seyn würden, folglichen sie Gemeinmeisterschaft annoch selben Tag, es auf dem Rathhaus Viertlweis (das ist, ein jedwederes Viertel besonders) zusammen tretten, und ein jedwederes Viertel (mit Ausschlüssung derer wirklich in Aktivitate stehenden Aeltesten, Geschwornen, Ausschusses, und denen zur Quatemberlichen Zusammenkunft dieses Jahr abgeordnet gewesten Gemeinmeistern) so viel, als denen Geschwornen zu Ende dieses Jahres austretten, oder sonst abgängig seyn würden (jedoch weder mehr noch weniger) aus ihrem Viertel erwählen, derselben Nahmen ordentlich zu Papier bringen, solches mit drey oder höchstens vier Pettschaften versiegeln, und durch den Aeltesten dem Oberinspektor dieses Fabrikenwesens einhändigen, dieser aber solche versiegelte Papier nicht ehender eröffnen solle, als bis die Wahl deren Aeltesten und Geschwornen, vermög nachfolgenden Punkt vorgenommen

men wurde werden; Dannenhero nachdeme alles dieses bishero erwähntermassen beschehen, solle sodann 5) der annoch wirklich in Aktivitate stehende Ausschuß, sammt denen bishero zu denen Quatemberlichen Zusammenkünften abgeordnet gewesten Gemeinmeistern (wie oben puncto 2. erwähnet worden) den Tag nach dem Fest St. Katharine gewöhnlichermassen (wie sonsten bey den Quatemberlichen Zusammenkünften) auf dem Meisterhaus Vormittags um 7 Uhr zusammen kommen, und in der Ordnung sich zu denen Wohlerwürdigen P. P. Dominikanis verfügen, allda eine zu dem Ende bestellte kleine heil. Meß, mit Anrnffung des heil. Geistes, andächtiglich aushören, so dann aber sich hinwiederum zurück auf das Meisterhaus verfügen, und allda vor allem in Anwesenheit des Oberinspektors, und deren zwey Rathsdeputirten einem Eid insgesammt abschwören, wie nämlich sie ohne Absicht einiger Feind- oder Freundschaft, noch sonst einigen Interesse, die tauglichste zu denen Geschwornen erwählen wollen, sodann solle von dem Oberinspektor diejenige von der Gemeinmeisterschaft, Viertlweis demselben vorhin verpetschirt eingehändigte Papier oder Consignationes eröffnet, und durch den Aktuarium, die darinnen enthaltene Namen deren von der Gemeinmeisterschaft zukünftigen Geschwornen vorgeschlagenen Personen und Meisteren abgelesen werden, folglichen sie anwesend Aelteste, Geschworne, usschuß, und übrige Meister, von denen jenigen, so die Gemeinmeisterschaft zu Geschwornen oder respektive Aeltesten in dem verpetschirten Papier consignirter vorgeschlagen, so viel als derselben künftiges Jahr austretten, oder sonst abgängig seyn wurden, jedoch die tauglichste erwählen sollen. Damit aber 6) niemand wissen möge, wer einem oder dem anderem seine Stimme gegeben, sollen die Namen deren von der Gemeinmeisterschaft vorgeschlagenen Personen sogleich,

so

so oft, als viel deren Votanten vorhanden sind, abgeschrieben, und einem jedwederen deren Votanten solche Consignation eingehändiget werden, diese aber, derjenigen ihre Namen, welchen er seine Stimmen zu geben vermeinet, aus der Consignation ausreissen und zusammen wickeln und solche also zusamm gewickelter in ein besonderes darzu bestimmtes Geschirr einwerfen, hernachmahls aber, da alle Stimmen schon beysammen, von einem deren Deputirten aus gedachtem Geschirr herausgenommen, und aus sothanen Zetteln, welche die meiste Stimmen haben, ordentlich combiniret, und mit diesen die aus beeden Mitteln künftig austretende, oder sonst abgängige Aelteste und Geschworne ersetzet werden sollen, wobey jedoch zu beobachten, daß diejenige, so von denen Geschwornen aus ihrer Funktion auszutretten hätten, auf das neue und künftige Jahre nicht wiederum zu Geschwornen sollen erwählet werden können, sondern wenigsten ein Jahr feyeren sollen. Dafern es sich aber 7) ereignete, daß unter denen jenigen, so die meiste Stimmen hätten, zwey, drey, oder mehr derselben wären, so gleiche Stimmen hätten, sollen die Votanten respektu derselben zwar noch einmahl auf vorige Art zum wählen zugelassen werden, im Fall aber sie sich dieses andertemahl nicht vereinigen würdeu, solle sodann der Oberinspektor mit Zuziehung deren Raths-Deputirten von denen Concurrenten diejenige, so von denen Erwählten annoch abgiengen, selbsten zu benennen befugt seyn, folgsam es hernachmahls bey denen dergestalten Erwählteu, oder respektive von dem Oberinspektore publicirten künftigen Geschwornen sein Verbleiben haben, über diese aber sowohl als auch des Ausschusses, und deren zu denen Quatemberlichen Zusammenkünften abgeordnete Gemeinmeister ihre Wahl nicht alleinig der Iglauer Magistrat, sondern

dern auch der Oberinspektor, mit Benennung deren Erwählten umständlich an das Hochlöbliche königl. Gouverno ihre Relation abstatten, und von da aus die Confirmation derley Wahlen gewärtig seyn sollen, beynebst aber (im Fall entweders der Oberinspektor, oder aber der Magistrat, wider ein oder dem anderen Erwählten etwas Wichtiges einzuwenden hätte) alle Motiva und Rationes sothaner ihrer Relation beyrucken sollen. Doch sollen 8) diese neuerwählte nicht ehender, als nach schon erwähnter, von einem Hochlöblichen königl. Gouverno erfolgten Confirmation, und zwar (wie oben Puncto 1. ausgesetzet ist) anerst mit Anfang des neuen Jahres, diese ihre Geschworne und respektive ältesten Funktion, und Aemter antretten, folglichen die vorige Aelteste, Geschworne, Ausschuß, Abgeordnete zu denen Quatemberlichen Zusammenkünften, und die Aurabischer jedesmahl, bis zu Ende des alten Jahrs in ihrer Aktivität verbleiben, zumahlen aber unter die Geschworne, nebst der Geschwornen Funktion, auch die Aemter, (von welchen in der Instruktion der Geschwornen quo ad administrationem Corporum das mehrere folgen wird) als nämlich das Aeltesten Weidamt, und dergleichen eingetheilet werden müssen; Als sollen 9) nachdeme die Geschworne allbereits erwählet worden, eben diejenige Votanten und Wähler auf eben diese Art, wie sie vorhin die Geschworne erwählet, auch die Aemter unter diejenige (indistinkte, sie seyen hernach neu erwählte, oder aber solche, die allschon in der Funktion deren Geschwornen gestanden) so künftiges Jahr die Funktionen deren Geschwornen vertretten werden, eintheilen, jedoch bevorab bey dieser Eintheilung beobachten, womit jedes sothaner Aemter, nicht allein wohl verhaltenen, sondern auch bedachtsamen wohlverständigen, und zu denen Aemtern taugliche Subjectis, und zwar cederis paribus, jedesmahl de-

nen

nen Vermöglicheren conferiret werde, dessen dann sowohl der Ober-Inspektor, als auch die Deputirte des Magistrats, sie Wähler jedesmahl ernstlich und nachdrucksam erinneren, in jenen Fällen aber, da die Wahl oder Eintheilung deren Aemtern wirklichen auf ein oder andere zu Vertrettung derselben untaugliche Personen, oder Geschworne ausgefallen wäre, (auerwogen viel ein anderes und leichter ist, alleinig einen Geschwornen zu Beurtheilung deren Tüchern abzugeben, als zugleich auch dergleichen wichtige Aemter taug- und nützlich zu vertretten) der Oberinspektor sowohl, als auch der Magistrat, ihre dießfällige Relation mit Beyfügung ihres Vorschlages und Gemüthsmeinung, an mehr besagtes Hochlöbliches königl. Gouverno abstatten, und abermahl von der aus die Entscheidung gewärtig seyn sollen. Da nun aber 10) unter allen diesen Geschwornen bishero von undenklichen Jahren die älteste die vornehmste und erste Stelle vertretten, auch würcklich (wie unten weiters erhellen wird) daß wichtigste Amt in Handwerk auf sich haben, folglich auch billig ist, womit auf selbe vor anderen eine besonderliche Reflection gemacht werde, solches samt auch bishero, oder vielmehr den Titul desselben (gleichwie bey allen übrigen Aemtern) jedesmahl zweye geführet, da hingegen (wie es sich bey vornehmender Inquisitionskommission zu Genügen geäusseret hat) nur einer, nämlich der Aeltere das ganze Werk, auch zum öftern ohne mit Zuziehung seines Mitamts-Verwalters, und fast alles privative gerichtet und geschlichtet, folglich von darumen sowohl, als auch sonsten ein Uiberfluß zu seyn erachtet worden, zweyen die Verwaltung eines Amts zu conferiren, und hierdurch (bevorab bey dermahliger Einrichtung, da denen Geschwornen anstatt des bis hieher durch so viele Jahre genossenen übermässigen Emolumenti, ordentlich und gewisse So-

la-

laria ausgeworfen werden sollen) dem Handwerk nur unnöthige Unkosten zu verursachen, als solle künftighin das älteste Amt sowohl, als alle die übrige Aemter (wie unten weiters ausgemessen wird) nur jedesmahl einem aufgetragen werden; Zumahlen aber, wie in denen vorhergehenden Punkten dieser Instruktion gemeldet worden, alle Jahr der ausgefallenen Wahl nach, diese Aemter anderen, zwar nicht müssen, doch conferiret werden können. So solle jedoch 11) so viel des Aeltesten Amt anlanget, solches (zu dessen mehrer Autorität, und wegen Wichtigkeit dieser Funktion) jedesmahl wenigstens drey Jahr dauren, vor deren Ausgang auch kein Aeltester seiner Funktion entsetzet werden solle, es wäre dann Sache, daß selber sothanes sein Amt also nachlässig oder sträflich vertretten thäte, daß er wirklich in dieser Amtirung nicht zu erdulden wäre, in welchen Fall derley Beschwerden dem Oberinspektor beygebracht, und von diesem mit Concerto des Iglauer Magistrats darauf ordentlich inquiriret, und nach erhobenen wahrhaften Befund, solches (von ihm Inspektor sowohl als auch dem Iglauer Magistrat, mit Beyfügung ihrer beederseitigen Gemüthsmeinung) einem Hochlöblichen königl. Gouverno unverzüglich beygebracht, und von daraus die weitere Resolution erwartet werden solle. Gleichwie aber 12) nach Verfliessung dieser drey Jahren, dem Handwerk von selbst frey stehet, mittelst vorhin ausgemessener Wahle, einem anderen das ältesten Amt hinwiederum auf drey Jahr zu conferiren, als solle hingegen dem Handwerk ohnverwehret seyn, einen solchen wohlverhaltenen Aeltesten, bey dem dasselbe einen rechtschaffenen Eifer, Emsig- und Aufrichtigkeit, sowohl dem Publiko zum Besten, als auch dem Handwerk zum Nutzen, die Zeit seiner Amtirung verspühret, hinwiederum auf andere drey Jahr zu bestättigen, anerwogen dem Handwerk selbsten auch viel vor-

träglicher seyn wird, dergleichen wohlverhaltene Aelteste, so sich das Aufnehmen desselben getreulich angelegen seyn lassen, je länger je besser zu behalten und zu conserviren, doch solle kein Aeltester wider seinen Willen, über die ausgesetzte drey Jahr, wie auch kein Geschworner über seine ausgesetzte Zeit in seiner Amtirung, oder Funktion zu verbleiben verbunden, vor Ausgang aber sothaner Zeit auch keiner, weder der Aeltere noch Geschworner ohne sehr grossen und wichtigen Ursachen (welche jedoch allemahl dem Hochlöblichen königl. Gouverno, wie zum öftern erwähnet worden, von dem Oberinspektor sowohl, als auch dem Magistrat umständiglich relationiret, und darüber die Resolution erwartet werden solle) sein Amt oder Funktion abzulegen befugt seyn solle. Belangend nun die Austrettung und Abwechslung deren Geschwornen, als Geschwornen, solle es 13) damit also gehalten werden, daß zwar (gleichwie ad Ingressum dieser Instruktion gemeldet worden) noch ferners wie vorhin jedesmahl, jedoch ohne dem Aeltesten 24 Geschworne seyn, ein jedwederer aber von denen Geschwornen durch drey Jahr (gleichwie der Aelteste) die Funktion eines Geschwornens vertretten solle; doch nachdeme sich bey dieser Untersuchungs-Kommission geäussert, daß derselben Verrichtungen auch mit einer geringeren Anzahl bestritten werden könnte, folglichen um nur die alte Gewohnheit, und den alten Ruf der Iglauer guten Policey in der Beschau, und dergleichen, in der Fremde zu conserviren, es bey der Anzahl deren 24 Geschwornen, ohne dem Aeltesten gelassen werde, als solle von diesen 24 Geschwornen darunter nur 16 derselben ohne dem Aeltesten, mit dem Aeltesten aber 17 derselben, die hierunten weiters ausgesetzte Salaria gereichet werden, die übrigen aber gleichsam als Supernumerarij, in so lang bis die Reihe an sie kommet, diese ihre Funktion ohne Salario vertret-

tretten, und zwar weilen vermög oft gedachten königl. Amts Receſſes Anno 1704 alle Jahr der dritte Theil, das iſt acht derſelben, und zwar die am längſten darbey ſind, austretten, und anſtatt derſelben andere acht, oder mehrere neu erwählet werden, und anſtatt der Ausgetrettenen, oder ſonſt Abgängigen eintretten ſollen; Als ſolle es zwar 14) noch ferners darbey verbleiben, doch aber, weilen vorhin auch die vormahlige zwey Aelteſte, unter denen Austrettenden begriffen geweſen, und dieſe zwey durch dieſe drey Jahr abzuwechslen gepfleget, nunmehro es aber aus denen in Punkto angeführten Urſachen dahin eingerichtet iſt, daß nur ein Aelteſter ſeyn ſolle, dieſer aber wenigſtens drey Jahr, oder aber auch noch länger in ſeinem Amte verbleiben könne, folglich bey ſothanen Umſtänden dieſe Ordnung reſpektu der Anzahl deren Aus- und Eintrettenden nicht alſo füglich beobachtet werden könnte, auſſer daß jedesmahl in ſelbigen Jahren, da der Aelteſte in ſeinem Amt verbliebe, oder beſtättiget wurde, einer von denen Neuerwählten, oder von denen Austrettenden um ein Jahr zu kurz kommete, als ſolle künftighin der Aelteſte nicht unter die 24 Geſchworne gerechnet, ſondern jedesmahl dieſelbige Jahre, da derſelbe aus ſeiner Function auszutretten hätte, und ihm das Handwerk nicht länger mehr in dieſer ſeiner Function beſtättigen wollte, nebſt denen austrettenden acht Geſchwornen, der Aelteſte beſonders erwählet werden, womit allezeit auſſer dem Aelteſten annoch 16 der Geſchwornen in der Beſoldung ſtehen, und unter denenſelben immer dergeſtalten die Gleichheit beobachtet werde, daß nicht leichtlich einer über ein Jahr ohne Beſoldung verbleibe, ſondern ſolche, ſo es möglich, durch zwey Jahre genüſſen möge. Doch ſollen 15) unter dieſen 16 ſalarirten Geſchwornen, auch ſchon diejenige, ſo künftighin (da einſtens die Verpachtung deren Corporum aufhören, und die Adminiſtration deren Färb- und Walkhäuſern hinwiederum dem Hand-

werk zufallen solle) einiges Amt vertretten würden, verstanden seyn, folglichen mitsammt dem Aeltesten und denenjenigen, so in dergleichen Aemtern und Verwaltung deren Corporum stehen werden, niemahlen mehrers dann 17 deren Aeltesten und Geschwornen salarirt werden sollen. Gleichwie nun von denen Salariis deren jenigen, so einige Aemter vertretten, und von dem Modo, wie solche künftighin verwaltet werden sollen, auch wie dießfalls die Raittungen zu führen, und einzurichten seyn werden, annoch das weitere folgen wird, dermahlen aber nur von denen Aeltesten und Geschwornen, wie sich solche alleinig in dieser ihrer Funktion, als Vorsteher des Handwerks nicht aber als Amts-Verwalter und Raittungs-Führer zu verhalten haben, gehandlet wird; Als solle 16) zuforderst der Aelteste vor alle und jede seine Bemühung, die er sowohl bey denen Beschauen, als auch ansonsten in Vertrettung seines ältesten Amts mit Verrechnung deren lucrirten Geldern, und des Ballen-Zeichens haben, auch alle übrige Verrichtungen, so etwa sonsten in sein Amt einlaufen thäten (nebst denen jenigen drey Kreutzern, so ihme vermög Handwerks-Ordnung Titulo 1. Puncto 63. vor die Erlaubnuß-Zetteln zu Walkung deren Kleider-Tücher gereichet werden, hiervon aber selber das Pley zu denen vor die Kleider-Tücher erforderliche Pley-Zeichen zu schaffen haben wird) annoch Jährlich ein Hundert, und fünfzig Gulden Salarii nomine aus der Handwerks-Kassa zu empfangen haben; denen jenigen 15 Geschwornen hingegen so in Salario stehen und kein anderes Amt in denen dem Handwerk zugehörigen Färb- und Walckhäusern ob sich haben, solle vor ihre (in der Beschau, bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, in Taxirung der Wolle, Aufschlagung des Ballen-Zeichens und dergleichen, so etwa sonst in der Geschwornen Funktion einlaufet) habende Verrichtungen, Jährlich Salarii nomine gleichfalls aus der Handwerks-Cassa Fünfzig Gul-

den

den gereichet werden, allermassen was die jenige geschworne, so nebst dieser ihrer geschwornen Funktion, annoch ansonst einiges Amt, in obbesagten Walck=und Färbhäusern zu verwalten haben, annoch á parte vor Verwaltung dergleichen Amtes, nebst dem ordin: Salario Jährlich zu empfangen haben werden, in der Instruction von den Geschwornen quoad Administrationem Corporum, da wie besagt von künftiger Verwaltung deren Aemter gehandlet werden wird, ausgesetzet werden sollte. Bey welchem dann dem Aeltesten sowohl, als auch denen Geschwornen ausgesetzten Salariis, nebst der Ehre und Prærogativa, so sie sowohl in der Walck, als auch in Haltung eines Tuchknappens mehrers, und daß sie Monathlich um ein Stuck Tuch mehrere als die übrigen Gemein=Meister fabriciren, und in die Beschau einlegen, können, genüssen, sie sich um so ehender begnügen werden, als ohne deme das jenige, so dem Handwerk gesparet wird, auch ihnen selbsten dermahleins zu statten kommen dörfte, folglichen ihnen als Mitgliedern, dieser populosen Gemeinde und Zunft, von selbsten oblieget, dahin auch ihrerseits, so viel möglich, zu concurriren, womit das Handwerk einstens wiederum in guten Stand gebracht werden möge; zu geschweigen ihrer eigenen Geständnuß nach, sie Geschworne vorhin gar kein Emolumentum, oder doch wenigstens nichts gewisses zu genüssen gehabt. Nachdeme nun 17) oben deducirter massen der Aelteste, die Geschworne, und die Anrabischer erwählet worden, sollen dieselbe einige Zeit oder Täge vor dem neuen Jahrstag von dem Magistrat in die gewöhnliche Pflicht genommen werden, welches von denen jenigen zu verstehen, die erst neuerlich in dieses Amt oder Funktion tretten, folglichen die jenige, als nehmlich der Aelteste und die Geschworne, so allschon einmahl den Eyd abgeleget, und ihre Zeit deren drey Jahren nicht geendiget, nicht nöthig haben, alle Jahr von neuem das Jurament abzulegen, dahingegen sofern der Aelteste, nach Verflieſſung seiner 3 Jahren, wie auch

ein

ein Geschworner, so etwa ein Amt in denen Färb- und Walckhäusern zu verwalten gehabt, und in diesen seinem Amt nach Ausgang seines Jahres, hinwiederum bestättiget würden, sollen selbe nach jedesmahliger Bestättigung von neuem in die Eydes-Pflicht genommen werden, doch aber solle denenselben jedesmahl vor Ablegung des Juraments von dem Magistrat die Wichtigkeit eines Eydes deutlich ausgeleget, und sie der grossen Verantwortung halber, so sie sich durch nicht Beobachtung dessen, sowohl vor Gott, als auch hier zeitlich, über den Hals ziehen würden, nachdrucksam erinneret werden, damit sie auch, was solches nach sich ziehe, wissen und nicht wie es bishero geschehen, also obenhin schwören, solchem aber hernach fast im mündesten nachleben mögen; womit nun diese bis anhero recensirte Wahl-Ordnung auch gleich anfänglich ad effectum gebracht, und durch Erwählung lauter neuer Geschwornen sowohl in der Beschau, als auch ansonsten nicht etwa einige Konfusion entstehen möge: So solle 18) gleich nach erfolgender allergnädigsten Kaiserl. Ratification dieser errichteten Handwerks-Ordnung, und Instruction, je ehender je besser, und zwar annoch in Anwesenheit der Kommission auf oberwehnte Art und Weis, zur Wahl aller obiger, das ist: deren Aeltesten, Geschwornen, Ausschus, und Anrabischer geschritten, doch aber dabey beobachtet werden, daß von denen annoch in der Activität stehenden Geschwornen 16 derselben, und zwar diejenige, so am kürzesten dabey sind, in dieser Function verbleiben, nach Verfliessung eines Jahres aber von denenselben 8 und zwar die am längsten dabey sind, und sofort an, alle Jahr austretten sollen; dahingegen der Aelteste, nehmlich der Jacob Clement entweder noch ein Jahr in diesen seinem Amt verbleiben, und gelassen werden, oder aber, im Fall entweder selber nicht bleiben, oder aber das Handwerk selben nicht mehr in diesem Amt haben wollte, an statt dessen zwar ein anderer, doch aber ein solcher

der

der schon einstens ein Aeltester oder wenigstens Geschwor-
ner gewesen, auf ein oder drey Jahr (wie es die Kom-
mission vor dienlich erachten wurde) erwählet, und so
gleich auch in die Eydes-Pflicht genommen; und alles,
was sonsten bey diesem ersten Actu nöthiges vorfallen
würde, beobachtet werden solle; So viel nun aber die
Verrichtungen des Aeltesten und deren Geschwornen,
bevorab in- und bey der Beschau deren Tüchern anlan-
get, da wird zuforderst 19) des künftigen Aeltesten
seine Schuldigkeit seyn, nachdeme selber gleichsam die
erste und und vornehmste Stelle unter dem gesammten
Handwerk vertrettet, vor allen nicht allein die ihme
untergebene Geschworne, und übrige Amtsverwalter zur
Beobachtung ihrer Schuldigkeit, gemäß ihrer ob sich
habenden schweren Eydes-Pflicht, anzuhalten, sondern
auch fleissige Obsicht tragen, womit von der gesamten
Tuchmacher Meisterschaft, dieser also mühesam errichte-
ten guten Policey, Handwerks-Ordnung, und respektive
Instruction in allem und jedem aufs genaueste nachge-
lebet werde, insonderheit aber selbsten, auch seines Orts
hierinfalls, deme ihme untergebenen Handwerk jedes-
mahl mit einem guten Exempel vorgehen, und alles
das jenige, was zu der Ehre Gottes, und dem Publi-
ko sowohl, als auch dem Handwerk in particulari
zum Besten, und dessen ferneren Aufnahm gereichen
mag, oder kann, nach möglichkeit zu befördern,
da hingegen alles das jenige, was etwa unter dem-
selben Lasterhaftes, oder sonst unzuläßliches ein-
schleichen wollte, entweders von selbsten oder aber
durch die Behörde, bey Zeiten zu verhüten, und
abzustellen zu trachten. Ingleichen sollen auch 20)
die übrige Geschworne sich eben desjenigen
befleissen, folglichen nachdeme sie meistens mit dem
Jurament beleget worden, sich gleich wie der Ael-
teste, ehrbar, sittsamm, friedlich, und fromm auf-
führen, sich aller liederlichen Gemeinschaft meistens
in offentlche Wein- und Bierhäusern, oder anderen
dergleichen Zusammenkünften enthalten, denen Tü-

cher-

cher-Beschauen, und was sonst ihr Amt mit sich bringt, fleissig abwarten, und die Beurtheil-oder Bestrafung derselben, das ist: die dabey ausgefallene Stimmen, und alle übrige Handwerks-Schlüsse, vermög ihres Juraments verschwiegen, und sich in allem also, wie es einem rechtschaffenen Vorsteher, und vorgesetzten Geschwornen obliget, verhalten, folglichen sich nicht nur vor Gott und der Welt auffer aller Verantwortung setzen, sondern auch hierdurch bey denen ihnen untergebenen Mitmeistern, die ihnen gebührende Ehrerbietung und Gehorsam einpflanzen sollen. Belangend nun die Beschauen, zumahlen bey gegenwärtiger Untersuchungskommission vielfältige Beschwerden hervor gekommen, wie unordentlich und ungleich bis anhero dieselben gehalten werden, indeme weder gewisse Täg, noch Stunden ordentlich bestimmet gewesen, sondern solche sich die Aelteste und Geschworne gleichsam nach eigener Willkühr und Gelegenheit ausgesetzet, auch zum öftern kaum der halbe Theil deren Geschwornen denenselben beygewohnet, oder diejenige, die auch dabey Erschienene, entweders solche ein gar kurze Zeit gehalten, oder aber die meiste Zeit mit Müssiggang, und unnützigen Geschwätz, essen und trinken zugebracht, folglichen bey sich ereignender Uiberhäufung derer in die Beschau eingelegten Tücher, solche entweder nur obenhin, oder gar wenig derselben besichtiget, hiermit aber nicht alleinig viele Strafmässige ohngestrafter gelassen, und entgegen Ohnstrafmässig wider alle Billigkeit, aus Unvorsichtigkeit oder wohl gar Privat-Haß, vor strafmässig erkennet, sondern auch vielmahl den armen Fabricanten ohne Noth, aus bloser Faul- und Nachlässigkeit, bis zur anderten oder dritten Beschau aufgehalten. Als sollen 21) künftighin insgemein alle Wochen nur zwey Beschauen, und zwar jedesmahl

Erch-

Erchtag und Freytag Vor- und Nachmittag gehalten, dafern aber an diesen Tägen einiger Feyertag einfiele, solche entweder den Tag bevor, oder aber darnach (wie es die Noth erforderen, und die Umstände der Zeit zulassen werden) ersetzet werden, in welchen Tägen dann sie Aelteste und Geschworne, von Maria Lichtmeß anzufangen, bis St. Martini jedesmahl Vormittags præcise um 8 Uhr die Beschau anfangen, und bis 11 Uhr, Nachmitags aber von 1 Uhr wenigstens bis 5 Uhr Abends kontinuiren; von Martini an, bis wiederum Maria Lichtmeß (weilen der Tag kürzer ist) Vormittags von c bis 11. Uhr und Nachmittags von 1 bis 5. Uhr, der Beschau abwarten sollen, ohnerwogen ohne deme zur Winters-Zeit nicht so viel Tuch, wie zur Sommers-Zeit fabriciret, und in die Beschau eingeleget zu werden pfleget; doch sollen sie Geschworne auch diese Stunden in Aufhebung der Beschau nicht also genau nehmen, und da es um einige wenige Stuck Tuch zuthuen wäre, so annoch nach diesen Stunden überblieben, von darumen solche nicht sogleich bis zur künftigen Beschau verschieben, sondern vielmehr, bevorab zur Sommers-Zeit annoch bey selber Beschau auch über die Zeit besehen, und beurtheilen, und ob zwar ausser diesen Tägen und Zeit (wie anerst erwähnet worden) de ordinario keine Beschauen gehalten werden sollen. So sollen nichts destoweniger 22) in jenen Fällen, da es des Handwerks oder Kommerz Noth erforderen thäte, und entweders von einer oder anderen Seiten ein Periculum in mora darunter versirte, auch ausser diesen Tägen insonderheit gegen Ostern und Bartholomä Zeit (als um welche Zeit sich wegen der Ausländischen Jahrmärkten gemeiniglich die Arbeiten mehr, dann sonsten, zu überhäufen pflegen) ein oder andere ausserordentliche Beschauen, und zwar jedesmahl mit Beobachtung vorhin ausgesetzter Stunden gehalten werden können

nen, doch sollen sie Aelteste und Geschworne solche niemahlen vor sich selbsten zu unternehmen befugt, sondern jedesmahl in dergleichen Fällen, sich dießfalls vorhero bey dem Oberinspektor anzumelden schuldig seyn, welcher sothane ausserordentliche Beschauen von dem Aktuario in das Handwerks-Protokoll, oder hiernach folgendes Buch aufzeichnen lassen solle, folglichen auch die bey jedwederer wochentlichen, als auch ausserordentlichen Beschau, eingekommene und beschaute Tücher, von was Sorten sie immer seyn mögen, in ein besonders hierzu zu verfertigen kommendes Buch, von Tag zu Tag, und de specie in speciem, summariter, jedoch ordentlich, von erst besagten Aktuario annotiret werden sollen, womit aber die Ordnung, Täg und Stunden, zu sothanen Beschauen desto fleissiger beobachtet, und es auch in Beurtheiluug deren Tüchern desto richtiger gehalten, folglichen durch selbe niemand beschweret werden mögen. Als solle 23) nicht allein dem Iglauer Magistrat vi officij hierauf fleissig Obsicht zu tragen, obliegen, sondern auch vielberührtem Oberinspektor frey stehen, so oft als es ihme beliebig, nicht allein der Beschau, sondern auch denen von denen Geschwornen führenden Votirungen und Beurtheilung beyzuwohnen, um dieselbe, so oft als er einige Uibereilung oder Partheilichkeiten verspüren solle, sie ihres Juraments erinneren, auch gestalten Dingen nach, da sich wirklich einige Unbilligkeit hervor thuen sollte, solche Concertando mit dem Magistrat, oder bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften, oder aber sonst, mittelst höheren Instanzien in der Zeit abstellen, und remediren zu können, zu welchem Ende dann hiemit 24) Per expressum statuiret wird, daß künftighin keine Beschau gehalten werden solle, wo nicht wenigstens 16 deren Geschwornen (es seyn hernach Salarirte oder Ohnbesoldete) beyhändig

dig wären, folglichen keiner ohne genugsam-habender Ursach (die ein solcher jedesmahl auf das Beschau-Haus dem Aeltesten und übrigen Mitgeschwornen andeuten zu lassen, schuldig seyn wird) entweders gar ausbleiben, oder aber zu spat bey der Beschau erscheinen solle, sondern (nachdeme jedesmahl sowohl die Nahmen deren An- als auch Abwesenden, und um was Zeit sie erscheinen, ordentlich durch einen deren Geschwornen, so des Schreibens kündig, in das Beschau-Buch eingeschrieben worden) einem jedwederem, so da ohne sich vorhin besagtermassen anzumelden, oder aber ohne genugsamer Ursach ausbliebe, oder sich verspäten thäte, vor jede Stunde seines ausbleibens 7 kr. von seinem Salario abgezogen, und dergleichen Carentien hernachmahls von Beschau zu Beschau, unter diejenige, so da anwesend gewesen, eingetheilet werden sollen. Dahingegen die Unbesoldete) ob zwar selbe durch ein Jahr wirklich kein Salarium genüssen, doch aber je gleichwohlen nach Verfliessung desselben dazu zu gelangen die Hoffnung haben, folglichen von darumen sowohl, als auch womit sie mittler Zeit die Art der Tücher-Beschau- und Beurtheilung um so besser erlehrnen mögen, desto emsiger erscheinen sollten) da sie solches unterliessen, zwey oder dreymahl von dem Aeltesten, und denen übrigen Geschwornen gewahrniget, hernachmahls aber vor jede Stund, so sie von der Beschau ausblieben, jedesmahl wenigstens einen Groschen zur Strafe erlegen, solches Geld sodann gleichfalls (wie oberwähnte 7 kr. von denen Salarirten) unter diejenige, so bey denen Beschauen fleissig erschienen eingetheilet werden solle; dafern aber diese Straf noch nicht ausgebig wäre, sollen dergleichen unbändige Geschworne entweders nach Ausgang des Jahrs gar nicht bey dem geschwornen Amt gelassen werden, oder aber die Besoldete ein ganzes Jahr hernach ohne Besoldung, und die

Un-

Unbesoldete ebenfalls annoch ein Jahr ohne Besoldung in dieser Funktion verbleiben, welche Strafe dann ohne einziger Widerrede und Respekt der Personen an denen Strafmässigen exequiret werden solle. Von ihnen Geschwornen nun sollen 25) jedesmahl zweye, so der Schrift kündig, besonders zu Annotirung deren in die Beschau einkommenden Tücher, sowohl in die Beschau-Bücheln deren Fabrikanten, als auch in derenselben a parte Register (von welchen denenselben allbereits von der Kommission aus ein Formular eingehändiget worden) sodann andere zwey zu Auffschlagung deren Urtheil-Zeichen auf die Tücher, und wiederum zwey zu Uibernehmung deren Tüchern bey der Thür bestellet werden, die übrigen aber sowohl bey der Stangen, als auch hernachmahls auf den Tisch (wie weiters folgen wird) über die Tücher zu urtheilen haben. Doch sollen 26) diejenige Geschworne, so zu Uibernehmung deren Tücher bey der Thür bestellet sind, sich mit nichten unterstehen, einiges Tuch ohne des Fabrikantens Beschau-Büchels, oder aber ohne das auf einem Tuch das Marck des Meisters (vermög Punkto 89 und 102 in Titulo 1. der Handwerks-Ordnung) vernähet wäre, weder in die Beschau anzunehmen, noch auch dergleichen vernähete Marck ehender, als da ein wirklich besichtigtes und geurtheiltes Tuch, hinwiederum denen Fabrikanten zurückgestellet wird, unter jedesmahliger Bestraffung eines Schocks zu eröffnen, sondern sodann allererst, da nach beschehener Beurtheilung die Tücher denen Fabrikanten hinaus gegeben werden, sollen die vernähete Marck in Gegenwart der daraus stehenden Fabrikanten eröffnet werden, folglichen auch die übrige Geschworne ein ohne vernäheten Marck eingekommenes Tuch (bey Straf eines Schockes von jedem derer Urtheiler, zur Handwerkslade zu erlegen) zu beurtheilen sich

mit

mit nichten unterfangen, sondern sogleich inquiriren sollen, ob der Fabrikant solches unvernähet eingeleget? oder aber von sonst jemanden eröffnet worden? und nach erhobenen Befund den Thäter unverzüglich zur ausgesetzten Straf ziehen; damit aber die zu Uibernehmung der Tücher bestellte zwey Geschworne sich ihrerseits ausser dießfälliger Verantwortung setzen mögen, sollen selbe sogleich (da ein dergleichen Tuch, auf welchen das Mark nicht vernähet ist, ihnen in die Hand kommete) solches dem Aeltesten, und denen übrigen Geschwornen andeuten, diese aber dem Fabrikanten das Tuch nicht ehender ausfolgen lassen, bis er nicht die ausgesetzte Straf zur Handwerkslade erleget, nach erlegter Straf aber das Tuch zwar heraus gegeben, doch aber nicht ehender beschauet werden, bis solches wiederum mit veruäheten Marck eingeleget wurde. Zumahlen aber 27) sich zuweilen ereignen könnte, daß bey einigem Tuch ein solche Straf zuerkannt wurde, wo es nöthig wäre den Fabrikanten desselben zu erkennen, und selben hernachmahls zur ausgefallenen Strafe zu ziehen, in solchen Fall sollen die zwey zu Uibernehmung deren Tücher bestellte Geschworne sothanes Tuch vor die Beschau-Stuben hinaus tragen, und das ausgefallene Urtheil vorhero publiciren, sodann aber in Gegenwart der daraus stehenden Fabrikanten das vernähete Marck eröffnen, und denjenigen, deme das Tuch zugehörig ist, denen Aeltesten und Geschwornen andeuten, folglichen selbe hernachmahls mit dem Strafmässigen (der Handwerks-Ordnung gemäß) weiters verfahren sollen; nachdeme nun die Tücher in die Beschau-Stuben dergestalten übernommen, und ordentlich aufgezeichnet worden. Unter denen Sorten aber, so zur Besichtigung, und denen jenigen, so nur zur Aufschreib- und Annotirung (anerwogen die Kleider Kern-Tücher, und Poy nicht geurtheilet zu werden pflegen) eingeleget

wor-

worden, ein Unterschied zu machen ist, als sollen 28) diejenige, so da besichtiget und geurtheilet werden müssen besonders, und zwar auf den vor der Stangen, gegen der Thür zuliegenden Schragen, wie sie eingekommen, geleget, auch also, der Ordnung nach über die Stangen gezogen, und geurtheilet werden, die Geschworne aber, da sie in ihrer Zahl beysammen sind, sich dabey still, sittsam, und bescheiden, auch ohne allem ohnnöthigen Geschwätz, Gelächter, und anderen dergleichen Turbationen aufführen, und mit besonderer Aufmerksamkeit die Tücher über die Stangen ziehen lassen; sodann aber, da sie hierdurch beiläufig die Länge und Breite, auch die Dicke und Dünne, oder Feinigkeit des Tuches erkennet und beobachtet, solches hernach über den Urtheil-Tisch legen und auf selben, die Güte der Wolle, auch ob es recht gekartet, abgerecht, und geschoren? ihren Gewissen und der ob sich habenden Eydes-Pflicht nach, urtheilen, und erkennen, auch niemanden etwas zu Lieb oder zu Leid hierbey thuen, sondern ohne Unterschied deren Personen und sonst einiger Absicht das Strafmässige bestraffen, und das Unstraffbare gerechtfertigen, folglichen sich in allem und jedem dergestalten verhalten sollen, wie es ihr Jurament und gutes Gewissen mit sich bringet, und sie es sich dermahleins hier zeitlich, und dort ewiglich zu verantworten getrauen; Gleich wie aber allschon erwöhnter massen keine Beschau gehalten werden solle, wie nicht wenigstens 16 deren Geschwornen anwesend wären. Als sollen auch 29) nachdeme die Tücher über die Stangen gezogen, und zum Urtheil-Tisch gebracht worden, auch kein Tuch bey besagtem Tisch von weniger eren, als acht deren Geschwornen auf einmahl geurtheilet werden können, welche Beurtheilung dann jedesmahl zu erst die von dem jüngeren Mittel (welches nicht alleinig in denen neuerwählten ohnsala-

rir-

rirten, sondern auch von denen Salarirten, und zwar 3 oder 4 Jüngsten derselben, das ist, die am kürzesten in Salario sind, das alte Mittel hingegen in denen übrigen Salarirten Geschwornen, sammt den Aeltesten bestehen solle) haben, und dafern diese einigen Anstand hätten, sodann allererst dem ältern Mittel das Super-Urtheil competiren, doch aber der Aelteste, sowohl der ersteren als auch anderen Votirung jedesmahl das Präsidium führen, und nach denen mehreren Stimmen concludiren solle. Wessentwegen dann 30) er Aelteste gute Obsicht zu tragen haben wird, womit mehr erwähnte seine Mitgeschworne in Besichtig- und Beurtheilung derer Tücher, Kraft des ohne dem auf sich habenden Eides, allstäts dergestalten gerecht, und behutsam verfahren sollen, damit sie weder mit nach- und durch die Fingersehung einiges Fehlers oder Abgangs an denen Tüchern, diesem also mühesam zu restauriren vermeinten Fabrikenwesen einigen üblen Beruf, folgbar auch dem Publiko das gröste Præjudicium herzuziehen, noch auch ihre Mitmeister durch ungerechte und unbillige Bestrafung, es seye hernach aus Nachlässigkeit, oder aber um Willen eines Privat-Hasses und Passion, oder sonst Partikular-Absehen in einigen Schaden oder Ruin stürtzen, zu Evitir- und Verhütung alles dessen aber sich besonders der bishiehero unter selben allzusehr in Schwung gegangenen Betrunkenheit, und bey denen Beschauen prakticirten übermässigen Schwelgereyen, um so mehr und gewisser enthalten mögen, als selbe vor alle bey der Beschau ausgefallene Urtheil, und hierdurch, wenn es immer seye, zugefügte Schaden und Nachtheil zustehen, und solche aus eigenem Säckel zu ersetzen schuldig seyn werden; da auch bey denen jüngeren Geschwornen einige Unachtsamkeit, oder sonst einiger Fähler in Beurtheilung deren Tüchern beobachtet wurde, solle er Aeltester dieselbe zu besserer Behutsamkeit und

Fleiß

Fleiß auch dergestalten anzuweisen trachten, womit sie Jung-Geschworne je ehender je besser zur Erkanntnuß der Beschau, und Erlehrnung des jenigen, was darbey zu observiren, und wie an denen Tüchern die Fehler zu nennen, gelangen mögen, selbe anbey nicht allein unterweisen (und zwar anfänglich nur heimlich, sodann aber in nöthigen Fall auch öffentlich bey der Beschau) warnigen, und da auch dieses nicht verfangen wollte, solches dem Ober-Inspektor zur weiteren billichmässig- und zulänglichen Remedur anzeigen; Dahingegen 31) nachdeme er Aeltester und Geschworne, also wie es ihr Eydes-Pflicht und Schuldigkeit ist, bishero ausgesetztermassen verfahren, und deme gemäß ohne Scheu, und Unterschied der Personen, das Gute gerechtfertiget, das Strafbare; aber aller Schärfe nach (bevorab mit Abreissung des Spiegels am forderen Ort, und respektive Abnehmung beederseitiger Leisten der Länge nach, bey denen ungleich geschweiften melirten Tüchern, oder aber, bey Befindung deren Streifen sonderlich in denen gefärbten Tüchern mit Zerschneid- und Verwerfung derselben) bestrafet haben werden, sie Aelteste und Geschworne auch dergestalten geschützet, und geschirmet werden sollen, womit sie von niemanden in mindesten in dieser ihrer Funktion geirret, und gehindert werden mögen. Im Fall aber 32) wider alles Verhoffen sich ereignete, daß über alles dieses sich je gleichwohlen jemand durch die Beschau und einiges dabey ausgefallenes Urtheil graviret zu seyn befindete folglichen der Aelteste und Geschworne, entweders von dem Fabrikanten einer ungerechten Bestrafung, oder aber von einiger Kaufer oder Kaufmann einiger verbotenen Connivenz, oder beschehenen Rechtfertigung einiges Tuch, so da stratmässig wäre, beschuldiget würden, solle ein solch Gravirter sich sogleich bey dem Ober-Inspektor melden, und

bey

bey selben nicht allein das Tuch, um welches der Streit ist, depositiren, sondern sogleich auch die dießfällige Punktenweiß zu Papier gebrachte Ursache seiner Beschwerden demselben überreichen, er Ober-Inspektor aber hierauf mit Zuziehung deren zu denen Quatemberlichen Zusammenkünften bestellten 2 Rathsdeputirten bey der nächsten Beschau eine Stund vor Anbeginn der Beschau sich auf das Meisterhaus verfügen, und (nachdeme das Marck bey solch quästionirten Tuch abermahl vernähet worden) solches Tuch dem Aeltesten und übrigen Geschwornen, jedoch ohne Benennung des Querulanten vorlegen, und ihnen die Ursachen der dießfälligen Beschwerde anzeigen, dieselbe nachmahlen darüber deliberiren, und, im Fall sie Aelteste und Geschworne in dessen Beurtheilung einige Irrung oder Fehler vorbey gegangen zu seyn befindeten, solchen (da es annoch thuentlich) sogleich remediren lassen, im widrigen aber (da sie Aeltester und Geschworne aus denen von ihnen gleichfalls Punktatim zu Papier zu bringen kommenden Ursachen auf ihren ersten Urtheil, dabingen der Querulant gleichfalls bey seiner Beschwerde persistirete, sogleich auf des verliehrenden Theils Gefahr den Ausschuß, und die Quatemberliche Zusammenkunft im Nahmen der Gemeinmeisterschaft abgeordnete Gemeinmeister auf das Meisterhaus berufen, und diese in Gegenwart obbesagter zwey Rathsdeputirten, 12 aus der Gemeinmeisterschaft bedachtsame, wohlerfahrne, und sonst wohlverhaltene Gemeinmeister erwählen, diese letztere aber, auf den nachfolgenden Tag (da ohne deme kein Beschau ist) besonders auf gedachtes Meister-Haus citiren, allda von selben das gewöhnliche Eid deren Geschwornen, pro hoc actu mutatis mutandis abnehmen, hernach an seiner des Ober-Inspektors und deren Rathsdeputirten Anwesenheit, über die sowohl von Seiten deren Geschwornen, als auch des Querulantens (welcher

jedoch ebenfalls nicht benennet werden solle) angeführte Ursachen, und mit ordentlicher Besichtigung des quästionirten Tuches, ihr Super-Arbitrium fällen, folglichen den verliehrenden Theil billigen Dingen nach, in Schäden und Unkosten, & id quod interest, condemniren sollen; wobey es sodann zu Abschneidung aller ferneren Weitläuffigkeit sein Verbleiben haben, und solches Super-Urtheil ohne weiterer Verzögerung exequiret werden solle. Es wäre dann, daß bey diesem Super-Arbitrio einige Subordination oder sonst einige de Jure statt habende Millität vorbey gegangen zu seyn dociret werden könnte, in welchem Fall auch nach diesem, und nach schon exequirten Urtheil einem solchen, so sich damit aufzukommen getraueten, frey stehen solle, dießfalls an ein Hochlöbliches königliches Tribunal seinen Recursum zu nehmen, und das weitere von daraus gewärtig zu seyn, wobey dann ein jedwederer sich wohl in acht zu nehmen haben wird, um durch ohnöthiges und freventliches Litigiren, nicht in schwere Verantwortung, auch unausbleibige Exemplarische Bestrafung zu verfallen. Damit aber

33) sich weder der Aelteste und die Geschworne wegen Beurtheilung deren Tüchern, weder die vorbesagte Super-Arbitri, noch auch der Ausschuß, Gevollmächtigte, und die zu denen Quatemberlichen Zusammenkünften abgeordnete Gemein-Meister, sich von jemanden einiges Hasses, Feindschaft oder Verfolgung zu besorgen haben, sondern bey allen in ihren Funktionen vorfallenden Gelegenheiten ungescheuet, und ungehindert, ihre Stimmen und Meinungen ihren guten Wissen und Gewissen nach (jedoch mit gebührender Bescheidenheit) eröffnen mögen können; als sollen der Aelteste und Geschworne, als Vorsteher der Tuchmacher-Gemeinde, und alle übrige, so dem Handwerk vorgesetzet sind, oder zu gebieten haben, nicht allein sich aller un-

zuläſſigen Bedrohungen, Intimidirung, und ungerechter Verfolgung gegen die Votanten, oder derſelben Untergebene, enthalten, ſondern auch unter ſchwärer Verantwort-und Beſtraffung ſich nicht unterfangen, eines oder des andern in Officij Sachen geführte Stimmen und Meynungen, oder aber ſonſt gefaſte Handwerks-Schlüſſe, anderwärts, wo es nicht nöthig, zu entdecken, oder kund zu machen, deſſen Uibertretter aber (womit ein ſolcher zur wohlverdienten Straffe gezogen werden könne) ſogleich durch den Aelteſten, oder ſonſt jemanden dem Ober-Inſpektor kund gemacht werden. Zumahlen aber 34) ſich ereignen dörfte, daß bevorab bey Beurtheilung deren Tüchern unterweilen unter denen Votanten einige ungleiche Stimmen geführet, und zuweilen obwohlen nach denen mehrern Stimmen koncludiret worden, die wenigere Stimmen beſſere Urſachen und Motiven gehabt, alſo auch vielleicht ein gerechteres Urtheil gefället, nun aber, da aus einem, denen mehrern Stimmen nach, koncludirten Urtheil, einiger Stritt entſtunde, vermög Puncto 29. dieſer Inſtruktion circa finem denen ſämmtlichen Geſchwornen die Verantwort-und Erſetzung des Schadens aufgebürdet werden dürfte, als ſollen in ſolchen Fällen die jenige wenigere, ſo wider das Concluſum andere Meynung ſind, und ſich des ausgefallenen Urtheils halber einiger Gefahr beförchten, ſich ſogleich zu verwahren, und ihre Meynung in das Urtheil-Buch zu annotiren, oder vormerken zu laſſen befugt ſeyn, womit allenfalls ſie auſſer Gefahr ſeyn mögen. Und zumahlen 35) Sowohl in Titulo der Handwerks-Ordnung, als auch dieſer Inſtruktion deren Geſchwornen zum öftern einige Meldung von einem Handwerks-Aktuario geſchehen, als ſollen auch hierzu künftighin von dem Handwerk bey denen Quatemberlichen Zuſammenkünften zwey bis drey Subjecta erwählet, ſelbe ſowohl dem Ober-Inſpektor, als auch dem Magiſtrat vorgeſtellet werden, hierüber aber ſowohl er Ober-Inſpektor, als auch der Magiſtrat ſeine Relation an das Hochlöbliche Königl.

Gouverno, mit Vorschlagung eines aus diesen drey Subjectis jedoch mit Beyruckung eines jeden seiner Qualitäten abstatten, und die Benenn: oder Bestättigung desselben von daraus gewärtig seyn. Dieser Aktuarius nun soll: 36) nicht nur ein Literatus, sondern auch sonst in der Feder, Rechnungs-Kunst, und auch der Handelschaft, bevorab in dem Tuchmacherwesen, erfahrner Mensch seyn, um dem Handwerk in ein und anderen nützlichen Anschlägen, insonderheit denen Geschwornen, die einige Aemter vertretten, in Einrichtungen derselben Raitungen gemäß der diesfalls commissionaliter errichteten Instruktion und Cynosur, auch allen übrigen vorfallenden Angelegenheiten an die Hand stehen zu können, dannenhero jedesmahl nicht nur denen Quatemberlichen Zusammenkünften, sondern auch übrigen des Handwerks Rathschlägen beyzuwohnen, und dabey ein ordentliches Protokoll über alle desselben Vorfallenheiten zu führen, auch so oft seiner das Handwerk nöthig haben wird, zu erscheinen schuldig seyn, hievor aber und vor alle seine Mühewaltung Jährlich 75 fl. Salarij nomine haben, und dieses zwar in so lang, bis etwa das Handwerk zu besseren Mitteln gelanget seyn, auch per decursum sich weiters geäussert haben wird, wie emsig er sich dieses sein Officium angelegen seyn lasset, und wie überhäufet auch seine Verrichtungen seyn werden, folglichen auch dessen Salariu cum tempore, jedoch mit Vorwissen eines Hochlöblichen königl. Gouverni, augiret werden solle. Womit aber selber diesem seinem Officio desto getreulicher abwarten möge, als solle 37) auch selber von dem Iglauer Magistrat vor Antrettung dieses seines Officij in die Eidespflicht genommen werden, zufolg dessen auch selber soviel, als an ihme ist, dem Nutzen des Handwerks sowohl, als auch des Publici nach Möglichkeit zu befördern, dessen Schaden zu wenden, auch aller

schäd-

schädlicher Rathschlägen, Machinationum, und obnzuläßlicher Partheylichkeiten sich zu enthalten trachten, insonderheit aber die Rathschläge des Handwerks heimlich bey sich behalten, und ohne Bewilligung seiner vorgesetzten Obrigkeit zu entdecken, oder zu propaliren sich mit nichtem unterfangen, anfolgsam sich jedesmahl dergestalten, wie es einem ehrliebenden Menschen zuständig ist, aufführen solle, um sich vor Gott sowohl, als auch seiner zeitlichen Obrigkeit ausser aller Verantwortung setzen zu können; zu alles dessen besserer Bewirkung aber selber in Officij Sachen, nicht von dem Iglauer Magistrat, sondern Primario von dem Oberinspektor des Fabrikenwesens, Secundario aber von dem Tuchmacherhandwerk, das ist denen jenigen, so die Quatemberliche Zusammenkünfteu konstituiren, dependiren, dessen Angelegenheiten auch in Officij Sachen bey dem ersteren, das ist dem Ober-Inspektor vor allen, pro Renata aber auch bey dem Handwerk traktiret, doch aber wie vorbesagt, ohne Vorwissen und Bewilligung des Hochlöblichen königl. Gouverni weder aufgenommen, noch abgesetzet solle werden können. Ansonsten nachdeme 38) der gute Beruf derer Iglauer Tücher nicht wenig an deme hanget, womit es mit Aufspannung derselben sowohl auf die Rahmen, als auch bey denen Tuchschereren richtig zugehen möge, als sollen sie Geschworne schuldig seyn, nicht nur erst besagte Rahmen (welche künftighin durchaus nicht in denen Privathäusern, bevorab bey denen Tuschereren gestattet werden sollen) fleissig, und zwar da schöne Zeit ist, täglich auch zweymahl des Tages, sondern auch der Tuchscherer-Werkstätte zum öftern ihrer Eidesflicht gemäß zu visitiren, und nachzusehen, ob in nichtem einiger Vortheil einschleiche? Sondern die Tücher auch behörige Länge und Breite aufgespannet, und ausgebreitet werden? insonderheit aber bey denen gefärbten

Tü-

Tüchern wohl zu invigiliren, damit sie gute und gerechte Farben überkommen und nicht nur schlecht hinweg, oder fleckicht ausgefärbet werden mögen, um hierdurch auch die dem Handwerk zugehörige Färbhäuser in guten Beruf zu bringen; folglichen da die Tücher in die Beschau gebracht werden, sollen sie Geschworne sogleich ihren auf denen Rahmen gegebenen und angemachten Gemerken nachsehen, um die Beurtheilung deren Tücheru sich um so besser darnach richten zu können. Sintemahlen aber auch 39) durch die also unordentlich gehaltene Ballen-Zeichnung deren Tücher zeithero vielfältige dem Publiko höchst schädliche Unterschleife eingeschlichen, als sollen künftighin in jenem Fall, da keine Societät, sondern der freye Einkauf und Verkauf deren Tüchern, wie bishero gestattet seyn würde, zuforderist der Stempel zu sathanen Ballen-Zeichen, zwar noch ferners auf dem Meister-Haus, jedoch in einer besonderen Lade oder Trügerl verwahret, zu diesem Trügerl aber dreyerley differente Schlösser und Schlüsseln verfertiget werden, von welchen letztern einen der Aelteste, den andern der Tuchmacher-Ausschuß, und den dritten die zwey Gevollmächtigte des Tuchmacherhandwerks in Handen haben, damit einer ohne deren andern Vorwissen niemahlen dazu könne, folglichen noch auch ferners, wie vorhin, nur alleinig denen Geschwornen gedachtes Ballen-Zeichen denen Tüchern aufzuschlagen gebühren solle; Doch sollen 40) sie Geschworne sich nicht unterfangen, einiges Tuch, so nicht in Iglau fabriciret worden, Ballen zu zeichnen, derjenige aber, oder diejenige, so sich dessen wissentlich unterfangen, und diesfalls überwiesen werden könnten, sollen nicht nur sogleich von dem geschwornen Amt abgesetzet, sondern beynebst auch annoch wenigstens um 20 Reichsthaler (das ist um 30 fl. solche zur Handwerkslade zu erlegen, gestrafet, auch auf selben als ein Defrau-

da-

datorem publici vor allen übrigen Fabrikanten wohl invigiliret werden, womit selber gegenwärtiger Handwerks-Ordnung und Instruktion aufs genaueste nachlebe, im widrigen aber wider einen solchen aufs schärfste procediret werden; Zu welchem Ende dann 41) der Aelteste, als bey deme die Ballen-Zeichnung (wie weiters folgen wird) angemeldet werden, jedesmahl unter die Geschworne der Ordnung nach (wie sie ihrer Funktion dem Alter nachfolgen) zu zweyen und zweyen eintheilen, und zugleich auch welchen Tag und Zeit ein jedweder derer geschwornen Ballen-Zeichner gewesen, von ihnen Ballen-Zeichnern selbst eigenhändig in sein des Aeltesten hierzu habendes besonders Register einschreiben lassen solle, um in jenen Fall (da über lang oder kurz einige Mißhandlung diesfalls hervor kommen sollte) sogleich eruiret werden könnte, welcher Geschworner solche begangen; womit es aber mit sothaner Ballen-Zeichnung desto richtiger hergehen, und das Einkommen davon (als welcher in eodem quanto, wie es bishero gereichet worden, künftighin nicht, wie durch einige Jahre her, von dem Aeltesten allein genossen, sondern nebst denen übrigen Lucris zu Nutzen des Handwerks verwendet werden solle) um so richtiger verrechnet werden möge; Als solle es 42) ins künftige damit also gehalten werden, daß zuforderist die Ballen-Zeichnung niemahlen an einem Sonn- oder Feyertag, noch auch an denen Tägen, wo einige Beschau gehalten wird, sondern die übrige Täg, und dieses zwar auch nur zur gewissen Zeit, (das ist mit Beobachtung eben derjenigen Stunden und Zeit, wie oben Punkto 21. hoc titulo von denen Beschauen ausgemessen ist) beschehen, nicht minder auch künftighin keinem Kaufmann, noch sonst jemanden in seinen Haus oder Wohnung, sondern in denen dazu annoch besonders zu bestimmen kommenden Ort oder Gewölbern Geballen zeichnet werden solle, wo-

bey

bey dann auch jederzeit einem oder dem andern von dem Tuchmacher-Ausschuß frey stehen solle, nicht nur der Ballen-Zeichnung, sammt denen Geschwornen beyzuwohnen, sondern auch jedesmahl vorhero von dem Aeltesten, oder aus dessen Register einen Auszug zu nehmen, wem etwa? und wie viel Stuck, aus was vor Sorten Geballen zeichnet werden sollen? um sodann allenfalls daraus abnehmen zu können, ob nicht auf ein mehrers (als Tücher zu Ballen-Zeichnung wirklich vorhanden sind) die Ballen-Zeichen gerichtet worden. Dafern aber 43) sich ereignen sollte, daß vb periculum in mora sich ausser obbesagten Tägen und Stunden einiger Kaufmann Ballen zeichnen lassen wollte, so solle zwar in huc Casu extra ordinario tantum (wann nämlichen ein periculum in mora vorhanden, und der Kaufmann solches nicht ehender hat Ballen zeichnen lassen können) erlaubet seyn, auch in jenen Tägen, da einige Beschauen gehalten werden, oder aber ausser denen ob ausgemessenen Stunden, jedoch so viel möglich, nicht unter jenen Stunden, da die Beschauen wirklich gehalten müssen werden, Ballen zeichnen zu lassen, doch solle aber diese ausserordentliche Ballen-Zeichnung niemahlen ohne vorhergehender Bewilligung des Ober-Inspektors (welcher zuvor bey denen Aeltesten und Geschwornen indagiren solle, ob und wann solches ohne besonderer Verhindernuß, und Interturbation deren Beschauen geschehen könne) noch auch anderwärts, als in denen dazu bestimmten Oertern gehalten werden; diese Extra-Ballen-Zeichnungen aber sollen auch jedesmahl von einem des Tuchmacherhandwerks Ausschusses, oder aber einem deren 2 Gevollmächtigten (welcher von selben mit dem Schlüssel zu der Lade des Ballen-Zeichen, Stempels erscheinen wird) in des Aeltesten sein diesfälliges Hausregister mit Benennung des Tags, Stund, und des Quanti,

auch

auch mit Distinguirung deren Sorten, und vor welchen Kaufmann eingeschrieben werden. Damit nun also 44) ein Kaufmann oder sonst jemand einige Ballen-Zeichnung verlangete, solle ein solcher schuldig seyn, sich in jenem Fall, da es nur um die Ballen-Zeichnung zur gewöhnlichen Zeit zuthuen wäre, bey dem Aeltesten; da aber eine ausserordentliche Ballen-Zeichnung verlanget wurde, sich hierumen bey dem Ober-Inspektor anzumelden, beynebst aber jedesmahl ein Zettel mit Benennung der Stuck und Sorten deren Tücher, auch des Tages und Jahres, und von ihme Kaufmann eigenhändig unterschriebener, nicht minder auch jedesmahl so gleich das vor die Ballen-Zeichnung kommende Geld, dem Aeltesten zuschicken, welcher Aeltester sodann (und nachdem einiges zulängliches Quantum deren Ballen zu zeichnen kommenden Tüchern beysammen ist, damit die Geschwornen nicht allzeit wegen ein-oder anderen Stuck Tuches herum gesprenget wurden) solches denen jenigen, so nebst ihme einen Schlüssel zu der Lade, in welcher der Ballen-Zeichnungs-Stempel verwahret ist, haben soll, zu bedeuten, und sich mit ihnen auf das Meisterhaus zu verfügen, allda aus erst gedachter Lade so viel Bley-Zeichen stempeln zu lassen, und heraus zu nehmen, als viel Tücher wirklich vermög deren Kaufleute Zetteln Geballen zeichnet werden sollen, mit selben diejenige Geschworne, an denen die Ordnung ist, zu Anhängung sothanen Ballen-Zeichens gehöriger Orten abzuordnen, immittelst aber die Kaufmanns-Zetteln numerirter, anstatt der ausgefolgten Bley-Zeichen nicht nur in erst besagte Lade einzulegen, sondern auch das Quantum deren ausgefolgten Bley-Zeichen zu seiner des Aeltesten besserer Richtigkeit in sein Hand-Register sich zu annotiren, endlichen aber nachdeme der Stempfel wiederum an sein voriges Ort geleget worden, die Lade sogleich in Gegenwart deren vom Ausschuß

schuß und Gevollmächtigten der Gemeinmeisterschaft hinwiederum zu verschlüssen, und einem jeden seinen Schlüssel auszufolgen; Und ob zwar 45) der Aelteste das jenige Geld, so vor das Ballen-Zeichen einkommet, nicht jedesmahl, so oft als Geballen zeichnet wird, in die Handwerks-Kassa einzulegen schuldig ist, sondern solches immittelst bis zu Ausgang eines Quartals in seiner Verwahrung behalten kann, so solle jedoch er Aeltester allzeit nach Ausgang eines Quartals, da die gewöhnliche Quatemberliche Zusammenkünften gehalten werden, bey sothanen Quatemberlichen Zusammenkünften das durch jedes Quartal eingekommene, oder wenigsteus vermög der in der Lade des Ballen-Stempels befindliche Kaufmanns-Zetteln einkommen sollenes Ballen-Zeichen Geld (gegen einen bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften nur mit dem kleinen Handwerks-Insiegel gefertigten, und nur von dem geschwornen Aktuario nomine des Handwerks unterschriebenen Interimsscheins) ordentlich in der Handwerkskassa einlegen, nach Vollendung des ganzen Jahrs aber, über selbes sowohl, als auch die völlige Kassa, gleich bey der im künftigen Jahre nächstfolgenden Quatemb. Zusammenkunft mit Kombinirung aller Kaufmannszetteln, und derer von dem Handwerk in Handen habender Scheine, seine Berechnung und Richtigkeit pflegen, mit nichtem aber einige Ausgab von Ballenzeichen-Geld, oder sonst einigen Einkommen in specie, sondern von denen Kassa-Geldern in genere (als von welchen generaliter alle nöthige Handwerks-Auslagen nach der bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften vermög Handwerks-Ordnung à puncto 7. anzufangen ausgesetzten Cynosur prästiret werden sollen) in diese seine Ballenzeichens-Verrechnung bringen, folglichen er Aeltester sich wohl in acht zu nehmen haben wird, nicht nur denen Kaufleuten die Ballen-Zeichnungs-

Ge-

Gebühr mit nichtem zu sorgen, sondern auch in währenden Quartal von denen eingeloffenen, oder doch wenigstens eingeloffen sein sollenen Ballen-Zeichnen-Geldern einige Auslag zu machen, anerwogen er Aeltester (wie schon erwähnet worden) doch jedesmahl bey Ausgang des Quartals das völlige Quantum der Ballen-Zeichensgelder, vermög derer von denen Kaufleuten beyhändig befindlichen Zetteln in die Handwerkskassa einzulegen schuldig seyn wird, womit nun also sie Aelteste und Geschworne sich aus aller Verantwortung setzen mögen. Als sollen 46) selbe sich nicht unterfangen, weder ein einziges gestraftes oder verworfenes Stuck Tuch, was Sort es immer seyn möge, Ballen zu zeichnen, noch mehrere Ballen- oder Bley-Zeichen auszunehmen, oder aufzuschlagen, als wirklich von denen Kaufleuten oder Lieferanten, mittelst ihrer von sich gegebener Zetteln angemeldet worden, als im widrigen nicht nur dergleichen betrügerliche Geschworne mit eben der in Puncto 39. (wegen Ballen-Zeichnung deren fremden Tüchern) ausgesetzten Straffe angesehen, sondern auch ein jedweder Kaufmann oder Lieferant, in beeden Fällen sowohl, als auch in jenem Fall, da sich iemand einiges fremdes Tuch Ballen zeichnen liesse, nebst Konfiscirung dergleichen etwa annoch vorhandenen gestraften Tuches, vor jedwederes dergestalten ohnrechtmässig sich Ballen zu zeichnen gestattetes Stuck Tuch, vors erstemahl mit 20 das andertemahl mit 40 Reichsthlr. (so dem Handwerk verfallen seyn sollen) gestraffet, dafern aber selber, über dieses, annoch öfters, über dieser so betrüglichen That betretten, oder dessen überzeuget würde, einem solchem (nebst der Strafe per 40 Reichsthlr. vor jedwederes dergleichen Tuches) auch sogleich die Handelschaft geleget und verbothen, selbe aber nicht anderst mehr als mittelst allergnädigster Kayserl. Dispensation gestattet werden solle. Im Fall aber sich 47) einiger Kaufmann, sonst iemand unterfangen sollte, von einem vorhin schon Geballen zeichnetem Tuch, so etwa Ellen-

weis

weis verhandlet worden, das Ballen-Zeichen abzunehmen, oder sonst betrüglicher Weis an sich zu bringen, und dergleichen Bley-Zeichen sich selbsten auf ein etwa beym Aeltesten vorhin erwöhnter massen, nicht angemeldetes Tuch anzuschlagen, ein solcher solle nebst Konfiscirung des Tuches annoch vors erstemahl vor jedweders dergleichen Stuck Tuch 150 fl. zur Handwerks-Kassa pænæ nomine erlegen, bey öfterer Uibertrettung aber, dafern es ein Iglauer Kaufmann oder Handelsmann wäre, sogleich der Handelschaft, und ein anderer Burger seiner anderen Gewerbschaft entsetzet, ein Fremder aber jedesmahl in das Duplum der Geldstrafe, das ist 300 fl. vor jedwederes Stuck Tuch kondemniret werden. Belangend 48) die jenigen Siegel-oder Zeichen welche denen Iglauer-Tüchern zu derselben besserer Erkanntnuß angeschlagen zu werden pflegen, ob zwar sothane Siegel künftighin von denen Alten in etwas wenigers different sind, und zwar nur durch die beygesetzte Jahrzahl von denen alten Siegeln distinguiret werden, so solle es jedoch ansonst mit Aufschlagung derselben gleich wie vor Alters gehalten, und einer jedwederen Sort künftighin nicht mehr als vorhin zur Zeit der alten Fabricirung aufgeschlagen werden, folglichen auf ein jedweders gerechtfertigtes breites Tuch, nebst dem Rabisch-Zeichen, vier große Siegel, einem gerechtfertigten schmalen Tuch, nebst dem Rabisch-Zeichen vier mittere und vier kleine Siegel; Einem Iglauer Poy, nebst dem Rabisch-Zeichen, 4 mittere Siegel alleinig, und einem Kern-Tuch zwey mittere und 2 kleinere Zeichen angehangen werden sollen, woraus dann abzunehmen seyn wird, daß diejenige Tücher, so mit allen diesen ihnen zukommenden Siegeln oder Zeichen nicht bemerket worden, keine gerechtfertigte, sondern gestrafte Tücher seyn müssen, um aber denen jenigen Unterschleifen, so durch diese Jahre her, sowohl mit Einführung fremder Tücher-Sorten, als auch mit Ausführung derer zwar in Iglau fabricirter, doch nicht Geballen zeichneter Tücher, Poy und

übri-

übriger Sorten practiciret zu werden gepfleget; Als solle 49.) zuforderist künftighin keinen Handelsmann gestattet werden, einige Niederlage weder zur Wolle, noch auch Tücher vor der Stadt Iglau zu haben, in Betrachtung solches vor Alters ohne dem niemahlen prakticiret worden, von der Zeit aber, da solches sowohl als auch derer Tuchscherer Werkstatt vor der Stadt zu halten, eingeführet worden, sich allererst die grösten Unterschleise, theils mit der Wolle, theils aber mit Einführung fremder Tücher hervor gethan, dafern also künftighin einiger Kauf- oder Handelsmann betretten wurde, einige Tücher, oder Wolle in der Vorstadt, es seye wo es immer wolle, niederzulegen, solches sogleich konfisciret werden, und dem Handwerk anheim fallen; ein Tuchscherer aber, so eine Werkstatt in der Vorstadt zu halten, oder aber einiges Tuch irgends wo vor der Stadt zuzurichten befunden würde, solle vor jedweders Stuck Tuch 3 Schock zur Tuchscherer Handwerkslade erlegen; Dafern er aber zum öfteren betretten wurde, solle er dem Ober-Inspektor angezeiget, und hierumen ordentlich bey dem Iglauer Magistrat verklaget, und conveniret, auch von ihme Magistrat gestalten Dingen nach, noch schärfer bestrafet, dergleichen Bestrafung aber wie solche ausgefallen, jedesmahl dem Ober-Inspektor zur Nachricht beygebracht werden. Und zumahlen es auch 50) sich zu ereignen gepfleget, daß auch von einiger zeither einige Tücher von Ausländischen Kaufleuten ohnzugerichter bestellet, und überschickter zu haben verlanget worden, hierwieder aber sich die Iglauer Tuchscherer bis anhero, und zwar von darumen opponiret, vorgebende: Daß ihnen hierdurch wegen Entgehung des Tuchscherer-Lohns, ihre Nahrung entzogen worden; nun aber (wann solches also generaliter verboten seyn sollte) hierdurch das Tuchmacherhandwerk an Verschleissung ihrer Tücher sehr damnificiret werden dörften; als

sol-

solle es (vermög der diesfalls mit denen sammentlichen Interessenten commissionaliter beschehenen Verabredung) damit künftighin also gehalten werden, daß erstlichen so viel die Perlfarbe Tücher anlanget, weilen solches mit selben bishero niemahlen prakticiret worden, auch künftig ohnzugerichteter, und unausgeschorner nicht sollen hinweggeführet werden können, wohl aber die melirte Tücher, weilen derselben ohne deme gar wenig ohnzugerichteter bestellet zu werden pflegen; Andertens, betreffend die ordinarie weisse Tücher, weilen es bey selben mehrentheils um diejenige Farben zu thun ist, so etwa in denen Iglauer Färbhäusern nicht gebräuchlich sind, oder auch denenselben nicht gegeben werden können, sollen in so lang, bis nicht ein anderes diesfalls von Ihro kaiserl. Majestät pro Exegentia temporis eingeführet werden wird, zwar ohnzugerichteter hinweggeführet werden können, doch aber jedesmahl vorhero in Iglau ausgeschoren werden. Welches letztere jedoch nur von denen ordinarie weissen Tüchern, nicht aber von denen feinen weissen Tüchern (als welche nicht nur ohnzugerichteter, sondern auch ohnausgeschorner verführet werden können) zu verstehen ist, doch solle auch drittens die dergestaltige Verführung dereu ohnzugerichteten Tüchern nur ausser Landes in die fremde, das ist ausser denen königl. Böheimischen Erblanden, mit nichten aber in die in erwähnten incorporirten Ländern begriefene Städt- und Oerter erlaubet seyn, wessentwegen dann, und womit allem diesem desto genauer, nachgelebet werde, solle jedennoch 51) Keinem Kaufmann erlaubet seyn, einiges dergleichen unzugerichtetes Tuch zu verführen, er habe sich dann dießfalls vorhero bey dem Ober-Inspektor des Fabrikenwesens gemeldet, welcher hierüber das Handwerk (das ist diejenige, so bey denen Quatemberlichen Zusammenkünf-

künften zu erscheinen pflegen) zu vernehmen haben wird, und nach sothaner Concertirung entweders ihme Kaufmann hierauf mittelst eines von dem Handwerk gefertigten Pallet-oder Erlaubnuß-Zettel, solches entweders gestattet, oder aber wichtiger Ursachen halber denegiret werden solle; dahero ein solcher Kaufmann zu seiner besseren Sicherheit jedesmahl lieber vorhero, ehe er noch eine dergleichen Bestallung angenommen hätte, die Anmeldung thun, und die Erlaubniß auswirken sollte; dafern aber sich jemand unterstünde, ein dergleichen unzugerichtetes, oder unausgeschornes Tuch, ausser, wie es in vorigen Punkt ausgemessen ist, oder aber einiges ohne vorgehender Anmeldung zu verführen, und sonst diesem vorbesagten Punkt zuwider zu handeln, einen solchen entweders dergleichen Tuch, da selbes noch verhanden, sogleich konfisciret, oder da solches schon verführet worden, mit soviel an Geld, als die wider diese Ausmessung verführte Tuch in Werth betragen, gestrafet werden, hievon aber zwey Theil dem Tuchmacherhandwerk, und der dritte Theil dem Tuchschererhandwerk zufallen solle. Nicht minder solle auch 52) künftighin kein Kauf-oder Handelsmann, oder wer es immer seye, befugt seyn, einiges fremdes Tuch, oder andere Wollen-Fabrike-Sorten, welche in Iglau fabriciret werden (wie schon vorhin untern 26. Aprils dieses Jahrs per Rescriptum verboten worden ist) in die Stadt Iglau ohne ausdrücklicher Bewilligung des alldasigen Tuchmacherhandwerks zum Verkauf einzuführen, noch weniger aber allda einballiren zu lassen; im fall aber auch von dem Handwerk die Einfuhr-und Einballirung verwilliget würde, solle solches niemahlen anderst verstattet seyn, als daß bey der Einballirung ein genüglicher Unterschied und Merkmahl gehalten werde; woraus, ob es Iglauer, oder fremdes Tuch? zu erkennen seye. Wie dann auch zu diesem End niemanden zu gestatten, die Einballirung

lirung (wie es bishero durch einige Jahre prakticiret worden) einzig und allein durch sein eigenes Haus-Gesind, vornehmen zu lassen, anerwogen eben hierdurch zu vielfältigen Unterschleusen, besonders aber, daß zum öftern viele fremde Tücher unter die Iglauer unterstossen, und gleich diesen verkaufet, folglich das Publikum hierdurch defraudiret worden, und auch die Fabrike selbst damit in üblen Beruf gerathen, sondern sie Kaufleute sollen zu Evitirung dessen (wie es ohne dem vor Alters, da annoch die alte gute Policey im Flor gestanden wohl her gebracht gewesen) von denen per expressum hierzu beeidigten Tuchmacheren (wozu von dem Handwerk bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften 8 bis 10 deren Gemeinmeistern bestellet werden, und dießfalls unter einen Jurament stehen sollen) jedesmal wenigstens zwey, und zwar diejenige, so der Aelteste und die Geschworne, auf Anmeldung des Kaufmanns oder Lieferantens, der Ordnung nach, zu benennen haben werden, zur Einballirung zu nehmen, und demselben den gewöhnlichen Lohn davor zu ertheilen schuldig seyn; diese zwey beeidigte Meister aber, da sie einiges fremdes, oder sonst verbotenes Tuch findeten, sollen solches sogleich behörig anzeigen, im widrigen aber nicht nur sie beeidigte Einballirer vor jedes dergestalten einballirtes verbottenes Tuch 1 Schock an Geld zur Handwerks-Kassa erlegen, oder aber ob defectum mediorum, und sonst gestalten Dingen nach, bey denen Quatemberlichen Zusammenkünften Exemplarisch bestrafet, dahingegen dem Kaufmann oder Lieferanten, entweders derley Tücher konfisciret, oder aber mit so viel als die Tücher im Werth betrageu, gestrafet werden sollen. Und gleich wie es 53) ebenermassen also mit denen Poyen in totum gehalten werden solle, als sollen in jenen Fall, da es (wie hiervon Titulo 1. der Handwerks-Ordnung Punkt

to 104 das mehrere enthalten ist) die Noth erforderte, nach behöriger Anmeldung, anderwärtig selbe zu bestellen, sie Kaufleute schuldig seyn, dergleichen von anderwärtig bestellte Poy, je gleichwohlen, da sie zu färben wären, nicht in andern fremden, sondern in denen Iglauer Färb-Häusern in die Farb zu geben, unter eben in vorhergehenden Punkto enthaltenen Bestrafung, es wäre dann Sache, daß es um solche Farben zu thun wäre, die, wie erwähnet worden, entweders in denen Iglauer Färb-Häusern nicht prakticiret würden, oder aber nicht gegeben werden könnten, welches er Kaufmann jedesmahl bevorhörig anzuzeigen, und sich diesfalls genüglich zu legitimiren haben wird Und nachdeme auch 54) bey gegenwärtiger Kommission sich geäusseret, daß vormahls die Aelteste und Geschworne (als die völlige diministrazion des Handwerks von ihnen alleinig dependiret hat) zum öftern, und gleichsam nach eigenem Belieben die Strafen erhöhet und gemindert, oder aber wohl gar nachgesehen, folglichen hiebey vielerley Partheylichkeiten mit unterloffen sind, als solle künftighin dem Handwerk mit nichten erlaubet seyn, von denen ausgesetzten Strafen, sie seyn an Geld oder sonsten, nachdem selbe einsmahl schon verwirket sind, das mindeste ohne Vorwissen eines Hochlöblichen königl. Gouverni nachzusehen, im widrigen diejenige, so etwas dergleichen durch die Finger, oder wohl gar nachgesehen, selbsten derjenigen Straf, die einiger Strafmässiger verwirket, und ihme nachgesehen worden, unterworfen seyn sollen.

Actum & Concertatum usque ad Clementissimam ratificationem Cæsaream in Commissione Regia Iglaviæ die 14. Martij Anno 1724.

Franz Joseph Heyßler, Freiherr von Heytersheim. Johann Christoph Rzirkowsky von Dobrtschitz.

Ignati Leopold von Rumerskirchen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache A.[i.e. R] - Z
Bd.: 14

Wien [1795]

J.austr. 35-14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543033-0
VD18 80269842-001